Südbadischer Fußballverband

SBFV

39. ORDENTLICHER

VERBANDSTAG

24.6.2023 | VILLINGEN

ÄNDERUNGEN DER SATZUNG & ORDNUNGEN

www.sbfv.de

Partner des SBFV

SBFV Südbadischer Fußballverband

Premium-Partner

Hauptpartner

Rothaus

Ausrüster

adidas

SBFV-Partner

Ballpartner

DERBYSTAR

Sportplatzbau

SPORT

Garten Moser

Auswahlteams

Peterstaler

Kunstrasen

polytan

Kompetenz-Partner

Athletic Sport Sponsoring
ICH BIN DEIN AUTO

Mobilität

lumosa

LED-Flutlicht

SPEEDMASTER
... weil´s Spaß macht!

Eventausstattung

BW-Partner

AOK

u.a. Mädchenfußball

Volksbanken Raiffeisenbanken

VR-Talentiade (CUP)

EnBW

Jugend-Oberligen

SBFV-Verbandstag 2023
Änderungen der Satzung & Ordnungen

INHALTSVERZEICHNIS

Änderungen der Satzung & Ordnungen 2019-2023 4

Änderungsvorschläge zur Satzung 16

Änderungsvorschläge zur Spielordnung 30

Änderungsvorschläge zur Jugendordnung 64

Änderungsvorschläge zur Rechts- & Verfahrensordnung 73

Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung 91

Änderungsvorschläge zur Finanzordnung 93

Änderungsvorschläge zum Kosten- & Gebührenverzeichnis 96

IMPRESSUM

Herausgeber
Südbadischer Fußballverband e.V.
Schwarzwaldstraße 185 a
79117 Freiburg
E: info@sbfv.de
I: www.sbfv.de

Bildnachweis
Alle Bilder: SBFV

Auflage
Druck 300 Stück (Mai 2023) & Online

Stand
14.06.2023

Änderungen der Satzung & Ordnungen 2019-2023

Nachfolgende Änderungen der Satzung und Ordnungen wurden in der vergangenen Legislaturperiode durch den Verbandsvorstand beschlossen und werden dem Verbandstag zur Bestätigung vorgelegt. Neue Textstellen sind **fett** markiert. Regelungen und Formulierungen, die entfallen, sind ~~durchgetrichen~~.

ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

27.05.2021 ***(Sitzung)***

§ 19 Der Verbandstag

...

6. Der Verbandsvorstand kann beschließen, einen Verbandstag virtuell durchzuführen, sofern er in Präsenz nicht stattfinden kann. In diesem Fall werden die Mitgliederrechte ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt.

In Anlehnung an Artikel 2, § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 25.03.2020 soll ein Beschluss zur virtuellen Durchführung eines ordentlichen Verbandstages nur gefasst werden, wenn eine Zusammenkunft in Präsenz aus vergleichbaren Gründen nicht möglich ist. Die weitere Durchführung regelt § 12 der Geschäftsordnung.

Der Verbandsvorstand kann beschließen, eine Beschlussfassung des Verbandstags in Schriftform herbeizuführen. Die Stimmabgabe erfolgt nach Maßgabe des § 13 der Geschäftsordnung.

§ 23 Stimmrecht

...

2. Die Delegierten sind in dem Jahr, in dem ein Verbandstag stattfindet, auf den Bezirkstagen zu wählen, wobei sämtliche Ligen vertreten sein sollen. Im Falle eines außerordentlichen Verbandstages ist ein außerordentlicher Bezirkstag mindestens drei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. **Im Fall eines außerordentlichen virtuellen Verbandstags entfallen nach § 12 Geschäftsordnung die außerordentlichen Bezirkstage. Die Delegierten werden dann im schriftlichen Umlaufverfahren gewählt**.

3. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der Vereine. Jeder Bezirk stellt pro angefangene 1.000 Mitglieder über 18 Jahre einen Delegierten. Die Delegierten müssen volljährig sein und sollen weder einem Verbands- noch einem Bezirksorgan angehören. Für die Zahl der Delegierten ist die von den Vereinen abzugebende Bestandsmeldung des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet, maßgebend. **Es sollen Ersatzdelegierte in ausreichender Anzahl gewählt werden, die im Verhinderungsfall eines Delegierten in der Reihenfolge, in der sie gelistet sind, nachrücken.**

§ 25 Außerordentlicher Verbandstag

...

3. § 19 Ziffern 6 und 7 gelten entsprechend. Ein außerordentlicher virtueller Verbandstag soll nur einberufen werden, wenn darüber hinaus die zu treffenden Entscheidungen keinen Aufschub bis zu einer möglichen Durchführung in Präsenz dulden. Ziffer 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§38 Bezirkstag

...

9. § 19 Ziffern 6 und 7 gelten entsprechend.

...

18./19.02.2022 ***(Sitzung)***

§ 38a Bezirksstaffeltag

Der Bezirksstaffeltag setzt sich zusammen aus den Vertretern der Vereine des Bezirkes und den Mitgliedern des Bezirksfußballausschusses. Er wird von dem Bezirksfußballausschuss einberufen und vom Bezirksvorsitzenden geleitet. Seine Aufgaben bestehen in der Festlegung der Spielklassen und der Staffeleinteilung. Der Bezirksstaffeltag soll online stattfinden.

§ 39 Bezirksfußballausschuss

...

2. Dem Bezirksfußballausschuss obliegt insbesondere:

a) die Durchführung der Bezirkstage **und der Bezirksstaffeltage**,

...

i) die Erarbeitung von Vorlagen zur Einteilung der Spielklassen und Staffeln,

§ 43 Wahlperiode

1. Die Wahlperiode aller gewählten Mitglieder eines Organes endet **zum 30.06.** mit erfolgter Neuwahl in das jeweilige Amt. Ab diesem Zeitpunkt endet das mögliche Stimmrecht des bisherigen Amtsinhabers. **Findet die Neuwahl nach dem 30.06. statt, endet die Wahlperiode nach erfolgter Neuwahl.**

ÄNDERUNGEN DER SPIELORDNUNG

03.07.2020 ***(Schriftlicher Umlauf)***

§ 49 a Einschränkung des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie
Für das Spieljahr 2019/20 gelten ab 20.04.2020 nachstehende abweichende Regelungen:

§ 17 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren
Die in Ziffer 2. 6 maßgebliche Frist ist seit der Aussetzung des Spielbetriebs am 12.03.2020 gehemmt und wird erst mit dessen Wiederaufnahme erneut in Gang gesetzt. **Die Wiederaufnahme erfolgt am 06.07.2020.**

...

21.07.2020 ***(Schriftlicher Umlauf)***

§ 49b: Hygienekonzept zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie
Bei der Durchführung von sämtlichen Spielen, die unter die Spielordnung und die Jugendordnung einschließlich der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen fallen, ist das für den jeweiligen Wettbewerb auf der Homepage des SBFV veröffentliche Hygienekonzept in der aktuellen Fassung verbindlich und umzusetzen.

31.08.2020 ***(Schriftlicher Umlauf)***

§ 49 a Einschränkung des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie
Für das Spieljahr 2020/21 gelten ab 31.08.2020 nachstehende abweichende Regelungen:
§ 10 Spielerlaubnis
In Abweichung von Ziffer 1.2 gilt:
Hat das Gesundheitsamt für einen Spieler eine Quarantäne verfügt (weil er infiziert ist oder der Verdacht besteht oder er Kontakt zu einem Infizierten hatte), ist bis zu deren Ablauf die Spielberechtigung in SBFV-Spielklassen ausgesetzt. Gleiches gilt für den Fall, dass aufgrund einer Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung eine Quarantänepflicht für bestimmte Personen (beispielsweise für Reiserückkehrer) angeordnet
wird und der Spieler zu diesem Personenkreis gehört.
§ 23 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung) In Abweichung von Ziffer 1.1 gilt:
Die Wechselperiode I bei Vertragsspieler verlängert sich bis zum 05.10.2020. Sämtliche Regelungen der Spielordnung betreffend die Wechselperiode I für Lizenz- und Vertragsspieler sind für das Spieljahr 2020/21 auf die oben genannten Zeiträume anzuwenden.
§ 45 Rahmenterminkalender, Terminlisten sowie Spielverlegungen In Ergänzung von Ziffer 2.3 gilt:
Der Vorsitzende des Verbandsspielausschusses ist darüber hinaus berechtigt, eine Terminänderung ohne Einhaltung der Frist aus Gründen des Infektionsschutzes vorzunehmen. Diese Berechtigung gilt für alle Wettbewerbe auf Verbands- und Bezirksebene einschließlich des jeweiligen Spielbetriebs der Frauen und der Jugend.
§ 46 Spielverlusterklärung, Spielwiederholung
In Ergänzung von Ziffer 1 d) und 2 b) gilt:
Die Vorschriften in Ziffer 1 d) und 2 a) gelten auch für den Fall, dass ein Verein unter Hinweis auf die Covid-19-Pandemie nicht zum Spiel antritt, obwohl keine Terminänderung nach § 45 Ziffer 2.3 erfolgt ist.
Die Vorschrift in Ziffer 2 b) findet darüber hinaus auf die jeweils am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft Anwendung, wenn ein Verein den dort aufgetretenen Verdachtsfall im Sinne der jeweils aktuellen Leitlinien des SBFV nicht unverzüglich nach Bekanntwerden meldet.

§ 48 Sportgruß, Spieleraustausch
In Abweichung von Ziffer 1 gilt:
Der Handschlag zwischen den Spielern beider Mannschaften sowie dem Schiedsrichter findet nicht statt.

§ 49 Spieltag, Spielverbot
In Ergänzung von Satz 3 gilt:
Der Verbandsvorstand ist auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses berechtigt, Spielverbote aus Gründen des Infektionsschutzes zu erlassen. Diese Berechtigung gilt für alle Wettbewerbe auf Verbands- und Bezirksebene einschließlich des jeweiligen Spielbetriebs der Frauen und der Jugend.

04.12.2020 ***(Schriftlicher Umlauf)***

§ 49 a Einschränkungen des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie
~~§ 10 Spielerlaubnis~~
~~In Abweichung von Ziffer 1.2 gilt:~~
~~Hat das Gesundheitsamt für einen Spieler eine Quarantäne verfügt (weil er infiziert ist oder der Verdacht besteht oder er Kontakt zu einem Infizierten hatte), ist bis zu deren Ablauf die Spielberechtigung in SBFV-Spielklassen ausgesetzt. Gleiches gilt für den Fall, dass aufgrund einer Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung eine Quarantänepflicht für bestimmte Personen (beispielsweise für Reiserückkehrer) angeordnet wird und der Spieler zu diesem Personenkreis gehört.~~
...
Für das Spieljahr 2020/21 gelten nachstehende abweichende Regelungen:
§ 10 Spielerlaubnis
In Abweichung von Ziffer 1.2 gilt:
Hat das Gesundheitsamt für einen Spieler eine Quarantäne verfügt (weil er infiziert ist oder der Verdacht besteht oder er Kontakt zu einem Infizierten hatte), ist bis zu deren Ablauf die Spielberechtigung in SBFV-Spielklassen ausgesetzt. Gleiches gilt für den Fall, dass aufgrund einer Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung eine Quarantänepflicht für bestimmte Personen (beispielsweise für Reiserückkehrer) angeordnet wird und der Spieler zu diesem Personenkreis gehört.

21.01.2021 ***(Schriftlicher Umlauf)***

§ 49 a Einschränkungen des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie
§ 17 Ziffer 2.6.
Die Regelung kommt im Zeitraum nach Ende der Wechselperiode II bis zum Ende des Spieljahres (02.02. bis 30.06.2021) nicht zur Anwendung, es sei denn, die 6-Monats-Frist war bereits am Ende der Wechselperiode II (01.02.2021) abgelaufen.
...

01.04.2021 ***(Schriftlicher Umlauf)***

§ 49 a Einschränkung des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie
§ 49 Spieltag, Spielverbot
In Ergänzung von Satz 3 gilt:
Der Verbandsvorstand ist auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses berechtigt, Spielverbote aus Gründen des Infektionsschutzes zu erlassen. Diese Berechtigung gilt für alle Wettbewerbe auf Verbands- und Bezirksebene einschließlich des jeweiligen Spielbetriebs der Frauen und der Jugend.
Für das Spieljahr 2021/22 gelten nachstehende abweichende Regelungen:
§ 17 Ziffer 2.6.
Die Regelung kommt bis 31.10.2021 nicht zur Anwendung, es sei denn, die 6-Monats-Frist war bereits am Ende der Wechselperiode II (01.02.2021) abgelaufen.

27.05.2021 ***(Sitzung)***

§ 55 Ausbleiben des Schiedsrichters
1. Erscheinen weder der beauftragte Schiedsrichter noch die beauftragten Schiedsrichterassistenten zur festgesetzten Zeit, so haben sich die Vereine nach einer Wartefrist von ~~fünfzehn~~ **dreißig** Minuten um einen anderen Schiedsrichter zu bemühen. Dasselbe gilt, wenn sich der spielleitende Schiedsrichter verletzt. Ein anerkannter, **nicht den beteiligten Vereinen zugehöriger,** ~~unbeteiligter~~ Schiedsrichter, der sich zur Verfügung stellt und mindestens die Qualifikation für die zweittiefere Klasse besitzt, darf von keiner Seite abgelehnt werden.
2. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen zieht für den betreffenden Verein Spielverlust nach sich.
3. Stehen mehrere neutrale Schiedsrichter **mit gleicher Qualifikation** gemäß Ziffer 1 zur Verfügung, entscheidet, falls zwischen den Spielführern der Vereine eine Einigung nicht erzielt wird, das Los. **Ansonsten wird grundsätzlich der Schiedsrichter mit der höheren Qualifikation mit der Spielleitung betraut.**
4. Steht kein neutraler Schiedsrichter gemäß Ziffer 1 zur Verfügung, können sich die Vereine auf einen anderen Schiedsrichter oder eine andere Person einigen. In diesem Fall gilt das Spiel als Verbandsspiel. Kommt eine Entscheidung nicht zustande, müssen die Vereine, falls ein Verein darauf besteht, ein Freundschaftsspiel austragen. **Die getroffene Vereinbarung ist im Online-Spielbericht zu vermerken**.
5. ~~Die getroffene Vereinbarung ist im Benehmen mit dem Schiedsrichter schriftlich festzulegen. Unterbleibt dies, wird das Spiel im Zweifelsfall als Verbandsspiel gewertet~~.
6. Wird ein Spiel von keinem anerkannten Schiedsrichter geleitet, so ist der Platzverein verpflichtet, d**en Online- Spielbericht nach Zuordnung unter Vereinsleitung** ~~Spielberichtsbogen gemäß § 21 SRO~~ fertig zu stellen und abzusenden.
7. Bei Spielen ~~der Kreisliga C~~, die nicht mit anerkannten Schiedsrichtern besetzt werden, werden der Online- Spielbericht und die Spielberechtigungen von den Spielführern **(im Junioren-Bereich von den Mannschaftsbetreuern)** beider Mannschaften geprüft. **Einwendungen sind gemäß AB12 „Online- Spielberichtsbogen" vorzunehmen.** ~~; die Prüfung wird durch die Unterschrift beider Spielführer auf dem Ausdruck des Online-Spielberichts, der vom Heimverein bis zum Ende des Spieljahres zu archivieren ist, bestätigt.~~

08.06.2021 ***(Schriftlicher Umlauf)***

§ 49 a Einschränkung des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie
§ 48 Sportgruß
In Abweichung von Ziffer 2 gilt:
In den noch laufenden Verbands- und Bezirkspokalwettbewerben kann ein Spieleraustausch während der gesamten Spieldauer einschließlich einer etwaigen Verlängerung mit bis zu fünf Spielern vorgenommen werden.
...

20.08.2021 ***(Schriftlicher Umlauf)***

§ 49 a Einschränkung des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie
~~Für das Spieljahr 2019/20 gelten ab 20.04.2020 nachstehende abweichende Regelungen:~~

~~§ 6 Verein in Insolvenz und freiwilliger Verzicht~~
~~Die Regelungen der Ziffer 1 Abs. 1 sowie der Ziffer 2 werden bis Ende des Spieljahres 2019/2020 ausgesetzt.~~

~~§ 17 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren~~
~~Die in Ziffer 2. 6 maßgebliche Frist ist seit der Aussetzung des Spielbetriebs am 12.03.2020 gehemmt und wird erst mit dessen Wiederaufnahme erneut in Gang gesetzt. Die Wiederaufnahme erfolgt am 06.07.2020.~~
~~In Abweichung von § 4 Nr. 2.2 SpO gilt im Spieljahr 2019/2020~~
~~Können in Folge der COVID-19-Pandemie bis 30.06.2020 nicht sämtliche Meisterschaftsspiele ausgetragen werden, wird der Meister der Runde dadurch ermittelt, dass der Quotient aus erzielten Gewinnpunkten und ausgetragenen Spielen ermittelt wird. Berücksichtigt werden auch Spiele, über deren Wertung bis 30.06.2020 sportgerichtlich rechtskräftig entschieden ist. Meister ist die Mannschaft mit dem höchsten Quotienten. Bei Quotientengleichheit gilt § 4 Ziffer 2.3 SpO entsprechend mit der Maßgabe, dass nur die Kriterien Tordifferenz und Anzahl erzielter Tore herangezogen werden und auch hier der Quotient zu den ausgetragenen Spielen ermittelt wird. Weitere Platzierungen, insbesondere Absteiger, werden nicht ermittelt, mit Ausnahme eines freiwilligen Verzichts. Diese Mannschaft wird für die folgende Saison eine Spielklasse tiefer eingeteilt.~~
~~Pokalwettbewerbe der Herren, Frauen und Junioren der Spielzeit 2019/20~~
~~1. Sollte die Möglichkeit bestehen, die Verbandspokalwettbewerbe der Herren, Frauen und A-Junioren 2019/2020 sportlich bis zur Meldefrist zum DFB-Vereinspokal der Herren, Frauen und Junioren zu Ende zu führen, wird der Verbandsvorstand ermächtigt, auf Vorschlag des VSpA, des VAFM oder des VJA entsprechende Regelungen zur Durchführung zu erlassen.~~
~~2. Ist eine sportliche Beendigung der Verbandspokalwettbewerbe der Herren, Frauen und A-Junioren bis zum Meldetermin nicht möglich, wird der Teilnehmer am DFB-Pokal im Losverfahren aus den verbliebenen Mannschaften ermittelt.~~
~~3. Die Verbandspokalwettbewerbe 2019/2020 der B- und C-Junioren sowie der B-Juniorinnen werden nicht fortgeführt. Sieger werden nicht ermittelt.~~
~~4. Die Bezirkspokalwettbewerbe der Herren, Frauen und Junioren werden nicht fortgeführt. Sieger werden nicht ermittelt.~~
~~5. Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, auf Vorschlag der Aus-~~

~~schüsse Regelungen für die Durchführung der Pokalwettbewerbe der Saison 2020/2021 zu treffen.~~
~~Für das Spieljahr 2020/21 gelten nachstehende abweichende Regelungen:~~

~~§ 10 Spielerlaubnis~~
~~In Abweichung von Ziffer 1.2 gilt:~~
~~Hat das Gesundheitsamt für einen Spieler eine Quarantäne verfügt (weil er infiziert ist oder der Verdacht besteht oder er Kontakt zu einem Infizierten hatte), ist bis zu deren Ablauf die Spielberechtigung in SBFV- Spielklassen ausgesetzt. Gleiches gilt für den Fall, dass aufgrund einer Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung eine Quarantänepflicht für bestimmte Personen (beispielsweise für Reiserückkehrer) angeordnet wird und der Spieler zu diesem Personenkreis gehört.~~

~~§ 17 Ziffer 2.6.~~
~~Die Regelung kommt im Zeitraum nach Ende der Wechselperiode II bis zum Ende des Spieljahres (02.02. bis 30.06.2021) nicht zur Anwendung, es sei denn, die 6-Monats-Frist war bereits am Ende der Wechselperiode II (01.02.2021) abgelaufen. (Regelungen zur Saison 2021/2022 siehe weiter unten)~~

~~§ 23 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)~~
~~In Abweichung von Ziffer 1.1 gilt:~~
~~Die Wechselperiode I bei Vertragsspieler verlängert sich bis zum 05.10.2020. Sämtliche Regelungen der Spielordnung betreffend die Wechselperiode I für Lizenz- und Vertragsspieler sind für das Spieljahr 2020/21 auf die oben genannten Zeiträume anzuwenden.~~

~~§ 45 Rahmenterminkalender, Terminlisten sowie Spielverlegungen~~
~~In Ergänzung von Ziffer 2.3 gilt:~~
~~Der Vorsitzende des Verbandsspielausschusses ist darüber hinaus berechtigt, eine Terminänderung ohne Einhaltung der Frist aus Gründen des Infektionsschutzes vorzunehmen. Diese Berechtigung gilt für alle Wettbewerbe auf Verbands- und Bezirksebene einschließlich des jeweiligen Spielbetriebs der Frauen und der Jugend.~~

~~§ 46 Spielverlusterklärung, Spielwiederholung~~
~~In Ergänzung von Ziffer 1 d) und 2 b) gilt:~~

~~Die Vorschriften in Ziffer 1 d) und 2 a) gelten auch für den Fall, dass ein Verein unter Hinweis auf die Covid-19-Pandemie nicht zum Spiel antritt, obwohl keine Terminänderung nach § 45 Ziffer 2.3 erfolgt ist. Die Vorschrift in Ziffer 2 b) findet darüber hinaus auf die jeweils am Spiel-betrieb teilnehmende Mannschaft Anwendung, wenn ein Verein den dort aufgetretenen Verdachtsfall im Sinne der jeweils aktuellen Leitlinien des SBFV nicht unverzüglich nach Bekanntwerden meldet.~~

~~§ 48 Sportgruß, Spieleraustausch~~
~~In Abweichung von Ziffer 1 gilt:~~
~~Der Handschlag zwischen den Spielern beider Mannschaften sowie dem Schiedsrichter findet nicht statt.~~

~~In Abweichung von Ziffer 2 gilt:~~
~~In den noch laufenden Verbands- und Bezirkspokalwettbewerben kann ein Spieleraustausch während der gesamten Spieldauer einschließlich einer etwaigen Verlängerung mit bis zu fünf Spielern vorgenommen werden.~~

~~§ 49 Spieltag, Spielverbot~~
~~In Ergänzung von Satz 3 gilt:~~
~~Der Verbandsvorstand ist auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses berechtigt, Spielverbote aus Gründen des Infektionsschutzes zu erlassen. Diese Berechtigung gilt für alle Wettbewerbe auf Verbands- und Bezirksebene einschließlich des jeweiligen Spielbetriebs der Frauen und der Jugend.~~

Für das Spieljahr 2021/22 gelten nachstehende abweichende Regelungen:

§ 10 Spielerlaubnis
In Abweichung von Ziffer 1.2 gilt:
Hat das Gesundheitsamt für einen Spieler eine Quarantäne verfügt (weil er infiziert ist oder der Verdacht besteht oder er Kontakt zu einem Infizierten hatte), ist bis zu deren Ablauf die Spielberechtigung in SBFV-Spielklassen ausgesetzt. Gleiches gilt für den Fall, dass aufgrund einer Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung eine Quarantänepflicht für bestimmte Personen (beispielsweise für Reiserückkehrer) angeordnet wird und der Spieler zu diesem Personenkreis gehört.

§ 45 Rahmenterminkalender, Terminlisten sowie Spielverlegungen
In Ergänzung von Ziffer 2.3 gilt:
Der Vorsitzende des Verbandsspielausschusses ist darüber hinaus berechtigt, eine Terminänderung ohne Einhaltung der Frist aus Gründen des Infektionsschutzes vorzunehmen. Diese Berechtigung gilt für alle Wettbewerbe auf Verbands- und Bezirksebene einschließlich des jeweiligen Spielbetriebs der Frauen und der Jugend. Er kann die Zuständigkeit übertragen.

§ 46 Spielverlusterklärung, Spielwiederholung
In Ergänzung von Ziffer 1 d) und 2 b) gilt:
Die Vorschriften in Ziffer 1 d) und 2 a) gelten auch für den Fall, dass ein Verein unter Hinweis auf die Covid-19-Pandemie nicht zum Spiel antritt, obwohl keine Terminänderung nach § 45 Ziffer 2.3 erfolgt ist.
Die Vorschrift in Ziffer 2 b) findet darüber hinaus auf die jeweils am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft Anwendung, wenn ein Verein den dort aufgetretenen Verdachtsfall im Sinne der jeweils aktuellen Leitlinien des SBFV nicht unverzüglich nach Bekanntwerden meldet.

§ 48 Sportgruß, Spieleraustausch
In Abweichung von Ziffer 1 gilt:
Der Handschlag zwischen den Spielern beider Mannschaften sowie dem Schiedsrichter findet nicht statt.

§ 49 Spieltag, Spielverbot
In Ergänzung von Satz 3 gilt:
Der Verbandsvorstand ist auf Vorschlag des Verbandsspielaus-

schusses berechtigt, Spielverbote aus Gründen des Infektionsschutzes zu erlassen. Diese Berechtigung gilt für alle Wettbewerbe auf Verbands- und Bezirksebene einschließlich des jeweiligen Spielbetriebs der Frauen und der Jugend.

19./20.11.2021 ***(Sitzung)***

§ 49 a Einschränkung des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie
Für das Spieljahr 2021/22 gelten nachstehende abweichende Regelungen:

§ 10 Spielerlaubnis - In Abweichung von Ziffer 1.2 gilt:
~~Hat das Gesundheitsamt für einen Spieler eine Quarantäne verfügt (weil er infiziert ist oder der Verdacht besteht oder er Kontakt zu einem Infizierten hatte), ist bis zu deren Ablauf die Spielberechtigung in SBFV-Spielklassen ausgesetzt. Gleiches gilt für den Fall, dass aufgrund einer Corona-Verord-nung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung eine Quarantänepflicht für bestimmte Personen (beispielsweise für Reiserück-kehrer) angeordnet wird und der Spieler zu diesem Personenkreis gehört.~~
Für die Spielberechtigung ist die aktuell gültige Corona-Verordnung des Landes Baden- Württemberg maßgeblich.

18./19.02.2022 ***(Sitzung)***

§ 23 Vereinswechsel eines Vertragsspielers
Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). ~~Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der SBFV-Vorstand die erforderlichen Regelungen.~~ Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
1.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). ~~Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der SBFV-Vorstand die erforderlichen Regelungen.~~ Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

§ 36 a Platzordnung und Platzaufsicht
1. Platzordnung
...
1.4. ~~Die Vereine sind für schuldhaft begangene unsportliche Handlungen ihrer Mitarbeiter und Spieler, die zu einem Spielabbruch führen, insoweit verantwortlich, als es um die Wertung dieses Spieles geht. Für schuldhaft begangene unsportliche Handlungen ihrer Vorstandsmitglieder und der vom Vorstand Beauftragten haben die Vereine einzustehen, bei allen übrigen Personen nur, wenn die Vereine ein Verschulden trifft.~~
~~Für Störungen vor, während und nach einem Spiel durch unsportliches Verhalten von Zuschauern ist der Platzverein (Veranstalter) verantwortlich, es sei denn, dass dieser Verein sein Nichtverschulden nach- weist. Entsprechendes gilt für den Gastverein mit der Maßgabe, dass diesem Verein ein Verschulden nachgewiesen werden muss~~
Für die Haftung der Vereine gilt §39a RuVo

§ 40 Zulassung zum Spielbetrieb
...
1a) Vereine, deren erste Herrenmannschaft in einer überbezirklichen Liga oder in der Bezirksliga spielt, müssen sich in der laufenden Spielzeit mit mindestens zwei Juniorenmannschaften ~~unterschiedlicher Altersklassen~~ bis zum Ablauf der Spielzeit am Spielbetrieb beteiligen. **Dabei muss es sich um Mannschaften unter- schiedlicher Altersklassen handeln, wovon mindestens eine Mannschaft am Staffelspielbetrieb teilnimmt.** Spielgemeinschaften werden für den federführenden Verein angerechnet.

§ 45 Rahmenterminkalender, Terminlisten sowie Spielverlegungen
2. Spielverlegungen
...
2.3. Der Spiel- oder Staffelleiter ist berechtigt, eine Terminänderung ohne Einhaltung der Frist dann vorzunehmen, wenn gewichtige Gründe eine solche Maßnahme rechtfertigen. Bei Ausfall mehrerer Spieler ist ein solcher Grund nur dann gegeben, wenn es sich um eine Kollektiverkrankung der Spieler handelt. Eine Kollektiverkrankung ist dann anzunehmen, wenn mindestens sieben Stammspieler einer Mannschaft unter einer epidemie- und gleichartigen Erkrankung leiden, wobei Sportverletzungen **und Spieler ohne eine für das betreffende Spiel gültige Spiel- oder Einsatzberechtigung** unberücksichtigt bleiben.
Der Verein ist insoweit beweispflichtig **und hat die entsprechenden Nachweise mit Bezeichnung der konkreten Erkrankung (ärztliches Attest) dem zuständigen Staffelleiter unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen, spätestens jedoch am 3. Tag nach dem ursprünglich angesetzten Spieltermin. Verspätet vorgelegte Nachweise dürfen vom Staffelleiter nicht mehr berücksichtigt werden. Sofern der Verein gem. Satz 5 erforderliche Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, ist ein ausgefallenes Spiel für diesen Verein als Verzicht oder Nichtantritt gem. § 46 Ziffer 1 c) und d), Ziffer 2 b) SpO zu werten. Eine Neuansetzung erfolgt nicht**.
...

§ 49 a Einschränkung des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie
Für das Spieljahr 2021/22 gelten nachstehende abweichende Regelungen:

§ 10 Spielerlaubnis
In Abweichung von Ziffer 1.2 gilt:
Für die Spielberechtigung ist die aktuell gültige Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg maßgeblich. **Die Einhaltung der Nachweispflicht nach den jeweils gültigen Regelungen muss von beiden Vereinen durch ein Formblatt des SBFV bestätigt werden. Das Formblatt muss vom Heimverein bis 3 Monate nach Ablauf des Spieljahres aufbewahrt werden.**
...

§ 46 Spielverlusterklärung, Spielwiederholung
In Ergänzung von Ziffer 1 **c)**, d) und 2 b) gilt:
Die Vorschriften in Ziffer 1 c), d) und 2 ~~a~~ **b**) gelten auch für den Fall, dass ein Verein unter Hinweis auf die Covid- 19-Pandemie nicht zum Spiel antritt **oder auf die Austragung verzichtet**, obwohl keine Terminänderung nach § 45 Ziffer 2.3 erfolgt ist.
...

20.07.2022 ***(Sitzung)***

§ 4 Staffelstärke und Spielwertung

...

~~Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:~~

~~Kann eine Spielrunde aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht zu Ende gespielt werden, kann der SBFV abweichende Regelungen beschließen.~~

Der SBFV kann vorbehaltlich § 4 Ziffer 2 Absatz 3-6 der DFB-Spielordnung im Fall einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe nicht zu Ende gespielt werden können.

§ 10 Spielerlaubnis

...

6. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) oder nach Änderung des Vornamens).

Zum Zweck der Inklusion erteilt der SBFV für seine Spielklassen gegenüber – einer Person, deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich" oder „weiblich" ist (z. B. „divers", „ohne Angabe"),

– einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG abgegeben hat, – einer Person, der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist, auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft.

7. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen in der Transitionsphase)

7.1. Zum Zweck der Inklusion erteilt der SBFV für seine Spielklassen gegenüber Personen, die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, und der Vertrauensperson des SBFV zu stellen. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen- Mannschaft oder eine Herren- Mannschaft bleibt während der Transitionsphase unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen (beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe) bestehen, bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wird.

Ist die Transitionsphase durch Angleichung an das Geschlecht „weiblich" oder das Geschlecht „männlich" abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson, gegenüber der jeweils für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Stelle des SBFV spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Auf die Mitteilung nach Satz 1 erteilt der SBFV unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung erfolgt ist, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung, während der Transitionsphase nach Nr. 7.1. Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde. Die während der Transitionsphase bestehende ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Monats; sofern eine Spielberechtigung während der Transitionsphase an das angeglichene Geschlecht nach Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung, während der Transitionsphase nach Absatz 1, Satz 1 stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2, Satz 1 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird bzw. erfolgt ist, so ist die Spielerlaubnis durch den SBFV für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen, wobei der Antrag von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen ist. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

Der SBFV ist für seine Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen während der Transitionsphase eine Vertrauensperson zu benennen; die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des SBFV zusammenarbeiten. Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des SBFV zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit dem SBFV durchführen und an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig:

– als erste und zentrale Ansprechperson des SBFV mit den Personen in Transitionsphase, von deren Beginn bis zum Abschluss der Geschlechtsangleichung und der finalen Erteilung der Spielberechtigung,

– den Antrag nach Nr. 7.1. Absatz 1, Satz 1 gemeinsam mit der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, zu stellen,

– Anträge nach dieser Nr. 7. für den SBFV entgegenzunehmen,

– für die Einholung von Nachweisen über den Umstand, dass eine Geschlechtsangleichung durchgeführt wird, z. B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen,

– weitere gegebenenfalls erforderliche Nachweise, z. B. medizinische Nachweise, entgegenzunehmen,

– die im Zusammenhang mit der Erteilung der Spielberechtigung stehende Rücksprachen mit der jeweils zuständigen Stelle des SBFV (z. B. Passstelle, Spielbetrieb) zu halten,

– für die Erfassung der eingenommenen Medikamente nach Nr. 7.2.

Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson.

7.2. Personen, die sich in der Transitionsphase befinden, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den SBFV organisierten Spielklassen nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Einnahme des Medikaments (soweit es verbotene Substanzen gemäß der aktuellen Verbotsliste der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) enthält) notwendig mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung sowie unter informatorischer Hinzuziehung der Vertrauensperson erfolgt. Die eingenommenen Medi-

kamente sind von der Vertrauensperson zu erfassen.

§ 17 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren
...
2.6. Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
Der SBFV kann insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden.
~~Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:~~
~~Der SBFV kann insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden (siehe § 49 a SpO Einschränkung des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie).~~

§ 23 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)
...
1.4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielberechtigung besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Ziffer 7 Abs. 2 bleibt unberührt.
~~Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:~~
~~Mit einer Änderung des Beginns der Wechselperiode I (Ziffer 1.1, Satz 2) ändern sich die maßgeblichen Zeiträume im Sinne des vorstehenden Absatzes (Ziffer 1.4) entsprechend.~~
Für die Wechselperiode I der Spielzeit 2022/2023 gilt: Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet anstelle des 31.8. am 1.9.2022.

§ 29 Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur
...
6.1. Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrages beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.
~~Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt: Soweit der SBFV zu den in § 16 Nrn. 3.1, 3.2.1 und 3.3 genannten Stichtagen abweichende Regelungen trifft, finden diese bei der Erteilung der Spielerlaubnis eines reamateurisierten Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, in entsprechender Weise Anwendung. Insbesondere ist in diesem Fall, soweit es in den Nummern 4. bis 6. auf ein bestimmtes Datum ankommt,~~
~~• anstelle des 01.07. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode I,~~
~~• anstelle des 31.08. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode I,~~
~~• anstelle des 01.01. das abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode II,~~
~~• anstelle des 31.01. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode II,~~
~~maßgeblich.~~
Für die Wechselperiode I der Spielzeit 2022/2023 gilt: Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet anstelle des 31.8. am 1.9.2022.

§ 30 Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler
...
5.5. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
~~Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt: Soweit der SBFV zu den in § 23 Nrn. 2 bis 5 genannten Stichtagen abweichende Regelungen trifft, finden diese bei der Erteilung der Spielerlaubnis eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, der als Vertragsspieler verpflichtet wird, in entsprechender Weise Anwendung. Insbesondere ist in diesem Fall, soweit es in den Nummern 1. bis 5. auf ein bestimmtes Datum ankommt,~~
~~• anstelle des 01.07. der abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode I,~~
~~• anstelle des 31.08. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode I,~~
~~• anstelle des 01.01. das abweichend festgelegte Beginn der Wechselperiode II,~~
~~• anstelle des 31.01. das abweichend festgelegte Ende der Wechselperiode II,~~
~~maßgeblich.~~
Für die Wechselperiode I der Spielzeit 2022/2023 gilt: Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet anstelle des 31.8. am 1.9.2022.

§ 49 a Einschränkung des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie
Für das Spieljahr ~~2021/22~~ **2022/23** gelten nachstehende abweichende Regelungen:
...
§ 4 Staffelstärke und Spielwertung
In Ergänzung zu Ziffer 2.3 gilt:
Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.
Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele.
Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe

ist Erstplatzierter. Bei Quotientengleichheit findet § 4 Nr. 2.3 der Spielordnung entsprechende Anwendung; wenn ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.
Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.
...
§ 17 Ziffer 2.6.
~~Die Regelung kommt bis 31.10.2021 nicht zur Anwendung, es sei denn, die 6-Monats-Frist war bereits am Ende der Wechselperiode II (01.02.2021) abgelaufen.~~
In Abweichung zu Ziffer 2.6 werden Zeiträume, in denen aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt.

ÄNDERUNGEN DER SCHIEDSRICHTERORDNUNG

27.05.2021 ***(Sitzung)***

§ 6 Mitgliederversammlungen
...
4. Einladungen zur Hauptversammlung müssen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. **Für eine virtuelle Durchführung und den Ablauf gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Südbadischen Fußballverbandes**.

18./19.02.2022 ***(Sitzung)***

§ 6 Mitgliederversammlungen
...
5. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens zwei Wochen vorher in Textform beim Bezirksschiedsrichterobmann eingegangen sein.

ÄNDERUNGEN DER RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

21.07.2020 ***(Schriftlichjer Umlauf)***

§ 40a Vernachlässigung des Hygienekonzepts
1. Die Vernachlässigung des Hygienekonzepts (§49b SpO) wird bei geringfügigen Verstößen mit einem Verweis und im Regelfall mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 400,00 geahndet.
2. In schweren Fällen kann außerdem auf Platz- oder Spielsperre bis zu 6 Monaten und ggf. Platzaufsicht erkannt werden.
3. Im Wiederholungsfall oder in einem besonders schweren Fall kann der Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

§ 40 Vernachlässigung der Platzdisziplin oder mangelnder Schutz für Schiedsrichter und Gegner
1. Die Vernachlässigung der Platzdisziplin sowie der mangelnde Schutz für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten oder Gegner wird **bei geringfügigen Verstößen mit einem Verweis und im Regelfall** mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 400,00 geahndet.

04.12.2020 ***(Sitzung)***

§ 34 a Ausschluss vom weiteren Spielverkehr
...
3. Im Spieljahr 2020/2021 findet Ziffer 1 Satz 2 keine Anwendung, wenn beim jeweiligen Verzicht glaubhaft gemacht wurde, dass er mit Rücksicht auf die Folgen der Covid-19-Pandemie erfolgt.

27.05.2021 ***(Sitzung)***

§ 3 Umfang der Rechtsprechung
...
2. Die Verbandsrechtsprechung umfasst:
...
f) Verstöße ~~gegen die Trainerordnung in erster Instanz~~ gemäß den Bestimmungen der DFB-Ausbildungsordnung,
...

§ 5 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Verbandsgerichts
...
2. Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung in höchster Instanz aus und ist zuständig für:
...
d) Verstöße gegen die DFB-Ausbildungsordnung ~~in erster Instanz~~ **als Berufungsgericht** in den dort bestimmten Fällen,
...
3. **Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.** In Jugendsachen muss ein Beisitzer Vorsitzender oder **stellvertretender Vorsitzender** des Bezirkssportgerichts der Junioren sein.

§ 6 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Spruchorgane der Verbands- und Landesligen sowie der überbezirklichen Frauen- und Juniorenstaffeln
...
5. Die Spruchkammer gemäß Ziffer 1 c) ist innerhalb des in Ziffer 4 festgelegten Rahmens zuständig für:

• Spielabbrüche,
• Einsprüche gemäß § 15 Ziffer 2 b) und c),
• Ausschreitungen und Schadenersatzforderungen,
• **befristete** Verbote der Ausübung des Traineramtes **sowie erstinstanzlich den Entzug der C- und B- Lizenzen gemäß DFB-Ausbildungsordnung**
• Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze des Amateursports und anderweitiger allgemeiner Sportgesetze.

§ 7 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Spruchorgane der Bezirke
...
6. Die Spruchkammer gemäß Ziffer 1 d) ist innerhalb des in Ziffer 4 festgelegten Rahmens zuständig für:
• Spielabbrüche,
• Einsprüche gemäß § 15 Ziffer 2 b) und c),
• Ausschreitungen und Schadenersatzforderungen,
• **Befristete** Verbot**e** der Ausübung des Traineramtes,
Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze des Amateursports und anderweitiger allgemeiner Sportgesetze.

§ 7a Zusammensetzung und Zuständigkeit der Kontrollstelle
...
3. Der Leiter der Kontrollstelle ist insbesondere berechtigt
...
e) einen Antrag auf Entzug der C- oder B-Lizenz von Trainern beim Sportgericht der Verbands- und Landesligen zu stellen,
~~e~~**f)** ein Verfahren einzustellen.
...

§ 99 Unsportliches Verhalten
...
2. Handelt es sich um einen Trainer, so kann gegen ihn ein befristetes Verbot bis 24 Monaten **(höchstens 3 Monate bei A-Lizenzinhabern)** zur Ausübung der Trainertätigkeit ausgesprochen oder sofern er im Besitz der C- und B-Lizenz ist, **durch das Sportgericht der Verbands- und Landesligen**, auf deren Entzug auf Dauer erkannt werden.
...

19./20.11.2021 ***(Sitzung)***

§ 34 a Ausschluss vom weiteren Spielverkehr
...
~~3. Im Spieljahr 2020/2021 findet Ziffer 1 Satz 2 keine Anwendung, wenn beim jeweiligen Verzicht glaubhaft gemacht wurde, dass er mit Rücksicht auf die Folgen der Covid-19-Pandemie erfolgt.~~
...

18./19.02.2022 ***(Sitzung)***

Sitzung des Verbandsvorstandes am 18.-19.02.2022
§ 5 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Verbandsgerichts
...
2. Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung in höchster Instanz aus und ist zuständig für:
...
h) Entscheidungen in Verfahren nach §26a Ziffer 3
...

§ 6 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Spruchorgane der Verbands- und Landesligen sowie der überbezirklichen Frauen- und Juniorenstaffeln
1. ~~Das~~ **Die** Spruchorgane der Verbands- und Landesligen sowie der überbezirklichen Frauen- und Juniorenstaffeln bestehe**n**~~t~~ aus:
...
5. Die Spruchkammer gemäß Ziffer 1 c) ist innerhalb des in Ziffer 4 festgelegten Rahmens zuständig für:
...
f) Entscheidungen in Verfahren nach §26a Ziffer 2
...

§ 26 a Einstweilige Verfügungen
1. Der Vorsitzende des zuständigen Spruchorgans ist berechtigt, eine schriftlich begründete einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport notwendig erscheint, insbesondere bei schwerwiegenden Sportverfehlungen einen Spieler für alle Fußballspiele vorläufig zu sperren. Die Berechtigung nach Satz 1 gilt auch für einstweilige Verfügungen durch den zuständigen Einzelrichter.
2. Gegen den Erlass oder die Ablehnung einer einstweilige Verfügung nach Ziffer 1 kann binnen einer Woche die Entscheidung der Spruchkammer beantragt werden. Diese entscheidet endgültig und im schriftlichen Verfahren. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Sofern die Entscheidung gegen den Erlass oder die Ablehnung einer einstweiligen Verfügung gemäß Ziffer 1 durch den Vorsitzenden des Verbandsgerichts beantragt wird, gilt Ziffer 2 mit der Maßgabe, dass die Entscheidung durch das Verbandsgericht in der Besetzung gemäß § 5 Ziffer 3 RuVo getroffen wird.

§ 27a Mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung
1. Der Vorsitzende des zuständigen Spruchorgans kann anordnen, dass die mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung (insbesondere Videokonferenz) durchgeführt wird.
2. Der Vorsitzende kann anordnen, dass die Vernehmung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder eines Betroffenen im Wege der Bild- und Tonübertragung (insbesondere Videokonferenz) durchgeführt wird.
3. Ziff. 1 und 2 gelten auch für mündliche Verhandlungen vor dem zuständigen Einzelrichter.
4. Entscheidungen nach den Ziff. 1, 2 und 3 sind unanfechtbar.

§ 39 a Haftung der Vereine
1. Vereine sind für das Verhalten ihrer Spieler, Trainer, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich, ohne, dass es auf ein Verschulden des Vereins ankommt.
2. Der gastgebende Verein und der Gastverein haften im Bereich des Sportgeländes (Stadionbereich) vor, während und nach dem

Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art, ohne dass es auf ein Verschulden ankommt.

§ 41 Ausschreitungen
1. Ein Verein, dessen Spieler, **Trainer,** Offizielle, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen Ausschreitungen auf eigenem oder fremdem Platz verursachen, insbesondere durch das Abbrennen von Pyrotechnik jeglicher Art, wird mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 800,00 bestraft.
...

§ 42 Spielabbruch
1. Ein Verein, dessen Spieler, Trainer, **Offizielle**, ~~Betreuer~~, **Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen,** Mitglieder, ~~oder~~ Anhänger, Zuschauer oder durch weitere Personen einen Spielabbruch auf eigenem oder fremdem Platz verursachen, wird ~~zu~~ **mit** einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 800,00 bestraft.
2. Außerdem ist dem Verein das Spiel als verloren und dem Gegner als gewonnen zu werten.
3. Ein Spielabbruch gilt auch dann als durch den Verein verursacht, wenn nur eine **der in Ziff. 1 genannten Personen** ~~Spieler, Mitglied oder Anhänger~~ den Abbruch durch ~~sein~~ **ihr** Verhalten verschuldet hat. Haben **in Ziff. 1 genannte Personen** ~~Spieler, Mitglieder oder Anhänger~~ beider Mannschaften den Spielabbruch verursacht, wird das Spiel beiden Mannschaften als verloren gewertet.
...

§ 75 a Diskriminierung durch Spieler
Wer als Spieler die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer Spielsperre von 6 bis 24 Pflichtspielen oder 6 Wochen bis 9 Monate bestraft. Zusätzlich werden ein Platzverbot und eine Geldstrafe von 60 bis 600 € verhängt. **Bei einem Verstoß gegen das Platzverbot wird er mit einer weiteren Spielsperre von 8 bis 16 Pflichtspielen oder 2 bis 6 Monaten belegt.**

§ 99 Unsportliches Verhalten
1. Unsportliches Verhalten weiterer Personen insbesondere **Trainer,** Offiziellen, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Mitgliedern, Anhängern, Zuschauern wird mit Geldstrafen von € 25,00 bis € 2.000,00 bestraft. Zusätzlich kann ein Platzverbot von einem ½ Monat bis 6 Monaten ausgesprochen werden. Jeder Verstoß gegen das Platzverbot wird mit einer Geldstrafe nicht unter € 100,00 bestraft.
...

§ 99 a Diskriminierung durch weitere Personen
1. Wer als Trainer, Offizieller**, Mitglied** oder Anhänger die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion oder, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer Geldstrafe von 150 bis 1.000 € bestraft.
2. Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle, **Mitglieder** und/oder Spieler) desselben Vereins gegen Nr. 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Spielverlust ausgesprochen werden.
...

20.07.2022 ***(Sitzung)***

Sitzung des Verbandsvorstandes am 20.07.2022

§ 14 Berufung
...
2. Die Berufung ist ~~schriftlich~~ innerhalb von sieben Tagen ab Zustellung des Urteils schriftlich oder per E-Mail ins SBFV-Postfach beim Spruchorgan erster Instanz oder beim Verbandsgericht mit Begründung einzureichen.
Die Berufung kann nicht auf solche Gründe oder Beweise gestützt werden, die schon im erstinstanzlichen Verfahren hätten geltend gemacht werden können, sofern der Betroffene nicht glaubhaft macht, dass dieses Unterlassen nicht auf einer Nachlässigkeit seinerseits beruht. Diese Möglichkeit der Glaubhaftmachung besteht nicht, sofern der Betroffene keine Stellungnahme innerhalb der vom zuständigen Rechtsorgan gemäß § 23 S. 1 gesetzten Frist oder unaufgefordert innerhalb der in § 23 S. 3 genannten Frist abgegeben hat.
...

§ 23 Anhörung von Betroffenen
Vor Urteilsfällung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Platzverweisen, fehlendem Nachweis der Spielberechtigung und sonstigen Vorkommnissen, die dem betroffenen Verein bekannt geworden sind, ist das zuständige Rechtsorgan nicht verpflichtet, den Beschuldigten zur Stellungnahme aufzufordern. Der betroffene Verein kann sich unaufgefordert innerhalb von drei Tagen zum Vorfall äußern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, wird das Urteil ohne Anhörung erlassen. **Auf die Rechtsfolgen gemäß § 14 Ziff. 2 wird hingewiesen.**

ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

27.05.2021 ***(Sitzung)***

§11

...

2. In Fällen von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann eine Beschlussfassung auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Einhaltung einer Frist zur Stellungnahme von einer Woche herbeigeführt werden. Eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren kann darüber hinaus ungeachtet der Bedeutung des Falles **in Anlehnung an Artikel 2, § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19- Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 25.03.2020 ergehen, wenn eine Zusammenkunft in Präsenz aus vergleichbaren Gründen nicht möglich ist und die zu treffenden Entscheidungen keinen Aufschub bis zu einer möglichen Durchführung in Präsenz duldet.** In diesem Fall beträgt die Frist zur Stellungnahme drei Tage.

3. Ein schriftliches Umlaufverfahren kann auch über das elektronische Postfachsystem durchgeführt werden (§ 46 Satzung)

§ 12 ~~Außerordentlicher Verbandstag infolge der Corona - Pandemie~~
Virtueller Verbandstag (§ 19 Ziffer 6 der Satzung)

1. ~~Der außerordentliche Verbandstag wird nach Maßgabe von Art. 2, § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 25.03.2020 durchgeführt, da eine Zusammenkunft aufgrund behördlicher Anordnungen nicht möglich ist und die zu treffenden Entscheidungen keinen Aufschub dulden.~~ **Für einen ordentlichen virtuellen Verbandstag gelten die Vorschriften zur Durchführung eines Verbandstages in Präsenz mit der Maßgabe, dass die Stimmberechtigten nach § 23 Ziffer 1 der Satzung am ordentlichen virtuellen Verbandstag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 26 Satz 2 der Satzung erfolgt über einen gesonderten Kanal.**

2. ~~Der Verbandsvorstand beruft den außerordentlichen Verbandstag ein und legt die Tagesordnung fest. § 25 Ziffer 2 Satz 2 der Satzung bleibt unberührt.~~ **Für einen außerordentlichen virtuellen Verbandstag gilt darüber hinaus:**

2.1 Der Verbandsvorstand beruft den außerordentlichen virtuellen Verbandstag nach den Maßgaben von § 25 der Satzung ein.

a. Die Delegierten werden in Abweichung von § 23 Ziffer 2 Satz 2 der Satzung spätestens zwei Wochen vor dem außerordentlichen virtuellen Verbandstag im schriftlichen Umlaufverfahren gewählt. Zur Vorbereitung erstellen die Bezirke unter Federführung der Bezirksvorsitzenden eine Liste der Wahlvorschläge. Es sollen nach Möglichkeit Ersatzdelegierte in ausreichender Anzahl gewählt werden. ~~Da die Durchführung von außerordentlichen Bezirkstagen im Vorfeld aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, werden die Delegierten in Abweichung von § 23 Ziffer 2 Satz 2 der Satzung im schriftlichen Umlaufverfahren gewählt. Zur Vorbereitung erstellen die Bezirke unter Federführung der Bezirksvorsitzenden eine Liste der Wahlvorschläge.~~

...

§ 13 Beschlussfassung des Verbandstages in Schriftform (§ 19 Ziffer 7 der Satzung)

1. In Anlehnung an Art. 2, § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 25.03.2020 soll eine Beschlussfassung des Verbandstages in Schriftform nur erfolgen, wenn eine Zusammenkunft in Präsenz aus vergleichbaren Gründen nicht möglich ist und es sich um eine Entscheidung von nicht grundsätzlicher Bedeutung handelt.

2. Der Verbandsvorstand beschließt die Beschlussfassung des Verbandstages in Schriftform spätestens vier Wochen vorher und teilt den Gegenstand der Entscheidung in Wortlaut und Begründung den nach § 23 Ziffer 1 der Satzung Stimmberechtigten mit.

3. Eine Durchführung von außerordentlichen Bezirkstagen im Vorfeld findet nicht statt. Die Delegierten werden in Abweichung von § 23 Ziffer 2 Satz 2 der Satzung spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung des Verbandstages in Schriftform ebenfalls im schriftlichen Umlaufverfahren gewählt. Zur Vorbereitung erstellen die Bezirke unter Federführung der Bezirksvorsitzenden eine Liste der Wahlvorschläge.

4. Der Beschluss des Verbandstages in Schriftform ist nur gültig, wenn alle nach § 23 Ziffer 1 der Satzung Stimmberechtigten beteiligt wurden, bis zu dem vom Verbandsvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

ÄNDERUNGEN DES GEBÜHREN- UND BEITRAGSVERZEICHNIS

13./14.05.2022 ***(Sitzung)***

I. Gebühren

...

3. Verlegungsgebühren

Aktive, Senioren, Frauen	40,00 €	
~~Junioren~~	~~20,00 €~~	
Junioren ab der D-Jugend	**20,00 €**	

20.07.2022 ***(Sitzung)***

I. Gebühren

...

6. Rechtsmittelgebühren (Berufung, Einspruch, Wiederaufnahmeverfahren)

a) Verbandsliga, Frauenliga, Juniorenliga und Landesliga	~~70,00 €~~	**110,00 €**
b) Übrige Ligen und Klassen, Schiedsrichter und Vereinsmitglieder	~~50,00 €~~	**80,00 €**
7. Gebühren für Gnadengesuche	~~30,00 €~~	**50,00 €**

8. Bearbeitungsgebühr Urteile

Einzelrichter	mind.	~~15,00 €~~	**20,00 €**
Spruchkammer	mind.	~~30,00 €~~	**50,00 €**
	zzgl. der angefallenen Kosten		

IV. Schiedsrichter

3. SR-Soll

b) Die Ausübung einer Funktion im Schiedsrichterwesen wird wie folgt angerechnet:

DFB-Mitarbeiter / VSA-Mitglieder:	50 Spiele	
BSA-Mitglieder:	40 Spiele	
Verbandsbeobachter:	~~30 Spiele~~	**25 Spiele**
Bezirksbeobachter ~~/ Lehrwarte~~:	~~25 Spiele~~	**20 Spiele**
Lehrwarte:	**15 Spiele**	
Ehrenmitglieder:	**15 Spiele**	

...

11. Lehrgangs- und Seminargebühren

		Zusatzbeitrag Sportschule
a) Ausbildung zum Trainer C (1. Lizenzstufe)		
~~Kurzschulung dezentral~~	~~10,00 €~~	
~~Grundlehrgang~~	~~50,00 €~~	~~30,00 €~~
~~Aufbaulehrgang~~	~~50,00 €~~	~~50,00 €~~
~~Prüfungslehrgang~~	~~50,00 €~~	~~50,00 €~~
DFB-Basis-Coach Dezentral	**60,00 €**	
DFB-Basis-Coach Zentral	**80,00 €**	**40,00 €**
Kindertrainerzertifikat	**40,00 €**	
Präsenz-Phase 1	**100,00 €**	**50,00 €**
Präsenz-Phase 2	**60,00 €**	**30,00 €**
Torwarttrainer	**110,00 €**	**30,00 €**
~~b) Ausbildung zum Trainer B (1. Lizenzstufe)~~		
~~Eignungsprüfung~~	~~25,00 €~~	
~~Basislehrgang~~	~~75,00 €~~	~~30,00 €~~
~~Grundlehrgang~~	~~125,00 €~~	~~50,00 €~~
~~Aufbaulehrgang~~	~~125,00 €~~	~~50,00 €~~
~~Prüfungslehrgang~~	~~125,00 €~~	~~50,00 €~~
b) Ausbildung zum Trainer B (2. Lizenzstufe)		
Präsenz-Phase 1	**150,00 €**	**60,00 €**
Präsenz-Phase 2	**250,00 €**	**100,00 €**
Präsenz-Phase 3	**150,00 €**	**60,00 €**
~~c) Lizenzfortbildung~~	~~70,00 €~~	~~30,00 €~~
c) Lizenzfortbildung	**95,00 €**	**30,00**
d) Ausbildung in Kooperation mit einer Universität		
Prüfungsgebühr	75,00 €	

Änderungsvorschläge zur Satzung

Nachfolgende Änderungen der Satzung werden dem Verbandstag vom Verbandsvorstand zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Neue Textstellen sind **blau** markiert. Regelungen und Formulierungen, die entfallen, sind ~~rot~~ gekennzeichnet.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Südbadische Fußballverband e. V. (SBFV) ist die Vereinigung der den Fußballsport betreibenden Vereine Südbadens. Seine Gründung erfolgte am 12. Dezember 1948 in Freiburg.
2. Der ~~Verband~~ **SBFV** ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Freiburg. Seine Farben sind gelb / rot.

~~3. Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des SBFV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen. Alle Ämter sind Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.~~

§ 2 Neutralität

Der ~~Südbadische Fußballverband~~ **SBFV** ist politisch und konfessionell neutral.

Der SBFV tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierung und jeder Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, entschieden entgegen. Er fördert aktiv insbesondere die Integration von Menschen, die aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Nationalität oder ethnischen Abstammung einer Minderheit angehören. Durch eigene Maßnahmen oder die Unterstützung von Initiativen Dritter zur Inklusion von Menschen mit Behinderung wird diesen eine aktive Teilhabe ermöglicht.

Die in dieser Satzung sowie den Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des SBFV genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des ~~Verbandes~~ **SBFV** ist die Förderung und Verbreitung des Fußballsports auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage mit dem Ziele der fußballspezifischen und sozialen Qualifizierung der Angehörigen seiner Mitgliedsvereine, insbesondere der Jugend.
2. Seine Aufgaben sind:

a) Durchführung von Meisterschafts- und anderen Wettbewerben sowie repräsentativen Veranstaltungen des ~~Verbandes~~ **SBFV**,
b) Regelung der Beziehungen zu anderen Verbänden,
c) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber den Vereinen und deren Mitgliedern,
d) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen,
e) Wahrung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Fußballsports,
f) Förderung des Freizeit- und Breitensports, Schulsports, Inklusionssports und weitere Spielformen,
g) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Fußballsports gerichtet sind,
h) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern und Vereinsmitarbeitern
i) Pflege und Förderung des Ehrenamts,
j) Beachtung des Dopingverbots zur Erhaltung der Fairness im sportlichen Wettbewerb,
k) Unterstützung von gesellschaftlichen Aspekten, vor allem durch Förderung der Integration, der Inklusion und der SBFV-Stiftung
l) Förderung von institutionellen und personellen Maßnahmen, die der Entstehung von (auch sexualisierter) Gewalt vorbeugen bzw. dieser entgegenwirken.

3. Der ~~Verband~~ **SBFV** kann auch Einrichtungen schaffen bzw. unterhalten, die der Durchführung seiner Aufgaben allgemein - auch mittelbar - dienen (z. B. Sportschulen, Erholungsstätten usw.).
4. Die Bildung von Abteilungen mit bezahlten Fußballspielern ist im Rahmen der hierfür geltenden Sonderbestimmungen zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der SBFV ist Mitglied des Süddeutschen Fußball-Verbandes (SFV) mit Sitz in München. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der SBFV den Bestimmungen des SFV unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des SFV sind für den SBFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: SFV-Satzung, SFV-Spielordnung, SFV-Rechts- und Verfahrensordnung, SFV-Jugendordnung, SFV-Finanzordnung sowie SFV-Ehrenordnung.

Der SBFV ist Mitglied des DFB mit Sitz in Frankfurt am Main. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der SBFV den Bestimmungen des DFB unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des DFB sind für den SBFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: DFB-Satzung, DFB-Statut 3. Liga, DFB-Statut Frauen-**Bundesligen** ~~Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga~~, DFB-Spielordnung/**Schiedsrichterordnung**, Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, **DFB-Futsal-Ordnung,** DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Ethik-Kodex, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung, ~~DFB-Schiedsrichterordnung,~~ DFB-Finanzordnung/**Vergütungsordnung/Auslagen- und Honorarordnung/Ehrungsordnung**, ~~DFB-Ehrungsordnung~~ und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die DFB-Anti-Doping-Richtlinien, die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie das DFB-Reglement für Spielervermittlung.

Der DFB ist Mitgliedsverband der FIFA mit Sitz in Zürich und der UEFA mit Sitz in Nyon. Aufgrund der Mitgliedschaft des SBFV beim DFB unterwirft sich der SBFV auch den Bestimmungen der FIFA und der UEFA und verpflichtet sich zur Umsetzung der Entscheidungen deren Organe. Insbesondere nachgenannte Vorschriften sind für den SBFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: FIFA-Statuten, FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, FIFA-Ethikreglement, FIFA-Disziplinarreglement, FIFA-Anti-Doping-Reglement, FIFA-Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln, UEFA Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement sowie UEFA Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen Regelungen.

Der SBFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sind der Vereinsstrafgewalt des DFB, des Regionalverbandes, der FIFA und der UEFA, die durch die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt des DFB, des SFV, der FIFA und der UEFA erfolgt insbesondere damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der SBFV hat Entscheidungen der FIFA und UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.
Die jeweils gültigen Bestimmungen des SBFV, des SFV, des DFB, der FIFA und der UEFA sind im Internet wie folgt einzusehen:

- SBFV: http://www.SBFV.de
- SFV: http://www.suedfv.de
- DFB: http://www.dfb.de
- FIFA: http://de.fifa.com
- UEFA: http://de.uefa.org

Auf Wunsch werden die aufgeführten Bestimmungen in Textform ausgehändigt. Der SBFV ist zudem Mitglied des Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSV) und des Badischen Sportbundes Freiburg (BSB). Er kann darüber hinaus zur Verfolgung gemeinsamer Interessen Mitglied in Dachorganisationen von Landesverbänden sein. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.
Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Verbänden und Organisationen entscheidet der Vorstand. Die Rechte des SBFV, insbesondere die Selbstständigkeit des ~~Verbandes~~ **SBFV** und seiner Mitgliedsvereine, dürfen dadurch nicht berührt werden.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der ~~Verband~~ **SBFV** dient den in § 3 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar. Der ~~Verband~~ **SBFV** ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ~~Verbandes~~ **SBFV**.
3. Kein Mitglied und keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Verbandsgrenzen

1. Der ~~Verband~~ **SBFV** umfasst das Gebiet des Regierungsbezirks Südbaden im Lande Baden-Württemberg in den Grenzen vom 1.1.1971. Es können ihm nur Vereine oder Gemeinschaften angehören, die ihren Sitz innerhalb dieses Gebietes haben. In besonderen Fällen kann im Einvernehmen mit einem angrenzenden Nachbarverband eine Ausnahme zugelassen werden.
2. Am Spielbetrieb können auch Vereine eines angrenzenden Verbandes teilnehmen. Dem ~~Verband~~ **SBFV** angehörende Vereine oder Mannschaften können auch durch den Nachbarverband in dessen Spielbetrieb eingeteilt werden. Eine solche Regelung bedarf der Zustimmung der beteiligten Verbände.

§ 7 Gliederung des ~~Verbandes~~ SBFV

Das Verbandsgebiet gliedert sich in sechs Bezirke, deren Einteilung dem Verbandsvorstand obliegt. Die Bezirke haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Organe sind Organe des ~~Verbandes~~ **SBFV**.

§ 8 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jedem fußballtreibenden Verein, der die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt (§§ 6 und 9), erworben werden. Mitglieder des ~~Verbandes~~ **SBFV** können nur Vereine werden, die als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.
2. Alle Vereine und deren Mitglieder sind gleichberechtigt.
3. Firmen-, Behörden- und Freizeitsportvereine können als selbständige Mitglieder des ~~Verbandes~~ **SBFV** aufgenommen werden.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme in den ~~Verband~~ **SBFV** ist über den zuständigen Bezirk ein schriftlicher Antrag an den Verbandsvorstand zu richten. Folgende Unterlagen sind beizufügen:
a) der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins durch eine Abschrift des Gründungsprotokolls,
b) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
c) die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder,
d) der Nachweis, dass ein den Regelbestimmungen entsprechendes Spielfeld zur Verfügung steht, wenn der Verein am Spielbetrieb teilnehmen will,
e) Vereinsregisterauszug,
f) Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand nach vorhergehender Anhörung des Bezirksfußballausschusses. Die Aufnahme wird wirksam mit der Veröffentlichung im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de und der Zahlung einer Kaution in Höhe von € 500,00. Näheres regelt § 4 Ziffer 6 der Finanzordnung.
3. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann Verwaltungsbeschwerde zum Verbandsgericht gemäß § 20 RuVO eingelegt werden.
4. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch das Verbandsgericht kann der Verbandstag angerufen werden.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im ~~Verband~~ **SBFV** endet durch:
a) Austritt (§ 11),
b) Ausschluss (§ 12),
c) Erlöschen der Mitgliedschaft (§ 13) oder
d) Auflösung des Vereins (§ 14).

§ 11 Austritt

Der Austritt aus dem ~~Verband~~ **SBFV** steht jedem Mitglied frei. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und mindestens drei Monate vorher **in Textform und mit einer** ~~durch eingeschriebenen Brief, dem eine~~ Abschrift des Protokolls der den Austritt beschließenden Mitgliederversammlung ~~beizugeben ist,~~ dem Verbandsvorstand anzuzeigen.

§ 12 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Vereins kann vom Verbandsvorstand beschlossen werden:

a) wegen Handlungen, die gegen den ~~Verband~~ **SBFV**, seinen Zweck und sein Ansehen gerichtet sind,
b) wegen wiederholten absichtlichen Verstoßes gegen diese Satzung, die Ordnungen oder wegen Nichtbeachtung der Verbandsbeschlüsse,
c) wenn ein Verein seinen dem ~~Verband~~ **SBFV** gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachgekommen ist,
d) bei besonders schweren Fällen des Spielabbruchs oder schwerwiegenden Ausschreitungen seiner Mitglieder im Rahmen des Spielbetriebes oder
e) bei Kenntnis des dauernden Verlusts der Gemeinnützigkeit.
2. Der Antrag auf Ausschluss eines Vereins aus dem ~~Verband~~ **SBFV** kann von den Mitgliedern des Verbandsvorstandes sowie von den Rechtsorganen gestellt werden.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft
Der Verbandsvorstand kann die Mitgliedschaft eines Vereins als erloschen erklären, wenn der Verein seinen Spielbetrieb vollständig eingestellt hat.

§ 14 Auflösung eines Vereines
Löst sich ein Verein auf, so scheidet er ~~damit~~ aus dem ~~Verband~~ **SBFV** aus, **sobald er die Auflösung in Textform und mit einer Abschrift des Protokolls der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung dem Verbandsvorstand angezeigt hat. Nach der Auflösung eines Vereins haben dessen Mitglieder etwaige Verpflichtungen gegenüber dem SBFV anteilig zu tragen.**

§ 15 Zusammenschluss und Ausgliederung von Vereinen und Abteilungen
1. Fusionen zweier oder mehrerer dem SBFV angeschlossener Vereine sind zulässig. Ferner sind möglich Zusammenschlüsse oder Ausgliederungen von:
a) gesamten Fußballabteilungen,
b) gesamten Jugendfußballabteilungen,
c) Teilen von Jugendfußballabteilungen zu einem Jugendförderverein gemäß § 10 a Jugendordnung,
d) gesamten Frauenfußballabteilungen,
e) gesamten Herrenfußballabteilungen
Dies gilt auch für Zusammenschlüsse von Abteilungen, die aus einer Spielgemeinschaft hervorgegangen sind.
2. Die Fusion, der Zusammenschluss oder die Ausgliederung müssen bis zum 15. Mai des laufenden Spieljahres vollzogen sein, wenn die Maßnahmen zum neuen Spieljahr wirksam werden sollen. Sie sind durch Vorlage eines rechtsverbindlichen schriftlichen Vertrages und Einreichung der in § 9 Ziffer 1 vorgeschriebenen Unterlagen innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss dem Verbandsvorstand anzuzeigen.
3. Mit Veröffentlichung der Fusion, des Zusammenschlusses oder der Ausgliederung im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de beginnt die Mitgliedschaft des neuen Vereins. Im Falle einer Fusion oder eines Zusammenschlusses bzw. einer Ausgliederung von gesamten Fußballabteilungen erlischt zugleich die Mitgliedschaft der bisherigen Vereine nach § 13, wobei die Veröffentlichung die Erklärung des Verbandsvorstandes ersetzt. Der neue Verein haftet in diesem Fall für alle Verpflichtungen der bisherigen Vereine gegenüber dem ~~Verband~~ **SBFV**.

§ 16 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen
1. Auf Antrag des Verbandsvorstandes können vom Verbandstag Personen, die sich um den Fußballsport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten gehören dem Verbandsvorstand mit **beratender** Stimme~~recht~~ an. Die Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen ~~und haben dort Stimmrecht.~~
2. Ausschuss~~- und Kommissions~~vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ihrer Ausschüsse ~~bzw. Kommissionen~~ ernannt werden. Sie haben Sitz und **beratende** Stimme in ihren ehemaligen Ausschüssen ~~bzw. Kommissionen~~.
3. Die Ehrung von Personen und Vereinen, die sich um den Fußballsport besondere Verdienste erworben haben, wird in einer Ehrungsordnung geregelt.

§ 17 Rechte und Pflichten der Mitglieder
1. Die Vereine sind berechtigt, zu den Verbands- und Bezirkstagen Anträge zur Beschlussfassung einzubringen sowie nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben. Dies gilt nicht für gesperrte Vereine.
2. Die Vereine sind verpflichtet:
a) die Satzung und Ordnungen des Südbadischen Fußballverbandes, des Süddeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußball-Bundes einzuhalten und sich ihnen in einer vereinseigenen Satzung auch mit Wirkung für die einzelnen Mitglieder zu unterwerfen. Gleiches gilt für die im Rahmen ihrer Zuständigkeit von den Organen des Südbadischen Fußballverbandes, des Süddeutschen Fußballverbandes und des Deutschen Fußball-Bundes gefassten Beschlüsse;
b) Vereinsämter nur Personen zu übertragen und als Trainer / Übungsleiter nur Personen einzusetzen, die Mitglied ihres Vereines sind;
c) der ~~Verbandsg~~**G**eschäftsstelle oder den Verbandsorganen, ordnungs- und fristgemäße Auskünfte zu geben; insbesondere Namens- und Anschriftenänderung ihrer Vorstandsmitglieder bekannt zu geben und über den, auch zeitweisen, Entzug der Gemeinnützigkeit zu informieren;
d) Erteilung eines SEPA-Mandats für den Lastschrifteneinzug, Bekanntgabe einer offiziellen Postanschrift des Vereins und zur Abholung von Emails aus seinem elektronischen Postfach;
e) einen Vereinsadministrator für das DFBnet zu benennen, den elektronischen Spielbericht (Spielbericht Online) zu benutzen und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen sowie das Spielergebnis rechtzeitig in das DFBnet einzugeben;
f) Mitglieder des Verbandsvorstandes an den Hauptversammlungen teilnehmen zu lassen und auf Verlangen das Wort zu erteilen;
g) in allen aus der Mitgliedschaft zum ~~Verband~~ **SBFV** erwachsenden Rechtsangelegenheiten ausschließlich die bestehenden Organe nach Maßgabe der in der Rechts- und Verfahrensordnung hierfür festgelegten Bestimmungen zur Entscheidung anzurufen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Vor Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs ist der Verbandspräsident zu unterrichten;

h) dem Verbandsvorstand oder von diesem beauftragten Personen bei begründetem Anlass Einblick in die Vereinsakten und Geschäftsbücher zu geben;
i) an den Bezirkstagen und an den von Verbandsorganen anberaumten Tagungen teilzunehmen;
j) Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. zu werden.
3. Den Vereinen und deren Mitgliedern ist es untersagt, in verbandsschädigender Art an die Öffentlichkeit zu treten.
4. Verbindungen von Vereinen (z. B. Interessengemeinschaften) oder von Vereinen mit anderen Verbänden bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes.
5. Die Rechte aus den Terminlisten aller Spielklassen besitzt der SBFV.
6. Das Recht über Fernseh-, Rundfunk-, Audio-, sowie jegliche Form der Onlineübertragungen von Spielen der von ihm eingerichteten und organisierten Wettbewerbe und, soweit es sich nicht um Bundesspiele handelt, von Spielen seiner Auswahlmannschaften und von Freundschaftsspielen seiner Mitgliedsvereine, Verträge zu schließen und Vergütungen aus solchen Verträgen zu verteilen, steht dem ~~Verband~~ **SBFV** zu. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform - insbesondere über Internet und andere Online-Dienste - sowie möglicher Vertragspartner. Die Verhandlungen führt das Präsidium. Es entscheidet auch über die Verteilung der ausgehandelten Vergütungen, wobei der Verbandsbeitrag zehn Prozent beträgt.

§ 17 a Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszweckes gemäß § 3, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsports erfasst der SBFV die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.
Der SBFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom SBFV selbst, vom DFB, von anderen Mitgliedsverbänden, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich
- der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im SBFV sowie im Verhältnis zum DFB und seinen Mitgliedsverbänden,
- der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen SBFV, DFB und seinen Mitgliedsverbänden, Vereinen und deren Mitgliedern und
- der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Um die Aktualität der gem. Ziffer 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem SBFV oder einem vom SBFV mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen. Der SBFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie an die Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz Grundverordnung gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der SBFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB und/oder anderen Mitgliedsverbänden nutzt und betreibt (Nr. 1 Absatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der SBFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.
4. Die Vereine übertragen ihre, sich aus Artikel 28 und 29 DSGVO ergebenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftragsdatenverarbeiter DFB-GmbH **& Co. KG** auf den SBFV.

§ 18 Organe des ~~Verbandes~~ SBFV

Die Organe des ~~Verbandes~~ **SBFV** sind:
1. der Verbandstag (VT, §§ 19 - 26),
2. der Verbandsvorstand (VV, §§ 27 - 28),
3. die Verbandsausschüsse
a) der Verbandsspielausschuss (VSpA, § 29),
b) der Verbandsjugendausschuss (VJA, § 30),
c) der Verbandsschiedsrichterausschuss (VSA, § 31),
d) der Verbandsrechtsausschuss (VRA, § 32),
~~e) der Verbandsausschuss für Bildung und Qualifizierung (VABQ, §32 a)~~
e~~f~~) der Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport (VAFB, § 33),
f~~g~~) der Verbandsausschuss für Ehrenamt und soziale Aufgaben (VAESA, § 34)
g~~h~~) **der** Verbandsauschuss für Frauen- und Mädchenfußball (VAFM, § 35)
4. Die Verbandskommissionen:
a) die Satzungskommission (VSK, § 36)
b) die Vergütungskommission (VVK, § 36a)
~~a) Verbandsmedienkommission (VMK, § 35 a)~~
~~b) die Satzungskommission (VSK, § 35 b)~~
~~c) die Kommission für die Talentsuche und die Talentförderung (VTK, § 35 c)~~
~~d) die Schulfußballkommission (VSFK, § 35 d)~~

§ 19 Der Verbandstag

1. Der ~~Verband~~ **SBFV** führt alle vier Jahre, grundsätzlich im ~~2~~**1.** Quartal, einen Verbandstag durch. Dieser setzt sich zusammen aus:
a) den Delegierten der Bezirke,
b) dem Verbandsvorstand,
c) den Mitgliedern der Verbandsausschüsse und ~~-kommissionen~~,
~~d) den Revisoren und~~
d~~e~~) den Ehrenmitgliedern.
2. Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Verbandspräsidenten oder einem Vizepräsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens sechs Wochen vorher im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de durch den Verbandspräsidenten zu erfolgen.
3. Über den Verlauf des Verbandstages und die auf dem Verbandstag getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Leiter des Verbandstages und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Beschlüsse des Verbandstages treten mit Wirkung zum

01.07. in Kraft, soweit nicht vom Verbandstag etwas anderes beschlossen wird. Beschlüsse zu Wettbewerben, deren Spielbetrieb bereits begonnen hat, treten grundsätzlich erst mit Beginn des folgenden Spieljahres in Kraft.
5. Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Beschlüsse des Verbandstages ist nicht zulässig.
6. Der Verbandsvorstand kann beschließen, einen Verbandstag virtuell durchzuführen, sofern er in Präsenz nicht stattfinden kann. In diesem Fall werden die Mitgliederrechte ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt. In Anlehnung an Artikel 2, § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 25.03.2020 soll ein Beschluss zur virtuellen Durchführung eines ordentlichen Verbandstages nur gefasst werden, wenn eine Zusammenkunft in Präsenz aus vergleichbaren Gründen nicht möglich ist. Die weitere Durchführung regelt § 12 der Geschäftsordnung.
7. Der Verbandsvorstand kann beschließen, eine Beschlussfassung des Verbandstags in Schriftform herbeizuführen. Die Stimmabgabe erfolgt nach Maßgabe des § 13 der Geschäftsordnung.
8. Zur Vorbereitung auf den Verbandstag sollen Delegiertenversammlungen in den Bezirken durchgeführt werden.

§ 20 Aufgaben des Verbandstages
1. Dem Verbandstag steht die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des ~~Verbandes~~ **SBFV** übertragen ist.
2. Seiner Beschlussfassung obliegen insbesondere:
a) die Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder gemäß § 27 Absatz 4 der Satzung,
~~b) die Wahl der Revisoren,~~
b~~c~~) die Entlastung des Vorstandes,
c~~d~~) die Genehmigung der Haushaltspläne und etwaiger Umlagen;
d~~e~~) die Änderung von Satzung und Ordnungen,
e~~f~~) die Erledigung von Anträgen,
f~~g~~) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
g~~h~~) die Auflösung des ~~Verbandes~~ **SBFV** und die Verwendung seines Vermögens

§ 21 Tagesordnung
Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:
a) Feststellung der Stimmberechtigten sowie Wahl der Wahlkommission, des Wahlleiters und des Protokollführers,
b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Verbandsausschüsse sowie Bericht ~~der Revisoren~~ **einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**,
c) Genehmigung der Haushaltspläne,
d) Entlastung,
e) Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder gemäß § 27 Ziffer 4 der Satzung,
~~f) Wahl der Revisoren,~~
f~~g~~) Anträge,
~~h) Bestimmung des Tagungsortes des folgenden Verbandstages,~~
g~~i~~) Anfragen und Mitteilungen.

§ 22 Abstimmungsregelungen und Wahlen
1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Antrag eine Satzungsänderung zum Inhalt hat, so entscheidet hierüber sofort und endgültig der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses. Ordnungen gelten nicht als Teile der Satzung, auch nicht im Sinne von § 25 BGB.
3. Bei der Beschlussfassung gemäß § 20 Ziffern 2 c) und 2 h) haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
4. Bei allen Abstimmungen und Wahlen werden ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
5. Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl entsprechend den Bestimmungen der Ge-schäftsordnung erfolgen.
6. ~~Gewählt ist,~~ **Unabhängig von der Anzahl der Wahlvorschläge ist gewählt,** wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.
7. Hat im ersten Wahlgang der allein Vorgeschlagene die absolute Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit genügt. Hat im ersten Wahlgang keiner **von mehreren** ~~der~~ Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erreicht, so erfolgt beim zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
~~7~~**8**. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviel Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviel Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
~~8~~**9**. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
~~9~~**10**. Wählbar zum Mitglied eines Organs ist jedes Vereinsmitglied **zwischen dem** ~~vom~~ vollendeten 18. **und 70.** Lebensjahr ~~ab~~. Nicht wählbar sind hauptamtlich tätige **Mitarbeiter der Geschäftsstelle** ~~Verbandsangestellte~~.
Eine Wählbarkeit zum Mitglied des Verbandsvorstandes nach § 27 Ziffer 1 a) bis ~~d)~~ **g)** und ~~g)~~ **i)** bis ~~k)~~ **l)** besteht nur, wenn der Wahlvorschlag ~~einen Monat~~ **drei Wochen** vor dem Verbandstag **bzw. bei Ziffer 1 g) vor dem Verbandsjugendtag** bei der ~~Verbandsg~~**G**eschäftsstelle vorliegt. ~~Vorausgesetzt der Kandidat reicht binnen einer Woche nach Bekanntgabe sein Einverständnis in Textform ein.~~ **Wahlvorschläge können durch den Verbandsvorstand, die Verbandsausschüsse oder durch mindestens 20 der auf dem Verbandstag stimmberechtigte Personen eingereicht werden.**
11. Wird zu einem ordentlichen Verbandstag bis zum Ablauf der Frist kein Vorschlag eingereicht oder wird auf dem Verbandstag keine der zur Wahl vorgeschlagenen Personen gewählt, so sind in einem solchen Fall für Wahlgänge Vorschläge durch jede auf dem Verbandstag stimmberechtigte Person zulässig. Eine nicht an der Versammlung teilnehmende Person kann zur Wahl vorgeschlagen oder gewählt werden, wenn die vorgeschlagene Person die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllt und dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie die Wahl

annehmen werde.

~~10~~12. Die Anfechtung einer Abstimmung oder einer Wahl kann nur von denjenigen erfolgen, die an der Abstimmung oder an der Wahl teilgenommen haben. Über Anfechtungen einer Abstimmung oder einer Wahl oder von Entscheidungen des Verbandsvorstandes entscheidet das Verbandsgericht. Die Anfechtungsfrist beträgt in allen Fällen einen Monat, deren Lauf mit dem Tag der Abstimmung oder der Wahl oder der Beschlussfassung beginnt.

§ 23 Stimmrecht

1. Auf dem Verbandstag haben die Mitglieder des Verbandsvorstandes (mit Ausnahme des Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses**, der Ehrenpräsidenten** und des Geschäftsführers)~~, die Ehrenmitglieder~~ und die Delegierten jeweils eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Mitglieder der Verbandsausschüsse und -kommissionen haben, sofern sie nicht Delegierte sind, kein Stimmrecht.
2. Die Delegierten sind in dem Jahr, **welches dem Verbandstag vorangeht,** ~~in dem ein Verbandstag stattfindet,~~ auf den Bezirkstagen zu wählen, wobei sämtliche Ligen vertreten sein sollen. Im Falle eines außerordentlichen Verbandstages ist ein außerordentlicher Bezirkstag mindestens drei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Im Fall eines außerordentlichen virtuellen Verbandstags entfallen nach § 12 Geschäftsordnung die außerordentlichen Bezirkstage. Die Delegierten werden dann im schriftlichen Umlaufverfahren gewählt.
3. Die Zahl der Delegierten **setzt sich aus der Anzahl an Vereinen und der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften pro Bezirk zusammen. Dabei wird die Anzahl der Vereine und der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften pro Bezirk addiert und durch den Faktor 30 geteilt.** ~~richtet sich nach der Mitgliederzahl der Vereine. Jeder Bezirk stellt pro angefangene 1.000 Mitglieder über 18 Jahre einen Delegierten.~~ Die Delegierten müssen volljährig sein und sollen weder einem Verbands- noch einem Bezirksorgan angehören. Für die Zahl der Delegierten **sind die Anzahl der Vereine und der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften zum Zeitpunkt des vorangegangenen Bezirkstages** ~~ist die von den Vereinen abzugebende Bestandsmeldung des Jahres, in dem der Verbandstag stattfindet,~~ maßgebend. Es sollen Ersatzdelegierte in ausreichender Anzahl gewählt werden, die im Verhinderungsfall eines Delegierten in der Reihenfolge, in der sie gelistet sind, nachrücken.

§ 24 Anträge

1. Anträge zum Verbandstag können einbringen:
a) der Verbandsvorstand,
b) die Bezirksfußballausschüsse,
c) der Verbandsjugendtag bezüglich der Jugendordnung,
d) die Vereine.
2. Anträge gemäß Ziffer 1 b) und d) bedürfen der Unterstützung der Mehrheit ihres Bezirkstages. Dies gilt nicht für Anträge von Vereinen mit Mannschaften, deren Spielrunden über den Bezirk hinausgehen und die diese Spielrunden betreffen.
3. Die Anträge müssen in Textform ~~einen Monat~~ **drei Wochen** vor dem Verbandstag bei der ~~Verbandsg~~**G**eschäftsstelle vorliegen. Verspätet eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden (§ 7 Ziffer 2 der Geschäftsordnung)

§ 25 Außerordentlicher Verbandstag

1. Außerordentliche Verbandstage können vom Verbandsvorstand jederzeit einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine muss der Verbandsvorstand einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb von sechs Wochen einberufen. Den Tagungsort bestimmt der Verbandsvorstand. Die Einladung hierzu muss mindestens drei Wochen vorher im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de erfolgen. Angelegenheiten, die auf einem ordentlichen Verbandstag behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können erst nach dem nächsten ordentlichen Verbandstag wieder Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages sein.
2. Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
3. § 19 Ziffern 6 und 7 gelten entsprechend. Ein außerordentlicher virtueller Verbandstag soll nur einberufen werden, wenn darüber hinaus die zu treffenden Entscheidungen keinen Aufschub bis zu einer möglichen Durchführung in Präsenz dulden. Ziffer 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 26 Beschlussfähigkeit

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Verbandstage sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen wird.

§ 27 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
a) dem Präsidenten,
b) dem ersten Vizepräsidenten als ständigem Vertreter des Präsidenten,
c) **dem** ~~zwei~~ Vizepräsidenten **Spielbetrieb**, ~~von denen einer zugleich Vorsitzender des Verbandsspielausschusses ist,~~
d) **dem Vizepräsidenten Gesellschaftliche Verantwortung,**
~~d~~**e**) dem ~~Schatzmeister~~ **Vizepräsidenten Finanzen**,
f) dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses
~~e~~**g**) dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
~~f~~**h**) dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses,
~~g~~**i**) dem Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses,
~~h) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Bildung und Qualifizierung,~~
~~i~~**j**) dem Vorsitzenden des Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport,
~~j~~**k**) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Ehrenamt und soziale Aufgaben,
~~k~~**l**) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
~~l~~**m**) den Vorsitzenden der Bezirke,
~~m~~**n**) den Ehrenpräsidenten,
~~n~~**o**) dem Geschäftsführer des ~~Verbandes~~ **SBFV**.
Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses, **die Ehrenpräsidenten** und der Geschäftsführer gehören dem Verbandsvorstand mit beratender Stimme an.
2. Die unter a) bis ~~d~~**e**) genannten Vorstandsmitglieder bilden das Präsidium. Es hat folgende Aufgaben:

a) ~~Erledigung der laufenden Geschäfte soweit sie nicht nach § 28 dem Verbandsvorstand vorbehalten sind,~~ **Überwachung der Durchführung laufender Geschäfte und übertragener Aufgaben durch den Geschäftsführer,**
b) Regelung der Personalangelegenheiten und Dienstaufsicht über die Geschäftsstelle,
c) Erledigung finanzieller Angelegenheiten im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne,
~~d) Verwaltung des Vermögens,~~
d~~e~~) Vorbereitungen der Sitzungen des Verbandsvorstandes,
e~~f~~) Überwachung der Tätigkeiten der Verbandsausschüsse.
Der Verbandsvorstand kann dem Präsidium weitere Aufgaben übertragen.
Das Präsidium beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. **Der Geschäftsführer des SBFV nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Das Präsidium kann bei Bedarf weitere Personen mit besonderen Kenntnissen zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.**
3. Vertreter des ~~Verbandes~~ **SBFV** im Sinne des § 26 BGB sind ~~der Präsident, der erste Vizepräsident und die beiden weiteren Vizepräsidenten~~ **die Präsidiumsmitglieder.** Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. **Die Befugnis zur Eingehung von Rechtsverbindlichkeiten und deren Übertragung auf den Geschäftsführer regelt die Finanzordnung.**
4. Das Präsidium sowie die unter Ziffer 1 **f) und** ~~g~~i) bis ~~k~~l) genannten Vorstandsmitglieder werden auf dem Verbandstag jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
Der Vorsitzende des Verbandsschiedsrichterausschusses und der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses werden von den Bezirksschiedsrichterausschüssen bzw. vom Verbandsjugendtag gewählt und vom Verbandstag bestätigt.
Die Wahl der Bezirksvorsitzenden erfolgt auf den Bezirkstagen.
5. ~~Soweit Vorstandsmitglieder nach der Satzung Stellvertreter haben, haben diese bei Abwesenheit des Vorstandsmitgliedes in einer Vorstandssitzung Sitz- und Stimmrecht. Die übrigen können bei Abwesenheit ihr Stimmrecht auf ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich übertragen. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch insgesamt nur 2 Stimmen haben.~~ **Bei Abwesenheit des Vorstandsmitgliedes haben grundsätzlich die jeweils gewählten Stellvertreter Sitz und Stimmrecht. Sind diese ebenfalls verhindert, kann vom Vorstandsmitglied ein anderes Ausschussmitglied mit Sitz und Stimmrecht benannt werden. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.**

§ 28 Zuständigkeit des Verbandsvorstandes

1. Der Verbandsvorstand legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des ~~Verbandes~~ **SBFV** fest. ~~Er kann einzelne Mitglieder des Verbandsvorstandes mit der Führung bestimmter Geschäfte beauftragen. Er kann einzelne Mitglieder des Verbandsvorstandes mit der Führung bestimmter Geschäfte beauftragen. Er beruft die Staffelleiter der überbezirklichen Ligen, die Vorsitzenden der Sportgerichte für die Verbands- und Landesligen und der überbezirklichen Junioren- und Frauenligen, den Leiter der Kontrollstelle, die Vorsitzenden der Verbandsmedienkommission und der Satzungskommission, den Anti-Doping-Beauftragten, den Sicherheitsbeauftragten, den Integrationsbeauftragten, den Beauftragten für Verbands- und Vereinsentwicklung und den Beauftragten für den Inklusionssport. Die Berufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode.~~
Er beruft
a) die Staffelleiter der überbezirklichen Ligen,
b) die Mitglieder des Verbandsgerichts mit Ausnahme des Vorsitzenden
c) die Mitglieder des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen
d) den Leiter der Kontrollstelle,
e) den Vorsitzenden der Satzungskommission sowie die weiteren Mitglieder nach §36,1 h)
f) den Anti-Doping-Beauftragten,
g) den Sicherheitsbeauftragten,
h) den Integrationsbeauftragten,
i) den Beauftragten für den Inklusionssport,
j) den Vertreter der Verbandsausschüsse in der Vergütungskommission.
Die Bezirksvorsitzenden berufen aus ihrer Mitte die Vertreter in den einzelnen Ausschüssen und Kommissionen.
Die Berufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode.
2. Der Verbandsvorstand kann **zur** ~~für~~ Planung und Durchführung besonderer Aufgaben, **längstens für eine Legislaturperiode** Arbeits~~kreise~~**gruppen** bilden und die erforderliche Anzahl von Mitgliedern berufen. Ihm steht auch das Recht zur Auflösung der Arbeits~~kreise~~**gruppen** zu. **Er kann darüber hinaus zur Entlastung der ehrenamtlichen Strukturen einzelne Aufgaben der Geschäftsstelle übertragen.**
3. Der Verbandsvorstand hat das Recht, Ausführungsbestimmungen zu der Satzung und den Ordnungen des ~~Verbandes~~ **SBFV** zu erlassen sowie Verträge spieltechnischer Art mit anderen Landesverbänden abzuschließen.
4. Der Verbandsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit nicht vom Verbandsvorstand etwas anderes beschlossen wird
In Fällen von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Verbandsvorstand auch im schriftlichen Umlaufverfahren in Abweichung von §§ 28, 32 Abs. 2 BGB mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Einhaltung einer Frist zur Stellungnahme von mindestens einer Woche beschließen. In diesem Fall treten die Beschlüsse des Verbandsvorstandes mit Ablauf der Frist zur Stellungnahme in Kraft, soweit nicht vom Verbandsvorstand etwas anderes beschlossen wird. Eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren kann darüber hinaus ungeachtet der Bedeutung des Falles ergehen, wenn eine Zusammenkunft aufgrund behördlicher Anordnungen nicht möglich ist (Corona-Pandemie) und die Entscheidung keinen Aufschub duldet. In diesem Fall beträgt die Frist zur Stellungnahme drei Tage.
5. Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden binnen einer Woche im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de veröffentlicht. Gegen Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist die Anrufung des Verbandsgerichts zulässig. Antragsberechtigt sind die jeweils betroffenen Vereine oder Organe. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzureichen. Das Verfahren wird nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung durchgeführt. § 20 Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.
6. Der Verbandsvorstand hat das Recht, jedes Mitglied eines Orga-

nes vorläufig seines Amtes zu entheben, falls dieses seine Amtspflicht nicht erfüllt, der Satzung oder den Ordnungen zuwiderhandelt oder die Interessen des ~~Verbandes~~ **SBFV** auf irgendeine Weise schädigt. Gleiches gilt für den vorläufigen Ausschluss eines Vereins aus dem ~~Verband~~ **SBFV** und die vorläufige Aberkennung des Rechts auf Ausübung von Verbands- und Vereinsämtern. Der Beschluss wird mit der Zustellung an den Betroffenen wirksam.
Ein Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens kann von jedem Verbandsmitglied und jedem Mitglied eines Organes gestellt werden. Die freiwillige Niederlegung des Amtes bzw. der Mitgliedschaft schließt die Durchführung des Verfahrens nicht aus. Über die Einleitung des Verfahrens beschließt der Verbandsvorstand. Vorläufige Maßnahmen nach Absatz 1 gelten als Verfahrenseinleitung. Das Verfahren wird vom Verbandsgericht nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung durchgeführt.
7. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der übrigen Organe teilzunehmen. Außerdem kann der Verbandsvorstand jederzeit die Geschäftsbücher und Akten der Organe, mit Ausnahme der Rechtsorgane, einsehen oder zur Vorlage anfordern. Dasselbe gilt bei begründetem Anlass für Unterlagen von Vereinen. Dieses Recht kann auch Mitgliedern eines Organes übertragen werden.
8. Der Verbandsvorstand ist weiter berechtigt, die Beschlüsse von Organen, mit Ausnahme der Rechtsorgane, aufzuheben und zu ändern. Alle in der Satzung und den Ordnungen nicht geregelten Fragen kann er durch generelle Weisungen oder Einzelanordnungen entscheiden. Alle Beschlüsse des Verbandsvorstandes sind für die Vereine und die Organe bindend. Sie können nur durch den Verbandstag abgeändert oder aufgehoben werden.

§ 28a Arbeit der Verbandsausschüsse

Die Verbandsausschüsse können einen geschäftsführenden Personenkreis bestimmen und beim Verbandsvorstand die Bildung von Arbeitsgruppen beantragen. Diese können ausschussübergreifend und mit externen Mitgliedern besetzt werden. Sie sollen einer an der Aufgabenstellung orientierten zeitlichen Befristung unterliegen.

§ 29 Verbandsspielausschuss

1. Der Verbandsspielausschuss besteht aus:
a) dem Vorsitzenden,
b) einem Bezirksvorsitzenden,
c) dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
d) dem Verbandsschiedsrichterobmann,
e) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
f) einem Vertreter des Verbandsausschusses für Freizeit- und Breitensport,
g) den Staffelleitern der Verbandsligen und der Landesligen,
h) den Ehrenvorsitzenden **mit beratender Stimme**,
i) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen ~~der Herren~~ mit beratender Stimme.
j) dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme.
2. Die unter 1 a) bis g) Genannten wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
~~3. Der dem Verbandsspielausschuss angehörende Bezirksvorsitzende wird von den sechs Bezirksvorsitzenden aus deren Mitte gewählt.~~
~~3~~4. Dem Verbandsspielausschuss obliegt insbesondere:
a) die Überwachung des gesamten Spielbetriebes innerhalb des Verbandsgebietes, hinsichtlich des Spielbetriebes der Jugend und der Frauen nur bei übergreifenden Angelegenheiten,
b) die Durchführung der Spiele der Verbands- und Landesligen der Herren,
c) die Durchführung der Pokalspiele der Herren, soweit sie über den Rahmen der Bezirke hinausgehen,
~~d) die Nominierung der Verbandsauswahl der Herren im Einvernehmen mit den Verbandssportlehrern sowie die organisatorische Durchführung des Auswahlspielbetriebes der Herren.~~

§ 30 Verbandsjugendausschuss

1. Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:
a) dem Vorsitzenden,
b) dem **Verbandsjugendspielleiter** ~~stellvertretenden Vorsitzenden~~,
c) den Bezirksjugendwarten,
d) dem ~~Vorsitzenden der Schulfußballkommission,~~ **Vertreter Schulfußball**
e) dem ~~Beisitzer~~ **Mitglied** für Öffentlichkeitsarbeit,
f) einem Vertreter des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
~~g) dem Jugendbildungsbeauftragten,~~
g~~h~~) einem Vertreter des Verbandsschiedsrichterausschusses,
h~~i~~) den Spiel- und Staffelleitern der überbezirklichen Spielklassen **der Junioren und Juniorinnen**,
i~~j~~) den Ehrenvorsitzenden **mit beratender Stimme**,
j~~k~~) **dem zuständigen Mitgied** ~~dem Vorsitzenden~~ des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen ~~überbezirklichen Jugendligen~~ mit beratender Stimme.
k) dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme.
2. Die unter 1 a) bis h~~i~~) Genannten wählen aus ihrer Mitte ~~einen weiteren~~ **bis zu zwei** Stellvertreter des Vorsitzenden.
3. Seine Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 31 Verbandsschiedsrichterausschuss

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss besteht aus:
a) dem Vorsitzenden,
b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
c) mindestens 3, aber bis zu 5 geschäftsführenden Mitgliedern,
d) den Bezirksschiedsrichterobleuten,
e) dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses,
f) den Ehrenvorsitzenden **mit beratender Stimme**.
g) dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme.
2. Die unter 1 a) bis c) Genannten bilden den geschäftsführenden VSA. Sie geben sich eine Geschäftsordnung und weisen dabei die Aufgaben des Verbandslehrwarts, des Verbandsspieleinteilers und des Beauftragten für Schiedsrichterinnen zu.
3. Seine Aufgaben sind in der Schiedsrichterordnung geregelt.

§ 32 Verbandsrechtsausschuss

1. Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus:

a) dem Vorsitzenden,

b) den weiteren Mitgliedern des Verbandsgerichts

~~b~~c) ~~dem Vorsitzenden~~ **den Mitgliedern** des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen,

~~c) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der überbezirklichen Frauen- und Jugendligen,~~

d) den Vorsitzenden und ~~stellvertretenden Vorsitzenden~~ **den weiteren Mitgliedern** der Bezirkssportgerichte,

e) den Vorsitzenden und ~~stellvertretenden Vorsitzenden~~ **den weiteren Mitgliedern** der Bezirkssportgerichte der Jugend,

f) dem Leiter der Kontrollstelle

g) den Ehrenvorsitzenden **mit beratender Stimme**.

h) dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme.

2. Die unter 1 a) bis e~~f~~) Genannten wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

3. Die Aufgaben des Rechtsausschusses sind:

a) Ausbildung der Mitglieder der Rechtsorgane,

b) Koordinierung der Rechtsprechung.

4. Der Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses ist Gutachter für alle Rechts- und Satzungsfragen.

~~§ 32 a Verbandsausschuss für Bildung und Qualifizierung~~

~~1. Der Verbandsausschuss für Bildung und Qualifizierung besteht aus:~~

~~a) dem Vorsitzenden,~~

~~b) dem Jugendbildungsbeauftragten,~~

~~c) dem Beauftragten für Verbands- und Vereinsentwicklung,~~

~~d) einem Vertreter des geschäftsführenden Verbandsschiedsrichterausschusses,~~

~~e) den Ehrenvorsitzenden,~~

~~f) dem verantwortlichen Verbandssportlehrer mit beratender Stimme.~~

~~2. Die unter 1 a) bis d) Genannten wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.~~

~~3. Dem Verbandsausschuss für Bildung und Qualifizierung obliegt insbesondere:~~

~~a) die Planung, Durchführung und Überwachung aller mit dem Lehrwesen zusammen hängenden Aufgaben. Auf der Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien und der DFB-Ausbildungsordnung erarbeitet und entwickelt der Ausschuss verbindliche Programme und Inhalte für die Lehrarbeit im Verband. § 2 Ziffer 1 der Schiedsrichterordnung bleibt unberührt.~~

~~b) die Erstellung des Jahresplans der zentralen Lehrarbeit in der Südbadischen Sportschule Steinbach und im Sporthotel Sonnhalde sowie der dezentralen Maßnahmen in den Bezirken in Zusammenarbeit mit den übrigen Verbandsausschüssen einschließlich der Überwachung der Durchführung,~~

~~c) die Überwachung von Qualitätsstandards, die sich aus der DFB-Ausbildungsordnung und den eigenen Maßnahmen ergeben. Dies schließt die Qualifizierung der Mitarbeiter im Lehrstab sowie die Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen mit ein.~~

§ 33 Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport

1. Der Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport besteht aus:

a) dem Vorsitzenden,

b) den Beisitzern für Freizeit- und Breitensport in den Bezirken,

c) einem Bezirksvorsitzenden,

d) bis zu drei vom Verbandsvorstand zu benennende Beisitzer,

e) den Ehrenvorsitzenden **mit beratender Stimme**.

f) dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme.

2. Die unter 1 a) bis d) Genannten wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

~~3. Der dem Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport angehörende Bezirksvorsitzende wird von den sechs Bezirksvorsitzenden aus deren Mitte gewählt.~~

3~~4~~. Dem Verbandsausschuss für Freizeit- und Breitensport obliegt:

a) die Förderung des Freizeit- und Breitensports, insbesondere die Entwicklung von Angeboten, die fußballähnlichen Charakter haben, zum Fußball hinführen und Fußball in einer Form beinhalten, die dem Alter, dem Geschlecht und den unterschiedlichen Interessen der Zielgruppen gerecht werden,

b) die Durchführung von Freizeit- und Breitensportmaßnahmen in Abstimmung mit dem Verbandsvorstand,

c) die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern im Freizeit- und Breitensport in Abstimmung mit **dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter** ~~dem Verbandsausschuss für Bildung und Qualifizierung~~.

§ 34 Verbandsausschuss für Ehrenamt und soziale Aufgaben

1. Der Verbandsausschuss für Ehrenamt und soziale Aufgaben besteht aus:

a) dem Vorsitzenden,

b) den Ehrenamtsbeauftragten der Bezirke,

c) dem Integrationsbeauftragten,

d) dem Beauftragten für den Inklusionssport,

e) einem Bezirksvorsitzenden,

f) bis zu drei vom Verbandsvorstand zu benennende Beisitzer,

g) den Ehrenvorsitzenden **mit beratender Stimme**.

h) dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme.

2. Die unter 1 a) bis f) Genannten wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

~~3. Der dem Verbandsausschuss für Ehrenamt und soziale Aufgaben angehörende Bezirksvorsitzende wird von den sechs Bezirksvorsitzenden aus deren Mitte gewählt.~~

3~~4~~. Dem Verbandsausschuss für Ehrenamt und soziale Aufgaben obliegt die Pflege und Förderung des Ehrenamts sowie die Wahrnehmung sozialer Aufgaben.

§ 35 Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

1. Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball besteht aus:

a) dem Vorsitzenden,

b) den Frauenreferenten in den Bezirken,

c) den Mädchenreferenten in den Bezirken,

d) einem Bezirksvorsitzenden,

e) einem Vertreter des Verbandsschiedsrichterausschusses,

f) den Staffelleitern der überbezirklichen Frauen- und Juniorinnenligen,

g) den Ehrenvorsitzenden **mit beratender Stimme**,

h) **dem zuständigen Mitglied des Sportgerichts der Verbads- und Landesligen** ~~Sportrichter der überbezirklichen Frauen- und Juniorinnenligen~~ mit beratender Stimme.

i) dem zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme.

2. Die unter 1 a) bis f) Genannten wählen aus dem Kreis der Mädchenreferenten den stellvertretenden Vorsitzenden.

~~3. Der dem Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball angehörende Bezirksvorsitzende wird von den sechs Bezirksvorsitzenden aus deren Mitte gewählt.~~

3~~4~~. Dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball obliegt insbesondere:

a) die Förderung und Pflege des Frauen- und Mädchenfußballs,

b) die Überwachung des gesamten Frauenspielbetriebes innerhalb des Verbandsgebietes,

c) die Durchführung des überbezirklichen Frauen- und Mädchenspielbetriebs.

~~§ 35 a Verbandsmedienkommission~~

~~1. Die Verbandsmedienkommission besteht aus:~~

~~a) dem Vorsitzenden,~~

~~b) den Pressewarten der Bezirken,~~

~~c) dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit des Verbandsjugendausschusses,~~

~~d) einem Vertreter des geschäftsführenden Verbandsschiedsrichterausschusses,~~

~~e) den Ehrenvorsitzenden,~~

~~f) dem angestellten Pressereferenten mit beratender Stimme.~~

~~2. Die unter 1 a) bis d) Genannten wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.~~

~~3. Die Verbandsmedienkommission erarbeitet Konzepte zur Information über und zur Werbung für den Fußball sowie zur Darstellung seiner Ziele. Die Umsetzung erfolgt in Abstimmung mit dem angestellten Pressereferenten durch den Vorsitzenden der Verbandsmedienkommission, die Pressewarte der Bezirke und der Geschäftsstelle. In Fällen von besonderem öffentlichem Interesse übernimmt der angestellte Pressereferent nach Weisung des Verbandspräsidenten die gesamte Öffentlichkeitsarbeit.~~

§ ~~35 b~~ 36 Satzungskommission

1. Die Satzungskommission besteht aus:

a) dem Vorsitzenden,

~~b) dem Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses,~~

b~~c~~) dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses,

c~~d~~) dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,

d~~e~~) dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses,

e) dem Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses,

f) dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,

g) dem Leiter der Kontrollstelle,

h) einem Bezirksvorsitzenden,

i~~f~~) weiteren vom Verbandsvorstand berufenen Beisitzern,

j~~g~~) dem Geschäftsführer des ~~Verbandes~~ **SBFV**.

2. Die unter 1 a) bis ~~f~~i) Genannten wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der Satzungskommission obliegt die Überprüfung von Fragen und die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung, der Ordnungen und der Ausführungsbestimmungen. Sie tritt zur Vorbereitung des Verbandstages sowie auf Ersuchen des Verbandsvorstandes zusammen.

§ 36 a Vergütungskommission

1. Die Vergütungskommission besteht aus:

a) dem Vizepräsidenten Finanzen

b) dem Geschäftsführer des SBFV

c) einem Bezirksvorsitzenden

d) einem Vertreter der Verbandsausschüsse

e) vier vom Verbandstag zu wählenden Vertretern der Vereine

2. Die Vertreter der Vereine wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.

3. Der Vergütungskommission obliegt die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen nach § 8 der Finanzordnung im Rahmen der genehmigten Haushaltspläne. Sie berät auf Ersuchen des Verbandsvorstandes unter der Leitung des Vizepräsidenten Finanzen.

4. Die Vergütungskommission beschließt die Aufwandsentschädigungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers der Vereine.

5. Gegen Entscheidungen der Vergütungskommission ist die Verwaltungsbeschwerde nach Maßgabe des § 20 Rechts- und Verfahrensordnung zulässig.

~~§ 35 c Kommission für die Talentsuche und die Talentförderung~~

~~Die Zusammensetzung und die Aufgaben regelt die Jugendordnung (JO § 2 Ziffer 5)~~

~~§ 35 d Schulfußballkommission~~

~~Die Zusammensetzung und die Aufgaben regelt die Jugendordnung (JO § 2 Ziffer 3)~~

~~§ 36 Revisoren~~

~~1. Die Kasse des Verbandes wird durch zwei Revisoren überprüft. Diese werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt.~~

~~2. Die Aufgaben der Revisoren sind in der Finanzordnung festgelegt.~~

§ 37 Organe der Bezirke

Die Organe der Bezirke sind:

a) der Bezirkstag (BT, § 38),

b) der Bezirksfußballausschuss (BFA, § 39),

c) der Bezirksjugendausschuss (BJA, § 40),

d) der Bezirksschiedsrichterausschuss (BSA, § 41).

§ 38 Bezirkstag

1. Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus den Vertretern der Vereine des Bezirkes, den Mitgliedern des Bezirksfußballausschusses und den übrigen Mitgliedern der Bezirksausschüsse. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte und die Mitglieder der Bezirksausschüsse, soweit sie nicht Mitglied im BFA sind, haben kein Stimmrecht.

2. Der Bezirkstag findet in jedem Bezirk alljährlich grundsätzlich in den Monaten Juni oder Juli~~, im Jahr des Verbandstages im 1. Quartal,~~ statt. ~~Er ist mindestens einen Monat vor dem Verbandstag durchzuführen.~~ Die Einladung hat durch Veröffentlichung im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de unter Angabe der Tagesordnung

mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen.
3. Die Leitung des Bezirkstages obliegt dem Bezirksvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Über den Verlauf des Bezirkstages und die auf dem Bezirkstag getroffenen Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Leiter des Bezirkstages und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Dem Bezirkstag steht die Beschlussfassung in allen Bezirksangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des ~~Verbandes~~ **SBFV** übertragen ist. Seiner Beschlussfassung obliegt insbesondere:
a) die Wahl der Mitglieder des Bezirksfußballausschusses und der Delegierten für den Verbandstag,
b) die Entlastung des Bezirksfußballausschusses,
c) Bestimmung des Spielklassensystems,
d) die Erledigung von Anträgen.
5. Die Tagesordnung muss enthalten:
a) Feststellung der Stimmberechtigung sowie Wahl der Wahlkommission, des Wahlleiters und eines Protokollführers,
b) Rechenschaftsbericht des Bezirksfußballausschusses,
c) Entlastung,
d) Wahl der Mitglieder des Bezirksfußballausschusses (alle zwei Jahre) und der Delegierten für den Verbandstag (alle vier Jahre),
e) Einteilung der Spielklassen im Bezirk,
f) Bekanntgabe der Staffeleinteilung
~~e~~**g**) Anträge,
~~f~~**h**) Ortsbestimmung des folgenden Bezirkstages,
~~g~~**i**) Anfragen und Mitteilungen.
6. Anträge müssen spätestens ~~einen Monat~~ **drei Wochen** vor dem Bezirkstag in Textform beim Bezirksvorsitzenden eingegangen sein.
7. Die Beschlüsse des Bezirkstages treten mit Wirkung zum 01.08. in Kraft, soweit nicht vom Bezirkstag etwas anderes beschlossen wird. Beschlüsse zu Wettbewerben, deren Spielbetrieb bereits begonnen haben, treten grundsätzlich erst mit Beginn des folgenden Spieljahres in Kraft.
8. Gegen Beschlüsse des Bezirkstages ist die Anrufung des Verbandsgerichts zulässig. Antragsberechtigt sind die jeweils betroffenen Vereine oder Organe. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach dem Bezirkstag schriftlich beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzureichen. Das Verfahren wird nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung durchgeführt. § 20 Nr. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend.
9. § 19 Ziffern 6 und 7 gelten entsprechend.

~~§ 38a Bezirksstaffeltag~~
~~Der Bezirksstaffeltag setzt sich zusammen aus den Vertretern der Vereine des Bezirkes und den Mitgliederns des Bezirksfußballausschusses. Er wird von dem Bezirksfußballausschuss einberufen und vom Bezirksvorsitzenden geleitet. Seine Aufgaben bestehen in der Festlegung der Spielklassen und der Staffeleinteilung. Der Bezirksstaffeltag soll online stattfinden.~~

§ 39 Bezirksfußballausschuss
1. Der Bezirksfußballausschuss besteht aus:
a) dem Bezirksvorsitzenden,
b) dem Bezirksjugendwart,
c) dem Bezirksschiedsrichterobmann,
d) den Staffelleitern der aktiven Spielklassen,
e) dem Pressewart,
f) dem Beisitzer für Freizeit- und Breitensport,
g) dem Frauenreferenten,
h) dem Bezirksbeauftragten für Ehrenamt und soziale Aufgaben
i) dem Bezirksbeauftragten für Integration,
j) den Ehrenvorsitzenden **mit beratender Stimme**,
k) dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte mit beratender Stimme,
l) dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts der Jugend mit beratender Stimme.
Die unter 1 a) bis i) Genannten wählen aus ihrer Mitte einen oder zwei stellvertretende/n Vorsitzenden.
2. Dem Bezirksfußballausschuss obliegt insbesondere:
a) die Durchführung der Bezirkstage ~~und der Bezirksstaffeltage~~,
b) die Überwachung des gesamten Spielbetriebes im Bezirk,
c) die Einteilung und Durchführung der Verbandsspiele der Bezirks- und Kreisligen,
d) die Durchführung von Pokalspielen im Bezirk,
e) die Wahl der/des Stellvertreter/s des Bezirksvorsitzenden,
~~f) die Aufstellung von Bezirksauswahlmannschaften,~~
f~~g~~) die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Freizeitsports,
g~~h~~) die Pflege und Förderung des Ehrenamts und die Wahrnehmung sozialer Aufgaben
h~~i~~) die Erarbeitung von Vorlagen zur Einteilung der Spielklassen und Staffeln

§ 40 Bezirksjugendausschuss
1. Der Bezirksjugendausschuss besteht aus:
a) dem Bezirksjugendwart als Vorsitzenden,
b) den Jugendstaffelleitern **und bei Bedarf einem Jugendspielleiter als Koordinator**,
~~c) dem Beauftragten der Schulamtsbezirke für den Schulfußball,~~
c~~d~~) dem Obmann der Jungschiedsrichtergruppe,
d~~e~~) dem Mädchenreferenten,
e~~f~~) den Ehrenvorsitzenden **mit beratender Stimme**,
f~~g~~) dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts der Jugend mit beratender Stimme,
~~h) dem Vertreter der DFB-Stützpunkte mit beratender Stimme.~~
Die unter a) bis **d**~~e~~) Genannten wählen aus ihrer Mitte ~~den stellvertretenden Vorsitzenden~~ **bis zu zwei Stellvertreter des Vorsitzenden.**
2. Seine Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt. **Der Bezirksjugendwart kann die Beauftragten der Schulamtsbezirke für den Schulfußball und den Vertreter der DFB-Stützpunkte bei Bedarf zur Sitzung des Bezirksjugendausschusses einladen.**

§ 41 Bezirksschiedsrichterausschuss
1. Der Bezirksschiedsrichterausschuss besteht aus:
a) dem Bezirksschiedsrichterobmann als Vorsitzenden,
b) dem Schriftführer,
c) dem Bezirkslehrwart,
d) bis zu zwei Spieleinteilern,
e) dem Beisitzer für Nachwuchsförderung,
f) höchstens zwei weiteren Beisitzern,
g) den Gruppenobleuten,

h) den Ehrenbezirksschiedsrichterobleuten **mit beratender Stimme.**
Die unter a) bis f) Genannten bilden den geschäftsführenden Bezirksschiedsrichterausschuss. Dieser wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.
2. Seine Aufgaben sind in der Schiedsrichterordnung geregelt.

§ 42 Wahl der Bezirksorgane und Abstimmungsregelung
1. Die Mitglieder des Bezirksfußballausschusses, soweit sie nicht dem Bezirksjugendausschuss sowie dem Bezirksschiedsrichterausschuss angehören, werden auf den Bezirkstagen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Mitglieder des Bezirksjugendausschusses werden auf dem Bezirksjugendtag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Bezirksjugendwart sowie der Vorsitzende des Bezirkssportgerichts der Jugend bedürfen der Bestätigung durch den Bezirkstag.
3. Bei Abstimmungen und bei der Wahl der Mitglieder des Bezirksfußballausschusses und des Bezirksjugendausschusses haben die Vereine eine Grundstimme. Hinzu kommt für jede Mannschaft, die sich an den Verbandsspielen bis zu deren Beendigung **oder jedenfalls bis zu drei Wochen vor dem Bezirks(jugend)tag** beteiligt hat, je eine Zusatzstimme. Auf dem Bezirksjugendtag bleiben die Aktivmannschaften bei der Stimmenzahl außer Betracht.
4. Im Übrigen gilt § 22 der Satzung entsprechend.
5. Die Mitglieder des Bezirksschiedsrichterausschusses werden nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Bezirksschiedsrichterobmann bedarf der Bestätigung durch den Bezirkstag.

§ 43 Wahlperiode
1. Die Wahlperiode aller gewählten Mitglieder eines Organes endet ~~zum 30.06.~~ mit erfolgter Neuwahl in das jeweilige Amt. Ab diesem Zeitpunkt endet das mögliche Stimmrecht des bisherigen Amtsinhabers. ~~Findet die Neuwahl nach dem 30.06. statt, endet die Wahlperiode nach erfolgter Neuwahl.~~
2. Soweit die Wahl eines Mitgliedes eines Organes noch der Bestätigung durch ein anderes Organ bedarf, gilt das Mitglied dieses Organes bis zur Bestätigung als gewählt. Für die Bestätigung gelten die Vorschriften zur Wahl in § 22 entsprechend. Die Bestätigung kann nur verweigert werden durch Wahl eines nach Maßgabe des § 22 Ziffer ~~9~~**11** Vorgeschlagenen mit absoluter Mehrheit. **Auf die Bestätigung nach Satz zwei oder eine Wahl nach Satz drei finden die Fristen zur Einreichung eines Wahlvorschlages nach § 22 Ziffer 10 keine Anwendung.**

§ 44 Rechte und Pflichten der Verbands- und Bezirksorgane
1. Die Mitglieder der Verbands- und Bezirksorgane sind ehrenamtlich tätig und müssen Mitglied eines Verbandsvereins sein.
2. Jedes Mitglied eines Verbands- und Bezirksorganes ist verpflichtet, die ihm obliegenden Aufgaben mit größter Beschleunigung und Sorgfalt satzungsgemäß zu erledigen. Bei ungebührlicher Verzögerung kann ein anderes Organ mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragt werden.
3. Alle vorgesetzten Verbandsorgane beaufsichtigen die ihnen unterstellten Organe und haben das Recht und die Pflicht, bekanntgewordene Satzungsverletzungen zu beanstanden und die satzungsgemäße Erledigung der Geschäfte zu veranlassen oder selbst vorzunehmen.
4. Falls ein Mitglied eines Organes oder dessen Verein an der zu behandelnden Angelegenheit beteiligt ist, muss dieses Mitglied bei der Sachentscheidung ausscheiden. In Spielangelegenheiten, insbesondere bei Terminansetzungen, Terminänderungen und Spielerlaubnisentscheidungen, ist ein Mitglied eines Organes, dessen Verein in der betreffenden Runde mitspielt, nicht als beteiligt anzusehen. Bei der Ansetzung von Entscheidungsspielen, bei denen der Verein des Mitglieds eines Organes beteiligt ist, hat dieses bei der Termin- und Platzbestimmung auszuscheiden.
5. Die Vertretung eines Vereines oder dessen Mitglieder gegenüber dem ~~Verband~~ **SBFV** durch das Mitglied eines Organes ist unzulässig.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann sich jedes Organ durch Zuwahl selbst ergänzen. Eine Neuwahl muss nur dann durchgeführt werden, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder vorzeitig ausgeschieden ist. Gehört das gewählte Mitglied dem Verbandsvorstand an, so bedarf die Wahl dessen Bestätigung.
7. Die Mitglieder der Organe erhalten vom Verbandsvorstand Ausweise, die zum freien Eintritt bei allen fußballsportlichen Veranstaltungen im Verbandsgebiet berechtigen.
8. Die Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
9. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
10. Im Übrigen haben die Mitarbeiter des ~~Verbandes~~ **SBFV** einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den ~~Verband~~ **SBFV** entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porti, Telefon- und Internetkosten usw.
~~Vom Verbandsvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.~~

§ 45 Geschäftsstelle
1. Der ~~Verband~~ **SBFV** unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle unter Leitung eines angestellten Geschäftsführers. Dieser **erledigt in Abstimmung mit dem Präsidenten die laufenden Geschäfte und die ihm sonst durch das Präsidium übertragenden Aufgaben. Er unterrichtet das Präsidium über alle wesentlichen den SBFV und der Geschäftsstelle betreffenden Angelegenheiten.** ~~hat die ihm übertragenen Arbeiten nach Weisung des Verbandspräsidenten zu erledigen. Rechtsverbindliche Erklärungen kann er nicht abgeben.~~
2. **Der Geschäftsführer unterstützt den Präsidenten in allen Belangen, ist für die Durchführung der Präsidiums-, Vorstands- und Verbandstagsbeschlüsse zuständig und bereitet deren Sitzungen vor.** ~~In allen Sitzungen des Verbandsvorstandes ist der Geschäftsführer oder eine von ihm beauftragte Person als Protokollführer tätig.~~
3. ~~Ein weiterer Mitarbeiter der Geschäftsstelle übernimmt die Aufgaben eines angestellten Pressereferenten nach § 35 a der Satzung.~~ **Der Geschäftsführer legt dem Verbandsvorstand ein Geschäftsstellenorganigramm zur Genehmigung vor, aus dem sich die Zuweisung einzelner hauptamtlicher Mitarbeiter zu den Ausschüssen ergibt.**

§ 46 Veröffentlichungen und Fristen

1. Bekanntmachungen der Verbands- und Bezirksorgane erfolgen im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de oder durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung. Die Bekanntmachungen im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de gelten sieben Tage nach Veröffentlichung, elektronische Bekanntmachungen mit der Einstellung in das elektronische Postfachsystem des SBFV~~, andere Bekanntmachungen mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die schriftliche Benachrichtigung zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist~~. Bei mehreren Bekanntmachungsformen ist das letzte Datum maßgebend.
2. Soweit es um die spieltechnische Abwicklung geht, ist die Bekanntmachung in www.DFBnet.org maßgebend.
3. Soweit die Satzung oder Ordnungen die Einhaltung bestimmter Fristen vorsehen, ist die Frist nur dann gewahrt, wenn das entsprechende Schreiben bis zu ihrem Ablauf bei der ~~Verbandsg~~**G**eschäftsstelle oder beim zuständigen Verbandsorgan eingegangen ist. Elektronische Schriftstücke können nicht zur Wahrung der Frist herangezogen werden, es sei denn, dass diese im elektronischen Postfachsystem des SBFV versandt worden sind.

§ 47 Geschäfts- und Spieljahr

1. Das Geschäftsjahr des ~~Verbandes~~ **SBFV** ist das Kalenderjahr.
2. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Sofern im Jugendbereich Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, gilt der letzte Spieltag als Ende des Spieljahres.

§ 48 Verbandsvermögen

Der Verbandsvorstand hat das Recht, zur Erfüllung seiner in dieser Satzung festgelegten Aufgaben über das Verbandsvermögen im Rahmen der vom Verbandstag beschlossenen Haushaltspläne zu verfügen. Über die Verwendung des Verbandsvermögens hat er dem Verbandstag Rechenschaft abzulegen.

§ 49 Finanzmittel

Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Finanzmittel werden durch Verbands- und Versicherungsbeiträge, Beiträge für besondere Zwecke, Gebühren, Kosten und Spielabgaben nach Maßgabe der Finanzordnung beschafft.
Im Übrigen können Geldstrafen, Bußgelder, Zuschüsse, Spenden und wirtschaftliche Einnahmen herangezogen werden.
Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden.

§ 50 Zahlungen und sonstige Verpflichtungen

1. Sämtliche Verpflichtungen sind zu den vom Verbandsvorstand festgesetzten Terminen zu erfüllen.
2. Vereine, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem ~~Verband~~ **SBFV** oder gegenüber Mitgliedsvereinen nicht nachkommen, sind durch den zuständigen Bezirksvorsitzenden zu sperren.
3. Verbands- und Bezirksmitarbeiter, die ihren Verpflichtungen aus Disziplinarurteilen nicht nachkommen, sind durch den Verbandsvorstand ihrer Ämter zu entheben.

§ 51 Haftung und Gerichtsstand

1. Die Vereine sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Vorstände und Mitglieder verantwortlich und haften gegenüber dem ~~Verband~~ **SBFV** für die Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des ~~Verbandes~~ **SBFV**.
3. Aus Entscheidungen der Organe des ~~Verbandes~~ **SBFV** können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 52 Änderungen der Satzung und der Ordnungen

1. Änderungen der Satzung können auf einem Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Für Änderungen der Ordnungen genügt die einfache Mehrheit.
2. Ist zwischen zwei Verbandstagen aus zwingenden Gründen eine Änderung der Satzung erforderlich, kann diese durch den Verbandsvorstand mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Eine Änderung der Ordnungen kann der Verbandsvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn ein Zuwarten bis zum nächsten Verbandstag nicht sachgerecht erscheint. Die so beschlossene Änderung ist im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de bekanntzugeben und dem nächsten Verbandstag zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so gilt die Änderung mit Wirkung des neuen Spieljahres als aufgehoben.

§ 53 Auflösung des ~~Verbandes~~ SBFV

1. Die Auflösung des ~~Verbandes~~ **SBFV** kann nur auf einem Verbandstag erfolgen und muss mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliedsvereine beschlossen werden.
2. Ein Dringlichkeitsantrag hierzu ist nicht zulässig.
3. Bei Auflösung des ~~Verbandes~~ **SBFV** oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des ~~Verbandes~~ **SBFV** an den Deutschen Fußball-Bund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 54 Strafbestimmungen

1. Verstöße gegen die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen sowie sportwidriges Verhalten werden nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung bestraft.
2. Folgende Strafen sind zulässig:

a) Verweis,
b) Geldstrafen oder Geldbußen gegen Vereine sowie Spieler, Offizielle, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen bis zu € 10.000,00,
c) Sperren gegen Spieler grundsätzliche nach Pflichtspielen, in besonderen Fällen Zeitsperren bis 36 Monate oder auf Dauer,
d) Spiel-/Platzsperren ~~gegen Vereine~~ **sowie Spiele unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss der Öffentlichkeit gegen Vereine**
e) ~~sowie~~ **Platz-/Innenraumverbote** gegen Spieler, Offizielle, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen von einem halben Monat bis 6 Monate,
~~e~~**f**) Platzaufsicht,
~~f~~**g**) Spielverlust,
~~g~~**h**) Punktabzug,
i) Erteilung von Auflagen und Weisungen
~~h~~j) Ausschluss aus dem ~~Verband~~ **SBFV**,

~~i~~**k**) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse,
~~j~~**l**) eine bis zu 24 Monaten befristete oder dauernde Aberkennung des Rechts auf Ausübung von Verbands- oder Vereinsämtern,
~~k~~**m**) befristete Sperre eines Schiedsrichters bis zu 3 Monate oder Streichung von der Schiedsrichterliste,
~~l~~**n**) Nichtansetzung zu Spielen und Wegnahme eingeteilter Spiele oder Rückstufung von Schiedsrichtern in die nächstniedrigere Leistungsklasse,
~~m~~**o**) ein bis zu 24 Monate befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit **(höchstens 3 Monate bei Trainern mit A-Lizenz oder höher)** oder Entzug der B-/C-Lizenz auf Dauer.
3. Sperrstrafen gegen Spieler werden grundsätzlich nach Pflichtspielen, in besonderen Fällen als Zeitsperren angesetzt. Strafen nach Ziffer 2 b) bis d) können ganz oder nach teilweiser Verbüßung zur Bewährung ausgesetzt werden. Eine Aussetzung soll mit geeigneten Auflagen verbunden werden. Auflagen sind geeignet, wenn sie in einem Zusammenhang zum Anlass der Bestrafung stehen, beispielsweise die Teilnahme an Seminaren oder Kursen zur Bekämpfung von Aggressionen bei Tätlichkeiten oder Ausschreitungen.
4. Jedes Vergehen kann nur einmal bestraft werden. Es können jedoch mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden.
5. Neben einer Strafe kann auch eine Verurteilung zum Schadenersatz erfolgen, wenn der Schaden alsbald beziffert werden kann und einen Betrag von € 1000 ~~750,00~~ nicht überschreitet oder die Durchsetzung des Anspruchs auf andere Weise nicht möglich ist.
6. Für Verfehlungen von Spielern, Offiziellen, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Mitgliedern, Anhängern, Zuschauern und weiteren Personen im Zusammenhang mit einem Spiel haftet der Verein.

§ 55 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am ~~27.07.2019~~ **24.06.2023** in Kraft.

Änderungsvorschläge zur Spielordnung

Nachfolgende Änderungen der Spielordnung werden dem Verbandstag vom Verbandsvorstand zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Neue Textstellen sind **blau** markiert. Regelungen und Formulierungen, die entfallen, sind ~~rot~~ gekennzeichnet.

„ALLGEMEINVERBINDLICHER" TEIL
In diesem Teil finden Sie die aus dem allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung abgeleiteten Regelungen für den Geltungsbereich des SBFV.

§ 1 Spielregeln
1. Die von den baden-württembergischen Fußballverbänden, ihren Vereinen und deren Tochtergesellschaften veranstalteten Fußballspiele sind nach den Spielregeln der FIFA, den diesbezüglichen DFB-Anweisungen, den Bestimmungen dieser Spielordnung sowie den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen durchzuführen.
2. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles sowie, wenn die gelb-rote Karte in einem Pflichtspiel (vgl. § 10 Ziffer 1.2) erfolgte, für das nächste Pflichtspiel gesperrt.
Die Sperre gilt nur bei einem tatsächlich ausgetragenen Pflichtspiel als verbüßt. Bis zum Ablauf der Sperre ist der Spieler auch für alle anderen Pflichtspiele der Mannschaften seines Vereins gesperrt, dort jedoch längstens bis zum Ablauf von 10 Tagen.
Die Sperre gilt nicht für Freundschaftsspiele und nicht für den Einsatz mit Zweitspielrecht in einem anderen Verein.
3. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) oder B-Juniorinnen-Bundesliga infolge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
4. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind.
Der Schiedsrichter muss ein Spiel abbrechen, wenn eine Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat **und das Ergebnis für den Gegner lautet**. Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als Spielabbruch gewertet.

§ 2 Vorläufige Sperre bei Feldverweis
1. Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Der vom Platz gestellte Spieler oder dessen Verein kann sich unaufgefordert in-nerhalb von drei Tagen dem zuständigen Sportgericht gegenüber zu dem Vorfall äußern. § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bleibt unberührt.
2. Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers (Rote Karte) einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

§ 3 Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen
Spieltechnische Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB und seiner Mitgliedsverbände unter Einschluss der sich aus ihren Vorschriften unmittelbar ergebenden Folgen wirken für und gegen den DFB, seine Mitgliedsverbände, deren Vereine sowie deren Mitglieder. Das Gleiche gilt für Tochtergesellschaften hinsichtlich der spieltechnischen Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB.

§ 4 Staffelstärke und Spielwertung
1. Einer Staffel gehören grundsätzlich 16 Mannschaften, im überbezirklichen Frauenspielbetrieb 12 Mannschaften an. Ausnahmen regelt § 42.
2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat - gilt folgende Regelung:
2.1. Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
2.2. Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.
2.3. Bei Punktgleichheit **zweier Mannschaften** werden die nachstehenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
• die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
• Anzahl der erzielten Tore
• das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
• die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
• die Anzahl aller auswärts erzielten Tore
Ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich, wird die Platzierung gemäß Ziffer 3~~, 4 und 5~~ ermittelt.
Der SBFV kann vorbehaltlich § 4 Ziffer 2 Absatz 36 der DFB-Spielordnung im Fall einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe nicht zu Ende gespielt werden können. **Näheres wird in § 49a SpO geregelt.**
3. Sind zwei Mannschaften gemäß Ziffer ~~2.~~2.3 gleich platziert und kommt dieser Platzierung eine besondere Bedeutung zu, findet ein Entscheidungsspiel gemäß Ziffer 6 statt.
4. ~~Sind drei Mannschaften gleich platziert und kommt dieser Platzierung eine besondere Bedeutung zu sowie bei Auf- und Abstiegs- sowie Relegationsspielen mit drei Teilnehmern, werden die Spiele in einer einfachen Runde ausgetragen, wobei~~ jede ~~Mannschaft gegen jede spielt und je einmal Heimrecht hat.~~
Bei Punktgleichheit **dreier Mannschaften** werden die Platzierungen nach folgenden Kriterien ermittelt:
• die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz

• Anzahl der erzielten Tore
• die Anzahl aller auswärts erzielten Tore
~~Ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich, wird die Platzierung wie folgt ermittelt:~~
~~Ziffer 3 gilt entsprechend~~
Sind **danach** alle drei Mannschaften gleichplatziert **und kommt der Platzierung eine besondere Bedeutung zu**, wird eine weitere einfache Runde mit den beteiligten Mannschaften auf einem neutralen Platz gespielt. Die Spielzeit beträgt jeweils 45 Minuten. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, findet ein Elfmeterschießen unter den Mannschaften mit gleicher Punktzahl und gleicher Tordifferenz statt.
5. Sind vier Mannschaften gleichplatziert werden zwei Halbfinalspiele, die im Losverfahren ermittelt werden, ausgetragen. Die Gewinner bestreiten sodann das Entscheidungsspiel **gemäß Ziffer 6**. Bei fünf oder mehr gleichplatzierten Mannschaften entscheidet nur das Los.
6. Alle Entscheidungsspiele finden grundsätzlich auf neutralem Platz statt, es sei denn, die beteiligten Vereine einigen sich auf einen bestimmten Platz. Näheres regeln die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.
Entscheidungsspiele werden bei unentschiedenem Ausgang am Ende der regulären Spielzeit 2 x 15 Minuten verlängert. Diese Zeit wird ohne Verlassen des Spielfeldes und nach neuerlicher Seitenwahl sofort nachgespielt. Ist der Ausgang wiederum unentschieden, entscheidet ein Elfmeterschießen. Es gelten die in den Fußballregeln festgelegten „Vorgehensweisen zur Ermittlung eines Siegers" (Schüsse von der Strafstoßmarke).
7. Bei Auf- und Abstiegs- sowie Relegationsspielen, bei denen zwei Mannschaften in Vor- und Rückspiel gegeneinander anzutreten haben, ~~gilt Ziffer 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass für den Fall, dass auch die Anzahl der auswärts erzielten Tore gleich ist,~~ **findet bei Gleichstand in der Addition der Spielergebnisse** im Anschluss an das Rückspiel eine Verlängerung und ggf. ein Elfmeterschießen statt~~findet~~.
8. Bei Auf- und Abstiegs- sowie Relegationsspielen mit drei Mannschaften werden die Spiele in einer einfachen Runde ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede spielt und je einmal Heimrecht hat. Bei Punktgleichheit gilt Ziffer 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anzahl der erzielten Auswärtstore nicht berücksichtigt wird.

§ 5 Doping
1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Ziffer 2.
In Nr. 2. sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.
Spieler oder andere Personen sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die Verbotsliste aufgenommen worden sind.
2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt ~~insbesondere~~:
a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
aa) Es ist **die persönliche Pflicht** ~~Aufgabe~~ jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.
ab) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar:
Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe **oder, wenn die A- und B-Probe des Spielers in zwei Teilen aufgeteilt ist, die Bestätigung des Vorhandenseins der verbotenen Substanz oder von deren Metaboliten oder Markern im ersten Teil der aufgeteilten Probe anhand der Analyse des zweiten Teils oder bei Verzicht des Spielers auf die Analyse der Bestätigung der aufgeteilten Probe.**
ac) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der **Verbotsliste oder einem technischen Dokument der WADA eigens eine Entscheidungsgrenze aufgeführt ist, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften**. ~~Dopingliste eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.~~
ad) Als Ausnahme zu Ziffer 2., Buchstabe a) können in der **Verbotsliste, den International Standards oder technischen Dokumenten der WADA spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.** ~~Dopingliste spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.~~
b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
ba) Es ist **die persönliche Pflicht** ~~Aufgabe~~ jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen **oder keine verbotene Methode an ihm angewendet wird**. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher

Versuch erfolgte.
c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung **durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person** ~~gemäß den Anti-Doping-Richtlinien des DFB oder anlässlich von Trainingskontrollen gemäß dem NADA-Code~~ der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
d) **Meldepflichtverstöße**
Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht gemäß dem Internationalen Standard für das Ergebnismanagement eines Spielers, der einem Registered Testing Pool im Sinne des NADA-Codes (NADC) angehört, die innerhalb eines 12-Monats-Zeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar. ~~Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Dopingkontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen, einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zumutbaren Regeln angekündigt werden. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines 12-Monatszeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.~~
e) **Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch einen Spieler oder eine andere Person.** ~~Die Manipulation eines Teils des Dopingkontrollverfahrens oder der Versuch einer Manipulation.~~
f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
fa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb **bzw. Wettkampf (d. h. innerhalb der Zeitspanne ab 23.59 Uhr des Vortags eines Spiels, an dem der Spieler voraussichtlich teilnehmen wird, bis zum Ende dieses Spiels und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Spiel)** verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
fb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson **im Zusammenhang mit einem Spieler, Spiel oder Training,** es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine **medizinische** Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden **durch einen Spieler oder eine andere Person**.
h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spieler oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spielern.
i) Die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften oder einem Verstoß gegen § 8f Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB (Teilnahmeverbot während einer Sperre) durch eine andere Person.
j) Der Umgang eines Spielers, Trainers, Betreuers, Offiziellen oder einer anderen Person, der bzw. die an die Anti-Doping-Bestimmungen des DFB gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem Trainer oder Betreuer,
aa) der an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist ~~oder~~ **und** gesperrt ist **oder**
bb) der nicht an die Anti-Doping-Regelwerke eines Fußball-Verbandes oder einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und der nicht auf Grund eines Ergebnismanagement- und Dis-ziplinarverfahrens gesperrt wurde, jedoch dem in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der für ein **Verhalten nachgewiesen oder der für ein** solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung gelangt wären.
Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder im standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung oder
cc) der als Stroh- oder Mittelsmann für eine in aa) oder bb) beschriebene Person tätig wird.
Für einen Verstoß gegen j) muss nachgewiesen werden, dass der Spieler, Trainer, Betreuer oder Offizielle von der Sperre des Trainers oder Betreuers wusste.
~~Der DFB, die NADA oder die WADA muss den Spieler oder die andere Person im Voraus schriftlich über die Sperre oder Sanktionierung des Trainers oder Betreuers und die möglichen Konsequenzen eines verbotenen Umgangs informiert haben, und es muss dem Spieler oder der anderen Person möglich sein, den Umgang angemessen zu vermeiden.~~
Der Spieler oder die andere Person muss beweisen, dass der Umgang mit dem in aa) und bb) beschriebenen Trainer oder Betreuer nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt **ist und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.**
Der DFB ist verpflichtet, seine Erkenntnis von Trainern und Betreuern, die den in aa), bb) oder cc) gennannten Kriterien entsprechen, an die NADA weiterzugeben, die ihrerseits die WADA in Kenntnis setzt.
k) Die treuwidrige oder unverhältnismäßige Handlung eines Spielers oder einer anderen Person zwecks Abschreckung vor oder Vergeltung für Anzeigen bei Behörden. Hierzu zählt:
aa) jede Handlung, die eine andere Person bedroht oder einzuschüchtern versucht, damit diese einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Regle-

ment und/oder den NADA- und/oder WADA-Codes nicht bei seinem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für die NADA, WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, anzeigt; bb) Vergeltung gegen eine Person, die dem Mitgliedsverband, dem DFB, der NADA, der WADA, der FIFA oder einer anderen Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde, einem Aufsichts-, Disziplinar- oder Anhörungsorgan oder einer Person, die für den Mitgliedsverband, den DFB, die NADA, die WADA, die FIFA oder eine andere Anti-Doping-Organisation eine Untersuchung durchführt, gutgläubig Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des DFB, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und/oder den NADA- und/oder WADA-Codes vorlegt.

3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der **Verbotsliste** ~~Dopingliste~~ aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und vom DFB im Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien in der jeweiligen Fassung übernommen wird. **In dieser Liste sind alle Wirkstoffe und Methoden aufgeführt, die wegen ihres leistungssteigernden Potenzials in künftigen Spielen oder ihres Maskierungspotenzials jederzeit (bei und außerhalb von Wettbewerben) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur bei Wettbewerben verboten sind.** Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen.

Sofern die jeweils veröffentlichte Verbotsliste nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der NADA oder des DFB bedarf. Der DFB veröffentlicht diese als Anhang zu den Anti-Doping-Richtlinien. ~~Der DFB teilt den Vereinen / Tochtergesellschaften rechtzeitig per Rundschreiben alle an der Dopingliste vorgenommenen Änderungen mit.~~

Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden, ~~sowie~~ die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien**, die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder innerhalb des Wettkampfs verboten sowie die Einstufung der Substanzen und Methoden als spezifische Substanz, spezifische Methode oder Suchtmittel** im Rahmen der ~~Dopingliste~~ **Verbotsliste** sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person ~~mit der Begründung~~ angefochten werden, **insbesondere nicht mit der Begründung,** dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

Alle verbotenen Substanzen gelten als „spezifische Substanzen", mit Ausnahme von Substanzen, **die nicht als spezifische Substanzen in der Verbotsliste aufgeführt sind. Eine verbotene Methode ist keine spezifische Methode, es sei denn, sie ist ausdrücklich als spezifische Methode in der Verbotsliste aufgeführt.** ~~die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die als solche in der Dopingliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als spezifische Substanzen.~~

4. Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken (TUE)

Einem Spieler kann eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-~~Dopingliste~~ **Verbotsliste** aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker, und/oder der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, der Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Vorgaben des International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vorliegt.

5. Beweislast und Beweisstandards

a) Der DFB muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß besteht darin, dass der DFB im sportgerichtlichen Verfahren gegenüber dem jeweiligen Rechtsorgan überzeugend nachweisen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt. ~~Das Beweismaß liegt in jedem Fall über der bloßen Wahrscheinlichkeit, jedoch unter dem strikten Beweis.~~

Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt, **vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen**, für den entsprechenden Beweis ~~bereits bloße~~ **leicht überwiegende** Wahrscheinlichkeit~~, ausgenommen in den Fällen, die in § 8 c Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geregelt sind und bei denen ein höheres Beweismaß zu erfüllen ist~~.

b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständnissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Analyseverfahren oder Entscheidungsgrenzen, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden und die Gegenstand einer Prüfung durch unabhängige Gutachter (Peer Review) waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die bestreiten will, dass die Voraussetzungen für eine solche Vermutung erfüllt sind oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. Das DFB-Sportgericht, das DFB-Bundesgericht oder der CAS darf auf eigene Veranlassung die WADA über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Fallakte bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Amicus Curiae im Sinne des

NADA-Codes am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, ernennt der CAS auf Anforderung der WADA einen geeigneten wissenschaftlichen Sachverständigen, der den CAS bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt. ~~Ein Spieler oder die andere Person, der bzw. die die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA und die NADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen.~~

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben ~~nach~~ **entsprechend** dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte.

Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen **das von der Norm abweichende Analyseergebnis** ~~den positiven Befund~~ verursacht haben könnte, muss der DFB gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des **von der Norm abweichenden Analyseergebnisses** ~~positiven Befundes~~ war.

c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen, die nicht die Ursache für **ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis** ~~einen positiven Befund~~ oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den **nachfolgenden** Bestimmungen des Internationalen Standards für ~~Dopingkontrollen~~ **Kontrollen** erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen **das von der Norm abweichende Analyseergebnis** ~~den positiven Befund~~ oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den DFB bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für **das von der Norm abweichende Analyseergebnis** ~~den positiven Befund~~ war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand. **Im Einzelnen gilt:**

aa) eine Abweichung vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen hinsichtlich der Probenahme oder Handhabung der Probe, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist;

bb) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement oder vom Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen in Bezug auf ein von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte: In diesem Fall obliegt es dem DFB bzw. NADA nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat;

cc) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Pflicht, den Spieler über die Öffnung der B-Probe zu benachrichtigen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines von der Norm Abweichenden Analyseergebnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist;

dd) eine Abweichung vom Internationalen Standard für das Ergebnismanagement hinsichtlich der Benachrichtigung des Spielers, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses hinreichend hätte bewirken können; in diesem Fall trägt der DFB bzw. die NADA die Beweislast dafür, dass das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis nicht auf diese Abweichung zurückzuführen ist.

d) Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den Spieler oder die andere Person, den bzw. die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der Spieler oder die andere Person nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen Ordre Public verstoßen hat.

e) Das Disziplinarorgan kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der Spieler oder die andere Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des Disziplinarorgans entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Disziplinarorgans oder der Anti-Doping-Organisation zu beantworten, die ihm bzw. ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung und Durchführung sämtlicher Dopingkontrollen ist die NADA. **Dabei ist jeder Spieler verpflichtet, auf Anfrage der NADA die Identität seiner Betreuungspersonen mitzuteilen. Des Weiteren sind Spieler und Betreuungspersonen verpflichtet, an Untersuchungen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen mitzuwirken.**

7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.

8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB. **Bei Unstimmigkeiten zwischen den Anti-Doping-Regelungen des DFB und dem FIFA-Anti-Doping-Reglement gehen die Bestimmungen des FIFA-Anti-Doping-Reglements vor.**

§ 6 Verein in Insolvenz und freiwilliger Verzicht

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse ab-

gelehnt wird, gilt als Abstei-ger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der **Herren**-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6. ~~Der SBFV kann die Regelungen gemäß Absätze 1 und 2 bis längstens 30.06.2021 für seine Spielklassen außer Kraft setzen und für den SBFV abweichende Regelungen treffen (siehe § 49 a SpO Einschränkung des Spielbetriebs infolge Covid-19-Pandemie).~~

2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.

Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.6.), getroffen wird.

3. Scheidet eine Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, so werden ihre bisher ausgetragenen Spiele aus der Wertung gestrichen. Sie gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.

5. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

6. ~~Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und Regionalliga gilt:~~

~~Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts,~~

~~a) keine Gewinnpunkte aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bis zum tatsächlichen Ende (Abschluss des letzten Spieltags) der Spielzeit 2019/2020 erfolgt;~~

~~b) drei Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. zwei Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt, wenn die Beantragung des Insolvenzverfahrens bzw. die Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts nach dem tatsächlichen Ende der Spielzeit 2019/2020 in der Spielzeit 2020/2021 erfolgt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.~~

~~Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages der Spielzeit 2020/2021 bis einschließlich zum 30.06.2021 oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga, der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.~~

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls weiterer Spielklassen, bei denen diese Bestimmung von den Regional- und Landesverbänden statt der vorstehenden Nrn. 1. bis 5. eingeführt wurde, gilt: Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich, wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltags einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder zeigt der Verein seine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) beim Restrukturierungsgericht an, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bzw. mit der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, anderenfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres, ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum oder zeigt der Verein die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dem Restrukturierungsgericht in diesem Zeitraum an, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. Der Verein ist verpflichtet, die Träger aller Spielklassen seiner Mannschaften über einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. über

eine Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Entscheidung über den Punktabzug trifft die Fachgruppe Spielbetriebe für die 3. Liga, die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Die Fachgruppe Spielbetriebe/Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder sich der Hauptsponsor bzw. Finanzgeber in einer Restrukturierung gemäß StaRUG befindet.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

7. Wird die Sollzahl einer Spielklasse aus anderen als durch Auf- und Abstieg bedingten Gründen unterschritten (z.B. durch freiwilligen Verzicht, Fusion oder Insolvenz), so verringert sich die Zahl der absteigenden Mannschaften entsprechend.

8. Im Falle eines freiwilligen Verzichtes während des laufenden Spieljahres ist zunächst die jeweils klassenniedrigste Mannschaft eines Vereins abzumelden.

§ 7 Spieljahr – Spielpause

1. Das Spieljahr beginnt am 1.7. und endet mit dem 30.6. des folgenden Jahres. Sofern im Juniorenbereich einzelne Spielansetzungen über den 30.6. hinaus notwendig werden, kann der SBFV abweichende Regelungen treffen.

~~Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:~~

~~Sofern Spielansetzungen über den 30.06.2020 hinaus notwendig werden, um das Spieljahr abschließen zu können, kann der SBFV für seine Spielklassen abweichende Regelungen für das Ende des Spieljahres und den Beginn des folgenden Spieljahres 2020/2021 beschließen.~~

2. Der SBFV ist verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten. Er bestimmt diese Spielpause selbst.

~~Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:~~

~~Die Regelung in Nr. 2, Satz 1 wird außer Kraft gesetzt.~~

3. Durch die Spielpause darf die Veranstaltung von Bundesspielen und die Teilnahme von Mannschaften oder einzelner Spieler an Bundesspielen nicht beeinträchtigt werden.

4. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

§ 8 Status der Fußballspieler

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu € 249,99 im Monat erstattet erhält.

2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Ziffer 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens € 250,00 monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn sowie zum 30.04. für das erste Quartal des laufenden Kalenderjahres, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

§ 9 Geltungsumfang der Spielerlaubnis

1. Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften des DFB, SFV und SBFV in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken.

2. Ein Verein ist für die in einem Spielerlaubnisgesuch gemachten Angaben voll verantwortlich. Eine mit falschen Angaben erteilte Spielerlaubnis, insbesondere unter Verschweigen der früheren Zugehörigkeit zu einem Verein, der Mitglied eines der FIFA angeschlossenen Verbandes ist, ist nichtig. Sie gilt als nicht erteilt. Ein Verein hat die satzungsgemäßen Folgen zu tragen, wenn er sich durch einen Spieler bei Vereinseintritt täuschen ließ und ihm ohne Nachprüfung der Identität Glauben geschenkt hat.

§ 10 Spielerlaubnis

1. Spielerlaubnis

1.1. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des SBFV eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des vollständigen Antrags (einschließlich der erforderlichen Anlagen) auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Verbandsgeschäftsstelle.

Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und seines jeweiligen Regional- und Landesverbandes bzw. des Ligaverbandes einzuhalten.

1.2. Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg. Die Spielberechtigung für Freundschaftsspiele umfasst den Einsatz in Freundschaftsspielen, in den besonderen Runden für Reservemannschaften, bei Vereinspokalturnieren und bei Fußballspielen in der Halle (ausgenommen Meisterschaften), sowie in Abwei-

chung von Satz 2 auch den Einsatz in Verbandspokalspielen.
1.3. Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 17 Ziffer 2.~~6~~**7** bleibt unberührt.
1.4. Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts **diejenige für Juniorenspieler mit einer Ausnahmegenehmigung für die Teilnahme an Bundesspielen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen zusätzlich nach den Vorgaben des § 6 Nr. 2. der DFB-Jugendordnung.** Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
1.5. Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 zu beachten.
2. Spielberechtigung
2.1. Voraussetzung zur Erteilung der Spielberechtigung ist die Übermittlung von Name, Vorname und Geburtsdatum. Die Übermittlung gilt als Zustimmung zur Verwendung der Daten nach Maßgabe des § 17 a der Satzung. Gleiches gilt für das nach Erteilung der Spielberechtigung zu übermittelnde Lichtbild.
2.2. Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
2.3. Der SBFV ist verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten der Spieler in seinem Verbandsbereich zu erfassen **und die für die Abwicklung nationaler sowie internationaler Vereinswechsel, einschließlich etwaiger hieran anknüpfender verbandsrechtlicher Zahlungspflichten gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und dessen Anhängen 4 und 5, notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Für internationale Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten insbesondere Folgendes zu beachten:** ~~Für die Festlegung der Entschädigungen für einen Berufsspieler unter 23 Jahren bei einem internationalen Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten Folgendes zu beachten:~~
Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine **und deren Trainingskategorie auf der Grundlage des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern zum Zeitpunkt der jeweiligen Registrierung** vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstages gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahres und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahres, so muss derjenige Verein/diejenige Kapitalgesellschaft vermerkt sein, für den/die der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.
2.4. Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der Regionalliga, der Junioren-Bundesligen, der 2. Frauen-Bundesliga oder der B-Juniorinnen-Bundesliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet.
Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.6.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die zum 1.5.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.
~~Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:~~
~~Wurde durch Beschluss des DFB oder des SBFV die Spielzeit über den 30.06.2020 hinaus verlängert (§ 7 Nr. 1 DFB-Spielordnung), verlängert sich die Spielerlaubnis eines Spielers für das laufende Spieljahr auch dann entsprechend, wenn das Spieljahr von der Laufzeit des Aufenthaltstitels nicht mehr vollständig umfasst ist. Voraussetzung ist, dass der betreffende Spieler eine Verlängerung seiner Niederlassungs- bzw. Aufenthaltserlaubnis beantragt hat und der Antrag von der zuständigen Behörde noch nicht abschlägig beschieden wurde.~~
3. Spielberechtigungsliste in der 3. Liga
3.1. Spielberechtigt für die 3. Liga sind nur Spieler, die auf der von der **DFB GmbH & Co. KG** ~~DFB-Zentralverwaltung~~ herausgegebenen jeweiligen Spielberechtigungsliste für die 3. Liga aufgeführt sind. Auf der jeweiligen Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer aufgeführt werden.
Von der Regelung in Abs. 2 bleiben bestehende Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern unberührt. Dies gilt auch bei vereinbarter Option, wenn sie vom Spieler wahrgenommen wird. Nimmt der Verein eine vereinbarte Option wahr, muss er sich den Spieler auf die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern anrechnen lassen. Neue Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern damit nicht überschritten wird.
Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU gewährt wird.
3.2. Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der 3. Liga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB **GmbH & Co. KG** ~~-Zentralverwaltung~~ zu senden. Nachträge und Veränderungen sind der DFB **GmbH & Co. KG** ~~-Zentralverwaltung~~ unverzüglich schriftlich zu melden.
3.3. Die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die 3. Liga erfolgt erst, wenn
- neben den vorstehenden Unterlagen die von dem betreffenden Spieler unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der 3. Liga vorliegt. Der Unterzeichnung dieser Anerkennungserklärung bedarf es nicht, wenn ein Lizenzspieler die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits durch den mit dem Ligaverband abgeschlossenen Lizenzvertrag (Lizenzvertrag Spieler) anerkannt hat;
- der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt ~~der~~ d**ie Fachgruppe Spielbetrieb** ~~DFB-Spielausschuss~~ auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest;
- bei einem Vertragsspieler eine Kopie des zwischen dem Spieler

und seinem Verein bzw. seiner Kapitalgesellschaft abgeschlossenen Vertrags bei der DFB **GmbH & Co. KG** ~~Zentralverwaltung~~ eingereicht wurde.
Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.
3.4. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in der 3. Liga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.
4. Spielberechtigungsliste in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga
4.1. Spielberechtigt für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind nur Spielerinnen, die auf der von der DFB ~~Zentralverwaltung~~ **GmbH & Co. KG** herausgegebenen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Auf der Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländerinnen aufgeführt werden. § 10 Ziffer 3.1 Abs. 5 gilt entsprechend. § 10 Ziffer 3.1 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
4.2. Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer, des Spielerstatus und der Nationalität der Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB ~~Zentralverwaltung~~ **GmbH & Co. KG** zu senden. Nachträge und Veränderungen sind der DFB ~~Zentralverwaltung~~ **GmbH & Co. KG** unverzüglich, spätestens jedoch freitags bis 12.00 Uhr, schriftlich zu melden.
4.3. Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist zudem, dass die Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf orthopädischem und kardiologisch-internistischem Gebiet nachgewiesen wird. Diese schließt die Verpflichtung ein, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahres und bei Vereinswechsel während eines Spieljahres in die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga die Sporttauglichkeit nachzuweisen, wobei der Nachweis der Sporttauglichkeit vom Verein, vom beauftragten Arzt und von der Spielerin gemeinsam zu unterzeichnen ist.
4.4. Die Aufnahme einer Spielerin in die Spielberechtigungsliste für die Frauen-Bundesliga oder die 2. Frauen-Bundesliga erfolgt erst, wenn neben den nach Ziffer 4.2. erforderlichen Unterlagen die von der Spielerin unterzeichnete Erklärung über die Anerkennung des § 34 der DFB-Spielordnung (Abstellung von Spielern) vorliegt.
4.5. Zusätzliche Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste bei einer Vertragsspielerin ist die Einreichung einer Kopie des zwischen der Spielerin und ihrem Verein bzw. seiner Kapitalgesellschaft abgeschlossenen Vertrags bei der DFB GmbH & Co. KG.
4.~~5~~6.Vereine mit je einer Mannschaft in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga können entweder eine gemeinsame oder für jede Mannschaft eine getrennte Spielberechtigungsliste abgeben. Eine Spielerin kann gleichzeitig auf beiden Spielberechtigungslisten gemeldet werden.
4.~~6~~7.Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spielerinnen in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.
5. Zweitspielrecht für Amateure
Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen (Schüler weiterführender Schulen, Auszubildende, Soldaten usw.) kann unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein (Stammverein) ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
5.1. Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-, Frauen oder Juniorenmannschaft bis maximal zur Bezirksliga am Spielbetrieb teil. Die Entfernung zwischen Stamm- und Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer (kürzeste Fahrstrecke).
5.2. Den Antrag auf Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein **bis zum 15.4.** bei der Passabteilung des SBFV stellen**, um für das laufende Spieljahr Berücksichtigung zu finden.** Dem Antrag sind die Einverständniserklärung des Stammvereins sowie eine entsprechende Bestätigung der Hochschule, des Arbeitgebers, der Schule usw. beizulegen. Zudem muss durch eine Kopie der aktuellen, offiziellen Anmeldung beim Einwohnermeldeamt nachgewiesen werden, dass der Spieler einen Wohnsitz (Erst- oder Zweitwohnsitz) im unmittelbaren Bereich des Zweitvereins hat. Zur Verlängerung eines Zweitspielrechts muss ein neuer Antrag gestellt werden.
6. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) oder nach Änderung des Vornamens).
Zum Zweck der Inklusion erteilt der SBFV für seine Spielklassen gegenüber
- einer Person, deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich" oder „weiblich" ist (z. B. „divers", „ohne Angabe"),
- einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG abgegeben hat,
- einer Person, der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist,
auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft.
7. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen in der Transitionsphase)
7.1. Zum Zweck der Inklusion erteilt der SBFV für seine Spielklassen gegenüber Personen, die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, und der Vertrauensperson des SBFV zu stellen. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen (beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe) bestehen, bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach Satz 1 erteilt wird.

Ist die Transitionsphase durch Angleichung an das Geschlecht „weiblich" oder das Geschlecht „männlich" abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson, gegenüber der jeweils für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Stelle des SBFV spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Auf die Mitteilung nach Satz 1 erteilt der SBFV unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, dessen Angleichung erfolgt ist, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung, während der Transitionsphase nach Nr. 7.1. Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde. Die während der Transitionsphase bestehende ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Monats; sofern eine Spielberechtigung während der Transitionsphase an das angeglichene Geschlecht nach Absatz 1, Satz 1 erteilt wurde, gilt diese fort.
Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung, während der Transitionsphase nach Absatz 1, Satz 1 stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2, Satz 1 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, dessen Angleichung angestrebt wird bzw. erfolgt ist, so ist die Spielerlaubnis durch den SBFV für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen, wobei der Antrag von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen ist. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.
Der SBFV ist für seine Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen während der Transitionsphase eine Vertrauensperson zu benennen; die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des SBFV zusammenarbeiten. Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des SBFV zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit dem SBFV durchführen und an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.
Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig:
– als erste und zentrale Ansprechperson des SBFV mit den Personen in Transitionsphase, von deren Beginn bis zum Abschluss der Geschlechtsangleichung und der finalen Erteilung der Spielberechtigung,
– den Antrag nach Nr. 7.1. Absatz 1, Satz 1 gemeinsam mit der Person, die sich in der Transitionsphase befindet, zu stellen,
– Anträge nach dieser Nr. 7. für den SBFV entgegenzunehmen,
– für die Einholung von Nachweisen über den Umstand, dass eine Geschlechtsangleichung durchgeführt wird, z. B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen,
– weitere gegebenenfalls erforderliche Nachweise, z. B. medizinische Nachweise, entgegenzunehmen,
– die im Zusammenhang mit der Erteilung der Spielberechtigung stehende Rücksprachen mit der jeweils zuständigen Stelle des SBFV (z. B. Passstelle, Spielbetrieb) zu halten,
– für die Erfassung der eingenommenen Medikamente nach Nr. 7.2.
Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson.
7.2. Personen, die sich in der Transitionsphase befinden, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den SBFV organisierten Spielklassen nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern die Einnahme des Medikaments (soweit es verbotene Substanzen gemäß der aktuellen Verbotsliste der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) enthält) notwendig mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung sowie unter informatorischer Hinzuziehung der Vertrauensperson erfolgt. Die eingenommenen Medikamente sind von der Vertrauensperson zu erfassen.

§ 10a Nachweis der Spielberechtigung
1. Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet
1.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet
1.1.1 Lichtbild
1.1.2 Name und Vorname(n)
1.1.3 Geburtstag
1.1.4 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
1.1.5 Registriernummer des Ausstellers
1.1.6 Name und FIFA-ID des Vereins
1.1.7 FIFA-ID des Spielers hinterlegt sind.
1.2 Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.
2. Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild
Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet bzw. Spielerpass über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.
3. Verantwortlichkeit der Vereine
Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet und im Spielerpass, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
4. Einsichtnahme Nachweis der Spielberechtigung/Spielerpass
Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet oder die Spielerpässe des Spielgegners Einsicht zu nehmen.

§ 11 Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft
1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspieler-Mannschaften eingesetzt werden (§ 53 Ziffer 3 der DFB-Spielordnung).
2. Stammspieler einer Lizenzspieler-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspieler-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspieler-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins.
3. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspieler-Mannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspieler-Mannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für zehn Tage, nicht spielberechtigt.
4. Die Einschränkung gemäß Ziffer 2 gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga, Regionalliga oder Oberliga spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.Die Einschränkung gemäß Ziffer 3 gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der Oberliga. In den Spielklassen unterhalb der Oberliga gelten die Einschränkungen gemäß Ziffer 2 und Ziffer 3 nicht für Spieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
6. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 11a Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht einsatzberechtigt.
2. Die Einschränkung gemäß Ziffer 1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Ziffer 1 und Ziffer 2 gelten nicht für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Insoweit gilt § 11b entsprechend.
4. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
5. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 11b Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Spielklasse unterhalb der Regionalliga

1. Hat ein Spieler nach dem dritten Verbandsspiel der höheren Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt an mehr als der Hälfte der bisher insgesamt ausgetragenen Verbandsspiele (ohne Verbandspokalspiele) im laufenden Spieljahr mitgewirkt, ist er Stammspieler der höheren Mannschaft.
2. Jeder Verein kann bis zu drei Stammspieler einer höheren Mannschaft in der nächstniedrigeren Mannschaft einsetzen, wenn diese Spieler im letzten ausgetragenen Verbandsspiel der höheren Mannschaft nicht mitgewirkt haben.
3. Nach dem Tag des sechstletzten Verbandsspiels der niedrigeren Mannschaften dürfen Stammspieler der höheren Mannschaften in den niedrigeren Mannschaften nicht mehr eingesetzt werden.
4. Ziffer 1, 2 und 3 gelten auch, wenn der Spieler in der höheren Mannschaft nur als Austauschspieler eingesetzt war.
5. Stammspieler einer niedrigeren Mannschaft eines Vereins können in jeder höheren Mannschaft ihres Vereines mitwirken.
6. Wird einem Spieler Spielrecht erst nach Beginn der Spielrunde erteilt, so werden nur die ausgetragenen Verbandsspiele der höheren Mannschaft in Anrechnung gebracht, die nach Erteilung des Spielrechts stattgefunden haben. Ziffer 1 gilt entsprechend.
7. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison und nicht für den Einsatz in Mannschaften in Ligen, für die keine Aufstiegsberechtigung besteht.
8. In Abweichung von Ziffer 3 dürfen im Frauenspielbetrieb bei Staffeln mit geringerer Staffelgröße Stammspieler der höheren Mannschaften in den niedrigeren Mannschaften nicht mehr eingesetzt werden:
Bei 10 Spieltagen nach dem Tag des zweitletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, bei 11 bis 15 Spieltagen nach dem Tag des drittletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, bei 16 bis 20 Spieltagen nach dem Tag des viertletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, ab 21 Spieltagen nach dem Tag des fünftletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft. Maßgebend ist die Anzahl der Spieltage bei Beginn der Spielrunde.

§ 12 Spielerlaubnis in zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

1. In Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Ziffer 2.1 DFB-Spielordnung) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.
Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden. In Pokalspielen auf Verbandsebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.
2. In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Zweiten Mannschaft dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Ziffer 3.1 Abs. 5 gilt entsprechend. Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.
3. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des DFB-Vereinspokals der Junioren dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaft spätestens zum 1. Januar besitzen.
4. In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.
5. In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres das

23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

§ 12 a Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga

In Mannschaften der 3. Liga können Vertragsspieler, Amateure und Lizenzspieler eingesetzt werden.

1. Vertragsspieler

Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb in der 3. Liga ist, dass der Verein bei der DFB **GmbH & Co. KG** ~~Zentralverwaltung~~ nachweist, dass er selbst oder seine Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zwölf deutsche Vertragsspieler verpflichtet hat.

Hat ein Verein der 3. Liga für die Dauer von drei Monaten weniger als diese zwölf Vertragsspieler nachgewiesen, so muss die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga entzogen werden.

Lizenzvereine, die mit ihrer zweiten Mannschaft an der 3. Liga teilnehmen, müssen die Spielberechtigung von zwölf deutschen Lizenz- oder Vertragsspielern für die 3. Liga nachweisen. Der Satz 2 gilt entsprechend.

2. Amateurspieler

An Spielen einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga dürfen Amateure teilnehmen, die für Meisterschaftsspiele einer aufstiegsberechtigten Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.

3. Lizenzspieler

Für Lizenzspieler gelten die Regelungen in § 12 Ziffer 1.

4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind

4.1. Amateurvereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga müssen unter den dort genannten ~~18~~ **20** Spielern mindestens vier Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 30.06. vor Beginn des Spieljahres

- das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- **die deutsche Staatsbürgerschaft besessen und**
- **noch kein A-Länderspiel für einen anderen Nationalverband bestritten haben,**

aufgeführt werden **(„U23-Spieler“)**.

4.2. Lizenzvereine

Die Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen ist in § 12 geregelt.

5. Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nichteuropäern

5.1. Amateurvereine

In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Mannschaft der 3. Liga sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den ~~18~~ **20** teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Ziffer 3.1 Abs. 5 gilt entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht für so genannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Bei inländischen Nationalitäten-Vereinen sind Spieler dieser Nationalität von der Beschränkung nach dem ersten Absatz ausgenommen.

5.2. Lizenzvereine

Die Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nichteuropäern bei Lizenzvereinen ist in § 12 Ziffer 2 der DFB-Spielordnung geregelt.

6. Pokalspiele und Relegationsspiele gegen Lizenzspieler-Mannschaften

Die Einschränkungen der Ziffer 4 und Ziffer 5 gelten nicht für Amateurvereine bei Vereins-Pokalspielen des DFB auf DFB-Ebene gegen Lizenzspieler-Mannschaften sowie bei Relegationsspielen gegen Mannschaften der 2. Bundesliga.

§ 12 b Rechtsfolgen bei Verstößen gegen §§ 12, 12 a

1. Verstöße gegen § 12 Ziffer 2 sowie § 12 a Ziffer 4.1 und Ziffer 5 werden von den zuständigen Rechtsorganen als unsportliches Verhalten verfolgt und angemessen geahndet. Für die Oberliga Baden-Württemberg zuständig ist in erster Instanz das Berufungsgericht der Oberliga und als Rechtsmittelinstanz das DFB-Bundesgericht.

2. Als spieltechnische Rechtsfolge ist in der Regel festzulegen:

Falls das Spiel gewonnen wurde oder unentschieden endete, wird es mit 0 Punkten und 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem.

Für den gegnerischen Verein bleibt mit Ausnahme der Spiele um den Vereinspokal des DFB auf DFB-Ebene die Spielwertung unberührt.

3. Als Strafen sind im Falle des Verschuldens insbesondere zusätzlich zulässig:

a) Geldstrafe bis zu € 10.000,00

b) Punktabzug.

4. Die Überprüfung der Verstöße erfolgt von Amts wegen aufgrund der Durchsicht der Spielberichte durch die spielleitende Stelle oder auf Anzeige eines betroffenen Vereins oder Einspruch des Spielgegners.

Eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge oder ein Punktabzug ist ausgeschlossen, wenn die Verfahrenseinleitung gemäß Ziffer 4 beim zuständigen Rechtsorgan nicht binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.

Das Verbandsgericht ist verpflichtet, seine Entscheidung in jedem Fall durch das DFB-Bundesgericht für überprüfbar zu erklären.

§ 13 Besondere Bestimmungen für die zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen

1. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Zweiten Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut (Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen) wird durch den SBFV erteilt; sie gilt nur für die Spielklasse, in welcher die jeweilige Mannschaft gemeldet ist. Diese Spielberechtigung ist im **DFBnet** ~~Spielerpass~~ entsprechend kenntlich zu machen. Die Beschränkung der höchstmöglichen Anzahl von Spielberechtigungen im Leistungsbereich, in der auch Lizenzspieler mit den ~~von Ligaverband~~ **von der DFL Deutsche Fußball Liga** erteilten Spielberechtigungen enthalten sein können, ist zu beachten; darüber hinaus können weitere Spielberechtigungen für Lizenzspieler (vgl. § 12 Ziffer 1, Abs. 1) erteilt werden.

Wird gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut eine Ausnahmegenehmigung für einen ausgeschiedenen Vertragsspieler oder Amateur mit Spielberechtigung für den Leistungsbereich

bewilligt, hat der SBFV die Spielberechtigung zu erteilen.
2. Wenn bei Pokalspielen auf Landesebene, bei denen der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig ist (§ 12 Ziffer 1 Abs. 3), die Anzahl von Vertragsspielern und Amateuren im Leistungsbereich weniger als 16 Spieler beträgt, hat der Verein die Möglichkeit, bis zu dieser Anzahl weitere Spielberechtigungen für Vertragsspieler oder Amateure zu beantragen; der SBFV hat die entsprechenden Spielberechtigungen zu erteilen.
3. Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Ziffer 7 und Ziffer 7.1 SpO sowie §§ 6 Ziffer 2, 7a der DFB-Jugendordnung.
4. Zusätzliche Spielberechtigungen für Vertragsspieler und Amateure sind unbegrenzt möglich, gelten jedoch nur für solche Spielklassen, die unterhalb derjenigen Spielklasse liegen, in der die Mannschaft im Leistungsbereich gemeldet ist.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut, soweit Belange der Regional- und Landesverbände betroffen sind.

§ 14 Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga
1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Frauenmannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens nach dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, an dem die Spielerin für ihren jeweiligen Verein spielberechtigt ist, festgestellt werden.
Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der jeweiligen Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.
Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.
2. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre. Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.
3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.
~~Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:~~
~~Das DFB-Präsidium kann auf Antrag des Ausschusses für Mädchen- und Frauenfußball Ausnahmen von der Schutzfrist von zwei Tagen beschließen.~~
4. Anderslautende Festspielregelungen sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.
5. Die Ziffern 1 bis 4 gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend, wobei die Einschränkungen für Stammspielerinnen gemäß Ziffer 1 allerdings nicht für Einsätze in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft eines Vereins gelten.
6. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
7. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

§ 14 a Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga
1. In Meisterschaftsspielen der 2. Frauen-Bundesliga dürfen in Zweiten Mannschaften nur Spielerinnen (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die am 1.1. des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr beginnt, das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen. Darüber hinaus dürfen bis zu drei Spielerinnen, die am 1.1. des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr beginnt, das 20. Lebensjahr bereits vollendet haben, auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt werden und zum Einsatz kommen.
2. Nr. 1 gilt nicht in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga (§ 47a und § 48a DFB-Spielordnung)

§ 15 ~~Freundschaftsspielverkehr und~~ Sonderspielrecht als Gastspieler
~~Freundschaftsspielabschlüsse sollen vorgenommen werden. Erfolgt eine Absage ohne wichtigen Grund, so ist der absagende Verein zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Für alle Freundschaftsspiele, an denen Mannschaften in Konkurrenz beteiligt sind, ist bei der zuständigen Schiedsrichter-Instanz drei Tage vorher ein Schiedsrichter anzufordern. Die Kosten für die Schiedsrichter und die beauftragten Schiedsrichter-Assistenten trägt der Platzverein.~~
In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen für die Gastspielerlaubnis in Freundschaftsspielen.

§ 15 a Einsatzberechtigung von Junioren in aktiven Mannschaften
Die Einsatzberechtigung von Junioren in aktiven Frauen- oder Herren-Mannschaften regelt die SBFV-Jugendordnung.

§ 16 Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren
1. Grundsätze für die Erteilung der Spielberechtigung
1.1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielberechtigung mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen. Dem Antrag auf Spielberechtigung sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, und der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintragung auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen.
Ist der Spieler gesperrt, muss dies **vom abgebenden Verein** mitgeteilt werden.
Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielberechtigung, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung, sonstige Anlagen) erteilt der SBFV die Spielberech-

tigung für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim SBFV erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).
Die Angaben auf dem Spielerpass sind nach dessen Eingang auf der Geschäftsstelle für die Erteilung der Spielerlaubnis unwiderruflich maßgeblich. Stimmt die Eintragung bezüglich des Abmeldedatums auf dem Spielerpass mit einem zusätzlich eingereichten Einschreibebeleg nicht überein, wird das früheste Abmeldedatum zur Berechnung der Wartefrist herangezogen. Liegt ein Spielerpass ohne Eintragung bezüglich des Abmeldedatums vor und wird der Antrag ohne Einschreibebeleg eingereicht, muss der abgebende Verein das Abmeldedatum schriftlich bestätigen.
1.2. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstreitig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.
Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.
Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.
Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.
Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.
1.3. Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
1.4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung die Informationen über die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels ins DFBnet einzustellen. Die Angaben sind nach Speicherung im System unwiderruflich für die Erteilung der Spielerlaubnis maßgeblich. Eine fehlende Eintragung kann nach § 46 Ziffer 3 RuVO bestraft werden.
Erfolgt die Angabe der Informationen nicht innerhalb dieser Frist, gilt der Spieler als freigegeben und es wird eine Versäumnisgebühr nach Ziffer 8 b) des Gebührenverzeichnisses berechnet. ~~Gleichzeitig setzt die Geschäftsstelle eine weitere Frist von 8 Tagen.~~
Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.
In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.
1.5. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler oder den am Vereinswechsel beteiligten Vereinen über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.
Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinspapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Mitteilung per Telefax oder per E-Mail ist unter Beachtung vorgenannter Grundsätze möglich. Bei Übermittlung per E-Mail im SBFV-Postfachsystem ist die Verwendung von Vereinsbriefpapier nicht erforderlich.
Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in Ziffer 3.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.
1.6. Gehen für den gleichen Spieler Spielberechtigungsanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielberechtigung für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.
2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)
Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
2.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
2.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
2.3. Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.
3. Spielberechtigung für Pflichtspiele
3.1. Abmeldung bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.8. (Wechselperiode I)
Der SBFV erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Ziffer 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.
Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.6. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.6. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Mitteilung über das elektronische Postfach.
3.2. Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Ziffer 3.1; Abs. 3, Satz 3, zweiter Halbsatz von Ziffer 1.4 gilt entsprechend.
3.2.1. Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.
Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele er-

teilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.
Die Höhe der Entschädigung beträgt

Bundesliga ~~1.~~ / 2. Bundesliga / 3. Liga	€ 5.000,00
4. Spielklasse (Regionalliga)	€ 3.750,00
5. Spielklasse (Oberliga)	€ 2.500,00
6. Spielklasse (Verbandsliga)	€ 1.500,00
7. Spielklasse (Landesliga)	€ 750,00
8. Spielklasse (Bezirksliga)	€ 500,00
ab 9. Spielklasse (Kreisliga A)	€ 250,00

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (~~Frauen~~ Bundesliga)	€ 2.500,00
2. Frauen-Spielklasse (2. ~~Frauen~~ Bundesliga)	€ 1.000,00
3. Frauen-Spielklasse (~~Frauen~~ Regionalliga)	€ 500,00
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	€ 250,00

Abweichende Festlegungen der Mitgliedsverbände über die Entschädigungsbeträge sind nicht zulässig.
3.2.2. Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
3.2.3. Hatte sich der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr nicht mit einer A-, B-, C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) oder D-Juniorenmannschaft (9er Mannschaft) als auch keine Juniorinnenmannschaften bis zum Ablauf am Spielbetrieb beteiligt, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften werden nur dem federführenden Verein zugerechnet.
Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielberechtigung des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.
Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100%. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielberechtigung erteilt wird
3.2.4. Die Bestimmungen von Ziffer 3.2.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.
3.2.5. Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.
3.3. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II)
Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.
Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 17 Ziffer 2.~~6~~**7** bleibt unberührt.
~~Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt: Der SBFV kann abweichende Regelungen zu den in § 16 Ziffer 3.1, 3.2.1 und 3.3 genannten Stichtagen und Daten treffen. Erfolgt eine einheitliche Festlegung durch den DFB-Vorstand, so ist diese verbindlich. Abweichungen sind in diesem Falle nur mit Genehmigung des DFB-Vorstandes zulässig.~~
4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen
Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.
5. Spielberechtigung für Freundschaftsspiele
Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.
6. Einsatz in Auswahlmannschaften
Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsverbandes nicht den Einsatz in einer Auswahl dieses Mitgliedsverbandes.
7. Beim Vereinswechsel eines Juniorenspielers gehen die Bestimmungen der SBFV-Jugendordnung vor.

§ 16 a Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Pass Online die allgemeinen Regelungen der §§ 10 und 16 ff. SpO entsprechend.
Die Vereine müssen für die Nutzung von DFBnet Pass Online autorisiert sein. Hierzu gelten die SBFV-Nutzungsbedingungen für die Erteilung der Spielerlaubnis.
Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung oder eine nachträgliche Zustimmung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem SBFV vorzulegen.
Die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen wird gemäß § 46 RuVO geahndet.
1. Antrag auf Spielerlaubnis
Erfolgt die Übermittlung des Antrags auf Spielerlaubnis an die Verbandsgeschäftsstelle mittels DFBnet Pass Online, entfällt die Einreichung des schriftlichen Antrags. Mit dem Zeitpunkt der systemseitigen Bestätigung des Eingangs der Antragstellung an den aufnehmenden Verein gilt der Antrag als zugegangen.
Stellt ein Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online, hat er dafür Sorge zu tragen, dass ihm die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass der Antrag mit allen erforderlichen Erklärungen und Daten von dem Spieler, bei Minderjährigen von

einem gesetzlichen Vertreter, unterzeichnet vorliegt. Eine elektronische Antragstellung ohne rechtlich wirksame Zustimmung des Spielers, bei Minderjährigen eines gesetzlichen Vertreters, ist unwirksam.

2. Abmeldung des Spielers, bisheriger Spielerpass und Stellungnahme des abgebenden Vereins

Die Abmeldung des Spielers richtet sich grundsätzlich nach § 16 Ziffer 1 SpO. Die Online-Eingaben (die Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel, der Tag des letzten Spiels und der Tag der Abmeldung) sind verbindlich.

Die Abmeldung des Spielers kann über DFBnet Pass Online auch vom aufnehmenden Verein für den Spieler im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel übermittelt werden, sofern dem aufnehmenden Verein die Einwilligung des Spielers schriftlich vorliegt. Die systemseitige Bestätigung der Abmeldung ersetzt den Nachweis der Abmeldung in Form des Einschreibebelegs. Als Abmeldetag gilt der Tag der Eingabe in das System.

Der abgebende Verein wird mit dem Zeitpunkt der Online-Antragstellung systemseitig mittels des elektronischen Postfachs über die Abmeldung informiert.

Die Angaben über den Tag der Abmeldung, über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels des Spielers können durch den abgebenden Verein mittels DFBnet Pass Online erfolgen. Erfolgt dies nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gilt der Spieler als freigegeben.

Der aufnehmende Verein kann die für die Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) im DFBnet Pass Online eingeben, sofern er im Besitz einer schriftlichen Erklärung (elektronisch nur über das elektronische Postfach) des abgebenden Vereins ist.

Erhebt der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung keinen Einspruch gegen die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben, legt der SBFV bei der Erteilung der Spielerlaubnis die vom aufnehmenden Verein gemachten Angaben zugrunde. Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt nach Ablauf dieser Einspruchsfrist, es sei denn alle für die Erteilung der Spielerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen sind bereits im System erfasst.

Eine nachträgliche Zustimmung kann der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online erfassen, wenn ihm vom abgebenden Verein eine schriftliche Erklärung vorliegt.

3. Übergangsregelungen

Für den Fall, dass einer der beiden Vereine (aufnehmender oder abgebender Verein) noch nicht am elektronischen Postfach-Verfahren teilnimmt, sind nachfolgende Bestimmungen zu beachten.

3.1. Nur der aufnehmende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:

Ist der Pass im Besitz des aufnehmenden Vereins und sind von diesem die zur Erteilung der Spielerlaubnis notwendigen Angaben mittels DFBnet Pass Online vollständig übermittelt worden (Antrag und Angaben über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels), wird der abgebende Verein postalisch durch den zuständigen Mitgliedsverband über den Vereinswechsel und die eingegebenen Daten informiert.

Übermittelt der aufnehmende Verein über DFBnet Pass Online die Abmeldung eines Spielers im Rahmen eines Antrags auf Vereinswechsel, wird der abgebende Verein durch den zuständigen Mitgliedsverband über die Abmeldung informiert.

3.2. Nur der abgebende Verein wurde durch den zuständigen Mitgliedsverband verpflichtet, am elektronischen Postfach-Verfahren teilzunehmen:

Der Vereinswechsel richtet sich in diesen Fällen für den aufnehmenden Verein nach § 16 und für den abgebenden Verein nach § 16a der DFB-Spielordnung.

§ 17 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.

2. Die Wartefrist entfällt, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

2.1.Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.

2.2. Für eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes ein neues Spielrecht beantragt.

2.~~2~~**3. Wenn Spieler, die zu Studienzwecken ihren Wohnsitz und infolgedessen zu einem Verein am Studienort wechseln;** ~~Wenn~~ **ebenso wenn** Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.

2.~~3~~**4**. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen. Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1.7. im Zeitraum 1. bis 14.7., dem neuen Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten.

2.~~4~~**5**. Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebs, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.

2.~~5~~**6**. Für Spieler, die nach Gründung eines Vereins oder Aufnahme des Spielbetriebs durch einen Verein an ihrem Wohnort zu diesem Verein übertreten, wenn sie an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten; der Übertritt muss innerhalb eines Monats nach Gründung des Vereins bzw. der Fußballabteilung erfolgen.

2.~~6~~**7**. Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.

Der SBFV kann insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz

nicht berücksichtigt werden.
~~2.7 Asylsuchende und Flüchtlinge, die in die Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und ein Spielrecht für einen Fußballverein in der Nähe der Einrichtung haben, können auch außerhalb der Wechselfristen zu einem Vereinwechseln und ein Spielrecht erhalten, in dessen Kommune sie zugewiesen werden. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.~~
3. §§ 16 Nr. 5. und 17 Nrn. 1. und 2. der DFB-Spielordnung gelten auch für die Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundesspielklasse erteilt werden.

§ 18 Übergebietlicher Vereinswechsel
1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen.
Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
2. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.
3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt. Eine nach Ziffer 2 dieser Bestimmung erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.
4. Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.
5. Bei Anwendung des elektronischen Verfahrens im Rahmen eines übergebietlichen Vereinswechsels gilt § 16a der DFB-Spielordnung entsprechend.

§ 19 Tochtergesellschaften
1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 10 bis 18 der Spielordnung gelten die Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein angehörten. Bei Vertragsspielern gilt dies unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.
2. Bei Vertragsspielern sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der Spieler den Vertrag mit der Tochtergesellschaft abgeschlossen hat. Bei Amateuren genügt die Erklärung des Vereins.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 18 der Spielordnung für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 20 Internationaler Vereinswechsel, internationales Ausbildungsentschädigungssystem und Solidaritätsmechanismus
Für die internationalen Vereinswechsel **sowie Ausbildungsentschädigungsansprüche und den Solidaritätsmechanismus gemäß dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern** gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern **und die dazu erlassenen Anhänge** unmittelbar.
Endgültige Transfers und Ausleihen von Berufsspielern zwischen Vereinen im Zuständigkeitsbereich des DFB begründen einen Anspruch des ausbildenden Vereins auf Zahlung eines Solidaritätsbeitrags nach Maßgabe des Artikels 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Anhangs 5 („Solidaritätsmechanismus“) zu dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, wenn der ausbildende Verein einem anderen Nationalverband angehört.
Das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und Anhänge sind auf der Homepage der FIFA (https://de.fifa.com) abrufbar.

§ 21 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband
1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen. Eine Abmeldung des Spielers im Sinne des § 16 der DFB-Spielordnung bei dem Verein des abgebenden FIFA-Nationalverbandes ist nicht erforderlich.
2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Ziffer 1 und Ziffer 3.
3. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.
Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.
4. Die Bestimmungen der Ziffer 3 gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

§ 22 Vertragsspieler

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen.

Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 68 RuVO geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 8 Ziffer 2 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen eine Laufzeit bis zum Ende eines Spieljahres (30.6.) haben. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahre beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich. Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben. ~~Für die Wechselperioden der Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt: Es können Abweichungen von dem in Ziffer 1 Abs. 2 genannten Stichtag (30.06.) zugelassen werden, sofern das Ende des Spieljahres 2019/2020 nicht auf den 30.06.2020 fällt (vgl. § 7 Nr. 1 DFB-Spielordnung).~~

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem SBFV unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. **Zudem sind dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband sämtliche Transfervereinbarungen und tatsächlich erfolgten Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit Vereinswechseln von Vertragsspielern von beiden Vereinen unverzüglich anzuzeigen.**

Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den SBFV findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem SBFV unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 23 Ziffer 1.3.der SpO) muss eine einvernehmliche Vertragsauf-lösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode beim SBFV eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offen gelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielberechtigung nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat. Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielberechtigung beim zuständigen Verband vorzulegen. Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielberechtigung für einen anderen Verein.

~~Für die Wechselperiode I des Kalenderjahres 2020 gilt:~~

~~Mit Beginn eines bereits wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für den bisherigen Verein nicht, wenn aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie der Vertrag mit dem bisherigen Verein fortbesteht, insbesondere verlängert wurde, um die noch ausstehenden Pflichtspiele der Spielzeit 2019/2020 bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können. Eine bereits erteilte Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein ruht bis zur Beendigung des Vertrages mit dem bisherigen Verein, längstens aber bis zum Ablauf des Tages des letzten Pflichtspiels des bisherigen Vereins in der Spielzeit 2019/2020. Mit dem Beginn der Spielerlaubnis für den aufnehmenden Verein endet die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein.~~

Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis beim SBFV beantragt werden.

4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 23.

5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 und die einschlägigen Bestimmungen der Regional- und Landesverbände Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.

6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 23 Ziffer 8 zu beachten. Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

~~Für das Spieljahr 2019/2020 gilt abweichend von Ziffer 6, Satz 1: Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung und ein damit einhergehender Wechsel in den Amateurstatus lässt die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein unberührt.~~

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

7.1 Mit A- und B-Junioren (U16/U17/U18/U19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag") und können ab dem 01.01. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in U16 wechselt, abgeschlossen und beim SBFV angezeigt werden. Abweichend von Satz 2, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U15 wechselt, abgeschlossen und beim SBFV angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung der Verbandsgeschäftsstelle sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich ~~dem Ligaverband~~ **der DFL Deutsche Fußball Liga** durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 250,00 monatlich ausweisen.

Mindestens 60 % der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspielern und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). **Verträge, die unter Nichtbeachtung der Vorschrift des § 22 Absatz 2, Satz 2 (vor Nr. 1.) abgeschlossen wurden, werden bei der Erteilung der Spielberechtigung nicht berücksichtigt.** Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:

8.1. In erster Instanz:

8.1.1. falls die Vereine demselben Landesverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;

8.1.2. falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;

8.1.3. in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;

8.2. als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.

9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

~~Für die Wechselperiode I des Kalenderjahres 2020 gilt:~~

~~Kommt es aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu einer Überschneidung bereits abgeschlossener Verträge für die Spielzeit 2020/2021 mit laufenden Verträgen der Spielzeit 2019/2020, die verlängert wurden, um noch ausstehende Pflichtspiele der Spielzeit 2019/2020 bei dem bisherigen Verein absolvieren zu können, stellt dies kein unsportliches Verhalten im Sinne der vorstehenden Absätze dar.~~

10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich. Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 23 ff.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt.

11. Vereinseigene Amateure können jederzeit als Vertragsspieler unter Vertrag genommen werden, wenn Sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 einzuhalten haben.

12. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben.

§ 23 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.

1.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

1.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
1.3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und daher danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31.12. erfolgen. Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30.6. eines Jahres haben.
1.4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.6. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielberechtigung besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Ziffer 7 Abs. 2 bleibt unberührt.
~~Für die Wechselperiode I der Spielzeit 2022/2023 gilt: Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet anstelle des 31.8. am 1.9.2022.~~
2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes **oder ohne die Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFBnet** erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 23 Ziffer 1.4 angerechnet.
In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.
4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags bei der Verbandsgeschäftsstelle. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 1.9. oder 1.2. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrags muss ebenfalls bis spätestens 31.8. bzw. 31.1. bei der Verbandsgeschäftsstelle vorliegen.
6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.
Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.
8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.6.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Ziffer 3.2 vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung.
~~Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:~~
~~Die Regelung findet für Vertragsauflösungen ab dem 01.04.2020 keine Anwendung.~~
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der danach einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 16 Ziffer 3.2 zu entrichten.
10. § 16 Ziffer 5 (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 16 bis 20 einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.
~~Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:~~
~~Der SBFV kann abweichende Regelungen zu den vorstehend genannten Zeiträumen der Wechselperioden (Ziffer 2 bis 5) treffen. Erfolgt eine einheitliche Festlegung durch den DFB-Vorstand, so ist diese verbindlich. Abweichungen sind in diesem Falle nur mit Genehmigung des DFB-Vorstandes zulässig.~~
~~Die Regelungen des § 23 Ziffer 8 der SpO findet in der Spielzeit 2019/2020 für Vertragsauflösungen ab dem 01.04.2020 keine Anwendung.~~

§ 24 Strafbestimmungen für Amateure und Vereine
1. Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann nach der Rechts- und Verfahrensordnung des SBFV geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,

b) von den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
2. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
3. Die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 25 Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

1. Werden die Verpflichtungen gemäß § 8 Ziffer 2 Abs. 2 nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Ziffer 3.2.1 vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis.
Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Ziffer 3.2.1 vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.
~~Für die Spielzeit 2019/2020 gilt:~~
~~In den Fällen der Ziffer 1, Satz 1 (2. Halbsatz) sowie Satz 2 besteht für ab dem 01.04.2020 beantragte Spielrechte für Amateure keine Entschädigungspflicht gemäß § 16 Ziffer 3.2.1 der SpO.~~
2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Ziffer 2 Abs. 2 oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Ziffer 2 sind mit Geldstrafen nicht unter € 250,00 zu ahnden.
Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Ziffer 2 Abs. 2 können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.6. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

§ 26 Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen §§ 24 und 25

Die Ahndung von Verstößen gegen die §§ 24 und 25 erfolgt nach der Rechts- und Verfahrensordnung des SBFV.

§ 26 a Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der neuen Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, ist die Schlichtungsstelle zuständig. Diese ist mit einem unabhängigen Schlichter besetzt und kann auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.
2. Die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstellen regelt der SBFV in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen werden dem DFB mitgeteilt.

§ 27 Überfällige Verbindlichkeiten

1. Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Spielern und anderen Vereinen entsprechend den mit ihren Vertrags- und Lizenz-spielern abgeschlossenen Verträgen und den Transfervereinbarungen erfüllen.
2. Ein Verein, der eine fällige Zahlung prima facie ohne vertragliche Grundlage für mehr als 30 Tage versäumt, kann gemäß Nr. 4. sanktioniert werden. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, insbesondere den Arbeitsgerichten, ist vorrangig und vorab zu beschreiben. Das Gleiche gilt im Hinblick auf bestehende verbandsinterne Rechtsschutzmöglichkeiten innerhalb der FIFA und ihrer Mitgliedsverbände. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine ausschließliche Zuständigkeit der FIFA gemäß Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 23 und 24 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.
3. Damit ein Verein als Schuldner mit überfälligen Verbindlichkeiten im Sinne dieser Bestimmung gilt, muss ihn der Gläubiger (Spieler oder Verein) schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Frist von mindestens zehn Tagen zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen setzen.
4. Die Rechtsorgane des DFB bzw. seiner Mitgliedsverbände können bei Verstößen folgende Sanktionen verhängen:
a) Ermahnung
b) Verweis
c) Geldstrafe
d) Verbot für eine oder zwei vollständige und aufeinanderfolgende Wechselperioden auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu verpflichten.
5. Die in Nr. 4. genannten Sanktionen können kumulativ verhängt werden.
6. Im Wiederholungsfall wird im Sinne erschwerender Umstände eine härtere Sanktion verhängt.
7. Die Vollstreckung des Registrierungsverbots gemäß Nr. 4., Buchstabe d) kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Mit der Aussetzung des Registrierungsverbots legt die zuständige Instanz für den betreffenden Verein eine Bewährungsfrist zwischen sechs Monaten und zwei Jahren fest. Begeht der betreffende Verein während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen, wird die Bewährung widerrufen und das Registrierungsverbot vollstreckt; hinzu kommt eine Sanktion für das zweite Vergehen. Im Übrigen gilt § 7a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
8. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können bei einer einseitigen Vertragsauflösung von Arbeitsverträgen durch die jeweils zuständigen Organe weitere Sanktionen gemäß § 44 Nr. 2. der DFB-Satzung verhängt werden.

§ 28 Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

1. Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die dem anderen Verein / den anderen Vereinen und umgekehrt oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnissen oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.
2.Verstöße gegen Ziffer 1 können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
3. Ziffer 1 und 2 gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 28 a Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

1. Weder Vereine noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen vollständigen oder teilweisen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künf-

tigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.
2. Das Verbot gemäß Nr. 1 gilt ab 1. Mai 2015.
3. Verträge, die unter Nr. 1 fallen und vor dem 1. Mai 2015 geschlossen wurden, dürfen bis zu ihrem Vertragsende weiterbestehen. Sie dürfen aber nicht verlängert werden.
4. Die Dauer von Verträgen, die unter Nr. 1 fallen und zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 30. April 2015 geschlossen wurden, darf nicht länger als ein Jahr Vertragswirksamkeit betragen.
5. Bis Ende April 2015 müssen alle bestehenden Verträge, die unter Nr. 1. Fallen, im Transferabgleichungssystem (TMS) verzeichnet werden. Alle Vereine, die solche Verträge abgeschlossen haben, müssen diese in der vollständigen Fassung mit allen etwaigen Anhängen oder Änderungen ins TMS hochladen. Darin müssen die Details der betreffenden Drittpartei, der vollständige Name des Spielers sowie die Dauer des Vertrags angegeben sein.
6. Verstöße gegen die obigen Bestimmungen können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
7. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 29 Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

1. Einem Lizenzspieler, der bei einem Verein als Amateur spielen will, kann die Amateureigenschaft auf seinen Antrag zurückverliehen werden. Die Entscheidung über den Antrag und die Spielerlaubnis obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband des DFB, wenn der Lizenzspieler bei einem deutschen Lizenzverein unter Vertrag war.
2. Für Spieler, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Nicht-Amateure für den DFB freigegeben werden und zu einem Verein als Amateur wechseln, trifft der Kontrollausschuss des DFB die Entscheidung über die Reamateurisierung. Die Spielerlaubnis erteilt sodann der zuständige Mitgliedsverband des DFB.
3. Der Wechsel eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
3.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
3.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
4. Bei einem Wechsel eines Lizenzspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Lizenzverein beendet ist, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen.
4.1. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrags bei der Verbandsgeschäftsstelle. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
4.2. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr ein Spielrecht in der nachfolgenden Wechselperiode erhalten.
4.3. Hat ein Lizenzspieler einem Verein aus wichtigem Grund gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung erhalten.
5. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist, und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis bei der Verbandsgeschäftsstelle in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraumes nachgewiesen ist.
6. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 3, Abs. 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis als Amateur erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes Spiel als Nicht-Amateur bestritten hat (Artikel 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.
6.1. Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisantrages beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.
~~Für die Wechselperiode I der Spielzeit 2022/2023 gilt: Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet anstelle des 31.8. am 1.9.2022.~~
7. § 16 Ziffer 5 der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
8. Bei einer Reamateurisierung wird keine Entschädigung fällig.

§ 30 Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

1. Bei einem Vereinswechsel eines Lizenzspielers zu einem Verein der Spielklassen der Regional- und Landesverbände als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) ist eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsver-

band des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen zu erteilen, ohne dass es einer Reamateurisierung nach § 29 der DFB-Spielordnung bedarf:

1.1. Der Arbeitsvertrag des Lizenzspielers muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.

1.2. Der Lizenzspieler wird als Vertragsspieler verpflichtet.

1.3. Der Spielerlaubnisantrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein; innerhalb dieser Frist muss dem Mitgliedsverband auch die Vertragsbeendigung als Lizenzspieler nachgewiesen werden.

1.4. § 23 Ziffer 1.4 der DFB-Spielordnung und § 5 Ziffer 1 Abs. 3 der Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.

1.5. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.

2. Hat ein Lizenzspieler seinem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in der Wechselperiode I und in der Wechselperiode II einen neuen Vertrag als Vertragsspieler mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis schließen.

3. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein als Vertragsspieler schließen können.

4. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, und als Vertragsspieler verpflichtet wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.

5. Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8 (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:

5.1. Die Freigabe des abgebenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur muss vorliegen.

5.2. Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.

5.3. Der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Vertragsspieler verpflichtet.

5.4. Der Spielerlaubnisantrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein. Bis zum 31.8. oder 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.

5.5. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.

~~Für die Wechselperiode I der Spielzeit 2022/2023 gilt: Der vorstehend genannte Zeitraum der Wechselperiode I endet anstelle des 31.8. am 1.9.2022.~~

6. § 16 Ziffer 5 der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

7. Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Wechsel eines Vertragsspielers zu einer Tochtergesellschaft. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten die einschlägigen Regelungen dieser Spielklasse.

§ 31 Spielen in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften

1. Spielberechtigte Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre Nationalverbände der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung desjenigen Mitgliedsverbandes, der die Spielerlaubnis erteilt hat.

2. Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörenden Vereins dürfen in Spielen ausländischer Mannschaften nicht mitwirken. Für die Teilnahme an Freundschaftsspielen einschließlich der Probespiele kann der Spielausschuss des DFB mit Zustimmung des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft, für den bzw. für die der Spieler eine Spielerlaubnis besitzt, Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 32 Spiele mit ausländischen Mannschaften und im kleinen Grenzverkehr

1. Spiele mit ausländischen Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den DFB und des SBFV. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Vereine, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden nach § 7 Ziffer 1 a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestraft.

Für Spiele im kleinen Grenzverkehr ist keine Genehmigung notwendig. Zum kleinen Grenzverkehr zählen Spiele und Turniere gegen Vereine aus dem Elsass, der Schweiz, Liechtenstein und Vorarlberg. Für Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften erlässt der Spielausschuss des DFB Ausführungsbestimmungen.

2. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, der Junioren-Bundesligen und der Regionalliga sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten.

In Ausnahmefällen kann der jeweils zuständige Ausschuss des DFB **bzw. jeweils zuständige Fachgruppe der DFB GmbH & Co. KG** mit Zustimmung des SBFV eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.

3. Die Ziffern 1 bis 2 dieser Bestimmung gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

§ 33 Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb

1. Für den Spielbetrieb von Auswahlmannschaften gelten die Bestimmungen und Reglemente des DFB und der FIFA. Die Aufstellung von Auswahlmannschaften bzw. Einberufung der Spieler und die Veranstaltung von Spielen mit solchen Auswahlmannschaften obliegt ausschließlich dem DFB bzw. dem SBFV.
2. Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Mitglieder von Vereinen der Mit-gliedsverbände und Spieler, Schiedsrichter und Trainer von Tochtergesellschaften, die an Spielen oder fußballsportähnlichen Wettbewerben außerhalb des Spielbetriebs des DFB und seiner Mitgliedsverbände teilnehmen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen.
Über Genehmigungsanträge für Spieler, Trainer und Schiedsrichter der Lizenzligen entscheidet der DFB, im Falle, dass ein Mitglied **der DFL Deutsche Fußball Liga** ~~des Ligaverbandes~~ betroffen ist im Einvernehmen mit diesem, im Übrigen der Landesverband, dessen Zuständigkeit sich aus der Vereinsmitgliedschaft des Teilnehmers ergibt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nicht den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung entspricht.
3. **Fußballspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind im Pflichtspielbetrieb nicht statthaft. Freundschafts- und Trainingsspiele gemischter Mannschaften oder** ~~Fußballspiele~~ zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind genehmigungspflichtig. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die Jugendordnung des DFB bzw. des SBFV keine anderen Regelungen vorsehen.

§ 34 Abstellung von Spielern

1. Die Vereine der Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen der **DFB GmbH & Co. KG** bzw. **dem** ~~des~~ DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.
Sonderregelung ~~Frauen-Fußball~~ **Frauenfußball**
Der zuständige DFB-Trainer kann bei Absage der Spielerin für Lehrgänge oder Länderspiele aus Krankheitsgründen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests oder eines Attests eines vom DFB **bzw. der DFB GmbH & Co. KG** benannten Arztes verlangen.
~~Sonderregelung U21-Länderpokal der Herren~~
~~Die Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen sind nicht verpflichtet, Spieler, die einem Leistungszentrum zugeordnet sind, für die Auswahlmannschaft des Mitgliedsverbandes für die Teilnahme am U21-Länderpokal der Herren abzustellen.~~
~~In Absprache und mit Zustimmung des jeweiligen Lizenzvereins können Spieler der Leistungszentren jedoch auf freiwilliger Basis für die Auswahlmannschaften der Landesverbände zur Teilnahme am U21-Länderpokal der Herren nominiert werden.~~
2. Angeforderte Spieler sind für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, der Anfordernde erteilt eine Ausnahmegenehmigung.

Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrganges für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrganges fallen. Diese Regelung gilt bei Qualifikationsspielen mit vorherigem Trainingslager auch für den Anreisetag, wenn keine Pflichtspiele anstehen.
3. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet. Bei Einberufung von A-Junioren / B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs für Lehrgänge / Auswahlspiele von Junioren-Auswahl-Mannschaften kann die Absetzung eines Frauen-/Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden, es sei denn er / sie ist Stammspieler der Aktivmannschaft im Sinne des § 11 b.
Bei Einberufung von für die zweite Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielern kann die Absetzung eines Spiels der zweiten Mannschaft nicht verlangt werden.
Die Regelungen gelten für Muttervereine und deren Tochtergesellschaften entsprechend.
4. Bei konkurrierenden Anforderungen des DFB **bzw. der DFB GmbH & Co. KG** und seiner Mitgliedsverbände hat die Anforderung des DFB **bzw. der DFB GmbH & Co. KG** Vorrang.
5. Die Entscheidung über derartige Tatbestände und deren etwaige Ahndung obliegt den Rechtsorganen des DFB bzw. der zuständigen Mitgliedsverbände.
6. Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen und Tochtergesellschaften für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA bzw. UEFA. Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.

§ 35 Beteiligung an DFB-Wettbewerben

Der SBFV beteiligt sich an den jährlich stattfindenden Pokalwettbewerben des DFB **bzw. der DFB GmbH & Co. KG** mit Vereins- bzw. Verbandsmannschaften und stellt zur Feststellung der deutschen Amateur-Meister je Wettbewerb eine Vereinsmannschaft.
Die vom SBFV gemeldeten, sportlich qualifizierten Mannschaften sind verpflichtet, an den angesetzten Spielen der DFB-Wettbewerbe teilzunehmen. Das Nähere bestimmen die hierzu ergehenden Ausschreibungen des DFB der **DFB GmbH & Co. KG**.

§ 36 Spiele mit erhöhtem Risiko

1. Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.
2. Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt dem Verbandsspielausschuss auf Anregung der Vereine oder der Sicherheitsorgane. Dieser hat die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei – zu treffen und teilt seine Entscheidung den Vereinen unverzüglich mit. Dasselbe gilt, wenn einer entsprechenden Anregung des Gastvereins oder der Sicherheitsorgane nicht entsprochen wurde.
3. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicher-

heitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Der Verbandsspielausschuss kann eine Sicherheitsaufsicht anordnen.
4. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu erwägen:
- Begrenzung des Verkaufs der Eintrittskarten für die Stehplatzbereiche,
- strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (zwangsweise Kanalisierung), Einrichten und Freihalten so genannter „Pufferblöcke" (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen),
- Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen,
- striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen,
- Bewachung der Platzanlage mindestens in der Nacht vor der Veranstaltung,
- rechtzeitige Information der Zuschauer über den „Ausverkauf" eines Spiels,
- Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins,
- Einsatz des Stadionsprechers des Gastvereins.
5. Sind schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten, kann die Platzanlage für ein oder mehrere bestimmte Spiele vom Verbandsspielausschuss gesperrt oder das Spiel verlegt werden.

§ 36 a Platzordnung und Platzaufsicht

1. Platzordnung

1.1. Die dem Platzverein obliegende Platzordnung umfasst den uneingeschränkten Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten, der Spieler und der Zuschauer.

1.2. Zur Ausübung der Platzordnung hat der Platzverein genügend Platzordner zu stellen. Diese müssen **volljährig und** durch eine Ordnerweste ~~oder eine Armbinde~~ gekennzeichnet sein. Verantwortlich für die Platzordnung ist ein Mitglied des Platzvereins, dessen Name in den Spielberichtsbogen zu vermerken ist ~~und das beim Spiel anwesend sein muss~~.

1.3. Der Gastverein benennt im Spielberichtsbogen **ebenfalls** einen Verantwortlichen namentlich, **der zusammen mit** ~~der erforderlichenfalls~~ dem **Verantwortlichen des** Platzvereins, dem Schiedsrichter oder sonstigen berechtigten Personen als Ansprechpartner zur Verfügung steht ~~und während des Spieles anwesend sein muss~~. Eine persönliche Haftung wird damit nicht begründet.

1.4. Die Verantwortlichen des Platz- und Gastvereins stellen sich vor dem Spiel namentlich beim Schiedsrichter vor und müssen während des Spiels anwesend sein.

1.~~3~~5.Der Verein hat dafür zu sorgen, dass bei Unfällen Erste Hilfe geleistet werden kann.

1.~~5~~6.Für die Haftung der Vereine gilt § 39a RuVo.

2. Platzaufsicht

Der Verbandsspielausschussvorsitzende kann für die Spiele der Verbands- und Landesligen, der Vorsitzende des Verbandsfrauenausschusses für die Verbands- und Landesliga der Frauen, der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses für die überbezirklichen Juniorenligen, der Bezirksvorsitzende für die Bezirksspiele aus wichtigem Grund eine Platzaufsicht anordnen. Die Vereine können bei den in Satz 1 genannten Organen eine Platzaufsicht beantragen. Eine Platzaufsicht kann außerdem durch Urteil angeordnet werden. Falls ein Verein eine Platzaufsicht beantragt, hat dieser die Kosten der Platzaufsicht zu tragen. Im Falle der Anordnung durch Urteil, wird der Kostenträger der Platzaufsicht durch das Urteil festgelegt.

§ 37 Rahmenbedingungen für die Regionalliga

Die Rahmenbedingungen für die Regionalliga (Anhang zur DFB-Spielordnung) sind Bestandteil des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung und unterliegen der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag bzw. DFB-Vorstand.

§ 38 Spielervermittlung

Für die Spielervermittlung gelten die Bestimmungen des FIFA-Spielervermittler-Reglements zur Arbeit mit Vermittlern in Verbindung mit dem DFB-Reglement für Spielervermittlung (Anhang zur Spielordnung). Das DFB-Reglement für Spielervermittlung unterliegt der Beschlussfassung des DFB-Präsidiums.

§ 39 Spiel- und Schiedsrichterkleidung

1. Die Spieler haben bei allen Spielen einheitliche Kleidung zu tragen. Zur Spielkleidung gehören Trikot, Hose und Stutzen. Die Kleidung des Torwarts muss sich von der Kleidung der übrigen Spieler deutlich unterscheiden.
2. Die Trikots aller ~~Mannschaften~~ **Spieler** müssen mit unterschiedlichen, höchstens zweistelligen Rückennummern gekennzeichnet sein.
3. Die im Spielbericht angegebenen Nummern müssen mit den Rückennummern der Spieler übereinstimmen.
4. Die Trikots der Spieler dürfen den Vereinsnamen, das Vereinsabzeichen und die Rückennummer tragen. Auf der Rückseite des Trikots dürfen zusätzlich zur Rückennummer der Orts- oder Vereinsname und der Name des Spielers angebracht werden.
5. Die Anbringung von Werbung auf der Spielkleidung ist **ebenso** gestattet **wie das Tragen von Unterziehleibchen bzw. Thermo-, Radler-, oder sonstige Unterziehhosen. Näheres regelt eine entsprechende Ausführungsbestimmung.** ~~und muss der Maßgabe der Ausführungsbestimmungen für Werbung auf Spielkleidung entsprechen.~~
6. Der Spielführer muss eine Armbinde sichtbar tragen.
7. Ein Auswechseln der Spielkleidung während einer Halbzeit ist zulässig.
~~7. Unter dem Trikot und der Hose können Unterziehleibchen bzw. Thermo-, Radler-, oder sonstige Unterziehhosen getragen werden. Die Farbe der Unterziehleibchen muss der Hauptfarbe der Ärmel des Trikots, die Farbe der Thermo-, Radler- oder sonstigen Unterziehhosen muss der Hauptfarbe der Hose oder des Saums der Hose entsprechen. Alle Spieler einer Mannschaft müssen dieselbe Farbe tragen. Der Schiedsrichter soll auf die Einhaltung dieser Vorschrift hinwirken.~~
~~8. Die Spieler müssen Schienbeinschoner aus Gummi, Plastik oder einem ähnlichen Material, das geeignet ist, vor Verletzungen angemessen zu schützen, tragen. Die Schienbeinschoner müssen von den Stutzen vollständig verdeckt sein.~~
~~9~~8. Bei den Spielen der Verbands- und Landesligen müssen die Mannschaften in der im Anschriftenverzeichnis gemeldeten Spielkleidung (Farbe) antreten. Wenn zwei Mannschaften die gleiche oder nach Ansicht des Schiedsrichters eine nicht genü-

gend unterschiedliche Spielkleidung haben, so muss die Gastmannschaft wechseln.
Bei allen übrigen Spielklassen obliegt es dem Platzverein, für eine andersfarbige Spielkleidung zu sorgen. Bei Spielen auf neutralen Plätzen entscheidet die spielleitende Stelle.
~~10~~9. Die Spieler sind verpflichtet, geeignete Schuhe für sämtliche Beläge von zum Spielbetrieb zugelassenen Haupt- und Ausweichspielfeldern mitzuführen.

§ 39 a Turniere, Fußballspiele in der Halle, Futsal, Beach-Soccer
1. Genehmigung von Privatspielen
Privatpokalspiele, Privatpokalrunden und meisterschaftsähnliche Veranstaltungen bedürfen der gebührenpflichtigen Genehmigung durch den zuständigen Turniersachbearbeiter. Der Antrag ist unter Beifügung des Spielplanes mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der teilnehmenden Mannschaften einzureichen. Die Schiedsrichtergestellung erfolgt durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss.
2. Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden – mit Ausnahme des Ligaverbandes – veranstaltete Fußballspiele in der Halle (Futsal-Richtlinien) erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses.
Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden veranstaltete Beach-Soccer Wettbewerbe erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Ausschusses für Freizeit- und Breitensport.
Der SBFV erlässt unter Beachtung dieser Rahmen-Richtlinien Ausführungsbestimmungen.

BESONDERER TEIL
In diesem Teil finden Sie die über den allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung hinausgehenden Regelungen des SBFV

§ 40 Zulassung zum Spielbetrieb
1. Vereine, die am Verbandsspielbetrieb teilnehmen wollen, müssen ein den Fußballregeln entsprechendes Spielfeld nachweisen. Sie müssen zudem bis zum 15.06. eines Jahres alle Mannschaften, die im darauf folgenden Spieljahr am Spielbetrieb teilnehmen wollen, durch Online-Meldebogen an die Verbandsgeschäftsstelle anmelden.
1a) Vereine, deren erste Herrenmannschaft in einer überbezirklichen Liga oder in der Bezirksliga spielt, müssen sich in der laufenden Spielzeit mit mindestens zwei Juniorenmannschaften bis zum Ablauf der Spielzeit am Spielbetrieb beteiligen. Dabei muss es sich um Mannschaften unterschiedlicher Altersklassen handeln, wovon mindestens eine Mannschaft am Staffelspielbetrieb teilnimmt. Spielgemeinschaften werden für den federführenden Verein angerechnet.
2. Die Teilnahme mit einer Mannschaft an einer bestimmten Spielklasse oder an einem bestimmten Wettbewerb kann neben der sportlichen Qualifikation von weiteren Zulassungsvoraussetzungen und dem Abschluss eines Zulassungsvertrags abhängig gemacht werden. Zulassungsvoraussetzungen können insbesondere sein:
a) Die Anerkennung von Regelungen zu Medien- und Vermarktungsrechten, einschließlich der Übertragung des Hausrechts auf den Verband,
b) Die Anerkennung von Regelungen zum Erlass ligaweiter Stadionverbote, einschließlich der Übertragung des Hausrechts auf den Verband,
c) Die Anerkennung von Regelungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Spielstätten.
Über die Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses.

§ 40a Entziehung der Zulassung zum Spielbetrieb
Die Zulassung kann durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses dem Verein oder einzelnen seiner Mannschaften jederzeit entzogen oder versagt werden, soweit zu befürchten ist, dass durch deren Teilnahme der Spielbetrieb erheblich gestört wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verein wegen Verschuldens eines Spielabbruchs (§ 42 RuVO) oder wegen Vernachlässigung der Platzdisziplin (§ 40 RuVO) rechtskräftig verurteilt wurde.
Der Verbandsspielausschuss kann in diesen Fällen auch Auflagen anordnen. In Betracht kommt insbesondere die Verpflichtung zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Gewaltprävention und Sicherheit. Etwa anfallende Kosten trägt der Verein. Bei Nichterfüllung von Auflagen kann die Zulassung durch den Verbandsvorstand jederzeit entzogen oder versagt werden.

§ 41 Spielklassen
1. Im Verbandsgebiet werden Verbandsrundenspiele in der 2. bis 7., im Bedarfsfall in der 8. Amateurspielklasse ausgetragen. Alle Änderungen der Spielklassen müssen bis 30.06. des Jahres vor ihrer Anwendung beschlossen und bekannt gemacht werden.
2. Die Oberligen Baden-Württemberg sind gemeinsame Spielklassen des Badischen Fußballverbandes, des Südbadischen Fußballverbandes und des Württembergischen Fußballverbandes. Die drei Verbände haben einen Vertrag geschlossen, der die Abwicklung des Spielbetriebes der Oberligen einschließlich des Auf- und Abstieges, der Rechtsprechung sowie der Gestellung von Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Assistenten regelt. Für die Spiele der Oberligen Baden-Württemberg einschließlich der Aufstiegsspiele sind diese SpO sowie die RuVO und die FO des Württembergischen Fußballverbandes sowie die jeweiligen Sonderbestimmungen, einschließlich derer des DFB, maßgebend.

§ 42 Spielklasseneinteilung
1. Klasseneinteilung
1.1. Die Mannschaften der Vereine werden in folgende Spielklassen eingeteilt:
a) Verbandsebene:
aa) Verbandsliga
ab) Landesliga
b) Bezirksebene:
ba) Bezirksliga
bb) Kreisliga A

bc) Kreisliga B
bd) Kreisliga C (nur im Bedarfsfall)
1.2. Jeder Verein darf in einer Klasse, mit Ausnahme der niedrigsten Klasse, nur mit einer Mannschaft spielen. Jeder Verein darf auch nur eine Mannschaft als seine erste Mannschaft bezeichnen. Untere Mannschaften nehmen an den Verbandsspielen mit Punktewertung teil. Sie haben Aufstiegsberechtigung bis zur nächstniedrigen Klasse der nächsthöheren Mannschaft. Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in der niedrigsten Klasse, sind diese Mannschaften in verschiedene Staffeln einzuteilen.
1.3. Mannschaften, die nach den Bezirkstagen gemeldet werden, können durch Beschluss des Bezirksfußballausschusses in den Spielbetrieb aufgenommen werden.
1.4. Neu aufgenommene Vereine bzw. neu gemeldete erste Mannschaften werden der untersten Spielklasse mit Aufstiegsrecht ihrer Bezirke zugeteilt.
1.5 Die Mannschaften eines neuen Vereins, der aus einer Fusion bzw. einem Zusammenschluss oder einer Ausgliederung nach § 15 der Satzung hervorgeht, werden mit Beginn des neuen Spieljahres in die Spielklassen der Rechtsvorgänger eingeordnet. Würden dadurch mehrere Mannschaften in der gleichen Spielklasse spielen, werden die weiteren klassengleichen Mannschaften in die unterste Spielklasse mit Aufstiegsrecht eingeteilt. Für diesen Fall reduziert sich die Anzahl der Absteiger entsprechend. Ziffer 1.2. Satz 4 gilt entsprechend.
1.6. Der Verbandsvorstand kann in besonderen Fällen einen Verein in eine andere Klasse einreihen.
2. Spielsystem
2.1.Das Spielsystem gemäß Ziffer 1 wird auf dem Verbandstag festgelegt.
2.2. Die Einteilung der Verbands- und Landesligen erfolgt durch den Verbandsspielausschuss. Die Einteilung der Bezirks- und Kreisligen erfolgt auf den Bezirkstagen.
2.3. Die Auf- und Abstiegsregelung ist vor Beginn der Spielrunde für den bezirklichen Jugendspielbetrieb vom Bezirksjugendausschuss, für den übrigen bezirklichen Spielbetrieb vom Bezirksfußballausschuss, für den überbezirklichen Jugendspielbetrieb vom Verbandsjugendausschuss, für den überbezirklichen Frauenspielbetrieb vom Verbandsfrauenausschuss und im Übrigen vom Verbandsspielausschuss festzulegen und bekannt zu geben.
2.4Auf Bezirksebene können in den untersten Spielklassen auch Wettbewerbe mit Staffeln mit unterschiedlichen Mannschaftsstärken ~~mit 11er Mannschaften („Norwegermodell")~~**durchgeführt werden**. ~~Die größere Mannschaftsstärke muss sich hier der geringeren Mannschaftsstärke anpassen. Aufstiegsberechtigt kann nur eine im laufenden Spieljahr gemeldete 11er Mannschaft sein.~~ **Näheres regelt eine entsprechende Ausführungsbestimmung.**
3. Auf- und Abstiegsregelung
3.1. Alle Ligen spielen grundsätzlich mit 16, im überbezirklichen Frauenspielbetrieb mit 12 Mannschaften. Auf Bezirksebene und dem überbezirklichen Frauenspielbetrieb kann diese Zahl aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand abweichend festgelegt werden. Erhöht sich die Anzahl der Mannschaften einer Staffel auf mehr als 18, kann ~~eine Play-Off-Runde~~ **ein abweichender Spielmodus (z.B. Rückrunde als Auf-/Abstiegsrunde)** durchgeführt werden. Abweichende Festlegungen beschließt der Bezirkstag für die Ligen auf Bezirksebene und der Verbandsfrauenausschuss für den überbezirklichen Frauenspielbetrieb vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verbandsvorstand, wenn dieser nicht bereits vor der Beschlussfassung eine Zustimmung erteilt hat.
3.2. Es gilt folgende Aufstiegsregelung:
a) In den Kreisligen A - C steigt der jeweilige Meister auf. Die Bezirkstage können eine zusätzliche Aufstiegsmöglichkeit für den jeweiligen Tabellenzweiten beschließen. Die Regelung bezüglich der sogenannten Reservestaffeln obliegt ebenfalls den Bezirkstagen.
b) Die Meister der Bezirksligen steigen in die Landesliga auf. Die Tabellenzweiten ermitteln in einem Vor- und Rückspiel für jede Staffel der Landesliga einen dritten Aufsteiger. Der Austragungsort des ersten Spieles wird durch den Verbandsspielausschuss durch Los bestimmt.
c) Die Meister der Landesligen steigen in die Verbandsliga auf. Die drei Zweitplatzierten ermitteln einen vierten Aufsteiger in einer einfachen Punkterunde.
d) Der Meister der Verbandsliga steigt in die Amateur-Oberliga Baden-Württemberg auf. Der Zweitplatzierte bestreitet Aufstiegsspiele entsprechend dem Vertrag über die Amateur-Oberliga Baden-Württemberg.
3.3. Macht ein Meister oder ein Zweitplatzierter von seinem Recht keinen Gebrauch oder steht ihm ein solches Recht nach § 42 Ziffer 1.2 SpO nicht zu, geht das Recht auf den drittplatzierten Verein über.
3.4. Maßgeblich für die Teilnahmeberechtigung/-verpflichtung an Auf- und Abstiegsspielen sowie Relegationsspielen ist der Tabellenstand nach dem letzten Spieltag. Nachträgliche Änderungen mit Ausnahme auf Grund von Sportgerichtsentscheidungen bleiben unberücksichtigt. In diesem Fall werden die Auf- und Absteiger nach der gespielten Relegation unter Berücksichtigung des § 42 Ziffer 1.2 SpO ermittelt. Das Aufstiegsrecht geht dann auf den Nächstplatzierten der Relegation über.
3.5. Die Zahl der Absteiger aus einer Spielklasse wird auf 4, im Frauenspielbetrieb auf 3, begrenzt. Erhöht sich durch Auf- und Abstieg die Zahl der Mannschaften einer Spielklasse und spielt diese mit mehr als der unter Ziffer 3.1 vorgesehenen Anzahl von Mannschaften, so steigen am Ende dieses Spieljahres so viele Mannschaften ab, bis die Zahl gemäß Ziffer 3.1 wieder erreicht ist. Die Zahl der Absteiger in einem Jahr wird jedoch auf 5, im Frauenspielbetrieb auf 4, begrenzt. Auf Bezirksebene und dem überbezirklichen Frauenspielbetrieb kann auch von diesen Vorgaben aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand abgewichen werden. Abweichende Festlegungen beschließt der Bezirkstag für die Ligen auf Bezirksebene und der Verbandsfrauenausschuss für den überbezirklichen Frauenspielbetrieb vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verbandsvorstand, wenn dieser nicht bereits vor der Beschlussfassung seine Zustimmung erteilt hat.

§ 42 a Spielgemeinschaften
Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes, insbesondere bei Spielermangel, können bis zur Landesliga Spielgemeinschaften von bis

zu drei Vereinen zugelassen werden. Näheres ergibt sich aus den vom Verbandsvorstand erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 43 Spielarten und spielleitende Stelle

1. Im Bereich des Verbandes kommen folgende Spiele zur Durchführung:
1.1. Verbandsspiele (Meisterschafts-, Auf-, Abstiegs-, Relegations- und Entscheidungsspiele)
1.2. Verbandspokalspiele (Verbands- und Bezirkspokal)
1.3. Auswahlspiele
1.4. Freundschafts- und Turnierspiele
1.5. Hallenspiele
Veranstalter der in den Ziffern 1 bis 3 genannten Spiele ist der Verband. Verbands- und Verbandspokalspiele sind Pflichtspiele. Bezüglich der Pokalspiele wird auf AB 2 verwiesen. Die Organisation, Durchführung und Überwachung der Spiele obliegt der spielleitenden Stelle.
2. Als spielleitende Stelle ist bei überbezirklichen Spielen der Herren der Verbandsspielausschussvorsitzende, bei überbezirklichen Spielen der Frauen der Frauenausschussvorsitzende, bei überbezirklichen Spielen der Junioren der Verbandsjugendwart, bei Aktivspielen im Bezirk der Bezirksvorsitzende und bei Juniorenspielen im Bezirk der Bezirksjugendwart anzusehen. Die jeweiligen Ausschüsse können ~~Aufgaben an einen Pokalspielleiter~~ **spielbetriebliche Aufgaben an sog. Spielleiter** delegieren.
3. Die Spiel- und Schiedsrichteransetzung erfolgt **im DFBnet** ~~in www.DFBnet.org~~.

§ 44 Spielfeld

1. Das Spielfeld muss vom SBFV zugelassen sein. Sollten sich gegenüber einer früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art ergeben, so sind diese der spielleitenden Stelle sofort schriftlich bekannt zu geben. Die zur Austragung des Spieles bestimmten Plätze sind nach den Fußballregeln zu zeichnen und nebst den erforderlichen Gerätschaften in gebrauchsfähigen Zustand zu setzen.
2. Verantwortlich für die Herrichtung und Ballgestellung ist der Platzverein, auch wenn der Platz von einem anderen Verein oder einer Gemeinde gemietet oder anderweitig überlassen worden ist. Ein Wechsel des im DFBnet~~.org~~ angesetzten Spielortes ist dem zuständigen Staffelleiter bei Nachmittags- und Abendspielen spätestens 4 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin, bei Vormittagsspielen bis spätestens 17:00 Uhr des Vortages mitzuteilen.
3. Spiele dürfen nur auf einem Spielfeld ausgetragen werden, das die nach den Spielregeln der FIFA (außer Kleinfeld) vorgeschriebenen Maße aufweist und mit einer festen Abschrankung versehen ist. Für Vereine der Verbands- und Landesligen kann der Verbandsspielausschussvorsitzende, für Vereine der Bezirks- und Kreisligen der Bezirksvorsitzende, eine unbefristete Befreiung von dieser Vorschrift erteilen und diese, soweit erforderlich, mit Auflagen verbinden.
4. Alle Vereine der Oberliga sowie der Verbands- und Landesligen sind verpflichtet, ausreichende Platzmöglichkeiten für Auswechselspieler, Trainer, Masseur, für auf Zeit hinausgestellte Spieler sowie Vereinsverantwortliche bereitzuhalten.
5. Jeder Verein hat für den Schiedsrichter, die Schiedsrichterassistenten und die Spieler beider Mannschaften eine zumutbare Umkleide- und Waschmöglichkeit zu schaffen.
6. Der Schiedsrichter hat den ordnungsgemäßen Zustand des Platzes zu überprüfen. Zur Beseitigung evtl. Mängel kann er dem Platzverein eine angemessene Frist setzen. Er entscheidet dann über den ordnungsgemäßen Zustand des Platzes und dessen Bespielbarkeit endgültig.
7. Die Durchführung von Spielen unter Flutlicht ist zulässig.
8. Ein wegen höherer Gewalt unterbrochenes Spiel kann auch auf einem anderen Platz des platzstellenden Vereines fortgesetzt werden, den der Schiedsrichter für bespielbar erklärt.

§ 44 a Bespielbarkeit des Spielfeldes

1. Die Meisterschaftsspiele werden nach Punktewertung in Vor- und Rückspiel mit Wechsel des Spielortes ausgetragen, sofern die Spielordnung nichts anderes bestimmt.
2. Vereine mit Mannschaften der Oberliga, der Verbands- und Landesligen, müssen vor Beginn eines Spieljahres ihr bestes zur Verfügung stehendes Spielfeld als Hauptspielfeld melden. Auf ihm finden alle vom Verband angesetzten Spiele des laufenden Spieljahres statt. Ein Ausweichspielfeld darf nur im Einzelfall und nur mit Zustimmung des zuständigen Staffelleiters benutzt werden. Bei Benutzung eines anderen als des gemeldeten Hauptspielfeldes ist der jeweilige Gegner durch den Platzverein zu verständigen. Muss das Ausweichspielfeld über einen längeren Zeitraum hinweg benutzt werden, bedarf es hierzu der Genehmigung des Verbandsspielausschussvorsitzenden bzw. des Verbandsjugendwartes. Für Mannschaften, die auf Bezirksebene spielen, entfällt diese Verpflichtung.
3. Wird ein von einem Verein als Hauptspielfeld für die Verbandsrundenspiele gemeldeter Sportplatz von seinem Eigentümer zur Benutzung nicht freigegeben, obgleich der zuständige Platzbeauftragte oder der Schiedsrichter diesen für bespielbar erklärt hat, ist dem Platzverein das Spiel als verloren und dem Gastverein als gewonnen zu werten, es sei denn, es wird ein Ausweichspielfeld zur Verfügung gestellt, das der Schiedsrichter ebenfalls für bespielbar erklärt. Das gleiche gilt, wenn das Hauptspielfeld vom Platzbeauftragten oder Schiedsrichter für nicht bespielbar erklärt wird und der vom Platzbeauftragten oder vom Schiedsrichter für bespielbar erklärte Ausweichspielplatz vom Eigentümer nicht zur Benutzung freigegeben wird. Die endgültige Entscheidung über die Spielwertung trifft die zuständige Rechtsinstanz gemäß § 46 Ziffer 2 b der SpO.
4. Ist nach Meinung des Platzvereins sein Spielfeld nicht bespielbar, so hat er den zuständigen Platzbeauftragten rechtzeitig zur Platzbesichtigung anzufordern. Steht der benannte Platzbeauftragte nicht zur Verfügung, übernimmt dessen Aufgabe der zuständige Spiel- oder Staffelleiter**, der die Aufgabe an eine geeignete Person delegieren kann.** Dieser entscheidet in letzter Instanz vorbehaltlich einer Entscheidung des eingeteilten Schiedsrichters am Spieltag nach dessen Platzkontrolle.
§ 45 Ziffer 2.6 findet keine Anwendung. Die Entscheidung muss so frühzeitig getroffen werden, dass auch bei weitesten Anreisewegen der Gegner und der Schiedsrichter noch vor ihrer Abfahrt informiert werden können. Die Spielabsage durch den zuständigen Spiel-/Staffelleiter muss bei Nachmittags- und Abendspie-

len spätestens 4 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin, bei Vormittagsspielen bis spätestens 17:00 Uhr des Vortages erfolgen. Danach entscheidet über die Bespielbarkeit eines Platzes ausschließlich der eingeteilte Schiedsrichter. Die durch die Platzbesichtigung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des antragstellenden Vereins.

5. Bei der Entscheidung über die Bespielbarkeit von Spielfeldern sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

a) Gesundheit der Spieler,

b) kontrollierbares Spielen des Balles,

c) erhebliche und nachteilige Schädigung des Spielfeldes.

6. Ist ein Hauptspielfeld oder ein anderes Spielfeld nicht bespielbar und tritt durch Spielausfälle Terminnot ein, kann der Spiel- oder Staffelleiter mit Zustimmung seines Ausschussvorsitzenden einen anderen Platz bestimmen. In einem solchen Falle behält der in der Terminliste erstgenannte Verein seine in den §§ 36 a und 39 bezeichneten Pflichten als Platzverein. Dies gilt nicht, wenn der andere Platz der Platz des Gegners ist. Der platzstellende Verein erhält Einnahmen gemäß § 51 a Ziffer 1.

7. Sollten am Spieltage die Platzverhältnisse ergeben, dass die Durchführung des Spieles der höherklassigen Mannschaft in Frage gestellt ist, kann der Spiel- oder Staffelleiter der höherklassigen Mannschaft ein angesetztes Vorspiel absetzen. Näheres regelt der Verbandsvorstand im Rahmen eines Beschlusses.

8. Ist gegen einen Verein eine Platzsperre ausgesprochen, sind die in diese Zeit fallenden Spiele auf neutralen Plätzen auszutragen. Die Plätze werden durch die spielleitenden Stellen bestimmt.

§ 45 Rahmenterminkalender, Terminlisten sowie Spielverlegungen

1. Rahmenterminkalender und Terminlisten

1.1. Die Rahmenterminkalender regeln den Spielbetrieb aller Klassen und gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.

1.2. Der letzte Spieltag einer Spielklasse ist gleichzeitig anzusetzen. Verlegungen dieser Spiele sind nur möglich, wenn sie für Meisterschaft, Abstieg oder eine sonstige Qualifikation ohne Bedeutung sind.

1.3. Die Terminlisten sind von den Vereinen ~~unter der Internetanschrift www.dfbnet.org~~ **im DFBnet** nach Benachrichtigung durch den Spiel- oder Staffelleiter ~~abzuholen~~ **abzurufen**.

1.4 Die Spielpläne werden mit den Vereinen der Verbands- und Landesligen ~~auf den Staffeltagen~~ abgestimmt. Dabei gelten für gewünschte Abweichungen von dem vorgeschlagenen Spielplan folgende Grundsätze:

- Der Heimverein bestimmt, ob das Spiel am Samstag oder Sonntag stattfindet.
- Wird ein Termin an einem anderen Wochentag gewünscht, ist dies nur in Übereinstimmung von Heim- und Gastverein möglich.
- Verlegungen von Terminen sind grundsätzlich nur möglich, wenn der neue Termin nicht mehr als vier Wochen vom ursprünglich vorgeschlagenen Termin abweicht.
- Der Tausch des Heimrechts ist ausgeschlossen.

2. Spielverlegungen

2.1.Während der Verbandsrunde sollen Terminänderungen nach Möglichkeit unterbleiben.

2.2. Anträge auf Spielverlegung können nur genehmigt werden, wenn der Antrag mindestens vier Tage vor dem ursprünglichen Spieltermin beim Spiel- oder Staffelleiter eingegangen ist und die schriftliche Zustimmung des Gegners sowie die Bestätigung des Platzvereins, dass der Platz zum neuen Spieltermin frei ist, gleichzeitig vorgelegt werden. Liegen diese Voraussetzungen vor und soll das Spiel vor dem ursprünglichen Termin stattfinden, ist das Spiel zu verlegen.

2.3. Der Spiel- oder Staffelleiter ist berechtigt, eine Terminänderung ohne Einhaltung der Frist dann vorzunehmen, wenn gewichtige Gründe eine solche Maßnahme rechtfertigen. Bei Ausfall mehrerer Spieler ist ein solcher Grund nur dann gegeben, wenn es sich um eine Kollektiverkrankung der Spieler handelt. Eine Kollektiverkrankung ist dann anzunehmen, wenn mindestens sieben Stammspieler einer Mannschaft unter einer epidemie- und gleichartigen Erkrankung leiden, wobei Sportverletzungen und Spieler ohne eine für das betreffende Spiel gültige Spiel- oder Einsatzberechtigung unberücksichtigt bleiben. Der Verein ist insoweit beweispflichtig und hat die entsprechenden Nachweise mit Bezeichnung der konkreten Erkrankung (ärztliches Attest) dem zuständigen Staffelleiter unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen, spätestens jedoch am 3. Tag nach dem ursprünglich angesetzten Spieltermin. Verspätet vorgelegte Nachweise dürfen vom Staffelleiter nicht mehr berücksichtigt werden. Sofern der Verein gem. Satz 5 erforderliche Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, ist ein ausgefallenes Spiel für diesen Verein als Verzicht oder Nichtantritt gem. § 46 Ziffer 1 c) und d), Ziffer 2 b) SpO zu werten. Eine Neuansetzung erfolgt nicht.

2.4. Neuansetzungen oder zeitliche Änderungen, die vom Spiel- oder Staffelleiter vorgenommen werden, sind den betroffenen Vereinen vier Tage vor dem Spiel bekannt zu geben. In diese Frist wird der Tag der Ansetzung und der Tag des neu angesetzten Spieles eingerechnet. Andernfalls kann die Austragung des Spieles verweigert werden. Diese Frist gilt nicht, wenn die Neuansetzung auf einem rechtskräftigen Urteil der Rechtsorgane beruht.

2.5. Bei Absetzung von Spielen ist keine Frist einzuhalten.

2.6. Über Beschwerden gegen spieltechnische Anordnungen entscheidet die spielleitende Stelle in letzter Instanz.

2.7. Spielverlegungen wegen Sperren von Spielern sind nicht zulässig.

§ 46 Spielverlusterklärung, Spielwiederholung

1. Ein Spiel wird dem Verein als verloren und dem Gegner als gewonnen angerechnet, wenn er:

a) einen Spieler ohne Spiel- oder Einsatzberechtigung, unter falschem Namen oder mit falschem Lichtbild teilnehmen lässt. Das gleiche gilt, wenn die erteilte Spielberechtigung auf unrichtigen Angaben durch den Verein oder den Spieler beruht,

b) ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet,

c) mit Genehmigung der spielleitenden Stelle auf die Austragung eines Spieles verzichtet,

d) vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig

- mit mindestens 7 Spielern bei Spielen von 11er Mannschaften
- mindestens 6 Spielern bei Spielen von 9er Mannschaften
- mindestens 5 Spielern bei Spielen auf Kleinfeld

zum Spiel antritt und deshalb das Spiel nicht oder nicht über die volle Spieldauer durchgeführt werden kann,

e) infolge verhängter Spielsperre nicht spielberechtigt ist oder

f) eine Spielverlegung oder eine Spielabsetzung gemäß § 45 Ziffer 2.3 SpO durch unrichtige Angaben erwirkt hat.
g) durch Spieler, Trainer oder Funktionsträger es unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Spiels und/oder den sportlichen Wettbewerb durch unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen.
2. Für die Spielwertung gilt folgendes:
a) In den Fällen von Ziffer 1 a) und 1 b) erfolgt die Wertung nach dem Endstand bzw. dem Stand zum Zeitpunkt des Abbruchs, es sei denn, die Tordifferenz beträgt weniger als 3. In diesem Fall gilt die Spielwertung 3:0 bzw. 0:3.
b) In den übrigen Fällen erfolgt die Wertung nach dem bisherigen Torverhältnis des vergehenden Vereins, wobei die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz durch die Anzahl der bisher ausgetragenen oder gewerteten Spiele dividiert und jeweils der aufgerundete Torquotient angesetzt wird. Ist der errechnete Torquotient positiv oder negativ und kleiner als 3, wird das Spiel mit 0:3 bzw. 3:0 gewertet; ist er negativ und größer als 15, erfolgt die Wertung mit 0:15 bzw. 15:0.
3. In den Fällen der Ziffer 1 c), d) und e) kann außerdem die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens verfügt werden.
4. Tritt eine Mannschaft in der Vorrunde auf dem Platz des Gegners nicht an, so ist das Rückspiel wieder auf dem Platz des Gegners auszutragen, wobei der Platzverein die Kosten des Schiedsrichters und eventuell der Schiedsrichterassistenten zu tragen hat. Das gleiche gilt für den Fall des Verzichts mit der Maßgabe, dass die Kosten des Schiedsrichters und eventuell der Schiedsrichterassistenten vom Platzverein zu tragen sind. Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde auf dem Platz des Gegners nicht an, so hat der betreffende Verein als Ersatz für den Einnahmeausfall mit dieser Mannschaft auf Verlangen ein Freundschaftsspiel auszutragen.
5. Bei irrtümlich erteilter Spielberechtigung durch den Verband, ohne dass falsche Angaben des Vereins oder des Spielers zu Grunde liegen, ist ein gewonnenes oder unentschiedenes Spiel auf Antrag des Gegners zu wiederholen.
6. Trifft keine Mannschaft ein Verschulden am Abbruch, ist das Spiel zu wiederholen. **Kann ein Spiel aufgrund wetterbedingter Einflüsse nicht zu Ende gespielt werden, worüber alleine der Schiedsrichter durch unanfechtbare Tatsachenentscheidung vor Ort entscheidet, ist das Spiel vom zuständigen Staffelleiter neu anzusetzen.**
Bei verletzungsbedingten Spielabbrüchen auf ausdrücklichen Wunsch des betroffenen Vereins trifft grundsätzlich diesen Verein das Verschulden am Spielabbruch.
7. Für die anwesende Mannschaft besteht eine Wartefrist von dreißig Minuten. Ist damit zu rechnen, dass eine Mannschaft nicht rechtzeitig, aber in angemessener Zeit antreten wird, ist das Spiel nach dem Eintreffen durchzuführen, wenn die Austragung dann noch gewährleistet ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Schiedsrichter endgültig. Das Spiel gilt als Verbandsspiel.

§ 47 Nachweis der Spielberechtigung
1. Vor jedem Pflicht- oder Freundschaftsspiel sind die Mannschaftsaufstellungen durch beide Vereine in das DFBnet (Spielbericht) einzugeben. Die Einzelheiten regeln die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.
2. Kommt ein Verein der Verpflichtung, den Spielbericht auszufüllen, nicht nach, kann diesem Verein das Spiel verloren und dem Spielgegner als gewonnen gewertet werden. Die endgültige Entscheidung über die Spielwertung trifft die zuständige Rechtsinstanz gemäß § 46 Ziffer 2 b der SpO.
3. Für jeden Spieler muss vor Spielbeginn ein vollständiger Spielerpass Online mit gespeichertem Lichtbild im DFBnet einsehbar sein, ersatzweise ist dem Schiedsrichter ein aktueller Ausdruck aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen. Spieler, deren Nachweis der Spielberechtigung fehlt, und die dem Schiedsrichter auch keinen anderen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis vorlegen, sind nicht einsatzberechtigt. Im Falle fehlender Spiel- oder Einsatzberechtigung erfolgt eine Ahndung gemäß § 46 SpO und gemäß § 38 RuVO.

§ 48 Sportgruß, Spieleraustausch
1. Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Spiel als Geste der Handschlag zwischen den Spielern beider Mannschaften sowie dem Schiedsrichter praktiziert.
2. Ein Spieleraustausch kann während der gesamten Spieldauer einschließlich einer etwaigen Verlängerung mit bis zu ~~vier~~ **fünf** Spielern vorgenommen werden.
3. Ein ausgewechselter Spieler kann bis einschließlich der siebten Amateurspielklasse (Kreisliga B) nicht wieder in die Mannschaft aufgenommen werden. In der achten Amateurspielklasse (Kreisliga C), der Kreisligen A und B der Frauen sowie bei den Junioren können Spieler im Rahmen des Auswechselkontingents beliebig oft aus- und eingewechselt werden. Der Wechsel ist nur auf Zeichen des Schiedsrichters und in einer Spielunterbrechung zulässig.
4. Bei Freundschaftsspielen können die beteiligten Vereine vor Spielbeginn hinsichtlich der Ziffern 2 und 3 eine andere Vereinbarung treffen, die auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken ist.
5. Für die Einhaltung der Vorschriften nach Ziffern 2 – 4 ist der Verein verantwortlich.
6. Der Schiedsrichter hat die erfolgte Auswechslung auf den Spielberichtsbogen unter Bezeichnung der betroffenen Spieler zu vermerken.

§ 48 a Spielführer
Der Spielführer hat den Schiedsrichter zu unterstützen. Er ist berechtigt, den Schiedsrichter auf Wünsche und Beschwerden der Mannschaft sowie auf regelwidrige Vorgänge, die seiner Aufmerksamkeit entgangen sind, hinzuweisen. Er hat dem Schiedsrichter jederzeit, auch nach Beendigung des Spiels, zu Auskünften zur Verfügung zu stehen.

§ 49 Spieltag, Spielverbot
Die Pflichtspiele finden grundsätzlich am Sonntag, Samstag oder an Feiertagen statt. Auf die besonderen Belange des Jugendspielbetriebes ist Rücksicht zu nehmen. Die spielleitende Stelle ist berechtigt, Spiele auch auf einen Wochentag anzusetzen. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, an einzelnen Tagen und für einzelne Gebiete Spielverbot zu erlassen. Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage ist zu beachten.

§ 49 a Einschränkung des Spielbetriebs (§4 2.3) ~~infolge Covid-19-Pandemie~~
~~Für das Spieljahr 2022/23 gelten nachstehende abweichende Regelungen:~~

§ 4 Staffelstärke und Spielwertung
In Ergänzung zu Ziffer 2.3 gilt:
Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.
Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele.
Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter. Bei Quotientengleichheit findet § 4 Nr. 2.3 der Spielordnung entsprechende Anwendung; wenn ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.
Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

~~*§ 10 Spielerlaubnis*~~
~~In Abweichung von Ziffer 1.2 gilt:~~
~~Für die Spielberechtigung ist die aktuell gültige Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg maßgeblich. Die Einhaltung der Nachweispflicht nach den jeweils gültigen Regelungen muss von beiden Vereinen durch ein Formblatt des SBFV bestätigt werden. Das Formblatt muss vom Heimverein bis 3 Monate nach Ablauf des Spieljahres aufbewahrt werden.~~

§ 17 Ziffer 2.~~6~~7.
In Abweichung zu Ziffer 2.~~6~~7. werden Zeiträume, in denen aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt.

~~*§ 45 Rahmenterminkalender, Terminlisten sowie Spielverlegungen*~~
~~In Ergänzung von Ziffer 2.3 gilt:~~
~~Der Vorsitzende des Verbandsspielausschusses ist darüber hinaus berechtigt, eine Terminänderung ohne Einhaltung der Frist aus Gründen des Infektionsschutzes vorzunehmen. Diese Berechtigung gilt für alle Wettbewerbe auf Verbands- und Bezirksebene einschließlich des jeweiligen Spielbetriebs der Frauen und der Jugend. Er kann die Zuständigkeit übertragen.~~

~~*§ 46 Spielverlusterklärung, Spielwiederholung*~~
~~In Ergänzung von Ziffer 1 c), d) und 2 b) gilt:~~
~~Die Vorschriften in Ziffer 1 c), d) und 2 b) gelten auch für den Fall, dass ein Verein unter Hinweis auf die Covid-19-Pandemie nicht zum Spiel antritt oder auf die Austragung verzichtet, obwohl keine Terminänderung nach § 45 Ziffer 2.3 erfolgt ist.~~
~~Die Vorschrift in Ziffer 2 b) findet darüber hinaus auf die jeweils am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft Anwendung, wenn ein Verein den dort aufgetretenen Verdachtsfall im Sinne der jeweils aktuellen Leitlinien des SBFV nicht unverzüglich nach Bekanntwerden meldet.~~

~~*§ 48 Sportgruß, Spieleraustausch*~~
~~In Abweichung von Ziffer 1 gilt:~~
~~Der Handschlag zwischen den Spielern beider Mannschaften sowie dem Schiedsrichter findet nicht statt.~~

~~*§ 49 Spieltag, Spielverbot*~~
~~In Ergänzung von Satz 3 gilt:~~
~~Der Verbandsvorstand ist auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses berechtigt, Spielverbote aus Gründen des Infektionsschutzes zu erlassen. Diese Berechtigung gilt für alle Wettbewerbe auf Verbands- und Bezirksebene einschließlich des jeweiligen Spielbetriebs der Frauen und der Jugend.~~

~~*§ 49 b Hygienekonzept zur Bekämpfung Covid-19-Pandemie*~~
~~Bei der Durchführung von sämtlichen Spielen, die unter die Spielordnung und die Jugendordnung einschließlich der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen fallen, ist das für den jeweiligen Wettbewerb auf der Homepage des SBFV veröffentliche Hygienekonzept in der aktuellen Fassung verbindlich und umzusetzen.~~

§ 50 Verbandspokal
Auf Verbands- und Bezirksebene werden Verbandspokalspiele durchgeführt. Näheres regeln die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 50 a Genehmigung von Spielen
1. Spiele dürfen nur gegen Vereine, die einem Mitgliedsverband des DFB angehören, ausgetragen werden. Kein Verein darf gegen einen gesperrten Verein Spiele austragen.
2. Innerhalb der vom Verbandsvorstand festgelegten Spielpausen ist jeder Spielverkehr, auch mit Vereinen eines anderen Landesverbandes, verboten. Dies gilt auch für einzelne Tage, für die vom Verbandsvorstand Spielverbot erlassen wurde.
3. Verbandsspiele zwischen Frauen- und Herrenmannschaften sind nicht statthaft. Freundschaftsspiele, auch unter Beteiligung von Juniorenmannschaften, müssen vom zuständigen Bezirksvorsitzenden genehmigt werden.

§ 50 b Freundschaftsspiele

1. Haben zwei Vereine ein Freundschaftsspiel vereinbart, so darf kein Verein ohne Einwilligung des Gegners das Spiel absagen. Bei Verstoß gegen diese Vorschrift ist der absagende Verein zum Ersatz des Schadens verpflichtet.
2. Die Schiedsrichter für diese Spiele sind vom Platzverein beim zuständigen Schiedsrichterausschuss spätestens drei Tage vor dem Spiel anzufordern.
3. Freundschaftsspiele sind über das DFBnet anzumelden. Alle Änderungen sind auf dem gleichen Weg vorzunehmen.

§ 50 c Genehmigung von Privatspielen

Privatpokalspiele, Privatpokalrunden und meisterschaftsähnliche Veranstaltungen bedürfen der gebührenpflichtigen Genehmigung durch den zuständigen Turniersachbearbeiter. Der Antrag ist unter Beifügung des Spielplanes mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der teilnehmenden Mannschaften einzureichen. Die Schiedsrichtergestellung erfolgt durch den zuständigen Schiedsrichterausschuss.

§ 50 d Freigabe von Auswahlspielern

1. Auswahlspiele auf Bezirksebene müssen vom Bezirksvorsitzenden genehmigt werden. Städtespiele gelten als Auswahlspiele.
2. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler zu Auswahlspielen des Verbandes und der Bezirke freizugeben. Über die Vereine angeforderte Spieler sind, falls sie der Aufforderung ohne ausreichenden Grund nicht Folge leisten, für den vorgesehenen und den nächstfolgenden Spieltag für ihren Verein nicht spielberechtigt. Das gleiche gilt für die Dauer eines Vorbereitungslehrganges.
3. Ein Verein, der einen Spieler für ein Auswahlspiel abstellen muss, kann die Absetzung eines auf den betreffenden Tag oder Wochenende angesetzten Spieles verlangen. Das gleiche Recht steht dem Verein für den Tag vor und nach dem Auswahlspiel zu. Der Antrag ist unverzüglich nach der Anforderung der Spieler zu stellen. Diese Bestimmung gilt auch bei Junioren, die die Freigabe für die Aktivmannschaften besitzen und dort Stammspieler sind, bei Abstellung zu Junioren-Auswahlspielen.

§ 51 Einnahmeregelung bei Verbandsspielen

Bei allen Verbandsspielen verbleibt die Einnahme dem Platzverein, soweit nicht in den §§ 51 a) bis 51 c) SpO etwas anderes bestimmt ist.

§ 51 a Spielabrechnung bei Entscheidungsspielen

1. Bei Entscheidungsspielen sowie bei Spielen um den Verband- und Bezirkspokal, die auf neutralen Plätzen stattfinden, werden die Einnahmen wie folgt verteilt:

a) Von den Bruttoeinnahmen hat der platzstellende Verein die Umsatzsteuer abzuführen.

b) Vom verbleibenden Betrag erhält der platzstellende Verein 20 Prozent der Bruttoeinnahmen~~, mindestens jedoch einen vom Verbandsvorstand festgelegten Garantiebetrag~~. Damit sind alle seine Kosten abgegolten. Ferner gehen die Kosten für den Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten sowie eine evtl. Platzaufsicht ab.

c) Der Rest wird unter beiden reisenden Vereinen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

d) Einen Fehlbetrag tragen die beiden reisenden Vereine zu gleichen Teilen.

2. Bei Entscheidungsspielen sowie bei Spielen um den Verbands- und Bezirkspokal, die auf dem Platz eines der beteiligten Vereine ausgetragen werden, geht von den Bruttoeinnahmen die vom Platzverein abzuführende Umsatzsteuer ab. Der Restbetrag wird zwischen den beiden Vereinen halbiert. Der Platzverein trägt seine Kosten, die Kosten für den Schiedsrichter, die Schiedsrichterassistenten und eine evtl. Platzaufsicht. Der Gastverein hat mit seinem Anteil die Reisekosten selbst zu tragen.
3. Die Eintrittspreise werden von der spielleitenden Stelle festgelegt. Ermäßigungen für die Mitglieder der zwei bzw. drei Vereine sind unzulässig. **Bei Entscheidungs- und Relegationsspielen ist zusätzlich zum Eintrittsgeld je Zuschauer 1 Euro für die SBFV-Stiftung zu erheben und an diese abzuführen.**

§ 51 b Spielabrechnung bei Wiederholungsspielen

1. Bei Wiederholung oder Neuansetzung eines Verbands- oder Verbandspokalspieles gilt hinsichtlich der Einnahmen folgende Regelung:

a) hatte der gastgebende Verein beim ersten Spiel bereits Einnahmen, gilt § 51a SpO entsprechend,

b) hatte der gastgebende Verein beim ersten Spiel keine Einnahmen, werden die Auslagen beider Vereine für das erste Spiel zusammengerechnet, wobei an Fahrtkosten die Kosten der zweiten Klasse der Bundesbahn oder eines anderen öffentlichen Verkehrsmittels für fünfzehn Personen angesetzt werden. Die Kosten trägt jeder Verein je zur Hälfte. Hinsichtlich der Einnahmen des zweiten Spieles gilt § 51 SpO.

2. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

§ 51 c Spielabrechnung bei Platzsperren

Bei Verbandsspielen, die wegen Platzsperre auf neutralem Platz ausgetragen werden, hat der platzstellende Verein von den Bruttoeinnahmen die Umsatzsteuer abzuführen. Vom verbleibenden Betrag erhält er für Platzgestellung einschließlich des Kassen- und Ordnungsdienstes 20 Prozent, mindestens jedoch den Garantiebetrag gemäß § 51 a

Ziffer 1 b. Danach sind die Kosten für den Schiedsrichter, die Schiedsrichterassistenten und eine evtl. Platzaufsicht in Abzug zu bringen. Vom Restbetrag erhält der Gastverein evtl. Mehrkosten durch die Fahrt zum neutralen Platz im Vergleich zu den Kosten der Fahrt zu dem Platz des gastgebenden Vereins. Die restlichen Einnahmen verbleiben dem gastgebenden Verein, der auch einen eventuellen Fehlbetrag zu tragen hat.

§ 52 Schiedsrichtergestellung

1. Jedes Spiel soll von einem geprüften und unbeteiligten Schiedsrichter geleitet werden.
2. Jeder Verein hat für seine am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften Herren (Bundesliga bis Kreisliga C), Frauen (Bundesliga bis Kreisliga A), A-, B- und C-Junioren (Bundesliga bis Landesliga) und B-Juniorinnen (Bundesliga bis Verbandsliga) eine festgelegte Anzahl an Spielleitungen zu leisten.
3. Berücksichtigt werden nur Spielleitungen (SR-Soll) durch aktive Verbandsschiedsrichter die gemäß § 10 der Schiedsrichterord-

nung für den Verein gemeldet sind. § 13 der Schiedsrichterordnung ist dabei zu beachten.
4. Angerechnet werden nur solche Spiele, für die über das DFBnet ein offizieller Spielauftrag erteilt wurde.
5. Für fehlende Spielleitungen ist eine Ausfallgebühr zu entrichten. Jeder Verein erhält bei mehr erbrachten Spielleitungen als benötigt ab einer bestimmten Anzahl pro Spieljahr eine Prämie. Die Höhe der Ausfallgebühr und der Prämie mit entsprechend benötigter Anzahl an Spielleitungen sind im Gebühren-, und Beitragsverzeichnis geregelt.

§ 53 Schiedsrichterinstanzen

1. Die Einteilung der Schiedsrichter und - soweit verbandsseitig zu stellen - der Schiedsrichter-Assistenten zu allen Spielen erfolgt durch die Schiedsrichterinstanzen im Einvernehmen mit den spielleitenden Stellen. Schiedsrichter dürfen von den Vereinen nicht abgelehnt werden. Kann ein Schiedsrichter der Aufforderung zur Spielleitung nicht nachkommen, hat er dies der Stelle, die ihn aufgestellt hat, mitzuteilen.
2. Für alle Freundschaftsspiele, an denen Mannschaften in Konkurrenz beteiligt sind, ist bei der zuständigen Schiedsrichterinstanz ein Schiedsrichter anzufordern. Für die Spiele der Landesliga und aller höheren Spielklassen (Herren) sowie auf besondere Anordnung des Verbandsspielausschusses sind neutrale Schiedsrichter-Assistenten zu stellen. Bei Freundschaftsspielen, an denen Mannschaften ab der Landesliga an aufwärts beteiligt sind, sollen neutrale Schiedsrichter-Assistenten gestellt werden.
3. Die Gestellung von neutralen, anerkannten Schiedsrichtern als Schiedsrichterassistenten kann auch auf die übrigen Spielklassen ausgedehnt werden, sofern die an der jeweiligen Spielrunde beteiligten Vereine hierzu mit Mehrheitsbeschluss zustimmen, die hierfür erforderlichen Schiedsrichter zur Verfügung stehen und der Verbandsspiel- sowie Verbandsschiedsrichterausschuss ihr Einverständnis erklären. Bei allen anderen Spielen hat jeder Verein einen Schiedsrichter-Assistent zu stellen. Die Tätigkeit dieser Schiedsrichterassistenten beschränkt sich darauf, anzuzeigen, dass der Ball die Seitenlinie überschritten hat. Bei unsachgemäßem Verhalten kann der Schiedsrichter die Auswechslung der Schiedsrichterassistenten anordnen.
4. Die Kosten für die Schiedsrichter und die beauftragten Schiedsrichter-Assistenten trägt der Platzverein.

§ 54 Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

1. Der Schiedsrichter soll mindestens eine halbe Stunde vor Spielbeginn anwesend sein. Er hat vor Spielbeginn den ordnungsmäßigen Aufbau des Spielfeldes, die Beschaffenheit der Spielgeräte, die Kleidung der Mannschaften, die Ordnungsmäßigkeit der Spielerpässe und die Identität der Spieler zu prüfen. Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter die sich aus § 21 der SRO ergebenden Pflichten zu erledigen.
Ein zu spät kommender Schiedsrichter kann nur im Einverständnis beider Spielführer und nur bis zur Halbzeit ein bereits begonnenes Spiel übernehmen und fortsetzen.
Der Schiedsrichter hat alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge wie Spielzeit, Ergebnis, Schiedsrichter-Assistent, Hinausstellungen, Verwarnungen, Unfälle, fehlende Pässe, Ausschreitungen der Zuschauer usw. zu melden. Im Unterlassungsfalle macht er sich strafbar.
2. Der Schiedsrichter ist berechtigt, ein Spiel aus begründetem Anlass für längstens dreißig Minuten zu unterbrechen. Ein vom Schiedsrichter abgebrochenes Spiel darf nicht fortgesetzt werden.
3. Die auf dem Spielfeld getroffenen Entscheidungen des Schiedsrichters sind Tatsachenentscheidungen und als solche unanfechtbar. Ausnahmen bilden Regelverstöße im Sinne von § 15 RuVO.

§ 55 Ausbleiben des Schiedsrichters

1. Erscheinen weder der beauftragte Schiedsrichter noch die beauftragten Schiedsrichterassistenten zur festgesetzten Zeit, so haben sich die Vereine nach einer Wartefrist von dreißig Minuten um einen anderen Schiedsrichter zu bemühen. Dasselbe gilt, wenn sich der spielleitende Schiedsrichter verletzt. Ein anerkannter, nicht den beteiligten Vereinen zugehöriger, Schiedsrichter, der sich zur Verfügung stellt und mindestens die Qualifikation für die zweittiefere Klasse besitzt, darf von keiner Seite abgelehnt werden.
2. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen zieht für den betreffenden Verein Spielverlust nach sich.
3. Stehen mehrere neutrale Schiedsrichter mit gleicher Qualifikation gemäß Ziffer 1 zur Verfügung, entscheidet, falls zwischen den Spielführern der Vereine eine Einigung nicht erzielt wird, das Los. Ansonsten wird grundsätzlich der Schiedsrichter mit der höheren Qualifikation mit der Spielleitung betraut.
4. Steht kein neutraler Schiedsrichter gemäß Ziffer 1 zur Verfügung, können sich die Vereine auf einen anderen Schiedsrichter oder eine andere Person einigen. In diesem Fall gilt das Spiel als Verbandsspiel. Kommt eine Entscheidung nicht zustande, müssen die Vereine, falls ein Verein darauf besteht, ein Freundschaftsspiel austragen. Die getroffene Vereinbarung ist im Online-Spielbericht zu vermerken.
5. Wird ein Spiel von keinem anerkannten Schiedsrichter geleitet, so ist der Platzverein verpflichtet, den Online-Spielbericht nach Zuordnung unter Vereinsleitung fertig zu stellen und abzusenden.
6. Bei Spielen, die nicht mit anerkannten Schiedsrichtern besetzt werden, werden der Online-Spielbericht und die Spielberechtigungen von den Spielführern (im Junioren-Bereich von den Mannschaftsbetreuern) beider Mannschaften geprüft. Einwendungen sind gemäß ~~Ab~~ **AB** ~~12~~ „Online-Spielberichtsbogen“ vorzunehmen.

§ 56 Frauenspielbetrieb

Für den Frauenfußballspielbetrieb finden die Ordnungen des SBFV entsprechend Anwendung, soweit sich nicht aus den Ausführungsbestimmungen für den Frauenspielbetrieb etwas anderes ergibt.

§ 57 ~~Seniorenspielbetrieb~~ Spielbetrieb von Ü-Mannschaften

Für Fußballspiele und -turniere der Senioren, die ~~35~~ **32** Jahre (Stichtag **Geburtstag** ~~Geburtsjahrgang~~) und älter sind, gelten die Ordnungen des Verbandes nur dann, wenn es sich um einen in der Zuständigkeit des Verbandsspielausschusses organisierten Wettbewerb handelt. In allen anderen Fällen gehört der **Ü-Spielbetrieb** ~~Seniorenfußball~~ zum Freizeitsport. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen für **den Spielbetrieb von Ü-Mannschaften** ~~Senioren~~ geregelt.

§ 58 Freizeitfußball
Für den Freizeitfußball gelten die Satzung und Ordnungen des Verbandes mit der Maßgabe, dass die besonderen Belange des Freizeitfußballs, insbesondere seine Eigenständigkeit und die aufgelockerte Gestaltung seines Spielbetriebs und seiner Organisation zu berücksichtigen sind.
Für die Organisation und Durchführung von Spielen und Turnieren ist die jeweilige Ausschreibung maßgebend. Für Meisterschaften und Pokalwettbewerbe im Freizeitligafußball sind die Ausführungsbestimmungen maßgebend.

§ 59 Meldung von Spielergebnissen
Der Platzverein ist verpflichtet, die Spielergebnisse bis spätestens 18.00 Uhr, bei Spielen, die nach 17:30 Uhr enden, bis spätestens 45 Minuten nach Spielschluss in das DFBnet einzugeben.

Änderungsvorschläge zur Jugendordnung

Nachfolgende Änderungen der Jugendordnung wurden vom Verbandsjugendtag beschlossen und dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Neue Textstellen sind **blau** markiert. Regelungen und Formulierungen, die entfallen, sind ~~rot~~ gekennzeichnet.

(Stand: Verbandsjugendtag / 6.5.2023)

§ 1 Allgemeines

1. Die Jugendordnung bildet die Grundlage für die gesamte sportliche Betätigung von Juniorenspielern im Südbadischen Fußballverband unter Berücksichtigung der für die Jugend in Betracht kommenden erzieherischen und gesundheitlichen Grundsätze. Sie gilt für Jungen und Mädchen unter dem Begriff Juniorenspieler gleichermaßen, soweit nichts anderes geregelt ist.
2. Bei sportlichen Tätigkeiten der Juniorenspieler ist auf das Familienleben, kirchliche Anlässe und auf gesundheitliche Gründe Rücksicht zu nehmen. Eine Behinderung des Schulbesuches und der Ausbildung ist zu vermeiden.
3. Soweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, finden die Satzung sowie die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des Südbadischen Fußballverbandes entsprechend Anwendung.

§ 2 Organisation und Aufgaben der Jugendorgane

Die Jugendorgane des Südbadischen Fußballverbandes sind:

1. Der Verbandsjugendtag

a) Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Bezirke und den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses. Die Delegierten der Bezirke werden auf den Bezirksjugendtagen oder anderen vom zuständigen Bezirksjugendausschuss angesetzten Tagungen aus den Fußballjugendleitern der Vereine und aus den Mitgliedern der Bezirksjugendausschüsse gewählt. Hierbei erhält ein Bezirk für je 40 Jugendmannschaften einen Delegierten.

b) Der Verbandsjugendtag wird alle vier Jahre, **grundsätzlich im 4. Quartal** ~~mindestens sechs Wochen vor~~ und in dem Jahr **das dem Verbandstag voraus geht** ~~des Verbandstages~~, durchgeführt. Er wird vom Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses einberufen und geleitet. Für die Einberufung, eine virtuelle Durchführung und den Ablauf des Verbandsjugendtages gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Südbadischen Fußballverbandes.

c) Der Verbandsjugendtag ist durch die Erörterung grundsätzlicher Fragen richtungsweisend für die Jugendarbeit im Südbadischen Fußballverband. Seine Aufgaben ergeben sich im Wesentlichen aus der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

ca) Bericht des Verbandsjugendausschusses,

cb) Bericht ~~der Schulfußballkommission~~ **des Vertreters für Schulfußball**,

cc) Beschluss über die Entlastung des Verbandsjugendausschusses zur Vorlage an den Verbandstag,

cd) Wahl des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses, **des Verbandsjugendspielleiters, des Vertreters für Schulfußball und des Mitglieds für Öffentlichkeitsarbeit,** ~~des stellvertretenden Vorsitzenden, des Vorsitzenden der Schulfußballkommission~~, ~~des Beisitzers für Öffentlichkeitsarbeit und des Jugendbildungsbeauftragten,~~

ce) Anträge auf Änderungen und Ergänzungen zur Jugendordnung zur Weiterleitung an den Verbandstag,

cf) Anträge, die der Förderung des Fußballsports im Jugendbereich dienen,

~~cg) Ortsbestimmung des nächsten Verbandsjugendtages,~~

c~~h~~**g**) Anfragen und Mitteilungen

2. Der Verbandsjugendausschuss

a) Die Zusammensetzung des Verbandsjugendausschusses richtet sich nach § 30 der Satzung.

b) Der Vorsitzende wird vom Verbandsjugendtag gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag. Der ~~stellvertretende Vorsitzende~~ **Verbandsjugendspielleiter, der Vertreter für Schulfußball und das Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit** ~~, der Vorsitzende der Schulfußballkommission, der Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit und der Jugendbildungsreferent~~ werden vom Verbandsjugendtag gewählt. Die Wahl der Bezirksjugendwarte erfolgt auf den Bezirksjugendtagen.

c) Dem Verbandsjugendausschuss obliegt insbesondere:

ca) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Jugendordnung,

cb) die Förderung der Jugendarbeit in fachlichen und überfachlichen Angelegenheiten, insbesondere durch die Veranstaltung von Lehrgängen,

cc) die Überwachung des gesamten Juniorenspielbetriebes innerhalb des Verbandsgebietes,

cd) der Erlass von Bestimmungen hinsichtlich der sportärztlichen Untersuchungen,

ce) die Durchführung der überbezirklichen Juniorenspiele,

cf) die Kooperation mit den Schulen und den Schulbehörden zur Förderung des Schulfußballsportes **sowie der Kooperation Schule und Verein**,

cg) die Durchführung des Verbandsjugendtages,

ch) die Einsetzung ~~der Mitglieder der Schulfußballkommission und~~ der vom Verbandsvorstand genehmigten Arbeits~~ausschüsse~~**gruppen**,

ci) die Zusammenarbeit mit ~~der Schulfußballkommission,~~ den Verbandssportlehrern und dem DFB-Stützpunktkoordinator.

~~3. Die Schulfußballkommission~~

~~a) Die Schulfußballkommission besteht aus:~~

~~aa) dem Vorsitzenden,~~

~~ab) dem stellvertretenden Vorsitzenden,~~

~~ac) den Beauftragten für die Schulamtsbezirke.~~

~~b) Der stellvertretende Vorsitzende und die Beauftragten der Schulamtsbezirke werden vom Verbandsjugendausschuss eingesetzt. Für die Beauftragten der Schulamtsbezirke steht den Bezirksjugendausschüssen ein Vorschlagsrecht zu.~~

~~c) Der Schulfußballkommission obliegt insbesondere:~~

~~ca) die Förderung des Fußballspieles in den Schulen durch Zusammenarbeit mit den Schulen und Schulbehörden,~~

~~cb) die Organisation und Überwachung des Spielbetriebes von Schüler- und Lehrermannschaften,~~

~~cc) die Überwachung von Spielen der Schulmannschaften gegen Vereinsmannschaften.~~

~~4. (entfallen)~~

~~5. Die Kommission für die Talentsuche und Talentförderung~~

~~a) Die Kommission für die Talentsuche und Talentförderung~~

~~besteht aus:~~
~~aa) dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,~~
~~ab) den Verbandssportlehrern,~~
~~ac) dem DFB-Stützpunktkoordinator.~~
~~b) Die Kommission für Talentsuche und -förderung koordiniert den Trainerstab; sie arbeitet hierzu Richtlinien für Talentsuche und Talentförderung aus.~~
~~6. Weitere Kommissionen~~
~~Vom Verbandsjugendausschuss können mit Genehmigung des Verbandsvorstandes weitere Arbeitsausschüsse zur Durchführung besonderer Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung gebildet werden.~~
~~7~~3. Der Bezirksjugendtag
a) Der Bezirksjugendtag setzt sich zusammen aus den Vertretern der Vereine des Bezirkes und den Mitgliedern des Bezirksjugendausschusses.
b) Der Bezirksjugendtag findet in jedem Bezirk alljährlich ~~und mindestens sechs Wochen~~ vor dem Bezirkstag statt. Er wird vom Vorsitzenden des Bezirksjugendausschusses einberufen und geleitet. Für die Einberufung, eine virtuelle Durchführung und den Ablauf des Bezirksjugendtages gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung.
c) Der Bezirksjugendtag erörtert die Fragen des Juniorenspielbetriebes in den Bezirken. Seine Aufgaben ergeben sich im Wesentlichen aus der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
ca) Bericht des Bezirksjugendausschusses,
cb) Beschluss über die Entlastung des Bezirksjugendausschusses zur Vorlage an den Bezirkstag,
cc) Wahl des Bezirksjugendwartes, der Vorsitzenden der Bezirksjugendsportgerichte, sowie ggf. dessen stellvertretenden Vorsitzenden, des Mädchenreferenten, ~~und~~ der Juniorenstaffelleiter **und gegebenenfalls eines Bezirksjugendspielleiters,**
cd) Bestätigung des ~~Jungschiedsrichterobmannes~~ **Vertreters des Bezirksschiedsrichterausschusses,**
ce) Festlegung der Spielklassen im Bezirk,
cf) Bekanntgabe der Staffeleinteilung,
c~~e~~**g**) Anträge,
c~~f~~**h**) Ortsbestimmung des nächsten Bezirksjugendtages,
c~~g~~**i**) Anfragen und Mitteilungen.
d) Anträge müssen spätestens **drei** ~~zwei~~ Wochen vor dem Bezirksjugendtag in Textform beim Bezirksjugendwart eingegangen sein.
~~8. Der Bezirksjugendstaffeltag~~
~~Der Bezirksjugendstaffeltag setzt sich zusammen aus den Vertretern der Vereine des Bezirkes und den Mitgliedern des Bezirksjugendausschusses. Er wird vom Vorsitzenden des Bezirksjugendausschusses einberufen und geleitet. Seine Aufgaben bestehen in der Festlegung der Spielklassen und der Staffeleinteilung. Der Bezirksjugendstaffeltag soll online stattfinden.~~
~~9~~4. Der Bezirksjugendausschuss
a) Die Zusammensetzung des Bezirksjugendausschusses richtet sich nach § 40 der Satzung.
b) Der Bezirksjugendwart, der Vorsitzende des Bezirksjugendsportgerichts, der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendsportgerichts, der Mädchenreferent und die Juniorenstaffelleiter **sowie ein etwaiger Bezirksjugendspielleiter,** werden vom Bezirksjugendtag gewählt. Die Wahl des Bezirksjugendwarts und des Vorsitzenden des Bezirksjugendsportgerichts bedarf der Bestätigung durch den Bezirkstag. ~~Die Beauftragten der Schulamtsbezirke für den Schulfußball werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulamt vom Verbandsjugendausschuss eingesetzt.~~ **Der Vertreter des Bezirksschiedsrichterausschusses** ~~Obmann der Jungschiedsrichtergruppe~~ wird vom Bezirksschiedsrichterausschuss gewählt und vom Bezirksjugendtag bestätigt.
c) Dem Bezirksjugendausschuss obliegt insbesondere:
ca) die Erörterung grundsätzlicher Fragen der sportlichen Jugendarbeit innerhalb des Bezirkes,
cb) die Vertretung der Fußballjugend in fachlichen und überfachlichen Angelegenheiten innerhalb des Bezirkes,
cc) die Überwachung und Durchführung des gesamten Juniorenspielbetriebes innerhalb des Bezirkes,
cd) die Erarbeitung von Vorlagen zur Einteilung der Spielklassen und Staffeln,
ce) die Durchführung des Bezirksjugendtages ~~und des Bezirksjugendstaffeltages~~,
cf) die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 3 ~~(entfallen)~~ **Anträge**
1. Anträge zum Verbandsjugendtag, sofern sie die Jugendordnung betreffen, können einbringen:
a. der Verbandsjugendausschuss in Abstimmung mit dem Verbandsvorstand
b. die Bezirksjugendausschüsse
c. die Vereine
2. Anträge gemäß Ziffer 1 b. und c. bedürfen der Unterstützung der Mehrheit ihres Bezirksjugendtages.
3. Die Anträge müssen in Textform drei Wochen vor dem Verbandsjugendtag bei der Geschäftsstelle vorliegen. Verspätet eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden (§7 Ziffer 2 der Geschäftsordnung).

§ 4 Vereinsjugendabteilung
1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Jugend-Fußballabteilungen der Vereine.
2. Jeder Verein ist gehalten, eine Jugendabteilung zu gründen und sich am Spielbetrieb zu beteiligen.
3. Jeder Verein muss einen Jugendleiter durch die zuständigen Vereinsorgane wählen. Dieser ist gegenüber dem Verband offizieller Vertreter und für die Einhaltung der in der Satzung und den Ordnungen des Südbadischen Fußballverbandes enthaltenen Bestimmungen durch die Vereinsjugendabteilung verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass die Jugendabteilung bei den von Verbandsorganen der Jugend für die Vereine anberaumten Tagungen vertreten ist.
4. Die Jugendabteilungen sind im Interesse der ihnen anvertrauten Jugendlichen verpflichtet:
a) für jede Juniorenmannschaft einen geeigneten Betreuer zu beauftragen,
b) den Übungs- und Spielbetrieb unter Aufsicht einer volljährigen Person durchzuführen,
c) die körperliche Verfassung der Jugendlichen im Hinblick auf die Vermeidung von Überanstrengungen zu berücksichtigen,

d) die Bestimmungen hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung einzuhalten,
e) für den Versicherungsschutz zu sorgen,
f) jeden Wechsel der Person des Jugendleiters unverzüglich dem Bezirksjugendwart zu melden.

§ 5 Willenserklärungen von Jugendlichen

Willenserklärungen noch nicht volljähriger Juniorenspieler bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in folgenden Fällen:
a) Aufnahme in einen Verein,
b) Austritt aus einem Verein,
c) Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung,
d) Vereinswechsel,
e) vorzeitige Freigabe für Aktivmannschaften.

§ 6 Spielberechtigung

1. Für die Erteilung der Spielberechtigung für Juniorenspieler gelten die Bestimmungen des § 10 SpO.
2. Für Juniorenspieler sind bei der Beantragung der erstmaligen Spielberechtigung die angegebenen Geburtsdaten durch ein amtliches Dokument nachzuweisen.
3. Vor jedem Verbands-, Verbandspokal- oder Freundschaftsspiel sind die Mannschaftsaufstellungen durch beide Vereine in das DFBnet (elektronsicher Spielbericht) einzugeben.
4. Für jeden Spieler muss vor Spielbeginn ein vollständiger Spielerpass Online mit gespeichertem Lichtbild im DFBnet einsehbar sein, ersatzweise ist dem Schiedsrichter ein aktueller Ausdruck aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.
5. Juniorenspieler dürfen täglich nur an einem Spiel teilnehmen, ausgenommen bei Teilnahme an Turnieren mit verkürzter Spielzeit. Sie dürfen ferner täglich nur **ein Spiel oder** ein Turnier bestreiten.
6. Um die gesundheitliche Überwachung der Jugendlichen aller Altersklassen sicherzustellen, sollen ärztliche Untersuchungen durchgeführt werden. Verantwortlich dafür, dass Jugendspieler regelmäßig von einem Arzt untersucht werden, sind die ~~Erziehungsberechtigten~~ **gesetzlichen Vertreter**; ein ~~Erziehungsberechtigter~~ **gesetzlicher Vertreter** hat dies bei der Beantragung einer Spielerlaubnis durch Unterschrift zu bestätigen. Die ärztliche Untersuchung soll vor der Antragstellung auf erstmalige Spielerlaubnis erfolgen. Alle Jugendlichen sollen sich darüber hinaus im ersten B-Junioren bzw. B-Juniorinnen-Jahr einer weiteren Untersuchung unterziehen.
Juniorenspielern, denen der Arzt im Interesse ihrer eigenen Gesundheit und/oder der Gesundheit ihrer Mitspieler die sportliche Betätigung untersagt, muss die Spielberechtigung für diese Zeit entzogen werden.
Unterhalb der Bezirksstaffel dürfen gehandicapte Juniorenspieler in der nächstniedrigeren Altersklasse spielen. **Hierfür muss ein gemeinsamer Antrag des gesetzlichen Vertreters und des Vereins bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Diesem ist eine zweckgebundene Schweigepflichtentbindungserklärung des gesetzlichen Vertreters für den behandelnden Arzt beizulegen. Der Beauftragte des SBFV lässt sich vom behandelnden Arzt die Notwendigkeit eines Nachteilsausgleichs erläutern und teilt der Geschäftsstelle das Ergebnis seiner Prüfung mit.** ~~Dies gilt für Spieler, die ein Attest eines Kinderarztes vorlegen, in dem eine entsprechende Retardierung bestätigt wird.~~
Spielerinnen bzw. Spielern kann die Spielberechtigung für eine Juniorinnen- bzw. Junioren-Altersklasse unabhängig von ihrem Alter erteilt werden, wenn im Rahmen einer individuellen Einzelfallentscheidung durch die jeweils für die Spielerlaubniserteilung zuständige Stelle festgestellt wird, dass die Spielerin bzw. der Spieler aufgrund einer Behinderung an der Teilhabe am Fußballspiel gehindert sein kann und die Integrität des sportlichen Wettbewerbs der Teilnahme in der Juniorinnen- bzw. Junioren-Spielklasse nicht entgegensteht.
Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle zu stellen. Die Genehmigung wird in Abstimmung mit dem zuständigen BJW durch die Geschäftsstelle erteilt und gilt bis zum Widerruf.
7. Bei Spielen um die Futsalbezirksmeisterschaften sowie die Südbadische Futsalmeisterschaft müssen die eingesetzten Spieler Spielrecht für Pflichtspiele besitzen.
8. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG, nach Änderung des Vornamens oder in der Transitionsphase).
Für die Spielrechtserteilung zum Zweck der Inklusion gegenüber einer Person,
– deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich" oder „weiblich" ist (z. B. „divers", „ohne Angabe"),
– für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) abgegeben hat,
– der gegenüber einer gerichtlichen Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist,
– die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befindet, gelten die Regelungen in § 10 Nr. 6. und 7. der Spielordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter bedürfen.

§ 7 Vereinswechsel

1. A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs wechseln nach den Bestimmungen gemäß §§ 16 ff der SpO. Der Wechsel aller anderen Juniorenspieler erfolgt, sofern nachstehend keine gegenteilige Bestimmung getroffen ist, nach § 16 Ziffer 1 und Ziffer 5 SpO.
2. Bei Abmeldung bis 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis 31.10. wird die Spielerlaubnis ab dem Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, frühestens jedoch ab dem 1.7. erteilt, sofern der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt. Stimmt der abgebende Verein nicht zu, kann die Spielerlaubnis erst zum 1.11. erteilt werden.
3. Bei Abmeldung bis 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis ab 01.11. wird die Spielerlaubnis für alle Spiele des aufnehmenden Vereins ab dem Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt.
4. Bei Abmeldung nach dem 30.06. wird die Spielerlaubnis für

Pflichtspiele nach Ablauf einer Wartefrist von drei Monaten erteilt, sofern der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt. Stimmt der abgebende Verein nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 17 Ziffer 2.~~6~~**7** SpO bleibt unberührt.

5. Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

6. Nimmt ein Juniorenspieler an einem weiterführenden Wettbewerb mit seinem Verein teil und meldet sich der Spieler innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Beendigung dieses Wettbewerbes bei seinem alten Verein ab, so gilt diese Abmeldung als bis zum 30.6. erfolgt.

7. Beim Vereinswechsel eines ~~D-~~, E-, ~~oder~~ F- **oder G**-Juniorenspielers wird keine Zustimmung des abgebenden Vereines benötigt.

§ 8 Vereinswechsel, Sonderbestimmungen

1. Die Wartefrist entfällt,

a) in den Fällen des § 17 SpO, mit den in § 49a SpO genannten Ausnahmen,

b) wenn ein Spieler seinen Verein wechselt, weil er in dem seitherigen Verein in seiner Altersklasse keine Spielmöglichkeit hat und er im laufenden Spieljahr noch nicht an Verbandsspielen einer höheren Altersklasse teilgenommen hat~~,~~**; dies gilt nicht für A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs, wenn die Spielmöglichkeit im seitherigen Verein in einer Herren- bzw. Frauen-Mannschaft besteht,**

c) wenn der seitherige Verein eines Spielers im Laufe eines Spieljahres die Mannschaft der betreffenden Altersklasse des Jugendlichen aus dem Verbandsspielbetrieb zurückzieht und dieser im laufenden Spieljahr noch nicht an Verbandsspielen in einer höheren Altersklasse teilgenommen hat.

Eine weitere Spielberechtigung kann jedoch nicht ohne Wartefrist erteilt werden, wenn der alte Verein einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Mannschaftszurückziehung und der beantragten weiteren Spielberechtigung nachweist.

d) wenn der Vereinswechsel des Spielers in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem begründeten und nachgewiesenen Wohnsitzwechsel steht und durch diesen Wohnsitzwechsel die weitere Teilnahme am Spielbetrieb seines Vereins nicht mehr zumutbar ist,

e) wenn ein Spieler zu Ausbildungszwecken für eine befristete Zeit seinen Wohnsitz wechselt und bei einem Verein im Einzugsbereich seines Ausbildungsortes spielt bzw. von dort zu seinem alten Verein zurückkehrt,

f) falls Verstöße im strafrechtlichen Sinne bei der Betreuung des Jugendlichen in dem alten Verein nachgewiesen werden.

2. Im Zweifelsfalle entscheidet der Verbandsjugendwart, ob einer der vorstehenden Punkte Anwendung finden kann.

3. Wenn ein Juniorenspieler, der nach Ziffer 1 b) oder c) gewechselt hat, nach Ende des Spieljahres zu seinem alten Verein zurückkehrt ist die Nichtzustimmung des abgebenden Vereins unbeachtlich.

§ 9 Freigabe für Aktivmannschaften

1. Junioren dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Junioren nicht spielberechtigt. Die Vereine bzw. Tochtergesellschaften tragen dann die spieltechnischen Folgen nach § 46 SPO. Außerdem werden die betreffenden Vereine und Tochtergesellschaften bestraft. Gegen Junioren können Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.

2. A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle Herrenmannschaften ihres Stammvereins einsatzberechtigt, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf. A-Junioren des älteren Jahrganges, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann gemäß Absatz 4 eine Spielerlaubnis für alle Herrenmannschaften ihres Stammvereins erteilt werden.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrganges für die erste Amateurmannschaft seines Stammvereins möglich. ~~Dies gilt für Spieler, die im laufenden oder vorangegangenen Spieljahr in einer Auswahl eines Nationalverbandes oder eines DFB-Landesverbandes ein Spiel gegen eine Auswahl eines anderen National- oder Landesverbandes bestritten haben oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7 b DFB-JO besitzen.~~ **Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene (Oberliga Baden-Württemberg) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbands angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein, einen Verein der 3. Liga oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB JO besitzen.**

Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach dem Ligastatut (Lizenzordnung Spieler) erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder einem Verein bzw. Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszentrum angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele von der ersten Herrenmannschaft bzw. der Lizenzmannschaft erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind. Handelt es sich bei der ersten Herrenmannschaft um eine Lizenzmannschaft, so kann die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateurmannschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene angehört.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

a) schriftlicher Antrag des Vereins

b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.

c) sofern der Junior den Verein wechselt, eine im Zeitpunkt des Vereinswechsels am Spielbetrieb teilnehmende A-Juniorenmannschaft des aufnehmenden Vereins.

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen oder Regionalliga teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaft der Tochtergesellschaft. Für die Lizenzligamannschaft gilt dies nur, sofern ihm auch die nach dem Ligastatut (Lizenzordnung Spieler) erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.

Der Antrag gemäß Ziffer 2 a ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.
Soweit ein Freigabeantrag notwendig ist, erhält der Verein von der Verbandsgeschäftsstelle die Freigabe, die auf dem Spielerpass **Online aufgeführt** ~~eingedruckt~~ wird. ~~In diesem Fall ist der bisherige Spielerpass an die Verbandsgeschäftsstelle einzusenden~~.
B-Juniorinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle Frauenmannschaften ihres Vereins einsatzberechtigt, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann entsprechend Ziffer 2 Absatz 4 eine Spielerlaubnis für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.
~~Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges für die erste Frauenmannschaft möglich. Dies gilt für Spielerinnen, die im laufenden oder vorangegangenen Spieljahr in einer Auswahl eines Nationalverbandes oder eines DFB-Landesverbandes ein Spiel gegen eine Auswahl eines anderen National- oder Landesverbandes bestritten haben.~~
Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens vier Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft bestritten haben, und wenn der/die zuständige DFB-Trainer/in der Spielrechtserteilung zustimmt.
Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:
a) Schriftlicher Antrag des Vereins,
b) Schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom SBFV anerkannten Sportarztes.
Ein Einsatz in einer Frauenmannschaft darf jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen. Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen. Absatz 4 gilt entsprechend.
3. Junioren mit einer Spielerlaubnis nach Ziffer 2 werden für sportliche Vergehen, deren sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgeblichen Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen bestraft.
4. Junioren, denen die Spielerlaubnis für Herren- bzw. Frauenmannschaften nach Ziffer 2 erteilt worden ist oder die Lizenzspieler geworden sind, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften ihres Vereins oder für Auswahlspiele jeglicher Art der Junioren.
5. Wegen der Verwendung eines Juniors mit einer Spielerlaubnis nach Ziffer 2 in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft seines Vereins oder in der Mannschaft der Tochtergesellschaft seines Vereins darf kein Juniorenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.
6. Junioren des älteren Jahrganges eines Spieljahres sind die Spieler/Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.
7. Die in Aktivmannschaften eingesetzten Juniorenspieler verlieren nicht die Einsatzberechtigung für die Junioren-Mannschaft. ~~Sie behalten den Spielerpass mit dem eingetragenen Spielrecht.~~
8. Für in Aktivmannschaften eingesetzte Juniorenspieler gelten weiterhin die Bestimmungen der Jugendordnung, insbesondere dürfen sie nach § 6 Ziffer 5 JO täglich nur an einem Spiel teilnehmen.

§ 10 Gastspieler, Spielgemeinschaften und Zweitspielrecht
1. Juniorenspieler, die in ihrem Stammverein keine Spielmöglichkeit in der entsprechenden Altersklasse haben, können bei einem anderen Verein als Gastspieler jeweils für die Dauer eines Spieljahres aufgenommen werden, ohne dass ein Vereinswechsel vorgenommen wird. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Juniorenspieler aus anderen Gründen die Gastspielerlaubnis erteilt wird, ohne dass ein Vereinswechsel vorgenommen wird. In einer Altersklasse dürfen Juniorenspieler höchstens an drei Vereine als Gastspieler abgegeben werden. Näheres regeln die AB 15.
2. Spielgemeinschaften sollen zum Erhalt des Jugendspielbetriebs beitragen, indem sie zusätzlichen Spielern die Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen. Sie bestehen aus Spielern aus bis zu vier Vereinen. Nur in Ausnahmefällen sollen Spielgemeinschaften als sogenannte „Leistungsgemeinschaften" gebildet werden. Hierzu ist unter allen Umständen zu vermeiden, dass weniger talentierten Spielern durch Reduzierung der Mannschaften die Spielmöglichkeit genommen wird.
2.1. Unter den nachstehenden Voraussetzungen können Spielgemeinschaften mit einer oder zwei Mannschaften zugelassen werden:
a) Ein Verein beantragt die Zulassung und übernimmt die Verantwortung für die Organisation des Spielbetriebs aller zum Spielbetrieb in einer Altersklasse angemeldeten Mannschaften der Spielgemeinschaft.
b) Für jeden an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein wird gesondert dargelegt, dass er alleine mehreren der ihm angehörenden Spieler einer Altersklasse keine Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen kann, weil die Anzahl der Spieler nicht zur Bildung einer bzw. einer weiteren Mannschaft ausreicht.
c) Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich dazu, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten und jeweils mindestens einen ihrer Spieler aktiv am Spielbetrieb der Spielgemeinschaft teilnehmen zu lassen.
2.2. Die Einordnung einer Spielgemeinschaft in eine Spielklasse obliegt dem zuständigen Jugendausschuss. Eine Teilnahme von Spielgemeinschaften an landesverbandsübergreifenden Spielklassen ist unzulässig. Mit Ausnahme der untersten Spielklassenebene darf eine Spielgemeinschaft zudem nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser Spielgemeinschaft ~~oder einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine~~ spielt.
2.3. Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einer Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklassenebene eingestuft.
2.4. Die Stammspielerregelung findet Anwendung. Stammspieler eines an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereines dürfen nur unter Beachtung des § 14 Nr. 2 der Jugendordnung eingesetzt werden. Näheres regeln die AB 15.
3. Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine Möglichkeit hat, in einer altersgemäßen Juniorinnenmannschaft zu spielen, kann zusätzlich ein Zweitspielrecht für eine Juniorin-

nenmannschaft eines anderen Vereins erhalten. Hat sie in ihrem Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in einer altersgemäßen Juniorenmannschaft, erstreckt sich das Zweitspielrecht auch auf Juniorenmannschaften dieser Altersstufe im anderen Verein. Das Zweitspielrecht ist beschränkt auf die altersentsprechende Mannschaft der Juniorinnen- bzw. Junioren des anderen Vereins, d.h. ein Einsatz in der nächst höheren Altersstufe des anderen Vereins ist nicht zulässig.

Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine Möglichkeit hat zusätzlich in einer Juniorenmannschaft zu spielen, kann zusätzlich ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins erhalten.

Aus Gründen der Talentförderung kann **e**~~E~~iner Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine leistungsgerechte Möglichkeit hat, in einer Junioren**- oder Juniorinnen**mannschaft zu spielen, ~~kann~~ ein Zweitspielrecht für eine Junioren- oder Juniorinnenmannschaft eines anderen Vereins ~~erhalten~~ **erteilt werden. Voraussetzung ist die feste Zugehörigkeit zum Verbandskader sowie die Genehmigung durch den Verbandsjugendwart und den Sportlichen Leiter des SBFV.**

Das Zweitspielrecht wird auf schriftlichen Antrag des Stammvereins bei der Geschäftsstelle beantragt und für ein Spieljahr erteilt. Zieht ein Verein, für den eine Juniorenspielerin ein Spielrecht erhalten hat, während des Spieljahres die Mannschaft zurück oder stellt er den Spielbetrieb ein, erlischt das Zweitspielrecht.

Die Erteilung des Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Juniorenspielerinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.

Für Spiele in der nächst höheren Altersklasse ihres Stammvereins bleibt die Juniorenspielerin spielberechtigt. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig. Juniorenmannschaften, die für mehr als drei Spielerinnen Zweitspielrecht erhalten haben, zählen nicht als eigene Jugendmannschaft im Sinne des § 16 Ziffer 3 SpO.

Für Juniorenspieler, deren Eltern getrennt leben, kann unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein (Stammverein) ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

• Der Zweitverein nimmt bis maximal zur Bezirksliga am Spielbetrieb teil. Die Entfernung zwischen Stamm- und Zweitverein beträgt mindestens 50 Kilometer (kürzeste Fahrstrecke).

• Stamm- und Zweitverein sind nicht in derselben Staffel gemeldet. Die Spielerlaubnis beim Zweitverein bezieht sich nicht auf Pokal- und Hallenwettbewerbe.

• Den Antrag auf Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein bei der Passabteilung des SBFV stellen. Dem Antrag sind die Einverständniserklärungen des Stammvereins sowie beider Elternteile (inklusive einer Kopie der jeweiligen offiziellen Anmeldung beim Einwohnermeldeamt) beizufügen. Zur Verlängerung eines Zweitspielrechts für die nächste Saison muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Der Antrag auf die Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.04. eines Jahres einzureichen, um für die noch laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.

Der Einsatz eines Spielers mit Zweitspielrecht in einer Mannschaft der nächsthöheren Altersklasse ist erlaubt.

§ 10 a Jugendförderverein

1. Auf Antrag kann ein Verein als Jugendförderverein (JFV) zum Jugendspielbetrieb zugelassen werden. Die Zulassung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

a) Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).

b) Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.

c) Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV" tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der Jugendförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.

d) Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-Junioren, B-, C- oder D-Junioren/ Juniorinnen mit jeweils mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Er soll pro Altersklasse höchstens über drei Mannschaften verfügen. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.

e) Einreichung eines Nachweises eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und dem zuständigen Vertreter des Verbandsjugendausschusses.

2. Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:

a) Spieler, die einem Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet und Mitglied des Stammvereins sein.

b) Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines Jugendfördervereins nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechselvoraussetzungen zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.

c) Juniorinnen und Junioren des Jugendfördervereins kann, vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen, nur mit Zustimmung des Jugendfördervereins ein Zweitspielrecht für ihren Stammverein erteilt werden.

d) Auf dem Spielerpass **Online** ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler angehört.

e) Bei Neugründung des Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Jugendförderverein.

f) Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Jugendmannschaft des Jugendfördervereins eingeteilt ist.

3. Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt Folgendes: Die betreffenden Spieler sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.

Einigen sich die Stammvereine des Jugendfördervereins nicht bezüglich der Übernahme der Spielklassen, verfallen die erspielten

Spielklassen und die Mannschaften der Stammvereine werden in die untersten Spielklassen der jeweiligen Altersklasse des Bezirks eingeteilt.
4. Insgesamt 15 A-Junioren, B-, C- und D-Juniorinnen/ Junioren eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 40 Ziffer 1a SpO und des § 16 Ziffer 3.2.3 SpO.
5. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen für Jugendfördervereine.

§ 11 Altersklasseneinteilung

1. Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines Jahres.
2. Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

A-Junioren
A-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
B-Junioren/B-Juniorinnen
B-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
C-Junioren/C-Juniorinnen
C-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
D-Junioren/D-Juniorinnen
D-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
E-Junioren
E-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
F-Junioren
F-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
G-Junioren
G-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

3. Es sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) zulässig. B- und C-Juniorinnen dürfen nur mit Zustimmung ~~der Erziehungsberechtigten~~ **eines gesetzlichen Vertreters** in Junioren-Mannschaften spielen.
4. Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchenmannschaften) zulässig.
5. Juniorenspieler können wahlweise in der eigenen und der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. F- und G-Juniorenspieler des jüngeren Jahrgangs dürfen nur in ihrer eigenen Altersklasse eingesetzt werden.
Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können Juniorenspieler des jeweils ältesten Juniorenjahrgangs auf Antrag beim Bezirksjugendwart in der übernächsten Altersklasse eingesetzt werden. Hierbei beschränkt sich die Einsatzberechtigung an zwei aufeinander folgenden Tagen auf den Einsatz in einem Spiel.
6. Juniorinnen können auch in einer Juniorenmannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse eingesetzt werden. Ausgenommen sind Spielerinnen, die als Gastspieler bei einem anderen Verein spielen. Spielerinnen, die mit einem Zweitspielrecht bei einem anderen Verein spielen, dürfen nur in Ihrem Stammverein in der nächstniedrigeren Altersklasse eingesetzt werden.
7. Der Verbandsjugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse einteilen.
8. Die Juniorenspieler verlieren durch den Einsatz in einer höheren Altersklasse nicht die Einsatzberechtigung für ihre Altersklasse.

§ 12 Spieldauer

1. Die Spieldauer beträgt bei den:

A-Junioren:	2 x 45 Minuten
B-Junioren:	2 x 40 Minuten
C-Junioren:	2 x 35 Minuten
D-Junioren:	2 x 30 Minuten
~~E-Junioren:~~	~~2 x 25 Minuten~~
~~B-Juniorinnen:~~	~~2 x 40 Minuten~~
~~C-Juniorinnen:~~	~~2 x 35 Minuten~~
~~D-Juniorinnen:~~	~~2 x 30 Minuten~~

Die Spielzeiten der **E-,** F- und G-Junioren werden durch besondere Ausführungsbestimmungen geregelt.
2. Die Einsatzzeit bei Wettbewerben besonderer Art (z. B. bei Turnieren) kann vom Verbandsjugendausschuss herabgesetzt oder verlängert werden. Sie darf an einem Tage aber nicht mehr als das Doppelte der normalen Spielzeit - etwaige Verlängerungen inbegriffen - betragen.
3. Entscheidungs- und Verbandspokalspiele werden bei unentschiedenem Ausgang bei A-Juniorenmannschaften um zweimal 15 Minuten, bei B-Juniorenmannschaften um zweimal 10 Minuten und bei allen anderen Juniorenmannschaften um zweimal 5 Minuten verlängert.

§ 13 Spielleitung

1. Für die Verbandsspiele der überbezirklichen Juniorenstaffeln sowie für andere vom Verband angesetzte überbezirkliche Juniorenspiele werden Schiedsrichter durch die zuständige Schiedsrichterinstanz mit der Spielleitung beauftragt.
Bei Spielen der A- und B-Junioren Verbandsligen muss der Schiedsrichter mindestens die Qualifikation zur Leitung von Spielen der Bezirksliga, bei Spielen der C-Junioren Verbandsliga mindestens die Qualifikation zur Leitung von Spielen der Kreisliga A haben.
2. Zu den vom Verband angesetzten übrigen Juniorenspielen sollen nach Möglichkeit ebenfalls Schiedsrichter eingeteilt werden. Dies gilt insbesondere für die Verbandsspiele der Bezirksligen der A-, B-, C- und D-Junioren.
3. Erscheint bei den in Ziffer 1 genannten Spielen der beauftragte Schiedsrichter nicht zur festgesetzten Zeit, so ist nach den Bestimmungen des § 55 SpO zu verfahren.
4. Erscheint bei den in Ziffer 2 genannten Spielen kein Schiedsrichter zur festgesetzten Zeit, so müssen diese Spiele ausnahmslos als vom Verband angesetzte Spiele durchgeführt werden.

Hierbei ist wie folgt zu verfahren:
a) Die Vereine haben sich unverzüglich (ohne Einhaltung einer Wartefrist) um einen anderen Schiedsrichter zu bemühen.
b) Ein anerkannter Schiedsrichter, der sich zur Verfügung stellt, kann nicht abgelehnt werden.
c) Stehen mehrere Schiedsrichter zur Verfügung, so findet § 55 Ziffer 3 SpO entsprechend Anwendung.
d) Steht kein anerkannter Schiedsrichter zur Verfügung, so muss der Platzverein eine andere Person mit der Leitung des Spieles beauftragen. Im Einvernehmen der beiden Mannschaftsbetreuer der beteiligten Vereine kann das Recht zur Spielleitung an den Gastverein abgegeben werden. In beiden Fällen sind die Vereine gehalten, nur eine solche Person mit der Spielleitung zu beauftragen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Spieles gewährleistet.
5. Eine Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 3 und 4 genannten Bestimmungen zieht für den betreffenden Verein Spielverlust nach sich.
6. Bei Juniorenspielen, die von keinem vom Verband beauftragten Schiedsrichter geleitet werden, hat
a) der Mannschaftsbetreuer das Recht, die Spielberechtigungen der gegnerischen Mannschaft einzusehen,
b) der Verein, der den Schiedsrichter gestellt hat, die Pflicht, **den Online-Spielbericht nach Zuordnung „unter Vereinsleitung" fertig zu stellen und abzusenden.** ~~den Spielberichtsbogen gemäß § 21 Ziffer 3 der SRO spätestens am Tag nach dem Spiel an den Spiel- oder Staffelleiter zu senden.~~
7. Für Freundschaftsspiele, an denen eine Mannschaft aus überbezirklichen Juniorenligen oder aus einem anderen Verbandsgebiet beteiligt ist, sind bei der zuständigen Schiedsrichterinstanz Schiedsrichter anzufordern.
Bei den übrigen Freundschaftsspielen sind die Vereine verpflichtet, einen anerkannten Schiedsrichter oder eine andere geeignete Person mit der Spielleitung zu beauftragen.

§ 14 Verbandsspiele

1. Vereine können zu Verbandsspielen einer Altersklasse mehrere Mannschaften melden. Jeder Verein darf nur eine Mannschaft als seine erste Juniorenmannschaft einer Altersklasse bezeichnen. Untere Mannschaften nehmen an den Verbandsspielen mit Punktewertung teil. Ihre Klasseneinteilung erfolgt nach § 15 JO. Sie haben Aufstiegsberechtigung bis zur nächstniedrigeren Klasse der nächsthöheren Mannschaft. Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften einer Altersklasse in der untersten Spielklasse, so sollen diese in verschiedene Staffeln eingeteilt werden.
2. Bei Einsatz von Stammspielern der oberen Mannschaften in unteren Mannschaften gelten die Bestimmungen des § 11 b SpO. Der Einsatz eines Spielers in der nächsthöheren Altersklasse wird als Einsatz in der ersten Mannschaft seiner Altersklasse gewertet. In Abweichung von § 11b Ziffer 3 SpO dürfen Stammspieler der höheren Mannschaften in den niedrigeren Mannschaften nicht mehr eingesetzt werden:
Bei 10 Spieltagen nach dem Tag des zweitletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, bei 11 bis 15 Spieltage nach dem Tag des drittletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, bei 16 bis 20 Spieltagen nach dem Tag des viertletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, ab 21 Spieltagen nach dem Tag des fünftletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft.
Maßgebend ist die Anzahl der Spieltage bei Beginn der Spielrunde. Der Absatz 7 des § 11 b SpO findet im Juniorenspielbetrieb keine Anwendung.
3. Mannschaften, die nach den Bezirksjugendtagen gemeldet werden, können von den Bezirksjugendwarten im Einvernehmen mit dem zuständigen Staffelleiter in den Spielbetrieb aufgenommen werden. Hierbei ist zu entscheiden, ob diese Mannschaften unter Punktewertung an den Verbandsspielen teilnehmen.
4. Nach Durchführung aller Verbandsspiele entscheidet bei Punktgleichheit an der Spitze oder am Ende der Tabelle (Aufstieg oder Abstieg) sowie an jedem Platz der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, nicht die Tordifferenz, sondern der direkte Vergleich aus Hin- und Rückspiel nach Punkten und Toren. Bei weiterhin bestehender Gleichheit **oder bei Staffeln, in denen eine 1,5 fache Runde gespielt wird**, ist ein Entscheidungsspiel gem. Ziffer ~~6~~**5** anzusetzen. Kommen hierfür mehr als zwei Vereine in Frage, entscheidet das Los, welche Vereine zuerst antreten. Bei den übrigen Platzierungen erfolgt die Wertung nach § 4 Ziffer 2, 2.3 SpO.
~~Können in Folge der COVID-19-Pandemie bis 30.06.2020 nicht sämtliche Meisterschaftsspiele ausgetragen werden, wird der Meister der Runde dadurch ermittelt, dass der Quotient aus erzielten Gewinnpunkten und ausgetragenen Spielen ermittelt wird. Berücksichtigt werden auch Spiele, über deren Wertung bis 30.06.2020 sportgerichtlich rechtskräftig entschieden ist. Meister ist die Mannschaft mit dem höchsten Quotienten. Bei Quotientengleichheit gilt § 4 Ziffer 2.3 SpO entsprechend mit der Maßgabe, dass nur die Kriterien Tordifferenz und Anzahl erzielter Tore herangezogen werden und auch hier der Quotient zu den ausgetragenen Spielen ermittelt wird. Weitere Platzierungen, insbesondere Absteiger, werden nicht ermittelt, mit Ausnahme eines freiwilligen Verzichts. Diese Mannschaft wird für die folgende Saison eine Spielklasse tiefer eingeteilt.~~
~~5. Sind bei den E-Junioren/-innen am Ende der Saison an der Tabellenspitze mehrere Mannschaften punktgleich, sind alle Mannschaften Staffelsieger.~~
~~6~~**5.** Ein Entscheidungsspiel findet auf neutralem oder auf dem Platz eines der beiden Vereine statt. Im letzteren Fall wird der Spielort ausgelost.
Endet ein Entscheidungsspiel auch nach der Verlängerung gemäß § 12 Ziffer 3 unentschieden, findet ein Elfmeterschießen gemäß der Durchführungsbestimmungen der Fußballregeln „Schüsse von der Strafstoßmarke" statt.
Entscheidungsrunden können auch in Turnierform auf neutralem Platz oder dem Platz eines ausgelosten beteiligten Vereines angesetzt werden. Bei Punktgleichheit entscheiden die Tore gemäß § 4 Ziffer 2, 2.3 SpO, erforderlichenfalls Elfmeterschießen.

§ 15 Spielsysteme

1. Spielklassen auf Verbandsebene
Die Festlegung der Anzahl der Staffeln, der Staffelstärke, die Einteilung sowie der Auf- und Abstiegsregelungen erfolgt durch den Verbandsjugendausschuss. Das Nähere hierzu bestimmen die jeweils vor Beginn des Spieljahres herausgegebenen Ausschreibungen.

A-Junioren
a) Oberste Spielklasse im Verbandsgebiet ist die A-Junioren-Verbandsliga. Der Staffelsieger ist Südbadischer Meister. Der Aufstieg in die überverbandlichen Ligen erfolgt entsprechend der jeweiligen Ausschreibung.
b) Unter der A-Junioren-Verbandsliga bestehen die Landesligen. Die Staffelsieger haben die Aufstiegsberechtigung in die A-Junioren-Verbandsliga.
B-Junioren
a) Oberste Spielklasse im Verbandsgebiet ist die B-Junioren-Verbandsliga. Der Staffelsieger ist Südbadischer Meister. Der Aufstieg in die überverbandlichen Ligen erfolgt entsprechend der jeweiligen Ausschreibung.
b) Unter der B-Junioren-Verbandsliga bestehen die Landesligen. Die Staffelsieger haben die Aufstiegsberechtigung in die B-Junioren-Verbandsliga.
C-Junioren
a) Oberste Spielklasse im Verbandsgebiet ist die C-JuniorenVerbandsliga. Der Staffelsieger ist Südbadischer Meister. Der Aufstieg in die überverbandlichen Ligen erfolgt entsprechend der jeweiligen Ausschreibung.
b) Unter der C-Junioren-Verbandsliga bestehen die Landesligen. Die Staffelsieger haben die Aufstiegsberechtigung in die C-Junioren-Verbandsliga.
2. Spielklassen auf Bezirksebene
Die Festlegung der Anzahl der Staffeln, die Staffelstärke, die Einteilung sowie die Auf- und Abstiegsregelungen erfolgt durch den Bezirksjugendausschuss. Das Nähere bestimmen die hierzu jeweils vor Beginn eines Spieljahres ergehenden Ausschreibungen.
a) Bezirksligen
Oberste Spielklasse im Bezirk ist die Bezirksliga für die jeweiligen Altersklassen. Die Meister (bzw. Berechtigte nach § 14) sind aufstiegsberechtigt in die bestehenden Landesligen. Der Bezirksmeister der D-Junioren nimmt an den Spielen um die Südbadische Meisterschaft teil. Die Festlegung bzw. Ergänzung des Teilnehmerfelds erfolgt in der Ausschreibung.
b) Kreisligen
Wo die Mannschaftszahlen und die geographischen Verhältnisse es zulassen, können Kreisligen gebildet werden. Die Staffelsieger sind aufstiegsberechtigt in die Bezirksligen.
c) Übrige Staffeln
Die übrigen Mannschaften sind nach geographischen Gesichtspunkten in weitere Staffeln einzuteilen. Die Sieger dieser Staffeln haben Aufstiegsberechtigung in die bestehenden Kreisligen. Sind keine Kreisligen eingeteilt, dann spielen die Sieger der übrigen Staffeln gemäß der Ausschreibung um den Aufstieg in die Bezirksligen.
d) Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können innerhalb der Bezirke auch andere Spielsysteme eingeführt werden.
e) Bei den E**-, F-, G**-Junioren f**inden nur Spieltage statt. Näheres regeln die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.** ~~gibt es im Bezirk nur eine Spielklasse. Es wird kein Bezirksmeister ermittelt.~~
~~f) Wettbewerbe der F-Junioren finden ausschließlich als Spieltage mit mehreren Mannschaften ohne Wertung statt. Bei den G-Junioren finden nur Spielenachmittage statt.~~
3. Juniorinnen
Falls die Mannschaftszahlen es erforderlich machen, kann der Bezirksjugendausschuss eine andere Einteilung vornehmen Der überbezirkliche Spielbetrieb obliegt dem Verbandsjugendausschuss.

§ 16 Verbandspokalspiele
1. Auf Verbands- und Bezirksebene können Verbandspokalspiele durchgeführt werden.
2. Das Nähere bestimmen die **Ausführungsbestimmungen sowie die** jeweiligen Ausschreibungen für die einzelnen Wettbewerbe.

§ 17 Juniorenturniere
1. Juniorenfußballturniere einschließlich Futsal- und Hallenfußballturniere bedürfen der gebührenpflichtigen Genehmigung durch den zuständigen Bezirksjugendwart oder Turniersachbearbeiter der Junioren.
2. Für Juniorenfußballturniere gelten die DFB-Richtlinien und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Verbandes sowie für Futsal- und Hallenfußballturniere die Ausführungsbestimmungen für Futsal bzw. Hallenfußball.

§ 18 Juniorenauswahlspiele
1. Juniorenauswahlspiele müssen vom Verbandsjugendwart genehmigt werden. Spiele der DFB-Stützpunkte gelten nicht als Auswahlspiele.
2. Beim Einsatz von Juniorenspielern in Auswahlmannschaften gilt § 50 d SpO entsprechend, wobei jedoch nur das Spiel seiner Altersklasse abgesetzt werden kann.
3. Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Juniorenspielers in Auswahlmannschaften beim Vereinswechsel innerhalb des Verbandsgebietes.

§ 19 Futsal~~- und Hallenfußball~~meisterschaften
1. Auf Verbands- und Bezirksebene der A- bis D-Junioren werden Futsalmeisterschaft**en** durchgeführt. **Das Nähere bestimmen die Ausführungsbestimmungen sowie die jeweiligen Ausschreibungen für die einzelnen Wettbewerbe**.
2. ~~Auf Bezirksebene können Hallenfußballmeisterschaften der E-Junioren durchgeführt werden. Unterhalb der E-Junioren gibt es keine Hallenmeisterschaften.~~ **Unterhalb der D-Junioren finden keine Futsalmeisterschaften statt**.
3. **Auf Bezirksebene können Futsalspiele der E-Junioren durchgeführt werden, das Nähere dazu bestimmen die Ausführungsbestimmungen. Diese finden in einem angepassten Spielsystem statt.**
~~Das Nähere bestimmen die Ausführungsbestimmungen für Futsalmeisterschaft bzw. Hallenmeisterschaften sowie die jeweiligen Ausschreibungen für die einzelnen Wettbewerbe.~~

Änderungsvorschläge zur Rechts- & Verfahrensordnung

Nachfolgende Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung werden dem Verbandstag vom Verbandsvorstand zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Neue Textstellen sind **blau** markiert. Regelungen und Formulierungen, die entfallen, sind ~~rot~~ gekennzeichnet.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsatz

1. Der Südbadische Fußballverband, seine Mitgliedsvereine, die Einzelmitglieder und Spieler sorgen für Ordnung, Recht und Sauberkeit im Fußballsport.

2. Die Sportrechtsprechung des Verbandes wird durch die in dieser Ordnung genannten Rechtsprechungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt. Sie umfasst die Aburteilung sämtlicher sportlicher Vergehen, die Untersuchung und Entscheidung bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen sowie die Entscheidung über Streitigkeiten in Rechtssachen, soweit diese nicht anderen Organen des Verbandes übertragen ist.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen dienen den Rechtsorganen die Satzung und die Ordnungen des Südbadischen Fußballverbandes, die allgemein verbindlichen Bestimmungen des DFB **und übergeordneter Verbände gemäß § 4 der Satzung** sowie die Fußballregeln, die im sportlichen Sinne auszulegen und anzuwenden sind.

§ 3 Umfang der Rechtsprechung

1. Der Rechtsprechung unterliegen die dem Verband angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder sowie Verbandsmitglieder und Schiedsrichter.

2. Die Verbandsrechtsprechung umfasst:

a) alle Verstöße gegen diese Ordnung,

b) Streitigkeiten aus sportlichen Beziehungen zwischen den Vereinen und dem Verband,

c) Entscheidungen über Spielwertungen,

d) Verwaltungsangelegenheiten für den Fall der Überweisung durch den Verbandsvorstand oder soweit die Satzung oder die Ordnungen dies vorsehen,

e) Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze des Amateursports,

f) Verstöße gemäß den Bestimmungen der DFB-Ausbildungsordnung,

g) Disziplinarverfahren **gegen ehrenamtliche Mitglieder der Verbands- und Bezirksorgane auf Antrag der Kontrollstelle**,

h) Überprüfung von Vereinsstrafen,

i) Entscheidungen über Geldforderungen aus sportlichen Beziehungen, soweit sie nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruhen.

3. Interne Angelegenheiten der Vereine und private Auseinandersetzungen ihrer Mitglieder unterliegen mit Ausnahme der Fälle des § 13 grundsätzlich nicht der Sportrechtsprechung des Verbandes.

4. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte wird durch die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung nicht berührt.

II. Zusammensetzung und Zuständigkeit der Rechtsorgane

§ 4 Rechtsorgane

1. Organe der Rechtsprechung sind:

a) das Verbandsgericht,

b) **das Sportgericht** ~~die Spruchorgane~~ der Verbands- und Landesligen ~~sowie der überbezirklichen Frauen- und Juniorenstaffeln~~,

c) die Spruchorgane der Bezirke,

d) die Kontrollstelle.

2. Die Mitglieder der Rechtsorgane sind als solche an keine Weisungen gebunden. Sie sind nur der Satzung, den Ordnungen und ihrem Gewissen unterworfen.

3. Verwaltungsaufgaben dürfen von ihnen nicht wahrgenommen werden. Einem Verbands- oder Bezirksorgan können sie nur angehören, wenn die Zuständigkeit in der Satzung oder einer Ordnung festgelegt ist. ~~Dies gilt nicht für den Stellvertreter eines Mitglieds eines Rechtsorganes.~~

4. Die Rechtsorgane sowie deren Mitglieder haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

§ 5 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Verbandsgerichts

1. Das Verbandsgericht besteht aus

~~a)~~ dem Vorsitzenden des Verbandsrechtsausschusses als Vorsitzenden, **einem Stellvertreter und bis zu zwei weiteren Beisitzern,**

~~b) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen,~~

~~c) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der überbezirklichen Frauen- und Juniorenstaffeln,~~

~~d) den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Bezirkssportgerichte und Bezirkssportgerichte der Junioren als Beisitzer.~~

2. Das Verbandsgericht entscheidet grundsätzlich in der Besetzung mit drei Mitgliedern (Kammer), unter Beteiligung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan. Bei der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz oder höher muss der Kammer ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als weiterer Beisitzer angehören.

3. Der Stellvertreter sowie die Beisitzer gemäß Ziff. 1 werden vom Verbandsvorstand berufen.

4. Der Vorsitzende kann in geeigneten Fällen das Verfahren auf ein Mitglied des Verbandsgerichts als Einzelrichter übertragen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

In folgenden Verfahren ist eine Übertragung des Verfahrens auf den Einzelrichter unzulässig:

a) Berufungen gegen Urteile der Bezirksspruchkammern oder der Spruchkammer der überbezirklichen Ligen,

b) Berufungen in folgenden Angelegenheiten:

(aa) Verfahren nach 15 Ziff. 2 a)

(bb) Verfahren nach § 15 a

(cc) Verfahren nach §§ 33, 34 und 34 a

(dd) Verfahren nach §§ 40

(ee) Verfahren nach §§ 47 und 48

(ff) Verfahren nach §§ 63, 64 und 68, 68a, 68b, 68c, 69a

(gg) Verfahren nach §§ 75a, 78 Ziff. 2 und 80

(hh) Verfahren nach § §91a, 92a, 93, 94, 97 und 98

(ii) Verfahren nach § 99 Ziff. 2 und Ziff. 3

(jj) Verfahren nach §§ 99 a, 99 b und 100

c) Verfahren nach §§ 20 Ziff. 4,

5~~2~~. Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung in höchster Instanz aus und ist zuständig für:

a) Berufungen gegen Urteile erster Instanz,

b) Verwaltungsangelegenheiten für den Fall der Überweisung durch den Verbandsvorstand oder soweit die Satzung oder Ordnungen dies vorsehen,

c) Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze des Amateursports,

d) Verstöße gegen die DFB-Ausbildungsordnung als Berufungsgericht in den dort bestimmten Fällen,

e) Disziplinarverfahren **auf Antrag der Kontrollstelle**,

f) Fälle besonderer Dringlichkeit, wenn die Anrufung des Verbandsgerichts zu erwarten ist. Die Anrufung des Verbandsgerichts kann in diesen Fällen vom Verbandspräsidenten oder vom Vorsitzenden des eigentlich zuständigen Rechtsorganes erfolgen. Über die Übernahme dieser Fälle entscheidet der Verbandsgerichtsvorsitzende endgültig,

g) Entscheidungen über die Zulässigkeit von Wiederaufnahmeverfahren.

h) Entscheidungen in Verfahren nach § 26a Ziffer 3.

~~3. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. In Jugendsachen muss ein Beisitzer Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Bezirkssportgerichts der Junioren sein.~~

§ 6 Zusammensetzung und Zuständigkeit ~~der Spruchorgane~~ **des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen** ~~sowie der überbezirklichen Frauen- und Juniorenstaffeln~~

1. ~~Die Spruchorgane~~ **Das Sportgericht** der Verbands- und Landesligen ~~sowie der überbezirklichen Frauen- und Juniorenstaffeln bestehen~~ **besteht** aus:

a) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen, **einem Stellvertreter und bis zu zwei weiteren Beisitzern, die jeweils und grundsätzlich** als Einzelrichter **tätig werden. Die einzelnen Ligen werden nach einem Geschäftsverteilungsplan den jeweiligen Einzelrichtern zugewiesen. Die Mitglieder werden vom Verbandsvorstand berufen.**

~~b) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der überbezirklichen Frauen- und Juniorenstaffeln als Einzelrichter und~~

b~~c~~) **der Kammer in der Besetzung mit drei Mitgliedern, unter Beteiligung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan. Bei der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz oder höher muss der Kammer ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als weiterer Beisitzer angehören.** ~~der Spruchkammer. Diese setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen als Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Sportgerichts der überbezirklichen Frauen- und Juniorenstaffeln, und einem Schiedsrichter, der keinem Schiedsrichterorgan angehören darf, als Beisitzer.~~

~~2. In Verfahren gegen Vereine ist als weiterer Beisitzer ein Vereinsvertreter beizuziehen, der keinem Verwaltungsorgan des Verbandes angehören darf.~~

~~3. Die beiden Vorsitzenden der Sportgerichte der Verbands- und Landesligen sowie der überbezirklichen Frauen- und Juniorenstaffeln sowie der Vereinsvertreter und zwei Stellvertreter werden vom Verbandsvorstand berufen und sind vom Verbandstag zu bestätigen. Der Schiedsrichterbeisitzer und zwei Vertreter werden gemäß § 3 Ziffer 1 der Schiedsrichterordnung von den Bezirksschiedsrichterausschüssen gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Verbandstag.~~

2~~4~~. Die ~~Vorsitzenden der Sportgerichte~~ **Mitglieder des Sportgerichts** der Verbands- und Landesligen ~~sowie der überbezirklichen Frauen- und Juniorenstaffeln~~ sind jeweils als Einzelrichter zuständig:

a) für alle Vergehen, die im Zusammenhang mit Verbandsspielen sowie Verbandspokalspielen auf Verbandsebene stehen, es sei denn, dass die Zuständigkeit der ~~Spruchk~~**K**ammer gemäß Ziffer 3~~5~~ gegeben ist oder der Einzelrichter das Verfahren wegen der Bedeutung des Falles an die ~~Spruchk~~**K**ammer abgibt **oder Sperrstrafen gegen Spieler länger als 6 Monate, Platzsperre, Spielsperre, Vereinssperre, Versetzung in eine tiefere Spielklasse oder Ausschluss aus dem Verband zu erwarten sind.**

b) Der jeweilige Einzelrichter ist auch für Verfahren gegen Schiedsrichter zuständig, ~~oder Platzsperre, Spielsperre, Vereinssperre, Versetzung in eine tiefere Spielklasse oder Ausschluss aus dem Verband zu erwarten ist~~ **soweit nicht die Zuständigkeit des Bezirksschiedsrichterausschusses nach § 7 SRO oder der Bezirksspruchkammer nach § 7 Ziff. 5 gegeben ist. Die Streichung oder befristete Sperre eines Schiedsrichters der Verbandsliste obliegt der Kammer gemäß Ziffer 3.**

c~~b~~) für alle sonstigen Vergehen, die nicht im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen, ausgenommen die in Ziffer 3~~5~~ der ~~Spruchk~~**K**ammer übertragenen Fälle.

3~~5~~. Die ~~Spruchk~~**K**ammer gemäß Ziffer 1 b~~c~~) ist innerhalb des in Ziffer 2~~4~~ festgelegten Rahmens zuständig für:

a) Spielabbrüche **mit Ausnahme wetterbedingter Spielabbrüche,**

b) Einsprüche gemäß § 15 Ziffer 2 ~~b) und c)~~,

c) Ausschreitungen und Schadenersatzforderungen,

d) ~~befristete Verbote der Ausübung des Traineramtes sowie erstinstanzlich den Entzug der C- und B-Lizenzen gemäß DFB-Ausbildungsordnung~~ **alle sonstigen Verfahren in der Zuständigkeit der Kontrollstelle gemäß § 7a Ziff. 3, 4 und 6,**

e) Unsportliches Verhalten gemäß §§ 99 ff., soweit ein befristetes Verbot der Ausübung eines Vereinsamtes gemäß § 99 Ziff. 3, der Ausübung des Traineramtes oder erstinstanzlich der Entzug der B- oder C- Lizenz gemäß DFB-Ausbildungsordnung in Betracht kommt (§ 99 Ziffer 2); bei der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz oder höher muss der Spruchkammer ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer gemäß Ziff. 1 c) als weiterer Beisitzer angehören,

f) Verfahren gegen Spieler, soweit eine Sperrstrafe von mehr als 6 Monaten in Betracht kommt,

g) in erster Instanz bei allen Verstößen gegen die für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein, und für Verträge mit Spielern erlassenen besonderen Bestimmungen in Satzung und in den Ordnungen des SBFV (§§ 16 – 25, 27 – 28 a) SpO) sowie Streitigkeiten über den Status als Fußballspieler (§ 8 SpO) und den Geltungsumfang der Spielerlaubnis (§§ 9, 10, 12 b) SpO).

h~~e~~) Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze des Amateursports und anderweitiger allgemeiner Sportgesetze.

i~~f~~) Entscheidungen in Verfahren nach § 26a Ziffer 2

§ 7 Zusammensetzung und Zuständigkeit der Spruchorgane der Bezirke

1. Die Spruchorgane der Bezirke bestehen aus:

a) dem Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts als Einzelrichter,

b) dem Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts der Junioren als Einzelrichter,

c) im Bedarfsfalle können die Bezirke durch den Bezirkstag ~~einen~~ weitere Sportrichter wählen. Diesen**m werden** ~~können~~ nach Maßgabe eines Geschäftsverteilungsplanes **ebenfalls** Einzelrichteraufgaben übertragen ~~werden~~,

d) der Spruchkammer: diese besteht aus dem Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts als Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts der Junioren, ~~und~~ einem Aktiv-Schiedsrichter, der keinem Schiedsrichterorgan angehören darf, **sowie einem Vereinsvertreter, der keinem Verwaltungsorgan des Verbandes angehören darf,** als Beisitzer. In den Bezirken mit ~~einem~~ zusätzlichen Sportrichtern ~~wirkt dieser~~ **wirken diese**, außer in Jugendsachen, anstelle des Vorsitzenden des Bezirkssportgerichts der Junioren als Beisitzer **mit, wenn die Sache nach dem Geschäftsverteilungsplan in seine Zuständigkeit fällt.** ~~mit.~~

In Bezirken mit ~~einem~~ zusätzlichen Sportrichtern tritt in Jugendsachen der stellvertretende Vorsitzende des Bezirkssportgerichts der Junioren **oder der weitere Sportrichter** an die Stelle des Vorsitzenden des Sportgerichts der Junioren, wenn die Jugendsache nach dem Geschäftsverteilungsplan in seine Zuständigkeit fällt.

~~2. In Verfahren gegen Vereine ist als weiterer Beisitzer ein Vereinsvertreter beizuziehen, der keinem Verwaltungsorgan des Verbandes angehören darf.~~

2~~3~~. Die drei Schiedsrichterbeisitzer werden von der Schiedsrichterjahreshauptversammlung gewählt und sind vom Bezirkstag zu bestätigen. Die drei Vereinsbeisitzer werden vom Bezirkstag gewählt.

3~~4~~. Die Spruchorgane der Bezirke sind zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der überbezirklichen Spruchorgane gemäß § 6 Ziffern 2~~3~~ und 3~~4~~ gegeben ist.

4~~5~~. Der Einzelrichter ist zuständig für alle Verfahren, ~~gegen einen Schiedsrichter,~~ **es sei denn, dass die Zuständigkeit der Spruchkammer gemäß Ziffer 5 gegeben ist oder der Einzelrichter das Verfahren wegen der Bedeutung des Falles an die Spruchkammer abgibt oder Sperrstrafen gegen Spieler länger als 6 Monate, Platzsperre, Spielsperre, Vereinssperre, Versetzung in eine tiefere Spielklasse oder Ausschluss aus dem Verband zu erwarten sind. Der Einzelrichter ist auch für Verfahren gegen Schiedsrichter zuständig,** soweit nicht die Zuständigkeit des Bezirksschiedsrichterausschusses nach § 7 SRO gegeben ist. Die Streichung oder befristete Sperre eines Schiedsrichters **unterhalb der Verbandsliste** obliegt der Spruchkammer **gemäß Ziffer 5**.

5~~6~~. Die Spruchkammer gemäß Ziffer 1 d) ist innerhalb des in Ziffer **3 und** 4 festgelegten Rahmens zuständig für:

a) Spielabbrüche **mit Ausnahme wetterbedingter Spielabbrüche,**

b) Einsprüche gemäß § 15 Ziffer 2 b) und c),

c) Ausschreitungen und Schadenersatzforderungen,

d) ~~Befristete Verbote der Ausübung des Traineramtes~~ **Unsportliches Verhalten gemäß §§ 99 ff., soweit ein befristetes Verbot der Ausübung des Traineramtes gemäß § 99 Ziff. 2 oder des Vereinsamtes gemäß § 99 Ziff. 3 in Betracht kommt; bei der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz oder höher muss der Spruchkammer ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer anstelle des Vereinsbeisitzers gemäß Ziff. 2 als Beisitzer angehören,**

e) Verfahren gegen Spieler, soweit eine Sperrstrafe von mehr als 6 Monaten in Betracht kommt,

f~~e~~) Verstöße gegen die allgemein anerkannten Grundsätze des Amateursports und anderweitiger allgemeiner Sportgesetze.

g~~f~~) Entscheidungen in Verfahren nach § 26a Ziffer 2.

§ 7 a Zusammensetzung und Zuständigkeit der Kontrollstelle

1. Die Kontrollstelle besteht aus deren Leiter sowie den Bezirksvorsitzenden als Beisitzern. **Der Leiter der Kontrollstelle wird vom Verbandsvorstand berufen.**

2. Die Kontrollstelle ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des Verbandes **in geeigneten Fällen** zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung ein Verfahren einzuleiten **sowie Anklage beim zuständigen Rechtsorgan zu erheben**~~, soweit nicht bereits eine Meldung des Schiedsrichters über Vorkommnisse aus eigener Wahrnehmung nach § 22 Ziffer 3 vorliegt~~. Die Kontrollstelle ist zugleich zentrale Anlaufstelle für Gewalt-, Diskriminierungs- und Extremismusvorfälle.

3. Der Leiter der Kontrollstelle ist insbesondere berechtigt

a) gemäß § 7 b Voruntersuchungen durchzuführen und Strafantrag beim zuständigen Rechtsorgan zu erheben,

~~a~~**b**) gegen Entscheidungen der Spruchorgane erster Instanz nach § 14 Ziffer 4 Berufung zum Verbandsgericht einzulegen,

~~b~~**c**) gegen die Wertung eines vom Verband angesetzten Spiels nach § 15 Ziffer 4 **und § 15 a** Einspruch zu erheben,

~~c~~**d**) eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 18 Ziffer 1 beim Verbandsgericht zu beantragen,

~~d) einen Strafvorschlag nach § 30a zu unterbreiten.~~

e) einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach § 26a stellen,

~~e~~**f**) einen Antrag auf Entzug der C- oder B-Lizenz von Trainern beim Sportgericht der Verbands- und Landesligen zu stellen,

g) einen Antrag auf Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach § 3 Ziff. 2 g) zu stellen,

~~f~~**h**) ein Verfahren einzustellen.

~~In allen übrigen Fällen legt der Leiter der Kontrollstelle die Akten dem zuständigen Spruchorgan zur Entscheidung vor.~~

4. Die Kontrollstelle übernimmt alle Verfahren in Zusammenhang mit

a. Verfahren nach § 6 Ziff. 3 g),

b. Verfahren gegen Spieler vor den bezirklichen und überbezirklichen Spruchkammern, soweit eine Sperrstrafe von mehr als 6 Monaten in Betracht kommt,

c. Vernachlässigung der Platzordnung (§ 40),

d. Ausschreitungen (§ 41),

e. Spielabbrüchen (§ 42), mit Ausnahme wetterbedingter Spielabbrüche,

f. Dopingverfahren nach § 68 c und § 69a,

g. Bildung illegaler Interessengemeinschaften (§ 64),

h. Verstößen gegen Vertragsspielerbestimmungen (§ 68),

i. Zuwendungen bei Vereinswechsel (§ 68a),

j. Manipulation durch Spieler (§ 73 a),

k. Diskriminierung durch Spieler (§ 75 a),

l. Tätlichkeiten gegen den Schiedsrichter oder anerkannte Schiedsrichterassisstenten (§ 78 Ziff. 2),
m. Verfehlungen durch Schiedsrichter gemäß §§ 91 a, 92 a, 93, 94, 97, 98,
n. Verfahren gegen Trainer gemäß § 99 Ziff. 2, soweit nicht gemäß DFB-Ausbildungsordnung der DFB-Kontrollausschuss zuständig ist,
o. Verfahren wegen Diskriminierung gemäß § 99a,
p. Manipulation gemäß § 99 b.
5. Vorgänge nach Ziffer 4 oder sonstige Vorgänge, die Anlass zu der Prüfung einer Übernahme durch die Kontrollstelle geben, übersendet die jeweils spielleitende Behörde oder hilfsweise das zuständige Rechtsorgan dieser unverzüglich, jedoch spätestens 3 Tage nach Eingang des Schiedsrichterberichts beim Staffelleiter. Die Kontrollstelle bestätigt die Übernahme und informiert die Betroffenen sowie das zuständige Rechtsorgan.
6. Die Kontrollstelle kann Verfahren von besonderer Bedeutung, von denen sie eigenständig, durch Anzeige eines Verbandsorgans oder betroffenen Vereins Kenntnis erlangt, sowie stets in Absprache mit dem zuständigen Rechtsorgan, durch Mitteilung an das jeweilige Rechtsorgan übernehmen oder noch nicht anhängige Verfahren einleiten. Mit der Übernahmenachricht wird die Zuständigkeit der Kontrollstelle begründet. Das Verfahren im Einzelnen richtet sich dann nach § 7b.
7. Die besondere Bedeutung kann durch die Schwere des Vergehens, durch den Umfang der notwendigen Ermittlungen, der Anzahl der Täter bzw. Beteiligten sowie die öffentliche Bedeutung des Falles begründet sein.
8. Die Kontrollstelle kann eine Sache, die sie nach Ziff. 5 übernommen hat, wieder an das Rechtsorgan abgeben, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht mehr vorliegt. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 7 b Verfahren und Strafantrag durch die Kontrollstelle
1. Die Kontrollstelle führt die Ermittlungen unter Zuhilfenahme der auch den sonstigen Rechtsorganen zur Verfügung stehenden Mittel gemäß den Verfahrensvorschriften der §§ 22 ff., insbesondere kann sie schriftliche Stellungnahmen unter Fristsetzung einholen sowie Zeugen und Beschuldigte vernehmen. Nach Abschluss der Ermittlungen stellt die Kontrollstelle unverzüglich einen Strafantrag und stellt diesen dem Betroffenen gemäß § 30 Ziff. 2 zu. § 103 und § 103 a gelten entsprechend. Der Strafantrag kann sich aller Strafrahmen und Sanktionsmöglichkeiten gemäß den Satzungen und Ordnungen des SBFV bedienen.
2. Der Betroffene kann den Strafantrag binnen einer Woche nach Zustellung durch Erklärung in Textform annehmen. Die Erklärung ist über das elektronische SBFV-Postfach an die Kontrollstelle zu richten.
3. Die Kontrollstelle stellt nach Abschluss ihrer Ermittlungen und dem Verfahren nach Ziff. 2 unverzüglich Strafantrag beim zuständigen Rechtsorgan. Dabei hat sie zu erklären, ob der Betroffene mit dem Antrag einverstanden ist oder nicht.
4. Im Fall des Einverständnisses hat das Rechtsorgan dem Strafantrag zu entsprechen, wenn ihm keine grundsätzlichen Bedenken entgegenstehen. Das Urteil wird ohne Begründung unter Verweis auf den Strafantrag der Kontrollstelle erlassen.
5. Besteht kein Einverständnis oder hat sich der Betroffene gemäß Ziff. 2 nicht fristgerecht erklärt, ergeht eine unabhängige Entscheidung des Rechtsorgans gemäß den allgemeinen Grundsätzen der RuVO.
6. Gegen die Entscheidung des Rechtsorgans können die Kontrollstelle sowie der Betroffene Berufung zum Verbandsgericht gemäß § 14 einlegen. Für die Kontrollstelle gilt dies nur, sofern das Rechtsorgan von dem Strafantrag abgewichen ist.
7. Die Berufung kann bis zur Verkündung des Urteils des Verbandsgerichts zurückgenommen werden, wobei die Zustimmung der Kontrollstelle hierfür erforderlich ist.
8. Die Kontrollstelle stellt das Verfahren ein, wenn die Ermittlungen keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für den Ermittlungsvorwurf ergeben haben. Die Entscheidung, die dem Betroffenen entsprechend § 30 Ziff. 2 zuzustellen ist, ist nicht anfechtbar.

§ 8 Örtliche Zuständigkeit
1. Soweit nicht Rechtsorgane des Verbandes in erster Instanz ausschließlich zuständig sind, ist das jeweilige örtliche Rechtsorgan zuständig, in dessen Bereich der beschuldigte Verein oder der Verein, dem die beschuldigte Person angehört, seinen Sitz hat. Sind in derselben Sache mehrere Vereine oder mehrere Personen beteiligt, die in unterschiedliche Zuständigkeiten fallen, so ist in der Regel das Rechtsorgan zuständig, in dessen Gebiet der Platzverein seinen Sitz hat und eine einheitliche Verfahrensdurchführung wegen des Sachzusammenhangs erforderlich scheint.
2. Bei Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit entscheidet der Verbandsgerichtsvorsitzende endgültig.
3. Ist in dem Verfahren ein Verein oder ein Vereinsmitglied beteiligt, dessen Verein einem anderen Landesverband angehört, ist das Verfahren insoweit der Verbandsgeschäftsstelle zur Weiterleitung an den zuständigen Landesverband zuzuleiten.

§ 9 Geschäftsverteilungsplan
Für jedes Rechtsorgan ist ein Geschäftsverteilungsplan aufzustellen, der auch die Stellvertretung regelt. Dieser Bedarf für alle Rechtsorgane der Zustimmung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses.

III. Verbands- und Vereinsstrafen
§ 10 Strafarten und Verjährung
1. Die zulässigen Strafarten ergeben sich aus § 54 Ziffer 2 der Satzung.
2. Für Geldstrafen und Kosten haftet auch der Verein, dem das bestrafte Mitglied zur Zeit der Tat angehört oder der Anhänger bzw. Zuschauer zuzuordnen ist. Für Trainer gilt dies, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins der von ihm betreuten Mannschaft sind.
3. Vergehen, soweit sie nachfolgend unter Strafe stehen, verjähren, soweit nichts anderes bestimmt ist, in zwei Jahren. Die Einleitung eines sportgerichtlichen Verfahrens und verfahrensleitende Handlungsweisen unterbrechen die Verjährung. Der Austritt aus dem Verband oder dem Verein hemmt die Verjährung.
4. Auf eine andere Spielwertung oder Spielwiederholung kann bei Pflichtspielen der abgelaufenen Spielzeit eine Woche nach dem letzten Spieltag nicht mehr erkannt werden, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet. In diesen Fällen kann jedoch für die nachfolgende Spielzeit auf Aberkennung von Punkten oder Versetzung in eine tiefere Spielklasse erkannt werden.

5. Auf Spielverlust oder Spielwiederholung kann in Pokalspielen nicht mehr erkannt werden, wenn das Spiel der betreffenden Mannschaft der nächsten Pokalrunde ausgetragen worden ist, es sei denn, dass vorher ein Verfahren eingeleitet worden war.

§ 11 Vorsperre und Gelb-Rote Karte

1. Bei jedem endgültigen Feldverweis ist der hinausgestellte Spieler gesperrt. Die Vorsperre tritt mit Erlass des Urteils oder nach ausdrücklicher Aufhebung durch das zuständige Rechtsorgan außer Kraft.
2. Bei Tätlichkeiten oder sonstigen schweren Vergehen, die vom Schiedsrichter zwar festgestellt aber nicht mit Feldverweis bestraft werden können, ist der Betreffende vom zuständigen Spruchorgan ebenfalls vorläufig zu sperren.
3. Bei Tätlichkeit vor einem Spiel ist der Schiedsrichter verpflichtet, den Spieler von der Teilnahme am Spiel auszuschließen, sofern der Schiedsrichter die Tätlichkeit selbst festgestellt hat.
4. Die Vorsperre ist nicht an den Namen gebunden, sondern an den Täter. Erfolgt eine Verwechslung, so ist der Verein zur sofortigen Richtigstellung verpflichtet. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, so haftet er für alle daraus entstehenden Folgen.
5. Gesperrte Spieler dürfen nicht als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten oder Platzordner eingesetzt werden.
6. Wird ein Spieler einer Mannschaft in einem Pflichtspiel (Meisterschafts-, Pokal-, sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg; vgl. § 10 Ziffer. 1.2 Satz 2 SpO) infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Pflichtspiel dieser Mannschaft, das dem Spiel folgt, in welchem er des Feldes verwiesen worden war, gesperrt. Bis zum Ablauf der Sperre ist der Spieler auch für alle anderen Pflichtspiele der Mannschaften seines Vereins gesperrt, dort jedoch längstens bis zum Ablauf von 10 Tagen.
Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison**, die jeweilige Sperre verfällt im Anschluss automatisch**.
7. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, Regionalliga, Frauenbundesliga, 2. Frauenbundesliga oder Juniorenbundesliga durch Vorzeigen der Gelb-Roten Karte des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für alle anderen Meisterschaftsspiele seines Vereins / Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von 10 Tagen.

§ 12 Vereins- und Platzsperre

1. Wird ein Verein oder eine Mannschaft gesperrt **(Spielsperre)**, so sind alle Spiele, die während der Strafzeit auszutragen wären, diesem Verein oder dieser Mannschaft gemäß § 46 SpO als verloren und dem Gegner als gewonnen anzurechnen.
2. Bei schweren Verstößen gegen § 36 a SpO **sowie gegen §§ 40, 40a, 41, 42 und 99 a** kann das zuständige Rechtsorgan eine Platz**- oder Spiel**sperre verhängen. Den Umfang bestimmt das Rechtsorgan. Die Platz**- oder Spiel**sperre kann auch über solche Vereine verhängt werden, deren Mitglieder/Zuschauer nachweislich auf fremden Plätzen schwere Ausschreitungen begehen.
3. Alle in eine Platzsperre fallenden Heimspiele sind auf einem neutralen Platz auszutragen. Von einer Platzsperre wird die Frauen- und Jugendabteilung des Vereins im Allgemeinen nicht betroffen.

§ 13 Vereinsstrafen

1. Ein Vereinsmitglied kann durch seinen Verein nach Maßgabe der geltenden Vereinssatzung bestraft werden.
2. An der Entscheidung müssen mindestens drei Personen mitwirken. Sie ist dem Betroffenen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung durch Einschreiben zuzustellen.
3. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung bei der Spruchkammer des Bezirks Beschwerde einzulegen. Die Entscheidung der Spruchkammer ist endgültig.
4. Vereinsstrafen, die erst nach erfolgter Abmeldung eines Spielers ausgesprochen werden, können nur anerkannt werden, wenn das Verfahren wegen der Schwere der Verfehlung vermutlich auch ohne Austritt durchgeführt worden wäre.
5. Eine Vereinsstrafe hat beim Vereinswechsel keinen Einfluss auf den Lauf einer Wartefrist.

IV. Rechtsmittel und -behelfe

§ 14 Berufung

1. Gegen Entscheidungen der Spruchorgane erster Instanz ist Berufung zum Verbandsgericht zulässig.
2. Die Berufung ist innerhalb von sieben Tagen ab Zustellung des Urteils per E-Mail ins SBFV-Postfach beim Spruchorgan erster Instanz oder beim Verbandsgericht mit Begründung einzureichen.

Die Berufung kann nicht auf solche Gründe oder Beweise gestützt werden, die schon im erstinstanzlichen Verfahren hätten geltend gemacht werden können, sofern der Betroffene nicht glaubhaft macht, dass dieses Unterlassen nicht auf einer Nachlässigkeit seinerseits beruht. Diese Möglichkeit der Glaubhaftmachung besteht nicht, sofern der Betroffene keine Stellungnahme innerhalb der vom zuständigen Rechtsorgan gemäß § 23 S. 1 gesetzten Frist oder unaufgefordert innerhalb der in § 23 S. 3 genannten Frist abgegeben hat.

3. Innerhalb dieser Frist ist die Berufungsgebühr auf ein Konto des Verbandes einzuzahlen. Der Nachweis der rechtzeitigen Einzahlung ist dem Verbandsgericht gegenüber zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn der Verein am Abbuchungsverfahren teilnimmt.
4. Das Recht der Berufung steht nur dem durch die Entscheidung unmittelbar Betroffenen sowie dem Leiter der Kontrollstelle zu. Die Berufung des Leiters der Kontrollstelle ist spätestens eine Woche nach dem letzten Spieltag der durch das Urteil betroffenen Staffel einzulegen und zu begründen. Eine Berufungsgebühr entfällt.
5. Die gegen ein Urteil eingelegte Berufung kann beschränkt werden. Nur insoweit unterliegt das Urteil einer Nachprüfung durch das Verbandsgericht.
6. Wird mit der Berufung lediglich die Verletzung einer Verfahrensvorschrift gerügt, so kann das Verbandsgericht nach Behebung des Verfahrensmangels die Sache an die erste Instanz zurückverweisen oder in der Sache selbst entscheiden. **Das Verbandsgericht kann die Sache unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und Verfahrens insbesondere dann an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverweisen, soweit das Verfahren im ersten Rechtszuge an einem wesentlichen Mangel leidet und auf Grund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme durch das Verbandsgericht notwendig wäre.**

7. Die Berufung hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt bei Berufungen gegen Urteile, in denen gegen einen Spieler oder einen Verein eine Sperre verhängt wurde. In diesem Fall kann das Verbandsgericht auf Antrag des Berufungsführers durch Beschluss die aufschiebende Wirkung der Berufung wiederherstellen.
8. Legt nur der Verurteilte Berufung ein, ist eine Erhöhung der Strafe nicht zulässig.
9. Soweit die Kontrollstelle im erstinstanzlichen Verfahren beteiligt war, ist diese auch im Berufungsverfahren zu beteiligen und berechtigt Anträge zu stellen.
10~~9~~. Gegen Urteile erster Instanz, die Verstöße gegen die Rahmenbedingungen für die Regionalliga und Oberligen zum Gegenstand haben, ist Berufung beim DFB-Bundesgericht einzulegen. Das Berufungsverfahren richtet sich nach §§ 2**5**~~4~~ ff DFB-RuVO.

§ 15 Einspruch
1. Gegen die Wertung eines vom Verband angesetzten Spiels können die an diesem Spiel beteiligten Vereine Einspruch erheben. Sämtliche Einspruchsgründe müssen innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht sein, andernfalls können sie keine Berücksichtigung finden.
2. Ein Einspruch kann mit folgender Begründung erhoben werden:
a) Mitwirkung eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers bei der gegnerischen Mannschaft. Der Spieler ist namentlich zu bezeichnen **und die Tatsachen für das fehlende Spiel- oder Einsatzrecht genau zu benennen.**
b) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spieles eingetretenen Umstand, der unabwendbar war und mit dem Spiel und der dabei erlittenen Verletzung in keinem Zusammenhang steht.
c) Verstoß des Schiedsrichters gegen Spielregeln, Ordnungen oder Ausführungsbestimmungen, wenn der Verstoß die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat. **Entscheidungen des Schiedsrichters zu spielrelevanten Tatsachen (Tatsachenentscheidungen) auf dem Spielfeld sind unanfechtbar. Einer Nachprüfung durch die Rechtsorgane unterliegen sie nicht. Sie können auch durch fotografische Aufnahmen und durch Videoaufnahmen nicht widerlegt werden. Nachprüfbar ist dagegen, ob auf eine vom Schiedsrichter festgestellte Tatsache (spielerischer Vorgang) die Regel richtig angewandt wurde.**
3. Der Einspruch **ist innerhalb** ~~ist beim Vorsitzenden des Sportgerichts~~ **von 7 Tagen per E-Mail ins SBFV-Postfach des zuständigen Sportrichters** einzulegen. Die Bestimmungen des § 14 Ziffer 2 und 3 gelten entsprechend. Bei Pokal-, Auf- und Abstiegs-, Relegations- sowie Entscheidungsspielen beträgt die Einspruchsfrist jedoch nur zwei Tage. Die Einspruchsfrist beginnt am Tag nach dem Spiel.
4. In den Fällen der Ziffer 2 a - außer in den Fällen der §§ 11, 11a, 11b, 12 und 14 SpO - steht das Recht des Einspruchs auch dem Leiter der Kontrollstelle nach Rücksprache mit dem zuständigen Staffelleiter bis spätestens eine Woche nach dem letzten Spieltag der durch die Mitwirkung des Spielers betroffenen Staffel zu. In diesem Fall ist eine Berufungsgebühr nicht zu entrichten.
Im Falle des § 15 Ziffer 2 b und c ist auf Wiederholung zu erkennen.

§ 15 a Einspruch bei Spielmanipulation
1. In Abänderung von § 15 Ziffer 3 und § 14 Ziffer 2 ist der Einspruch innerhalb von 2 Tagen nach Kenntnis von Tatsachen, die einen hinreichenden Tatverdacht ergeben, spätestens jedoch bis zum Vortag des viertletzten Spieltages, einzulegen. Die nachträgliche Erlangung der Kenntnis weiterer Tatsachen oder neuer Beweismittel setzt keine neue Frist in Gang.
Für die letzten vier Spieltage der jeweiligen Spielklasse verbleibt es bei der Frist des § 15 Ziffer 3 und des § 14 Ziffer 2. Für auf Spielwiederholung abzielende Einsprüche gilt § 10 Ziffer 4.
2. Ein Einspruch gegen die Spielwertung ist zusätzlich zu Sanktionen mit der Begründung statthaft, dass eine Spielmanipulation vorliegt, die das Spielergebnis beeinflusst hat. Der Einspruchsführer hat den Nachweis der Spielmanipulation zu führen.
3. Bei einem infolge nachgewiesener, ergebnisbeeinflussender Manipulation begründeten Einspruch gegen eine Spielwertung kann entweder auf Spielwiederholung oder Spielwertung gemäß § 46 Ziffer 1 g) SpO erkannt werden. Hat die Manipulation ausschließlich auf die Höhe des Spielergebnisses, jedoch nicht auf den Ausgang des Spiels Einfluss, so führt dies in der Regel nicht zu einer Spielwiederholung oder Spielwertung. § 10 Ziffer 4 und 5 bleiben unberührt.

§ 15 b Ergebnismeldung
1. Verstöße gegen die Mitteilungspflicht des Spielergebnisses werden durch die Verbandsgeschäftsstelle im Wege von Bußgeldverfahren ohne vorherige Anhörung mit einem Bußgeld, dessen Höhe sich nach § 46 Ziffer 1 richtet, geahndet.
2. Gegen den Bußgeldbescheid kann Widerspruch erhoben und die Einleitung eines ordentlichen Verfahrens beim zuständigen Sportgericht beantragt werden. § 14 Ziffer 2 gilt entsprechend.

§ 16 Rücknahme des Rechtsmittels
Bis zur Entscheidung in der Sache können Einsprüche und Rechtsmittel in jedem Stadium des Verfahrens zurückgenommen werden. Das Rechtsorgan hat in diesem Fall über die Kosten durch Beschluss zu entscheiden. Sofern eine Rechtsmittelgebühr einbezahlt wurde, ist diese zurückzuerstatten.

§ 17 Verspätete Einlegung des Rechtsmittels
Wird die Berufung oder der Einspruch verspätet eingelegt **oder begründet**, oder die Gebühr nicht oder nicht vollständig innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet, so sind auch diese durch Urteil als unzulässig zu verwerfen.

§ 18 Wiederaufnahme des Verfahrens
1. Nach Rechtskraft eines Urteils können die davon unmittelbar Betroffenen, ~~das erkennende Spruchorgan~~ sowie der Leiter der Kontrollstelle die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Der Antrag ist beim Verbandsgericht einzureichen, das über die Zulässigkeit zu entscheiden hat.
2. Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur zulässig, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden oder der Nachweis der Arglist erbracht wird. Tatsachen und Beweismittel gelten nur dann als neu, wenn sie nachweislich ohne Verschulden des Antragstellers vor Rechts-

kraft des Urteils ihm nicht bekannt geworden sind oder nicht rechtzeitig vorgebracht werden konnten.
3. Wird der Antrag für zulässig erklärt, wird das Verfahren vom Rechtsorgan der ersten Instanz wieder aufgenommen.
4. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Bekannt werden der neuen Tatsachen oder Beweismittel mit Begründung einzureichen. Die Rechtzeitigkeit des Antrages hat der Antragsteller nachzuweisen.
5. Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung bzw. Zustellung des Urteils kann ein Wiederaufnahmeverfahren nicht mehr beantragt werden.
6. Im Falle des § 15 a ist eine Wiederaufnahme mit dem Ziel der Spielwiederholung oder der Spielwertung nur unter Berücksichtigung der Fristen des § 10 Ziffer 4 und 5 zulässig.

§ 19 Begnadigung
1. Das Recht der Begnadigung steht dem Verbandspräsidenten zu. Er kann das Recht an den ersten Vizepräsidenten delegieren. Gnadengesuche sind bei dem Rechtsorgan einzureichen, das die letzte Entscheidung gefällt hat. Dieses legt das Gnadengesuch mit den Akten und einer Stellungnahme umgehend dem Verbandspräsidenten zur Entscheidung vor.
2. Eine Begnadigung ist nur nach Verbüßung der Hälfte der ausgesprochenen Sperre möglich. Wochentagsspiele können hierbei berücksichtigt werden. Sie kann mit Auflagen verbunden werden. Das Gnadenrecht erstreckt sich nicht auf die Folgen, die sich zwangsläufig aus der Satzung oder den Ordnungen ergeben, zum Beispiel Spielverlusterklärung nach der Spielordnung.
3. Ein Spieler kann innerhalb eines Spieljahres nur einmal begnadigt werden.
4. Hat das Rechtsorgan lediglich die Mindeststrafe ausgesprochen, wobei der von ihm festgestellte Tatbestand zugrunde zu legen ist, so ist eine Begnadigung nicht möglich. Hat das Rechtsorgan eine Spielsperre bis zu **4 Pflichtspielen bzw. 1** ~~½~~ Monat oder eine Geldstrafe ausgesprochen, soll eine Begnadigung grundsätzlich nicht erfolgen.
5. Eine Abkürzung der beim Vereinswechsel eines Spielers einzuhaltenden Wartefrist im Gnadenweg ist nicht zulässig.

§ 20 Verwaltungsentscheidungen
1. Verwaltungsentscheidungen werden durch die zuständigen Verwaltungsorgane erlassen. Ihre Zuständigkeit ergibt sich aus der Satzung und den Ordnungen.
2. Verwaltungsentscheidungen sind alle die Verwaltung des Verbandes betreffenden Entscheidungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen und nicht auf § 28 Ziffer 2 und 6 der Satzung ergehen.
3. Gegen Verwaltungsentscheidungen ist binnen sieben Tagen nach Bekannt werden Beschwerde an das übergeordnete Verwaltungsorgan zulässig. Diese kann nur damit begründet werden, dass eine Verletzung der Satzung und der Ordnungen oder offensichtlicher Ermessensmissbrauch vorliegt.
4. Gegen Verwaltungsentscheidungen des Verbandsvorstandes ist eine Anrufung des Verbandsgerichts nur mit der Begründung möglich, dass eine Verletzung der Satzung oder der Ordnungen vorliegt. Die Entscheidung des Verbandsgerichts beschränkt sich auf diese Feststellung.
5. Der Verbandsvorstand kann dem Verbandsgericht Verwaltungsangelegenheiten zur Entscheidung übertragen.
6. Verwaltungsverfahren sind gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.

§ 21 Verbindlichkeit von Entscheidungen
Die vom SBFV, SFV sowie vom DFB und dessen anderen Mitgliedsverbänden ausgesprochenen Sperrstrafen sind gegenseitig verbindlich.

V. Verfahrensvorschriften
§ 22 Einleitung von Verfahren
1. Die Einleitung von Verfahren erfolgt aufgrund einer Meldung, eines Antrages oder eines Einspruchs. Verfahren können nur schriftlich eingeleitet werden.
2. Antragsberechtigt ist jeder unmittelbar beteiligte Verbandsverein oder das zuständige Verbandsorgan.
3. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, gemäß § 21 SRO alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge und Vorkommnisse zu melden.

§ 23 Anhörung von Betroffenen
Vor Urteilsfällung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Platzverweisen, fehlendem Nachweis der Spielberechtigung und sonstigen Vorkommnissen, die dem betroffenen Verein **aus dem Schiedsrichterbericht** bekannt geworden sind, ist das zuständige Rechtsorgan nicht verpflichtet, den Beschuldigten zur Stellungnahme aufzufordern. Der betroffene Verein kann sich unaufgefordert innerhalb von drei Tagen **nach Eingang des Schiedsrichterberichts** zum Vorfall äußern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, wird das Urteil ohne Anhörung erlassen. Auf die Rechtsfolgen gemäß § 14 Ziff. 2 wird hingewiesen.

§ 24 Besorgnis der Befangenheit
1. Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn **nachweislich** ein Grund vorliegt, der die Unparteilichkeit in Frage stellt.
2. Der Ablehnungsantrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden des geltend gemachten Ablehnungsgrundes vor Abschluss der Ermittlungen durch die Kontrollstelle oder des Verfahrens vor dem jeweiligen Spruchkörper zu stellen. Nach Zustellung einer anfechtbaren Entscheidung ist ein Ablehnungsantrag unzulässig.
3. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet das jeweilige Rechtsorgan **durch Beschluss ohne Beteiligung des abgelehnten Mitglieds, nach Vorliegen einer schriftlichen Stellungnahme des abgelehnten Mitgliedes. Ist das wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnte Rechtsorgan ein Einzelrichter, entscheidet dessen jeweiliger Stellvertreter. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn das abgelehnte Mitglied selbst einen Ablehnungsgrund annimmt**.
4. Gegen den Beschluss, der dem Antrag nicht stattgibt, ist Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zugang des Beschlusses beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzureichen, der abschließend entscheidet. **Über einen Ablehnungsantrag gegen ein Mitglied des Verbandsgerichts entscheidet das Verbandsgericht ohne Beteiligung des abgelehnten Mitglieds durch unanfechtbaren Beschluss.**

§ 25 Vertretungsrecht vor Rechtsinstanzen, Akteneinsicht

1. Die Vertretung eines Betroffenen ist nur durch Vorstandsmitglieder seines Vereins **und bevollmächtigte Rechtsanwälte** zulässig. **Die Kosten einer solchen Vertretung gelten nicht als notwendige Auslagen des Verfahrens, sie sind deshalb nicht erstattungsfähig.** ~~Mitglieder des~~ Verbands**mitarbeiter** ~~svorstandes~~ können keine Vereine vertreten. **Einem Verbandsmitarbeiter ist es nicht gestattet, in anhängigen Verfahren für Betroffene Schriftsätze anzufertigen, Rechtsmittel einzulegen oder Gnadengesuche zu stellen. Verstöße hiergegen haben zur Folge, dass etwaige Anträge oder Eingaben als nicht gestellt gelten.**

2. Akteneinsicht darf den Vereinen **oder deren bevollmächtigten Rechtsanwälten** nur **auf deren Antrag hin** ~~im Beisein eines nicht dem Verein angehörenden Verbandsmitarbeiters~~ **nur nach Maßgabe des Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans** gewährt werden. **Dieser bestimmt Zeit und Ort. Interner Schriftverkehr des Rechtsorgans und etwaige Abstimmungsergebnisse sind von der Akteneinsicht ausgeschlossen.**

~~3. Abstimmungsergebnisse dürfen zur Einsichtnahme nicht vorgelegt werden.~~

3. Dem Verbandspräsidenten**, dem Vorsitzenden des Verbandsrechtsauschusses sowie dem Leiter der Kontrollstelle** ~~und von diesem beauftragten Mitgliedern des Verbandsvorstandes~~ ist auf Verlangen nach Abschluss jeder Instanz Akteneinsicht zu gewähren.

4. Über die Versendung von Akten der Rechtsorgane an Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonstige berechtigte Dritte entscheidet ausschließlich der Verbandspräsident. Entsprechende Herausgabeverlangen sind vom zuständigen Rechtsorgan unter Anschluss der Akten dem Präsidenten vorzulegen.

§ 26 Verfahrensarten

1. Die Entscheidung der Rechtsorgane erfolgt im schriftlichen Verfahren oder aufgrund einer mündlichen Verhandlung.

2. Ein Anspruch auf mündliche Verhandlung besteht nicht. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet das in der Sache zuständige Rechtsorgan. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens können die Kosten der mündlichen Verhandlung dem antragstellenden Verein auferlegt werden.

§ 26a Einstweilige Verfügungen

1. Der Vorsitzende des zuständigen Spruchorgans ist berechtigt, eine schriftlich begründete einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Recht und Fairness im Fußballsport notwendig erscheint, insbesondere bei schwerwiegenden Sportverfehlungen einen Spieler für alle Fußballspiele vorläufig zu sperren. Die Berechtigung nach Satz 1 gilt auch für einstweilige Verfügungen durch den zuständigen Einzelrichter. **Einen Antrag gemäß Satz 1 kann auch der Leiter der Kontrollstelle im Rahmen seiner Zuständigkeit stellen.**

2. Gegen den Erlass oder die Ablehnung einer einstweiligen Verfügung nach Ziffer 1 kann binnen einer Woche die Entscheidung der Spruchkammer beantragt werden. Diese entscheidet endgültig und im schriftlichen Verfahren. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Sofern die Entscheidung gegen den Erlass oder die Ablehnung einer einstweiligen Verfügung gemäß Ziffer 1 durch den Vorsitzenden des Verbandsgericht beantragt wird, gilt Ziffer 2 mit der Maßgabe, dass die Entscheidung durch das Verbandsgericht in der Besetzung gemäß § 5 Ziffer **2**~~3~~ RuVO getroffen wird.

§ 27 Mündliche Verhandlung

1. Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind grundsätzlich nicht öffentlich. Jedoch kann im Einzelfall eine öffentliche Verhandlung angesetzt werden. Bei nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Vorsitzende den Zutritt einzelner Personen gestatten. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind in jedem Fall berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen.

2. Der Vorsitzende des Spruchorgans bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind neben den Betroffenen auch Zeugen und Sachverständige. Ladungen erfolgen schriftlich. Die Frist zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung muss drei Tage betragen. Die Beteiligten können auf die Einhaltung dieser Frist verzichten. **In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.**

3. Bleibt eine Partei zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne sie verhandelt und entschieden werden. Ist die Partei ohne erkennbares Verschulden ausgeblieben, so ist die Verkündung des Urteils auszusetzen. Der dann anzusetzende Verkündungstermin ist der säumigen Partei durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Verkündung erfolgt nicht, wenn innerhalb einer Woche nach Zustellung des Briefes die ausgebliebene Partei die Schuldlosigkeit an ihrem Ausbleiben nachweist und daraufhin auf ihren Antrag erneut die mündliche Verhandlung angeordnet wird. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der Vorsitzende. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

4. Vom Rechtsorgan geladene Zeugen und Personen, deren persönliches Erscheinen angeordnet wurde, sind verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten. Bei unentschuldigtem oder nicht genügend entschuldigtem Fernbleiben kann gegen sie eine Ordnungsstrafe bis zu € 100,00 verhängt werden. Außerdem können ihnen die Kosten, die durch ihre Säumnis entstehen, auferlegt werden.

5. Beschuldigte, Zeugen und Vereinsvertreter, die sich in einem Verfahren ungebührlich verhalten, können ebenfalls mit Ordnungsstrafen bis zu € 100,00 belegt werden.

6. Der Vorsitzende des Rechtsorgans bestimmt den Gang der Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum.

7. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

§ 27a Mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung

1. Der Vorsitzende des zuständigen Spruchorgans kann anordnen, dass die mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung (insbesondere Videokonferenz) durchgeführt wird.

2. Der Vorsitzende kann anordnen, dass die Vernehmung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder eines Betroffenen im Wege der Bild- und Tonübertragung (insbesondere Videokonferenz durchgeführt wird.
3. Ziffer 1 und 2 gelten auch für mündliche Verhandlungen vor dem zuständigen Einzelrichter.
4. Entscheidungen nach Ziffer 1,2 und 3 sind unanfechtbar.

§ 28 Beweisaufnahme

1. Art und Umfang der Beweisaufnahme wird vom Vorsitzenden des Rechtsorgans bestimmt. Die Betroffenen können die Vernehmung bestimmter Zeugen beantragen. Hierbei ist anzugeben, zu welchem Beweisthema die Zeugen gehört werden sollen. Im Verfahren nach der Disziplinarordnung ist einem solchen Antrag stattzugeben. Ehrenworte und eidesstattliche Versicherungen sind nicht zulässig.
2. Es gelten folgende Beweisregeln:
a) für Vorgänge, die der Schiedsrichter selbst beobachtet hat, ist seine Aussage grundsätzlich maßgebend,
b) für Vorgänge, die der Schiedsrichter nicht beobachtet hat, ist die Aussage von beauftragten Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachtern sowie neutralen Ausschussmitgliedern **und Verbandsmitarbeitern** grundsätzlich maßgebend,
c) neben den Zeugen gemäß Ziffer 2 a) und b) sind auch andere Zeugen zugelassen.
3. Videoaufzeichnungen und Lichtbilder können ergänzend herangezogen werden**, insbesondere zur Strafzumessung**. Die Beweisregeln nach Ziffer 2 bleiben davon unberührt. In begründeten Ausnahmefällen können Videoaufzeichnungen und Lichtbilder zur alleinigen Grundlage einer Entscheidung gemacht werden, wenn keine Zeugen zur Verfügung stehen und eine Manipulation der Videoaufzeichnungen oder Lichtbilder ausgeschlossen erscheint.
4. Soweit der Schiedsrichter einen Vorgang im Rahmen seiner Strafgewalt wahrgenommen und regeltechnisch beurteilt hat, ist diese Bewertung bindend und kann nicht durch andere Beweismittel angegriffen werden (Tatsachenentscheidung)**, insbesondere kann ein Feldverweis auf Dauer (rote Karte) als solcher nicht angegriffen werden.**

§ 29 Schlussvorträge

Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten der Betroffene und sein Vertreter Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme.

§ 30 Urteil, Beendigung eines Verfahrens

1. Entscheidungen der Rechtsorgane ergehen durch ~~schriftliches~~ Urteil **oder Beschluss**. Die Urteilsberatung ist geheim. Der jüngste Beisitzer stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt ab. Die Mitglieder der Rechtsorgane haben über das Abstimmungsergebnis Stillschweigen zu bewahren.
2. Ein aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangenes Urteil kann nach der Beratung in öffentlicher Sitzung verkündet oder den Beteiligten zugestellt werden. Spruch**-/K**ammerurteile müssen den Beteiligten mit Begründung und, mit Ausnahme der Entscheidungen des Verbandsgerichts, mit Rechtsmittelbelehrung, die übrigen Urteile **oder Beschlüsse** mit Bezeichnung der verhängten Strafbestimmung und Rechtsmittelbelehrung zugestellt werden. **Die Ausfertigung und Zustellung der Urteile und Beschlüsse erfolgt ausschließlich in Textform und digital per E-Mail in das elektronische SBFV-Postfach des jeweiligen Vereins.**
3. Zustellungsempfänger der Entscheidung der Rechtsorgane sind nur die unmittelbar betroffenen Vereine. Ihnen obliegt die weitere Unterrichtung ihrer Mitglieder. Bei Entscheidungen von besonderem öffentlichem Interesse erfolgt eine Pressemitteilung. Im überbezirklichen Spielbetrieb erfolgt die Mitteilung durch **die Geschäftsstelle** ~~Vorsitzenden der Verbandsmedienkommission~~ in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Verbandsspiel-, Verbandsfrauen- bzw. Verbandsjugendausschusses. In den Bezirken erfolgt die Mitteilung durch die jeweiligen Bezirkspressewarte in Abstimmung mit den jeweiligen Bezirksvorsitzenden.
4. Die Einstellung eines Verfahrens erfolgt durch Beschluss. Die Einstellung eines beim zuständigen Rechtsorgan anhängigen Verfahrens unter Beteiligung der Kontrollstelle bedarf der Zustimmung der Kontrollstelle.

~~§ 30 a Strafvorschlag~~
~~1. Soweit in den Fällen des VI. Abschnitts (Strafen gegen Vereine) eine Geldstrafe bis zu 250 Euro angemessen und ausreichend erscheint, kann der Leiter der Kontrollstelle dem Betroffenen einen entsprechenden Strafvorschlag unterbreiten. Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 und 31 gelten entsprechend. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt.~~
~~2. Der Strafvorschlag wird nach § 30 Ziffer 1 und 2 zugestellt. Der Betroffene kann den Strafvorschlag binnen einer Woche nach Zustellung durch Erklärung in Textform annehmen. Die Erklärung ist an die Kontrollstelle zu richten und führt unmittelbar zur Rechtskraft des Strafvorschlags. § 103 gilt entsprechend. Nimmt der Betroffene den Strafvorschlag nicht oder nicht fristgerecht an, legt die Kontrollstelle die Akten unverzüglich dem zuständigen Spruchorgan vor.~~

§ 31 Kostenfolge und -tragung

1. Jedes Urteil hat eine Kostenentscheidung zu enthalten. Kosten der Rechtsvertretung werden nicht erstattet.
2. Wird einer Berufung oder einem Einspruch nicht stattgegeben, so verfällt die Rechtsmittelgebühr. Bei teilweisem Erfolg hat das Rechtsorgan nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und welcher Teilbetrag der Gebühr zurückerstattet wird.
3. Eine Anrechnung verfallener Gebühren auf die Verfahrenskosten ist nicht zulässig.
4. Erfolgt in einem Verfahren, das durch eine Anzeige eines Vereins oder eines Mitglieds eines Vereins eingeleitet wurde, ein Freispruch, so hat der Anzeiger die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn die Anzeige leichtfertig gestellt wurde. Von dem Anzeigenden kann das Rechtsorgan einen Kostenvorschuss verlangen.

§ 32 Aktenablage

Die Akten der Rechtsorgane verbleiben mindestens fünf Jahre bei dem Organ, welches das letzte Urteil gefällt hat.

VI. Strafen gegen Vereine

§ 33 Nichtantreten zu einem vom Verband angesetzten Spiel oder Turnier oder Zurückziehung einer Mannschaft

1. a) Das Nichtantreten zu einem Verbandsspiel oder einem vom Verband angesetzten Pokalspiel auf Bezirksebene (ohne Bezirksliga) oder das Nichtantreten zu einem Turnier wird mit einer Geldstrafe von € **150**~~100~~,00 bis € 800,00 (Jugend: € **100**~~75~~,00 bis € 800,00) geahndet. Außerdem ist diesem Verein das Spiel als verloren zu werten. ~~Darüber hinaus kann er verpflichtet werden, ein Freundschaftsspiel innerhalb bestimmter Frist auszutragen oder Schadensersatz zu leisten.~~ **Darüber hinaus kann der Verein auf Antrag des geschädigten Vereins verpflichtet werden, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von € 500,00 für Spiele auf Verbandsebene bzw. € 250,00 € für Spiele auf Bezirksebene zu leisten. Ausgenommen vom pauschalen Schadensersatz sind Spiele der Frauen und Jugend. Der Antrag ist binnen eines Monats zu stellen. Der Zivilrechtsweg bleibt geschädigten Vereinen offen.**

b) Das Nichtantreten zu einem Verbandsspiel oder einem vom Verband angesetzten Pokalspiel unter Beteiligung der Bezirksliga wird mit einer Geldstrafe von mindestens € **200**~~125~~,00 bis € 800,00 (Jugend: € **150**~~100~~,00 bis € 800,00) geahndet.

c) Das Nichtantreten zu einem Verbandsspiel oder einem vom Verband angesetzten Pokalspiel unter Beteiligung der Landesliga oder Verbandsliga wird mit einer Geldstrafe von mindestens € **250**~~175~~,00 bis € 800,00 (Jugend: € **200**~~150~~,00 bis € 800,00) geahndet.

2. Tritt der Gastverein nicht an, muss er das Rückspiel auf dem Platz des Gegners austragen, es sei denn, dass der begünstigte Verein die Austragung des Rückspiels beim Gegner wünscht.

3. ~~Der Verein, der zu einem Verbands- oder Verbandspokalspiel nicht angetreten ist, hat dem anderen Verein den hierdurch entstandenen Schaden (einschließlich Einnahmeausfall) zu ersetzen.~~

Zieht ein Verein eine Mannschaft nach Einstellung der verbindlichen Terminliste ins DFBnet zurück, wird er mit einer Geldstrafe von € 100,00 bis € 500,00 (Jugend: € 50,00 bis € 500,00) bestraft.

~~4.Die Höhe des Schadensersatzes gemäß Ziffer 2 und 3 wird vom zuständigen Rechtsorgan auf Antrag des geschädigten Vereins bis zu einem Betrag von € 1.000,00 festgesetzt. Der Antrag ist binnen drei Monaten zu stellen.~~

§ 34 Verzicht auf die Austragung eines vom Verband angesetzten Spiels oder Turniers

1. Verzichtet ein Verein auf die Austragung eines vom Verband angesetzten Spiels oder Turniers, so kann die Mindeststrafe gemäß § 33 Ziffer 1 a) auf € **100**~~75~~,00 (Jugend: € **75**~~50~~,00) ermäßigt werden. Im Falle des § 33 Ziffer 1 b) beträgt die Mindeststrafe dann € **150**~~100~~,00 (Jugend: € **100**~~75~~,00), im Falle des § 33 Ziffer 1 c) € **200**~~150~~,00 (Jugend: € **150**~~125~~,00). Im Übrigen gelten die Rechtsfolgen des Nichtantretens zu einem Verbandsspiel mit der Maßgabe, dass beim Rückspiel der jeweilige Platzverein die Schiedsrichterkosten zu tragen hat.

2. Ein Verzicht im Sinne von Ziffer 1 dieser Vorschrift liegt nur dann vor, wenn er so rechtzeitig erklärt wird, dass der spielbereite Verein und der Schiedsrichter nicht zum Spielort anreisen.

§ 34a Ausschluss vom weiteren Spielverkehr

1. Tritt eine Mannschaft drei Mal nicht an, so ist sie vom weiteren Spielverkehr auszuschließen. Der Verzicht gemäß § 34 steht dem Nichtantreten § 33 gleich.

2. In diesem Fall werden die bisher ausgetragenen Spiele der ausgeschlossenen Mannschaft aus der Wertung gestrichen. Sie gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

~~3.Im Spieljahr 2021/2022 findet Ziffer 1 in der untersten Spielklasse ohne Aufstiegsrecht erst ab einer Anzahl von fünf Anwendung.~~

§ 34b Nichtgestellung von Jugendmannschaften

Verstößt ein Verein gegen die Vorgaben aus § 40 Ziffer 1a der Spielordnung, wird die klassenhöchste Aktivmannschaft zum Beginn der neuen Spielzeit mit einem Abzug von 6 Punkten bestraft.

§ 35 Nichtantreten zu einem Freundschaftsspiel

1. Das Nichtantreten zu einem Freundschaftsspiel oder Vereinsturnier wird mit einer Geldstrafe von € **50**~~25~~,00 bis € 200,00 geahndet.

2. Außerdem kann der Verein vom zuständigen Rechtsorgan auf Antrag des geschädigten Vereins zur Austragung des Spiels zu einem anderen Zeitpunkt innerhalb bestimmter Frist ~~oder Schadensersatz bis zu einem Betrag von € 750,00~~ verurteilt werden. Der Antrag ist binnen drei Monaten zu stellen.

§ 36 Weigerung zur Austragung eines Freundschaftsspieles

~~1.~~ Steht bei einem Verbandsspiel kein anerkannter neutraler Schiedsrichter zur Verfügung und können sich die Vereine auf eine andere Person als Schiedsrichter nicht einigen, ist der Verein, der sich trotz Verlangens des anderen Vereins weigert, ein Freundschaftsspiel auszutragen, mit einer Geldstrafe von € **50**~~25~~,00 bis € 100,00 zu belegen.

~~2. Außerdem kann der schuldige Verein vom zuständigen Rechtsorgan auf Antrag des geschädigten Vereins zum Schadensersatz bis zu einem Betrag von € 750,00 verurteilt werden.~~

§ 37 Fehlen des Nachweises der Spielberechtigung oder des Lichtbildes im DFBnet, Verstoß gegen die Pflichten aus § 16 Ziffer 1.4 SpO

1. Das Fehlen des Nachweises der Spielberechtigung oder eines Lichtbildes im DFBnet wird mit einer Geldstrafe von € 10,00 geahndet.

2. Bei Fehlen von mehr als fünf Nachweisen der Spielberechtigung oder mehr als fünf Lichtbilder beträgt die Höchststrafe € 50,00.

3. Erteilt ein Verein die Informationen auch nicht nach Berechnung der Gebühr und Festsetzung einer weiteren Frist durch die Geschäftsstelle gemäß § 16 Ziffer 1.4 SpO, wird er mit einer Geldstrafe von € 30,00 bis € 50,00 bestraft.

§ 38 Einsatz eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers

1. Der Einsatz eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers wird mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 200,00 geahndet.

2. Außerdem ist bei Pflichtspielen dem Gegner das Spiel als gewonnen und dem Verein, der den nicht spielberechtigten oder nicht einsatzberechtigten oder gesperrten Spieler eingesetzt hat

als verloren zu werten. In den Fällen des § 11 b SpO kann die Geldstrafe entfallen.

§ 39 Einsatz eines Spielers unter falschem Namen

1. Setzt ein Verein einen Spieler unter falschem Namen ein, wird er mit einer Geldstrafe von € **100**~~75~~,00 bis € 250,00 bestraft.
2. Außerdem wird das Verbandsspiel dem Gegner als gewonnen und dem Verein, der den Spieler unter falschem Namen eingesetzt hat, als verloren gewertet.

§ 39a Haftung der Vereine

1. Vereine sind für das Verhalten Ihrer Spieler, Trainer, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben, verantwortlich, ohne, dass es auf ein Verschulden des Vereins ankommt.
2. Der gastgebende Verein und der Gastverein haften im Bereich des Sportgeländes (Stadionbereich) vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art, ohne dass es auf ein Verschulden ankommt.

§ 40 Vernachlässigung der Platz~~disziplin~~ordnung oder mangelnder Schutz für Schiedsrichter und Gegner

1. Die Vernachlässigung der Platz~~disziplin~~**ordnung gemäß § 36a SpO** sowie der mangelnde Schutz für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten oder Gegner wird mit einer Geldstrafe von € **100**~~50~~,00 bis € **500**~~400~~,00 geahndet.
2. In schweren Fällen kann außerdem auf Platz- oder Spielsperre **sowie Spielaustragung unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss der Öffentlichkeit** bis zu 6 Monaten und ggf. Platzaufsicht erkannt werden.
3. Im Wiederholungsfall oder in einem besonders schweren Fall kann der Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

~~§ 40 a Vernachlässigung des Hygienekonzepts~~

~~1. Die Vernachlässigung des Hygienekonzepts (§49b SpO) wird bei geringfügigen Verstößen mit einem Verweis und im Regelfall mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 400,00 geahndet.~~

~~2. In schweren Fällen kann außerdem auf Platz- oder Spielsperre bis zu 6 Monaten und ggf. Platzaufsicht erkannt werden.~~

~~3. Im Wiederholungsfall oder in einem besonders schweren Fall kann der Ausschluss aus dem Verband erfolgen.~~

§ 41 Ausschreitungen

1. Ein Verein, dessen Spieler, Trainer, Offizielle, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen Ausschreitungen auf eigenem oder fremdem Platz verursachen, insbesondere durch das Abbrennen von Pyrotechnik jeglicher Art, wird mit einer Geldstrafe von € **100**~~50~~,00 bis € **1.000**~~800~~,00 bestraft.
2. Außerdem kann auf Platzverbot, Platz- oder Spielsperre **sowie Spielaustragung unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss der Öffentlichkeit** bis zu 6 Monaten und ggf. Platzaufsicht erkannt werden.
3. Im Wiederholungsfall oder in einem besonders schweren Fall kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

§ 42 Spielabbruch

1. Ein Verein, dessen Spieler, Trainer, Offizielle, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer oder durch weiter Personen einen Spielabbruch auf eigenem oder fremdem Platz verursachen, wird mit einer Geldstrafe von € **100**~~50~~,00 bis € **1.000**~~800~~,00 bestraft.
2. Außerdem ist dem Verein das Spiel als verloren und dem Gegner als gewonnen zu werten.
3. Ein Spielabbruch gilt auch dann als durch den Verein verursacht, wenn nur eine der in Ziffer 1 genannten Personen den Abbruch durch ihr Verhalten verschuldet hat. Haben in Ziffer 1 genannten Personen beider Mannschaften den Spielabbruch verursacht, wird das Spiel beiden Mannschaften als verloren gewertet.
4. Der Verein, dem der Spielabbruch als verschuldet zugerechnet wird, ist dem anderen Verein zum Ersatz des diesem durch den Abbruch entstandenen Schaden verpflichtet. Die Höhe des Schadensersatzes wird vom zuständigen Rechtsorgan auf Antrag des geschädigten Vereins bis zum Betrag von € **1.000**~~750~~,00 festgesetzt.
5. Außerdem kann auf Platz- oder Spielsperre **sowie Spielaustragung unter teilweisem oder vollständigem Ausschluss der Öffentlichkeit** bis zu 6 Monaten und ggf. Platzaufsicht erkannt werden.
6. Im Wiederholungsfall oder in einem besonders schweren Fall kann Ausschluss aus dem Verband erfolgen.
7. **Kann ein Spiel aufgrund wetterbedingter Einflüsse nicht zu Ende gespielt werden, worüber alleine der Schiedsrichter durch unanfechtbare Tatsachenentscheidung vor Ort entscheidet, ist das Spiel vom zuständigen Staffelleiter neu anzusetzen (§ 46 Ziffer 6 SpO).**

§ 43 Fortsetzung eines abgebrochenen Spiels

1. Wird auf Veranlassung eines Vereins ein vom Schiedsrichter abgebrochenes Spiel fortgesetzt, so wird dieser mit einer Geldstrafe von € **50**~~25~~,00 bis € **100**~~50~~,00 bestraft.
2. Das gleiche gilt im Falle von § 46 Ziffer 4 Satz 3 SpO.

§ 44 Nichtausfüllen oder nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen des Spielberichtsbogens

1. Das Nichtausfüllen oder das nicht ordnungsgemäße Ausfüllen des Spielberichtsbogens durch den Verein wird mit einer Geldstrafe von € 15,00 bis € 50,00 bestraft.
2. Stellt ein Heimverein einen Computer mit Internetanschluss und Drucker trotz ausreichender telekommunikationstechnischer Versorgung nicht zur Verfügung, ermöglicht er dem Schiedsrichter und dem Gastverein hierzu keinen Zugang, gibt ein Verein die Mannschaftsaufstellung nicht ordnungsgemäß in den DFB-Net online Spielbericht ein oder verzögert dessen Freigabe, wird er mit einer Geldstrafe bis € 100,00 bestraft.
3. Außerdem kann dem Verein das Spiel gemäß § 46 Ziffer 2 b) SpO als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet werden.

§ 45 Nicht- oder verspätete Fertigstellung oder Absendung des Spielberichts

1. Die Nichtfertigstellung oder verspätete Fertigstellung oder Absendung des Online-Spielberichts im Falle des § 55 Ziffer 6 SpO wird mit einer Geldstrafe von € 15,00 bis € 50,00 geahndet.

2. Außerdem kann dem Verein das Spiel gemäß § 46 Ziffer 2 b) SpO als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet werden

§ 46 Nichtabgabe einer Meldung oder Abgabe einer falschen Meldung

1. Die nicht rechtzeitige oder falsche Mitteilung des Spielergebnisses wird mit einer Geldstrafe von € 5,00 bestraft.
2. Bewahrt ein Verein bei Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen nicht für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren auf oder legt er auf Anforderung die vorgenannten Unterlagen nicht dem SBFV vor, wird er mit einer Geldstrafe von € 100,00 bestraft. Außerdem ist das Spielrecht rückwirkend einzuziehen.

   Bei mehr als fünf Beanstandungen pro Überprüfung beträgt die Höchststrafe € 500,00.
3. Die Nichtabgabe einer verlangten Meldung oder Nichteinhaltung eines Termins oder Abgabe einer Falschmeldung wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 geahndet.
4. Im letzteren Fall kann in besonders schweren Fällen eine Vereinssperre bis zu 2 Monaten verhängt werden.

§ 47 Fälschen von Spielerlisten oder sonstigen Unterlagen

1. Die Fälschung von Spielerlisten oder sonstigen Unterlagen wird mit einer Geldstrafe von € **100**~~75~~,00 bis € 250,00 geahndet.
2. In schweren Fällen kann neben der Geldstrafe auch auf eine Vereinssperre von 2 bis 6 Monaten erkannt werden.

§ 48 Erwirken einer Spielverlegung durch unrichtige Angaben

1. Erwirkt ein Verein eine Spielverlegung durch unrichtige Angaben, wird er mit einer Geldstrafe von € **100**~~50~~,00 bis € 250,00 bestraft.
2. Außerdem wird dem Verein gemäß § 46 Ziffer 2 a) SpO das Spiel als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet.
3. Haben beide Vereine eine Spielverlegung durch unrichtige Angaben erwirkt oder eigenmächtig ein Spiel verlegt, können beide Vereine mit einer Geldstrafe von € **100**~~50~~,00 bis € 250,00 bestraft werden. In diesen Fällen ist das Spiel beiden Vereinen gemäß § 46 Ziffer 2 b) SpO als verloren zu werten.

§ 49 Nicht ordnungsgemäßer Platzaufbau oder ungenügende Gerätebereitstellung

1. Nicht rechtzeitige Anforderung eines Platzbeauftragten nach § 44 a Ziffer 4 SpO, nicht ordnungsgemäßer Platzaufbau, ungenügende Gerätebereitstellung sowie nicht rechtzeitige Mitteilung eines Spielortwechsels werden mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 geahndet.
2. Bei hierdurch verursachtem Ausfall eines Verbandsspiels gilt dieses für den vergehenden Verein als verloren und für den Gegner als gewonnen gemäß § 46 Ziffer 2 b) SpO.

§ 50 Fehlen von Platzordnern, vereinseigener Schiedsrichterassistenten oder geeigneter Vorkehrungen zur Leistung Erster Hilfe

Das Fehlen einer ausreichenden Anzahl von Platzordnern, vereinseigener Schiedsrichterassistenten oder geeigneter Vorkehrungen zur Leistung Erster Hilfe wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 geahndet.

§ 51 Fehlen oder Verweigern einer zumutbaren Wasch- oder Umkleidemöglichkeit

Das Fehlen oder Verweigern einer zumutbaren Wasch- oder Umkleidemöglichkeit für den Gastverein oder den Schiedsrichter wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 geahndet.

§ 52 Spielen in nicht ordnungsgemäßer Kleidung

1. Tritt eine Mannschaft nicht in einheitlicher Kleidung zu einem Spiel an, unterscheidet sich die Kleidung des Torhüters nicht von der Kleidung der übrigen Spieler oder sind die Trikots der Mannschaft nicht mit unterschiedlichen Rückennummern gekennzeichnet, wird der Verein mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 75,00 bestraft.
2. Tritt ein Verein zu Spielen ohne Rückennummern an, wird er mit einer Geldstrafe von € 20,00 belegt.
3. Tritt bei Spielen der überbezirklichen Ligen ein Verein nicht in der Spielkleidung (Farbe) an, die im Anschriftenverzeichnis veröffentlicht ist, wird er mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 150,00 belegt. Gleichermaßen wird ein Platzverein in den bezirklichen Spielklassen bestraft, der nicht für eine andersfarbige Spielkleidung sorgt.
4. Bei hierdurch verursachtem Ausfall eines Verbandsspiels gilt dieses für den vergehenden Verein als verloren und für den Gegner als gewonnen gemäß § 46 Ziffer 2 b SpO.
5. Trägt der Spielführer keine Armbinde, wird dessen Verein mit einer Geldstrafe von € 15,00 bestraft.
6. Treten ein oder mehrere Spieler zu einem Spiel ohne Schienbeinschoner an, wird der Verein mit einer Geldstrafe von jeweils € 25,00 bestraft.

§ 53 (entfallen)

§ 54 Spielen mit unzulässiger Werbung

Das Spielen mit unzulässiger Werbung wird mit einer von € 50,00 bis € 150,00 bestraft.

§ 55 (entfallen)

§ 56 Spielen gegen Nichtverbandsvereine des DFB und angeordnetem Spielverbot

Spielt ein Verein gegen einen Nichtverbandsverein des DFB, so wird er mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 belegt. Vereine, die bei angeordnetem Spielverbot spielen, werden mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 belegt.

§ 57 Spielen gegen ausländische Mannschaften ohne Genehmigung

Das Spielen gegen ausländische Mannschaften ohne Genehmigung wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 bestraft.

§ 58 Spielen als gesperrter Verein

Das Spielen als gesperrter Verein wird mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 250,00 sowie einer weiteren Vereinssperre bis zu 6

Monaten geahndet.

§ 59 Nicht oder nicht rechtzeitige Anforderung eines Schiedsrichters oder Nichtanzeige eines Freundschaftsspiels

1. Die Nichtanforderung oder nicht rechtzeitige Anforderung eines Schiedsrichters zu einem Freundschaftsspiel oder Turnier wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 75,00 geahndet.
2. Ebenso wird die Nichtanzeige eines Freundschaftsspiels oder Turniers bestraft.

§ 60 Durchführung von Turnieren

Veranstaltet ein Verein ein Turnier gemäß § 39 a Ziffer 1 SpO ohne Genehmigung, so wird er mit einer Geldstrafe von € 75,00 bis € 150,00 belegt.

§ 61 Nichtteilnahme an Tagungen

Vereine, die einer von den zuständigen Verbandsinstanzen angesetzten Tagung fernbleiben, werden mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 bestraft.

§ 62 Nichtabstellen eines Spielers zu Auswahlspielen oder Lehrgängen

1. Die Verhinderung der Teilnahme eines Spielers an Auswahlspielen oder Lehrgängen wird mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 150,00 geahndet.
2. Außerdem kann im Wiederholungsfalle eine Spielsperre bis zu 6 Monaten verhängt werden.

§ 63 Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder verbandsschädigendes Verhalten

1. Die nicht rechtzeitige Anzeige der Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 geahndet.
2. In schwereren Fällen kann der Ausschluss aus dem Verband erfolgen.

§ 64 Bildung illegaler Interessengemeinschaften

Wer illegale Interessengemeinschaften bildet, wird mit einer Vereinssperre von 2 bis 6 Monaten belegt.

§ 65 Betätigung oder Beschäftigung von Nichtvereinsmitgliedern

Überträgt der Verein Vereinsämter an Personen, die nicht Mitglied des Vereines sind oder beschäftigt er Personen als Trainer bzw. Übungsleiter, die nicht Mitglied des Vereines sind, wird er mit einer Strafe von € 25,00 bis € 250,00 belegt.

§ 66 Verstöße gegen Ausführungsbestimmungen

Verstöße gegen Ausführungsbestimmungen des Verbandes werden mit Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 geahndet.

§ 67 Verstöße gegen § 44 a SpO

Verstößt ein Verein gegen die Bestimmungen des § 44 a SpO, wird er mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 150,00 bestraft. Außerdem kann auf Spielverlust erkannt werden.

§ 68 Verstöße gegen Vertragsspielerbestimmungen

1. Ein Verein, der sich seinen Verpflichtungen aus einem rechtsgültig abgeschlossenen Vertragsspielervertrag unberechtigt entzieht oder zu entziehen versucht oder der eine aus einem solchen Vertrag geschuldete fällige Ausbildungs- oder sonstige Entschädigung nicht, oder nur teilweise oder schuldhaft verspätet zahlt, wird mit einer Geldstrafe von € 250,00 bis € 1.000,00 belegt.
Setzt ein Verein vor Aufnahme von Verhandlungen mit einem Vertragsspieler dessen Verein nicht schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis, so wird er mit einer Geldstrafe von € 100,00 bis € 250,00 bestraft.
2. Ein Verein, der die ihm gemäß §§ 8, 10 und 22 SpO obliegenden Pflichten nicht erfüllt oder unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe von € 100,00 bis € 400,00 belegt, bei Verstößen gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Ziffer 2 Absatz 2 SpO oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Ziffer 2 SpO mit Geldstrafe nicht unter € 250,00.
3. Wird die Nachweispflicht gemäß § 8 Ziffer 2 Absatz 2 SpO nicht fristgerecht und gegenüber der Geschäftsstelle erfüllt, ruht die ursprüngliche erteilte Spielerlaubnis vom Zeitpunkt der Fälligkeit bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung der Verpflichtung. Kommt ein Verein seiner Nachweispflicht gemäß § 8 Ziffer 2 Absatz 2 SpO nicht bis spätestens eine Woche nach dem letzten Spieltag der durch die Mitwirkung des Vertragsspielers betroffenen Staffel nach, sind sämtliche Pflichtspiele, in denen der Vertragsspieler eingesetzt worden ist, als verloren und für den jeweiligen Gegner als gewonnen zu werten.

§ 68 a Zuwendungen bei Vereinswechsel

Das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Amateurs zu einem anderen Verein oder von dem zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen ist unsportlich und wird mit einer Geldstrafe von € 100,00 bis € 500,00 bestraft.

§ 68 b Verstöße gegen die Rahmenbedingungen für Regionalliga und Oberliga

1. Einem Verein, der gegen § 12 SpO oder die Rahmenbedingungen für die Regionalliga und Oberliga verstößt, wird gemäß § 46 Ziffer 2b SpO das Spiel als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet.
2. Außerdem kann er mit einer Geldstrafe bis zu € 10.000,00 und mit Punktabzug bestraft werden.

§ 68 c Doping

Hat in einem Spiel hat ein gedopter Spieler mitgewirkt, so ist das Spiel für die Mannschaft, die diesen Spieler eingesetzt hatte, gemäß § 46 Ziff. 1 a) als verloren und für den Gegner als gewonnen zu werten.

VII. Strafen gegen Spieler

§ 69 Spielen ohne Spielberechtigung

1. Ein Spieler, der ohne Spiel- oder Einsatzberechtigung an einem Spiel teilnimmt, obwohl er deren Fehlen gekannt hat oder hätte erkennen müssen, kann mit einer Spielsperre bis zu 16

Pflichtspielen oder 6 Monaten bestraft werden.
2. Ein Spieler, der in einer in Konkurrenz spielenden niederen Mannschaft entgegen § 11 b SpO eingesetzt wird, ist nicht nach Ziffer 1 zu bestrafen.

§ 69 a Doping

Für die Strafbarkeit von Dopingvergehen von Spielern gelten die §§ 8a-8g der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 70 Spielen während einer Sperre

1. Nimmt ein Spieler an Spielen während einer gegen ihn laufenden Sperre einschließlich Vorsperre teil, wird er mit einer weiteren Spielsperre von 8 bis 16 Pflichtspielen oder 2 bis 6 Monaten belegt.
2. Wird ein gesperrter Spieler als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent oder Platzordner eingesetzt, so wird er mit einer Geldstrafe von € 100,00 belegt.

§ 71 Teilnahme unter falschen Personalien

Nimmt ein Spieler vorsätzlich oder grob fahrlässig an einem Spiel unter falschen Personalien teil, wird er mit einer Spielsperre von 8 bis 16 Pflichtspielen oder 2 bis 6 Monaten belegt.

§ 72 Beantragen einer Spielgenehmigung für mehrere Vereine oder vorzeitige Vertragsverhandlungen

1. Ein Spieler, der eine Spielgenehmigung für mehrere Vereine beantragt, wird mit einer Sperre von 8 bis 16 Pflichtspielen oder 2 bis 6 Monaten belegt.
2. Ebenso wird bestraft, wer als Vertragsspieler mit mehreren Vereinen Verträge abschließt.
3. Wer als Vertragsspieler mit einem anderen Verein einen Vertrag abschließt, wird mit einer Geldstrafe von € 100,- bis € 250,- bestraft, sofern sein Vertrag mit dem bisherigen Verein nicht abgelaufen ist oder nicht in den folgenden 6 Monaten ablaufen wird.

§ 73 Unsportliches Verhalten

Unsportliches Verhalten wird mit einer Spielsperre von 1 bis 10 Pflichtspielen oder einer Woche bis drei Monaten bestraft. Sofern das Vergehen nicht mit einem endgültigen Feldverweis geahndet wurde, kann auch auf eine Geldstrafe von € 25,00 bis € 250,00 erkannt werden.

§ 73 a Manipulation durch Spieler

1. Wer es als Spieler unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspieles und/oder den sportlichen Wettbewerb durch unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig und wird mit einer Spielsperre von 12 bis 72 Pflichtspielen oder 4 Monaten bis 36 Monaten bestraft.
2. Dies gilt nicht, wenn durch die Verletzung einer Fußballregel beim Spiel oder im Zusammenhang mit diesem ausschließlich ein spielbezogener sportlicher Vorteil angestrebt wird. Die Möglichkeit einer Bestrafung nach anderen Bestimmungen bleibt in diesen Fällen unberührt.

§ 74 Gefährliches Spiel

1. Ein Spieler, der gegen seinen Gegenspieler gefährlich spielt, ist mit einer Spielsperre von 2 bis 8 Pflichtspielen oder ½ Monat bis 2 Monaten zu belegen.
2. Gefährlich spielt, wer im Kampf um den Ball die notwendige Sorgfalt nicht beachtet.

§ 75 Bedrohung oder Beleidigung

Bedrohung oder Beleidigung des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten, des Gegners, des Mitspielers oder der sonst am Spiel Beteiligten wird mit einer Sperre von 2 bis 32 Pflichtspielen oder ½ Monat bis 12 Monaten bestraft.

§ 75 a Diskriminierung durch Spieler

Wer als Spieler die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer Spielsperre von 6 bis 24 Pflichtspielen oder 6 Wochen bis 9 Monate bestraft. Zusätzlich werden ein Platzverbot und eine Geldstrafe von 60 bis 600 € verhängt. Bei einem Verstoß gegen das Platzverbot wird er mit einer weiteren Spielsperre von 8 bis 16 Pflichtspielen oder 2 bis 6 Monaten belegt.

§ 76 Rohes Spiel

1. Ein Spieler, der gegen seinen Gegenspieler roh spielt, ist mit einer Spielsperre von 4 bis 12 Pflichtspielen oder 1 bis 4 Monaten zu belegen.
2. Roh spielt, wer im Kampf um den Ball in rücksichtslosem Einsatz den Gegner verletzt oder gefährdet.

§ 77 Nachtreten

1. Nachtreten im Anschluss an den Kampf um den Ball wird mit einer Spielsperre von 4 bis 16 Pflichtspielen oder 1 bis 6 Monaten bestraft.
2. Ebenso wird ein Torwart bestraft, der nach einer Abwehr oder nach Aufnahme des Balles einen ihn angreifenden Gegner wegstößt.

§ 78 Tätlichkeit gegen Zuschauer, Gegenspieler, Schiedsrichter und andere Beteiligte

1. Ein Spieler, der gegen Zuschauer, am Spiel Beteiligte oder Gegenspieler tätlich wird, ist mit einer Spielsperre von 6~~8~~ bis 56 Pflichtspielen oder 1½ ~~2~~ bis 24 Monaten zu belegen.
2. Begeht der Spieler eine Tätlichkeit gegen den Schiedsrichter oder anerkannte Schiedsrichterassistenten, so ist auf eine Spielsperre von 12 bis 72 Pflichtspielen oder 4 bis 36 Monaten oder auf Dauer zu erkennen.
3. Eine Tätlichkeit begeht, wer den Gegner, ohne im Kampf um den Ball zu sein, tätlich angreift oder beim Kampf um den Ball den Gegner absichtlich verletzt oder zu Fall bringt, ohne selbst den Ball spielen zu wollen. Eine Tätlichkeit ist auch anzunehmen, wenn Zuschauer, am Spiel Beteiligte, Schiedsrichter oder anerkannte Schiedsrichterassistenten tätlich angegriffen werden. Ebenfalls als Tätlichkeit ist das Spucken anzusehen.

§ 79 Widersetzen gegen Anordnungen des Schiedsrichters

1. Ein Spieler, der sich den Anordnungen des Schiedsrichters widersetzt, wird mit einer Sperre von 2 bis 16 Pflichtspielen oder ½ Monat bis 6 Monaten bestraft.
2. Dasselbe gilt, wenn der Spielführer während oder nach dem Spiel dem Schiedsrichter gegenüber Auskünfte verweigert oder falsche Auskünfte gibt.
3. Sofern das Vergehen nicht mit einem endgültigen Feldverweis geahndet wurde, kann auch auf eine Geldstrafe von € 25,00 bis € 250,00 erkannt werden.

§ 80 Verschulden eines Spielabbruchs

Verschuldet ein Spieler durch sein Verhalten einen Spielabbruch, so ist er mit einer Spielsperre von 4 bis **20**~~16~~ Pflichtspielen oder 1 bis **8**~~6~~ Monaten zu belegen.

§ 81 Handspiel

Wird ein Spieler wegen Handspiels oder mehrfachen Handspiels endgültig des Feldes verwiesen, wird er mit einer Spielsperre bis zu 2 Pflichtspielen oder ½ Monat bestraft.

§ 82 Unerlaubtes Spielfeldverlassen

Verlässt ein Spieler das Spielfeld ohne Genehmigung des Schiedsrichters (Unfall oder Verletzung ausgeschlossen) so wird er mit einer Spielsperre von 2 bis 8 Pflichtspielen oder ½ Monat bis 2 Monaten oder mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 belegt.

§ 83 (entfallen)

§ 84 Fernbleiben von Auswahlspielen und Vorbereitungslehrgängen

Ein Spieler, der ohne rechtzeitige und triftige Entschuldigung zu Auswahlspielen des Verbandes nicht antritt oder an Vorbereitungslehrgängen nicht teilnimmt, wird entsprechend § 50 d Ziffer 2 SpO bestraft.

§ 85 Verfehlungen vor oder nach dem Spiel oder eines nicht am Spiel mitwirkenden Spielers

Die vorgesehenen Spielsperren treffen gleichermaßen Spieler, die vor oder nach dem Spiel oder auch als nicht anerkannter Schiedsrichterassistent oder Zuschauer sich eines der bezeichneten Vergehen schuldig gemacht haben.

§ 86 Provokationsklausel, minderschwerer Fall; Juniorenspielbetrieb; Tateinheit / Tatmehrheit

1. Wenn gegen den Spieler oder sonst Betroffenen nachweisbar unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist oder liegen die Voraussetzungen eines minderschweren Falles in den §§ 74 - 79 vor, so kann die Strafe bis auf die Hälfte der vorgesehenen Mindeststrafe herabgesetzt werden.
2. Sperr- und Geldstrafen gegen Juniorenspieler können bei der Sperre auf die Hälfte und bei Geldstrafen auf ein Drittel ermäßigt werden.
3. Hat jemand mehrere Taten, die gleichzeitig abgeurteilt werden, begangen und dadurch mehrere Strafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt, die durch Erhöhung der verwirkten höchsten Strafe, bei Strafen verschiedener Art durch Erhöhung der ihrer Art nach schwersten Strafe gebildet wird. Die Gesamtstrafe darf die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen.
Verletzt dieselbe Handlung mehrere Tatbestände oder denselben Tatbestand mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt. Sind mehrere Tatbestände verletzt, so wird die Strafe nach demjenigen bestimmt, der die schwerste Strafe androht. Sie darf nicht milder sein, als die anderen anwendbaren Tatbestände es zulassen.

§ 86 a Sperre nach Pflichtspielen

1. Sperren werden grundsätzlich nach Pflichtspielen (§ 10 Ziffer 1.2 der Spielordnung) und nur in begründeten Ausnahmefällen nach Zeitablauf bemessen. Zeitsperren gelten für alle Mannschaften eines Vereins und auch für Freundschaftsspiele (§ 10 Ziffer 1.2 der Spielordnung).
2. Die Ableistung von Spielsperren erfolgt in den Pflichtspielen der Mannschaft, in der das Vergehen begangen wurde. Die Sperre gilt nur bei einem tatsächlich ausgetragenen Pflichtspiel als abgeleistet. Bis zur vollständigen Ableistung gilt die Sperre für sämtliche Pflicht- und Freundschaftsspiele eines Vereins.
3. Die Sperren können in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise auf die Teilnahme an Pflichtspielen beschränkt werden.
4. Wechselt ein Spieler den Verein, während er für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen gesperrt ist, berechnet sich die Dauer der noch zu verbüßenden Sperrstrafe ab Erteilung des Spielrechts nach den Pflichtspielen der Mannschaft des aufnehmenden Vereins in der höchsten Spielklasse der jeweiligen Altersklasse. § 16 Ziffer 1.2 der Spielordnung bleibt unberührt.

VIII. Strafen gegen Schiedsrichter und -assistenten

§ 87 Nichtantreten

1. Das Nichtantreten eines ordnungsgemäß zur Leitung eines Spiels eingeteilten Schiedsrichters oder anerkannten Schiedsrichterassistenten ohne stichhaltigen Grund wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 bestraft.
2. Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten, die dreimal zu Spielen nicht antreten, können mit einer befristeten Sperre von bis zu drei Monaten bestraft oder von der Schiedsrichterliste gestrichen werden.

§ 88 Unterlassen der Prüfung der Spielberechtigung

Das Unterlassen der Prüfung der Spielberechtigung wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 geahndet.

§ 89 Nichtfertigstellung oder Nichteinsendung oder verspätete Einsendung des Spielberichts oder Meldung

1. Stellt der Schiedsrichter den Online-Spielbericht nicht nach Maßgabe des § 21 Ziffer 3 SRO fertig oder sendet ihn nicht unverzüglich ab, wird er mit einer Geldstrafe von € 15,00 bis € 50,00 bestraft. Ebenso wird die Nichteinsendung oder die gemäß § 21 Ziffer 3 SRO verspätete Einsendung des Papier-Spielberichts oder einer Meldung geahndet.
2. Ist der Spielbericht unvollständig ausgefüllt, so wird der Schiedsrichter mit einer Geldstrafe von € 15,00 bis € 25,00 bestraft.

§ 90 Nicht ordnungsgemäße Berichterstattung über Spiele
1. Die nicht ordnungsgemäße oder nicht erschöpfende Berichterstattung eines Schiedsrichters über Vorfälle in einem von ihm geleiteten Spiel wird mit Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 geahndet. Ebenso wird bestraft, wer trotz entsprechender Aufforderung durch das zuständige Rechtsorgan keine oder eine unzureichende Stellungnahme abgibt.
2. In schweren Fällen, insbesondere bei Nichtmeldung eines des Feldes verwiesenen Spielers oder falscher Berichterstattung kann auf befristete Sperre bis zu 3 Monaten oder auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

§ 91 Unsportliches Verhalten durch Schiedsrichter oder -assistenten
Unsportliches Verhalten von Schiedsrichtern oder -assistenten wird mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 75,00 geahndet.

§ 91 a Manipulation durch Schiedsrichter
Wer es als Schiedsrichter unternimmt, auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Fußballspieles und/oder den sportlichen Wettbewerb durch wissentlich falsche Entscheidungen oder andere unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig und ist von der Schiedsrichterliste zu streichen.

§ 92 Beleidigung durch Schiedsrichter oder -assistenten
Beleidigungen durch Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten werden mit Geldstrafen von € 50,00 bis € 150,00 oder einer befristeten Sperre bis zu 3 Monaten geahndet. In schweren Fällen kann auch auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

§ 92 a Diskriminierung durch Schiedsrichter oder -assistenten
Wer als Schiedsrichter oder -assistent die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer befristeten Sperre von bis zu drei Monate oder Streichung von der Schiedsrichterliste bestraft. Zusätzlich werden ein Platzverbot und eine Geldstrafe von 60 bis 600 € verhängt.

§ 93 Tätlichkeiten durch Schiedsrichter oder -assistenten
1. Tätlichkeiten von Schiedsrichtern oder Schiedsrichterassistenten werden mit einer Geldstrafe von € 75,00 bis € 250,00 bestraft.
2. Außerdem ist auf befristete Sperre bis zu 3 Monaten oder Streichung von der Schiedsrichterliste zu erkennen.

§ 94 Verfehlungen eines nicht amtierenden Schiedsrichters
Verfehlungen von Schiedsrichtern, die bei einem Spiel als Zuschauer anwesend oder als Platzordner tätig sind, werden entsprechend §§ 91, 92 und 93 geahndet.

§ 95 Leitung eines Spiels ohne Auftrag oder Genehmigung
Schiedsrichter, die ein Freundschaftsspiel ohne Auftrag oder Genehmigung durch die zuständige Schiedsrichterinstanz leiten, werden mit einer Geldstrafe von € 15,00 bis € 25,00 belegt.

§ 96 Fortsetzung eines von einem Schiedsrichter abgebrochenen Spiels
Wird ein Spiel, das von einem Schiedsrichter abgebrochen ist, von ihm oder durch einen anderen Schiedsrichter fortgesetzt, so wird dieser mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 bestraft.

§ 97 Unrichtige Spesenabrechnung und Missbrauch des Schiedsrichterausweises
1. Überschreitet der Schiedsrichter bei seiner Abrechnung die Spesensätze, so wird er mit einer Geldstrafe von € 25,00 bis € 50,00 bestraft. Außerdem ist er zur Rückzahlung des zu viel erhobenen Betrages verpflichtet.
2. Missbraucht ein Schiedsrichter seinen Schiedsrichterausweis oder ermöglicht er den Missbrauch wird er mit einer Geldstrafe von € 50,00 bis € 100,00 bestraft.
3. Im Wiederholungsfall kann auf befristete Sperre bis zu 3 Monaten oder auf Streichung von der Schiedsrichterliste erkannt werden.

§ 98 Streichung
1. Wird gegen einen Schiedsrichter ein Verfahren bei einer Rechtsinstanz anhängig, so ist diese berechtigt, im Urteil unmittelbar eine befristete Sperre von bis zu drei Monaten auszusprechen oder auf Streichung von der Schiedsrichterliste zu erkennen. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils ist die Sperre oder Streichung durch den jeweiligen Bezirksschiedsrichterausschuss vorzunehmen.
2. Wird ein Schiedsrichter von der Schiedsrichterliste gestrichen, so darf er frühestens nach 2 Jahren das Amt des Schiedsrichters wieder ausüben.
3. Wurde ein Schiedsrichter von der Schiedsrichterliste gestrichen, entscheidet über die Wiederaufnahme der zuständige BSA. Bei Ablehnung der Wiederaufnahme besteht die Beschwerdemöglichkeit zur Beschwerdekammer des VSA. § 7 Ziffer 4 SRO gilt entsprechend.

IX. Strafen gegen weitere Personen

§ 99 Unsportliches Verhalten
1. Unsportliches Verhalten weiterer Personen insbesondere Trainer, Offiziellen, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Mitgliedern, Anhängern, Zuschauern wird mit Geldstrafen von € 25,00 bis € 2.000,00 bestraft. Zusätzlich kann ein Platzverbot von einem ½ Monat bis 6 Monaten ausgesprochen werden. Jeder Verstoß gegen das Platzverbot wird mit einer Geldstrafe nicht unter € 100,00 bestraft.
2. Handelt es sich um einen Trainer, so kann gegen ihn ein befristetes Verbot bis 24 Monaten (höchstens 3 Monate bei A-Lizenzinhabern **oder höher**) zur Ausübung der Trainertätigkeit ausgesprochen oder sofern er im Besitz der C- und B-Lizenz ist, durch das Sportgericht der Verbands- und Landesligen, auf deren Entzug auf Dauer erkannt werden.
3. Nichtlizenzierten Trainern, Betreuern und Vereinsmitgliedern kann die Ausübung von Vereinsämtern bis zu 24 Monate untersagt werden. **Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Betroffene nach seiner Persönlichkeit nicht die Gewähr dafür bietet, den von ihm zu erfüllenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben gerecht zu werden.**

4. Wer als Spieler mit Sperren nach dem VII. Abschnitt (Strafen gegen Spieler) belegt ist, darf während der Dauer der Sperre auch nicht als Trainer oder in sonstiger Funktion an Spielen teilnehmen, die vom Verband angesetzt sind. Trainer, gegen die ein befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit nach Ziffer 2 ausgesprochen worden ist, dürfen auch nicht als Spieler an Spielen teilnehmen, die vom Verband angesetzt sind. Verstöße werden nach Ziffer 1 bis 3 sanktioniert.

§ 99 a Diskriminierung durch weitere Personen

1. Wer als Trainer, Offizieller, Mitglied oder Anhänger die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Hautfarbe, Sprache, Religion oder, Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Orientierung verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird mit einer Geldstrafe von 150 bis 1.000 € bestraft. **Darüber hinaus können Trainer, Offizielle oder Mitglieder gemäß § 99 Ziffer 2 und 3 entsprechend bestraft werden.**
2. Verstoßen mehrere Personen (Trainer, Offizielle, Mitglieder und/oder Spieler) desselben Vereins gegen Nr. 1 oder liegen anderweitige gravierende Umstände vor, können der betreffenden Mannschaft bei einem ersten Vergehen drei Punkte und bei einem zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen werden; bei einem weiteren Vergehen kann eine Versetzung in eine tiefere Spielklasse erfolgen. In Spielen ohne Punktevergabe kann ein Spielverlust ausgesprochen werden.
3. Wenn Anhänger einer Mannschaft bei einem Spiel gegen Nr. 1 verstoßen, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe von 150 bis 1.000 € belegt. In schwerwiegenden Fällen können zusätzliche Sanktionen, insbesondere Platzverbote, Platzsperren, Aberkennung von Punkten oder ein Spielverlust ausgesprochen werden.
Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

§ 99 b Manipulation durch Trainer und Funktionsträger

1. Wer es als Trainer oder Funktionsträger unternimmt, auf den Verlauf und / oder das Ergebnis eines Fußballspieles und / oder den sportlichen Wettbewerb durch unbefugte Beeinflussung einzuwirken in der Absicht, sich oder einem anderen einen Vorteil zu verschaffen, macht sich der Spielmanipulation schuldig und ist mit einer Geldstrafe von € 150,00 bis
€ 2.000,00 zu bestrafen.
2. Darüber hinaus können in schwereren Fällen ein Trainer gemäß § 99 Ziffer 2 und ein Funktionsträger gemäß § 100 Ziffer 2 entsprechend bestraft werden.

§ 100 Verstöße gegen Amtspflichten oder unsportliches Verhalten

1. Mitglieder von Verbandsorganen, die gegen ihre Amtspflichten verstoßen oder sich in Ausübung ihres Amtes sonst unsportlich verhalten, werden mit einem Verweis oder mit Geldstrafe bis zu € 250,00 bestraft.
2. In schwereren Fällen kann auf Amtsenthebung auf Zeit oder Dauer oder auf zeitweilige oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Vereins- oder Verbandsämter erkannt werden.
3. Der Verbandspräsident ist von der Einleitung des Verfahrens unverzüglich zu unterrichten.

X. Schlussbestimmungen

§ 101 Falsche Zeugenaussage in Sportgerichtsverfahren

1. Wer in einem Sportgerichtsverfahren als Zeuge vorsätzlich falsch aussagt, wird mit einer Geldstrafe von € 75,00 bis € 250,00 bestraft. Handelt es sich um einen Spieler, ist anstelle einer Geldstrafe auf eine Sperre von 3 bis 6 Monaten zu erkennen.
2. Bei fahrlässiger Falschaussage ist auf eine Geldstrafe von € 25,00 bis € 100,00 zu erkennen.

§ 102 Rückfall

Wer sich innerhalb zwei Jahre nach rechtskräftiger Bestrafung wegen desselben oder eines gleichartigen Vergehens erneut schuldig macht, gilt als rückfällig. In diesen Fällen kann eine angemessene Strafverschärfung vorgenommen werden.

§ 103 Bewährung

1. Sperren gegen Spieler, Spiel- und Platzsperren gegen Vereine, Platzverbote gegen Spieler, Offizielle, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen sowie Geldstrafen oder Geldbußen können ganz oder nach teilweiser Verbüßung zur Bewährung ausgesetzt werden. Im Anwendungsbereich des § 102 kommt eine Aussetzung zur Bewährung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht. Bei Feldverweisen kann eine Aussetzung der Sperre gegen Spieler zur Bewährung nur dergestalt erfolgen, dass eine Mindestsperre von einem Pflichtspiel bzw. einer Woche erhalten bleibt.
2. Wird während der Bewährungsfrist eine weitere sportrechtliche Verfehlung begangen, so kann das zuständige Rechtsorgan von Amts wegen grundsätzlich den Widerruf der Bewährung und den Vollzug der ursprünglichen Strafe anordnen. Diese kann gegebenenfalls mit der Strafe für die neu hinzugekommene Verfehlung verbunden werden. Ein Widerruf der Bewährung ist auch dann möglich, wenn ein Verein gegen eine Auflage gemäß § 103 a, die in Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung festgelegt worden ist, verstoßen oder deren Erfüllung nicht fristgerecht nachgewiesen hat. Statt des Widerrufs kann die Dauer der Bewährungszeit um mindestens sechs Monate bis höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise gerechtfertigt ist. Mit der Entscheidung über die Verlängerung der Bewährungszeit kann in Verfahren gegen Vereine gegebenenfalls eine Auflage gemäß § 103 a abgeändert oder neu erlassen werden.
~~2~~**3.** Eine Aussetzung soll mit geeigneten Auflagen verbunden werden. Auflagen sind geeignet, wenn sie in einem Zusammenhang zum Anlass der Bestrafung stehen, beispielsweise die Teilnahme an Seminaren oder Kursen zur Bekämpfung von Aggressionen bei Tätlichkeiten oder Ausschreitungen.

~~3~~4. Die Dauer der Bewährung ist zu befristen. Die Frist soll zwischen 3 und 24 Monaten betragen.

§ 103 a Auflagen

1. Die Rechtsorgane können in den bei ihnen anhängigen sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine Auflagen erteilen. Die Kontrollstelle kann ebenfalls einen dahingehenden Antrag stellen. Auflagen können neben einer Strafe, im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung zur Bewährung oder ohne einen weiteren Strafausspruch erteilt werden.

2. Die Erfüllung der jeweiligen Auflagen hat der Verein binnen einer vom zuständigen Rechtsorgan festzusetzenden Frist unaufgefordert nachzuweisen. Auflagenverstöße können mit einer Strafe gemäß § 54 Ziff. 2 Satzung geahndet werden. Dies gilt nicht, wenn der Auflagenverstoß zu einem Bewährungswiderruf geführt hat.

§ 104 Haftung

Für Zahlungen der gegen einen Spieler, einen Schiedsrichter, einen Trainer, einen Betreuer, ein Vereinsmitglied oder einen Anhänger verhängten Geldstrafen und Kosten haftet dessen Verein.

Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung

Nachfolgende Änderungen der Geschäftsordnung werden dem Verbandstag vom Verbandsvorstand zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Neue Textstellen sind **blau** markiert. Regelungen und Formulierungen, die entfallen, sind ~~rot~~ gekennzeichnet.

§ 1
Die Geschäftsordnung ist für die Sitzungen und Tagungen der Organe des Verbandes und der Bezirke verbindlich. Die nach ihr den Vorsitzenden der jeweiligen Organe obliegenden Aufgaben werden im Verhinderungsfalle von den satzungsgemäßen Stellvertretern wahrgenommen.

§ 2
Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung, **außer in begründeten Eilfällen, mindestens 14 Tage im Voraus**. Für den Verbandstag und die Bezirkstage gelten die §§ 19 Ziffer 2 und 38 Ziffer 2 der Satzung.

§ 3
1. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden. Er lässt die Tagesordnung genehmigen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist mindestens als Ergebnisprotokoll anzufertigen, das neben den gefassten Beschlüssen den Ort, den Termin, die Teilnehmer und die Tagesordnung enthält. Sämtliche Protokolle sind binnen vier Wochen nach dem Termin vom Vorsitzenden an die Geschäftsstelle des Verbandes und an die jeweiligen Mitglieder des Organs zu übermitteln. Die Geschäftsstelle bewahrt die Protokolle für die Dauer von fünf Jahren geordnet auf.
2. Soweit nach der Satzung nichts anderes bestimmt ist, liegt Beschlussfähigkeit vor, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Muss die Sitzung oder Tagung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt werden, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 4
Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden (Rednerliste). Der Präsident und die Mitglieder des Verbandsvorstandes können in jedem Falle außerhalb der Rednerliste das Wort erhalten. Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes gilt dies nicht bei Verbandsvorstandssitzungen.

§ 5
1. Der Antragsteller hat als erster und letzter Redner das Wort. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Richtigstellungen ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Vorsitzende darauf aufmerksam zu machen. Leistet er dieser Mahnung keine Folge, so kann ihm nach erfolgter Verwarnung das Wort entzogen werden.
2. Verletzt ein Redner den sportlichen Anstand, so hat der Vorsitzende das zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Redner trotz Ordnungsruf nicht den Regeln des sportlichen Anstandes, so kann ihn der Vorsitzende von der Tagung ausschließen. Im Übrigen hat der Vorsitzende alle zur Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung erforderlichen Befugnisse.

§ 6
Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist nach Verlesen der Rednerliste ohne weitere Diskussion abzustimmen. Mit Ausnahme des Vorsitzenden können Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so hat der Vorsitzende nur noch einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Der Antragsteller erhält das Schlusswort.

§ 7
1. Verbesserungs-, Zusatz- und Gegenanträge zu Beratungspunkten, die auf der Tagesordnung stehen, sowie Anträge auf Schluss der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.
2. Ein Dringlichkeitsantrag bedarf zu einer Behandlung auf dem Verbandstag und den Bezirkstagen der Unterstützung einer Zweidrittelmehrheit, im Übrigen der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

§ 8
Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Der Vorsitzende kann jedoch eine namentliche oder geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

§ 9
1. Wenn nur eine Person für ein Amt vorgeschlagen ist, kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen. Wird dagegen Widerspruch erhoben und wird dieser Widerspruch durch mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt, so ist geheim abzustimmen.
2. Die Wahl des Verbandspräsidenten, **des Verbandsjugendwarts** und der Bezirksvorsitzenden erfolgt unter der Leitung des Wahlleiters, der von der Versammlung bestimmt wird. Die aus den Reihen der Stimmberechtigten gebildete Wahlkommission besteht aus drei Personen. Ihr obliegt das Einsammeln der Stimmzettel, die Stimmenzählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 10
1. Vor der Abstimmung ist der Wortlaut des Antrages vom Vorsitzenden nochmals bekanntzugeben.
2. Bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache ist zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifel bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Bei Annahme eines Antrages entfallen weitere Abstimmungen.
3. Der Vorsitzende kann zunächst eine grundsätzliche Frage zur Abstimmung bringen, wenn ihm dies erforderlich erscheint.

§ 11
1. Soweit nach der Satzung nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verbands- und Bezirkstagen gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.
2. In Fällen von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann eine Beschlussfassung auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Einhaltung einer Frist zur Stellungnahme von einer Woche herbeigeführt werden. Eine Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren kann darüber hinaus ungeachtet der Bedeutung des Falles in Anlehnung an Artikel 2, § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 25.03.2020 ergehen, wenn eine Zusammenkunft in Präsenz aus vergleichbaren Gründen nicht möglich ist und die zu treffenden Entscheidungen keinen Aufschub bis zu einer möglichen Durchführung in Präsenz duldet. In diesem Fall beträgt die Frist zur Stellungnahme drei Tage.
3. Ein schriftliches Umlaufverfahren kann auch über das elektronische Postfachsystem durchgeführt werden (§ 46 Satzung)

§ 12 Virtueller Verbandstag (§ 19 Ziffer 6 der Satzung)

1. Für einen ordentlichen virtuellen Verbandstag gelten die Vorschriften zur Durchführung eines Verbandstages in Präsenz mit der Maßgabe, dass die Stimmberechtigten nach § 23 Ziffer 1 der Satzung am ordentlichen virtuellen Verbandstag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 26 Satz 2 der Satzung erfolgt über einen gesonderten Kanal.
2. Für einen außerordentlichen virtuellen Verbandstag gilt darüber hinaus:
2.1 Der Verbandsvorstand beruft den außerordentlichen virtuellen Verbandstag nach den Maßgaben von § 25 der Satzung ein. Die Delegierten werden in Abweichung von § 23 Ziffer 2 Satz 2 der Satzung spätestens zwei Wochen vor dem außerordentlichen virtuellen Verbandstag im schriftlichen Umlaufverfahren gewählt. Zur Vorbereitung erstellen die Bezirke unter Federführung der Bezirksvorsitzenden eine Liste der Wahlvorschläge. Es sollen nach Möglichkeit Ersatzdelegierte in ausreichender Anzahl gewählt werden.
3. Abänderungs- oder Gegenanträge der Bezirksfußballausschüsse und der Vereine zu den Anträgen des Verbandsvorstandes bedürfen in Abweichung von § 24 Ziffer 2 Satz 1 der Satzung nicht der Unterstützung durch die Mehrheit des Bezirkstages. Die Anträge müssen in Textform zwei Wochen vor dem außerordentlichen Verbandstag bei der Geschäftsstelle vorliegen.
Die Stimmberechtigten nach § 23 Ziffer 1 der Satzung nehmen am außerordentlichen Verbandstag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teil und üben ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 26 Satz 2 der Satzung erfolgt über einen gesonderten Kanal.

§ 13 Beschlussfassung des Verbandstages in Schriftform (§ 19 Ziffer 7 der Satzung)

1. In Anlehnung an Art. 2, § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 25.03.2020 soll eine Beschlussfassung des Verbandstages in Schriftform nur erfolgen, wenn eine Zusammenkunft in Präsenz aus vergleichbaren Gründen nicht möglich ist und es sich um eine Entscheidung von nicht grundsätzlicher Bedeutung handelt.
2. Der Verbandsvorstand beschließt die Beschlussfassung des Verbandstages in Schriftform spätestens vier Wochen vorher und teilt den Gegenstand der Entscheidung in Wortlaut und Begründung den nach § 23 Ziffer 1 der Satzung Stimmberechtigten mit.
3. Eine Durchführung von außerordentlichen Bezirkstagen im Vorfeld findet nicht statt. Die Delegierten werden in Abweichung von § 23 Ziffer 2 Satz 2 der Satzung spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung des Verbandstages in Schriftform ebenfalls im schriftlichen Umlaufverfahren gewählt. Zur Vorbereitung erstellen die Bezirke unter Federführung der Bezirksvorsitzenden eine Liste der Wahlvorschläge.
4. Der Beschluss des Verbandstages in Schriftform ist nur gültig, wenn alle nach § 23 Ziffer 1 der Satzung Stimmberechtigten beteiligt wurden, bis zu dem vom Verbandsvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Änderungsvorschläge zur Finanzordnung

Nachfolgende Änderungen der Finanzordnung werden dem Verbandstag vom Verbandsvorstand zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Neue Textstellen sind **blau** markiert. Regelungen und Formulierungen, die entfallen, sind ~~rot~~ gekennzeichnet.

§ 1 Allgemeines

1. Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Kassenführung des Südbadischen Fußballverbandes (SBFV). Sie ist verbindlich für alle ehrenamtlich und hauptberuflich tätigen Mitarbeiter des SBFV.
2. Die dem SBFV zur Verfügung stehenden Finanzmittel sind nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwalten.
3. Für ~~das Sporthotel Sonnhalde und~~ die SBFV-Stiftung erfolgt eine gesonderte Kassen- und Buchführung.

§ 2 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage jeder finanziellen Tätigkeit des SBFV. Er ist für jeweils vier Geschäftsjahre im Zeitraum zwischen den Verbandstagen auf Vorschlag des Verbandsvorstandes durch den Verbandstag zu genehmigen.
2. Die Haushaltspläne müssen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Die einzelnen Haushaltspositionen sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind, bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes. Verpflichtungen dürfen insoweit nur eingegangen werden, wenn eine Mitteldeckung sichergestellt ist.
3. **Es ist Aufgabe des Verbandsvorstandes, sich um ein ausgeglichenes Ergebnis zu bemühen. Er schreibt den vom Verbandstag beschlossenen Haushaltsplan jährlich fort und kann Umschichtungen vornehmen. Werden die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge für das jeweils laufende Geschäftsjahr wesentlich überschritten, ist vom Verbandsvorstand ein Nachtragshaushalt zu beschließen.** ~~Auf Antrag des Schatzmeisters hat der Verbandsvorstand einen Nachtragshaushalt zu verabschieden, wenn es sich zeigt, dass ein erheblicher Fehlbetrag entstehen würde und dieser sich nicht durch andere Maßnahmen ausgleichen lässt oder bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei den einzelnen Kontenstellen in einem Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Haushaltsplanes in erheblichem Umfang geleistet werden müssen.~~ Dieser darf ein ~~Viertel~~ **Drittel** des Volumens des ordentlichen Haushaltsplans nicht überschreiten.

§ 3 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen ~~Schatzmeisters~~

1. Der **Vizepräsident Finanzen** ~~Schatzmeisters~~ ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich.
2. Er ist für die Aufstellung des Haushaltsplans bzw. Nachtragshaushaltsplans in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus.
3. Der **Vizepräsident Finanzen** ~~Schatzmeisters~~ hat nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens bis 30. Juni, dem Verbandsvorstand unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen (Jahresabschluss).
4. **Der Vizepräsident Finanzen prüft die** ~~Ihm obliegt es, auch die~~ Abrechnungen der **haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und stellt diese gegebenenfalls richtig.** ~~Verbandsmitarbeiter und Angestellten zu überprüfen und gegebenenfalls richtigzustellen.~~ **Die Überprüfung der Abrechnungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter kann an hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle delegiert werden.** Im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung kann der **Vizepräsident Finanzen** ~~Schatzmeisters~~ beim Verbandsvorstand besondere Sparmaßnahmen beantragen und nach Genehmigung durchführen.
5. Bei Vereinen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem SBFV nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat der **Vizepräsident Finanzen** ~~Schatzmeisters~~ das nötige Mahnverfahren zu betreiben. Vereine, die trotz des Mahnverfahrens ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Vorschlag des **Vizepräsidenten Finanzen** ~~Schatzmeisters~~ durch den Verbandsvorstand aus dem SBFV gemäß § 12 Ziffer 1c) der Satzung ausgeschlossen werden.

§ 4 Kassenverwaltung, Buchführung

1. Bei der Geschäftsstelle wird eine zentrale Kassen- und Buchungsstelle unterhalten. Die Kasse des SBFV ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des SBFV ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht vom Verbandsvorstand ausdrücklich Sonderbestimmungen für den Einzelfall getroffen worden sind.

1a) In Abweichung von Ziffer 1 können über die auf Ebene des Verbandsschiedsrichterausschusses bzw. ~~der Bezirksfußballausschüsse und~~ **die** Bezirksschiedsrichterausschüsse eingerichteten Unterkonten die jeweiligen Ausschussvorsitzenden oder ein von diesen bestellter Unterbevollmächtigter verfügen. **Für die ordnungsgemäße Kassenführung der jeweiligen Unterkonten ist der Verbands- bzw. jeweilige Bezirksschiedsrichterobmann verantwortlich. Die vom Verbandsvorstand verabschiedeten Abrechnungsrichtlinien sind einzuhalten. Über die Einnahmen und Ausgaben der Unterkonten ist vierteljährlich (bis spätestens vier Wochen nach Ablauf des entsprechenden Quartals), unter Vorlage sämtlicher Belege, der Geschäftsstelle Bericht zu erstatten.**

2. Die Kassengeschäfte werden hauptamtlich von der Geschäftsstelle des SBFV geführt.
3. Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Ausgaben dürfen erst dann geleistet werden, wenn deren sachliche und rechnerische Richtigkeit durch einen zuständigen haupt- oder ehrenamtlichen Verbandsmitarbeiter auf dem Beleg bestätigt worden ist und der **Vizepräsident Finanzen** ~~Schatzmeisters (oder Vertreter)~~ diesen Betrag zur Zahlung angewiesen hat. Ohne Anweisungsvermerk dürfen keine Zahlungen geleistet werden.
4. Im Verhinderungsfall wird der **Vizepräsident Finanzen** ~~Schatzmeisters~~ vom Präsidenten des SBFV vertreten.
5. Freie Mittel sind zinsgünstig und mündelsicher anzulegen.
6. Die Buchführung des SBFV hat zu gewährleisten, dass die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten werden. Bestehen wegen staatlicher Zuschüsse besondere Auflagen oder Bedingungen, so sind diese zu beachten.

Die Kaution gemäß § 9 der Satzung ist auf einem separaten Kon-

to anzulegen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 10 der Satzung wird die Kaution mit eventuellen Forderungen des Verbandes verrechnet. Sind keine Forderungen offen, ist die Kaution auf schriftliche Anforderung an das ehemalige Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger auszuzahlen.

7. Buchführungsunterlagen, Jahresabschlüsse und Belege sind gemäß den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, ansonsten für die Dauer von mindestens zehn Jahren geordnet aufzubewahren.

§ 5 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:

~~a) dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten Finanzen Schatzmeisters jeweils alleine bis zu einem Betrag von € 5.000,00,~~

~~b) dem Geschäftsführer im Zusammenhang mit der Verwaltung bis zu einem Betrag von € 1.500,00.~~

~~Beim Eingehen von Verpflichtungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.~~

a) dem Verbandsvorstand, soweit deren Erfüllung im Einzelfall Beträge von 20.000 Euro überschreitet;

b) dem Präsidium, soweit deren Erfüllung im Einzelfall Beträge von 20.000 nicht überschreitet;

c) den Präsidiumsmitgliedern oder dem Geschäftsführer jeweils gemeinsam mit dem Vizepräsidenten Finanzen, soweit deren Erfüllung im Einzelfall Beträge von 10.000 Euro nicht überschreitet;

d) dem Geschäftsführer allein, soweit deren Erfüllung im Einzelfall Beträge von 5.000 Euro nicht überschreitet.

2. Zusätzlich sind die Ausschussvorsitzenden zum Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten befugt, soweit deren Erfüllung im Einzelfall Beträge von 1.000 Euro nicht überschreitet, eine satzungsgemäße Aufgabe darstellt und der Durchführung einer Veranstaltung dient.

§ 6 Unterschriftsberechtigung

Zur Unterschrift auf Zahlungsanweisungen **bzw. zur Überweisungsfreigabe im Online-Banking** ~~und Schecks~~ sind berechtigt:

a) der **Vizepräsident Finanzen** ~~Schatzmeisters~~,

b) in Vertretung des **Vizepräsidenten Finanzen** ~~Schatzmeisters~~ der Präsident,

c) der Geschäftsführer und der Buchhalter gemeinsam bis zu einem Betrag im Einzelfall von € 5.000,00.

§ 7 Sitzungen, Lehrgänge

1. Die Organe des Verbandes berufen Sitzungen nach Erfordernis selbst ein. Hier ist die Genehmigung des **Vizepräsident Finanzen** ~~Schatzmeisters~~ einzuholen. Hiervon ausgenommen sind pro Kalenderjahr:

a) bis zu 6 Sitzungen des Verbandsvorstandes,
bis zu 12 Sitzungen des Präsidiums,
bis zu 6 Sitzungen des Verbandsschiedsrichterausschusses,
bis zu 6 Sitzungen des Verbandsjugendausschusses,
bis zu 4 Sitzungen des Verbandsspielausschusses,
bis zu 4 Sitzungen des Verbandsausschusses für Freizeit- und Breitensport,
bis zu 4 Sitzungen des Verbandausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,
bis zu 4 Sitzungen des Verbandsrechtsausschusses,
bis zu 2 Sitzungen des Verbandsausschusses für Ehrenamt und soziale Aufgaben
~~bis zu 2 Sitzungen der Schulfußballkommission,~~
~~bis zu 2 Sitzungen der Verbandsmedienkommission,~~
~~bis zu 2 Sitzungen der Verbandsausschuss für Bildung und Qualifizierung~~

b) bis zu 6 Sitzungen des Bezirksfußballausschusses,
bis zu 6 Sitzungen des Bezirksschiedsrichterausschusses,
bis zu 6 Sitzungen des Bezirksjugendausschusses.
Die Sitzungen der Bezirksausschüsse bedürfen der Genehmigung des Bezirksvorsitzenden.

2. Der Sitzungs- und Lehrgangsplan ist vom Verbandsvorstand zu genehmigen.

3. Wichtige nicht aufschiebbare Lehrgänge und Sitzungen ~~von Kommissionen~~, die nicht im Lehrgangsplan aufgenommen sind, müssen über den **Vizepräsidenten Finanzen** ~~Schatzmeisters~~ rechtzeitig beantragt und ~~vom Präsidium~~ genehmigt werden.

4. Für die vom Verbandsvorstand zu genehmigenden Arbeitsgruppen (§28a, Satzung), ist zum Antrag ein Budgetplan vorzulegen.

~~4~~5. Bei Lehrgängen ist der **Vizepräsidenten Finanzen** ~~Schatzmeisters~~ berechtigt, überhöhte Kosten zu kürzen.

§ 8 Auslagenersatz

1. Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter erhalten Auslagen nach der jeweils geltenden Reisekostenordnung erstattet. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird durch ~~den Verbandsvorstand~~ **die Vergütungskommission** festgelegt.

2. Eine eventuelle Versteuerung des Auslagenersatzes obliegt dem Empfänger. Der SBFV führt für die gezahlten Beträge keine Steuern ab.

§ 9 Jahresabschluss

Der Verbandsvorstand hat den Jahresabschluss zu beschließen. Der Jahresabschluss ist in die Berichte für den folgenden Verbandstag aufzunehmen.

§ 10 ~~Kassenprüfung~~ **Prüfung des Jahresabschlusses**

1. Die vom **SBFV beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat** ~~Verbandstag gewählten Revisoren haben~~ die Aufgabe, die ~~Führung sämtlicher Kassen und~~ Rechnungslegung des SBFV im erforderlichen Umfang zu prüfen, auf die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen und Leistung der Ausgaben zu achten und über das Einhalten der Finanzordnung zu wachen. ~~Es muss jährlich eine Kassenprüfung vorgenommen werden.~~ Die **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** ~~Revisoren~~ prüft~~en~~ den Jahresabschluss **und fertigt einen entsprechenden Abschlussbericht an.** ~~Über erfolgte Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen und von den Revisoren zu unterschreiben.~~

2. Die **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** ~~Revisoren~~ hat~~ben~~ das Recht, Einsicht in alle für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen zu nehmen. Das Präsidium stellt sicher, dass die **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** ~~Revisoren~~ über alle Beschlüsse informiert ~~werden die sich auf Dauer auf das Finanzwesen des SBFV auswirken.~~ **wird, die sich wesentlich auf das Finanzwesen des SBFV auswirken.**

3. **Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** ~~Revisoren~~ erörter~~n~~**t** auftretende Fragen mit Geschäftsführer, Buchhalter und **Vizepräsident Finanzen** ~~Schatzmeisters~~ und erstellt~~en~~ nach **Bedarf ein Informationsschreiben** ~~jeder Prüfung ein Protokoll~~, das dem Präsidium und dem Geschäftsführer zuzuleiten ist. Lässt eine Beanstandung die Vermutung zu, dass ein Verstoß gegen die Satzung oder die Finanzordnung vorliegen könnte, ist auf Verlangen **der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** ~~den Revisoren~~ eine Stellungnahme des Verbandsvorstandes vorzulegen.
4. Dem Verbandsvorstand ist vor jedem Verbandstag ein ~~Prüfungsb~~Bericht vorzulegen, der die Zeit **vom letzten Verbandstag bis zum Ende des letzten Geschäftsjahres umfassen muss.** ~~bis zum Ende des Geschäftsjahres umfassen muss~~. Der zusammengefasste Schlussbericht ist in den Mitteilungsorganen zu veröffentlichen.

§ 11 Beiträge, Gebühren

1. Zur Aufbringung der für die Aufrechterhaltung des Geschäfts- und Spielbetriebes notwendigen finanziellen Mittel kann der SBFV erheben:

a) Beiträge

aa) Verbandsbeitrag:

Dieser wird gestaffelt nach der Spielklasse der 1. & 2. Mannschaft der Herren sowie der 1. Mannschaft der Frauen des Vereins erhoben. Für jede weitere untere Mannschaft wird ein zusätzlicher Betrag festgesetzt.

ab) Beitrag des Badischen Sportbundes Freiburg

Dies ist der vom Badischen Sportbund Freiburg festgesetzte Mitgliedsbeitrag

ac) Beiträge für besondere Zwecke

b) Gebühren

Gemäß ~~Gebühren- und Beitragsverzeichnis~~ **AB Finanzwesen**

c) Spielabgaben

Von den Einnahmen bestimmter Spiele können Abgaben erhoben werden. Die Spielabgaben, die in die Zuständigkeit des DFB oder SFV fallen, richten sich nach den Bestimmungen des DFB bzw. SFV.

2. Beiträge und Gebühren sowie Spielabgaben werden entsprechend den sich ergebenden Notwendigkeiten vom Verbandsvorstand festgesetzt und im amtlichen Teil der Internetadresse www.sbfv.de oder durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung veröffentlicht.

§ 12 Fälligkeit

1. Die Beiträge gemäß § 11 Ziffer 1 **a und b sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. In den Rechnungen ist auf die Rechtsfolge nach §286, 3 BGB hinzuweisen.** ~~sind zu den vom Verbandsvorstand festgesetzten Terminen zu entrichten.~~
2. Die Genehmigungs- und Rechtsmittelgebühren sind mit der Antragstellung zu entrichten, sofern der Verein nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnimmt.
3. Strafen und Kosten sind nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung in Verbindung mit ~~dem Gebühren- und Kostenverzeichnis~~ **der AB Finanzwesen** fällig.
4. Spielabgaben **sind spätestens nach Ablauf der Halbjahresrunde** ~~10 Tage nach Spieldurchführung~~ zu entrichten **und in geeigneter Form nachzuweisen.** ~~Als Nachweis ist dem Verband eine Durchschrift oder eine Ablichtung der Originalabrechnung vorzulegen.~~

§ 13 Schlussbestimmung

Über Finanz- und Kassenfragen, die vorstehend nicht geregelt sind, entscheidet der Verbandsvorstand im Einzelfall.

Änderungsvorschläge zum Kosten- & Gebührenverzeichnis

Nachfolgende Änderungen des Kosten-und Gebührenverzeichnisses werden dem Verbandstag vom Verbandsvorstand zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Neue Textstellen sind **blau** markiert. Regelungen und Formulierungen, die entfallen, sind ~~rot~~ gekennzeichnet.

I. Gebühren

1. Aufnahmegebühren 150,00 €
2. Genehmigungsgebühren
a) Spiele gegen ausländische Mannschaften 20,00 €
b) Turniere Aktive, Senioren, Frauen 30,00 €
Junioren 15,00 €
c) Bildung von Spielgemeinschaften
Aktive 150,00 €
Frauen 75,00 €
Senioren 50,00 €
Junioren 10,00 €
d) Auswahlspiele 30,00 €
3. Verlegungsgebühren
Aktive, Senioren, Frauen 40,00 €
Junioren ab der D-Jugend 20,00 €
4. Aktive, Senioren, Frauen
~~a) Erstmalige Spielerlaubnis 10,00 €~~
a~~b~~) Vereinswechsel 25,00 €
b~~c~~) Nachträgliche Zustimmung 20,00 €
c~~d~~) Zweitspielrecht, Gastspielgenehmigung 20,00 €
d~~e~~) Wiederanmeldung 10,00 €
e~~f~~) Namensänderungen 10,00 €
f~~g~~) Registrierung, Verlängerung oder Auflösung von Verträgen von Vertragsspieler 100,00 €
g~~h~~) Sammeländerungen bei Fusionen, Zusammenschlüssen 7,50 €
5. Junioren
~~a) Erstmalige Spielerlaubnis 0,00 €~~
a~~b~~) Vereinswechsel 10,00 €
b~~c~~) Freigabe von Junioren/innen für Aktivmannschaften 20,00 €
c~~d~~) Gastspielgenehmigung 10,00 €
d~~e~~) Zweitspielrecht 10,00 €
e~~f~~) Wiederanmeldung 5,00 €
f~~g~~) Namensänderung 5,00 €
g~~h~~) Nachträgliche Zustimmung 10,00 €
h~~i~~) Sammeländerungen bei Fusionen, Zusammenschlüssen 3,75 €
6. Rechtsmittelgebühren (Berufung, Einspruch, Wiederaufnahmeverfahren)
a) Verbandsliga, Frauenliga, Juniorenliga und Landesliga 110,00 €
b) Übrige Ligen und Klassen, Schiedsrichter und Vereinsmitglieder 80,00 €
7. Gebühren für Gnadengesuche 50,00 €
8. Bearbeitungsgebühr Urteile
Einzelrichter mind. 20,00 €
Spruchkammer mind. 50,00 €
zzgl. der angefallenen Kosten
9. Mahngebühren
a) pro Mahnung 5,00 €
b) Versäumnisgebühr (gemäß § 16 Ziffer 1.4 SpO) 25,00 €
10. Nichterteilung eines SEPA-Mandats für den Lastschrifteneinzug pro Monatsabrechnung 5,00 €
11. Lehrgangs- und Seminargebühren

		Zusatzbeitrag Sportschule
a) Ausbildung zum Trainer C (1. Lizenzstufe)		
DFB-Basis-Coach Dezentral	60,00 €	
DFB-Basis-Coach Zentral	80,00 €	40,00 €
Kindertrainerzertifikat	40,00 €	
Präsenz-Phase 1	100,00 €	50,00 €
Präsenz-Phase 2	60,00 €	30,00 €
Torwarttrainer	110,00 €	30,00 €
b) Ausbildung zum Trainer B (2. Lizenzstufe)		
Präsenz-Phase 1	150,00 €	60,00 €
Präsenz-Phase 2	250,00 €	100,00 €
Präsenz-Phase 3	150,00 €	60,00 €
c) Lizenzfortbildung	95,00 €	30,00 €
d) Ausbildung in Kooperation mit einer Universität		
Prüfungsgebühr	75,00 €	

12. Fernbleiben bei Lehrgängen
Bei Absage vor Erhalt der Einladung (ca. drei Wochen vor Beginn) entstehen keine Kosten.
Bei Absage nach Erhalt der Einladung bis spätestens eine Woche vor Lehrgangsbeginn fällt eine Stornogebühr in Höhe von 20,00 € an.
Bei einer späteren Absage und bei unentschuldigtem Fehlen ist die komplette Lehrgangs- bzw. Seminargebühr fällig.
Bei kostenfreien Lehrgängen fällt ebenfalls bei einer Absage nach Erhalt der Einladung (ca. drei Wochen vor Beginn) eine Stornogebühr in Höhe von 20,00 € an.
Bei Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten wird auf eine Stornogebühr.
13. Platzbesichtigung 5,00 €
zzgl. Fahrtkosten nach der jeweils geltenden Reisekostenordnung
14. Platzaufsicht 15,00 €
zzgl. Fahrtkosten nach der jeweils geltenden Reisekostenordnung.
15. Bußgeldverfahren 6,00 €

II. Verbandsbeitrag

Bundesliga	1.875,00 €
2. Bundesliga	1.250,00 €
3. Liga	1.125,00 €
Regionalliga	1.000,00 €
Oberliga	875,00 €
Verbandsliga	750,00 €
Landesliga	575,00 €
Bezirksliga	400,00 €
Kreisliga A	260,00 €
Kreisliga B	160,00 €
Kreisliga C	75,00 €
Vereine ohne Spielbetrieb	150,00 €
überbezirkliche Frauenmannschaften	175,00 €

bezirkliche Frauenmannschaften	75,00 €
weitere Mannschaften	25,00 €

III. Platzbenutzungsgebühr

1. Garantiebetrag gemäß § 51 a SpO	90,00 €
2. Auswahlspiele / Stützpunkttraining	90,00 €

IV. Schiedsrichter

~~1. SR-Neulingslehrgang~~	~~70,00 €~~
2. SR-Verwaltungsgebühr	30,00 €

3. SR-Soll

a) Sollspiele pro Mannschaft und Spielklasse

Herren:

Spielklasse	Einheit Sollspiele	Anzahl SR (Multiplikator)	Gebühr pro fehlende Einheit
Bundesliga	70	4	2.500,00 €
2. Bundesliga	65	4	2.000,00 €
3. Liga	60	4	1.750,00 €
Regionalliga	55	3	1.500,00 €
Oberliga	50	3	1.250,00 €
Verbandsliga	50	3	1.100,00 €
Landesliga	45	3	900,00 €
Bezirksliga	40	1	700,00 €
Kreisliga A	35	1	600,00 €
Kreisliga B	30	1	400,00 €
Kreisliga C	25	1	400,00 €

Frauen:

Spielklasse	Einheit Sollspiele	Anzahl SR (Multiplikator)	Gebühr pro fehlende Einheit
Bundesliga	60	3	1.250,00 €
2. Bundesliga	55	3	1.100,00 €
Regionalliga	50	3	900,00 €
Oberliga	45	1	800,00 €
Verbandsliga	40	1	600,00 €
Landesliga	35	1	500,00 €
Bezirksliga	30	1	400,00 €
Kreisliga A	25	1	300,00 €

A-Junioren:

Spielklasse	Einheit Sollspiele	Anzahl SR (Multiplikator)	Gebühr pro fehlende Einheit
Bundesliga	40	3	750,00 €
Oberliga	35	3	500,00 €
Verbandsliga	30	1	400,00 €
Landesliga	25	1	300,00 €

B-Junioren:

Spielklasse	Einheit Sollspiele	Anzahl SR (Multiplikator)	Gebühr pro fehlende Einheit
Bundesliga	40	3	600,00 €
Oberliga	35	3	400,00 €
Verbandsliga	30	1	300,00 €
Landesliga	25	1	200,00 €

C-Junioren:

Spielklasse	Einheit Sollspiele	Anzahl SR (Multiplikator)	Gebühr pro fehlende Einheit
Regionalliga	35	3	400,00 €
Oberliga	30	1	300,00 €
Verbandsliga	25	1	200,00 €
Landesliga	20	1	100,00 €

B-Juniorinnen:

Spielklasse	Einheit Sollspiele	Anzahl SR (Multiplikator)	Gebühr pro fehlende Einheit
Bundesliga	30	3	400,00 €
Regionalliga	25	3	300,00 €
Oberliga	20	1	200,00 €
Verbandsliga	15	1	100,00 €

b) Die Ausübung einer Funktion im Schiedsrichterwesen wird wie folgt angerechnet:

DFB-Mitarbeiter / VSA-Mitglieder:	50 Spiele
BSA-Mitglieder:	40 Spiele
Verbandsbeobachter:	25 Spiele
Bezirksbeobachte	20 Spiele
Lehrwarte	15 Spiele
Ehrenmitglieder	15 Spiele

Neulingsbetreuungen, Pateneinsätze, Tandem-Schiedsrichter werden ebenfalls als Spielleitungen angerechnet.

c) Übersollprämie

Pro 40 Spielleitungen über dem erforderlichen Soll gemäß a) erhält der Verein eine Übersollprämie in Höhe von 500,00 €.

d) Staffeln die nicht mit neutralen Schiedsrichter besetzt werden, zählen nicht zum SR-Soll.

4. SR-Spesen

Herren:

Spielklasse	Spesen
Oberliga	100,00 €
Verbandsliga	60,00 €
Landesliga	52,00 €
Bezirksliga	40,00 €
Kreisliga A/B/C	33,00 €
Senioren/Freizeit/Reserve	26,00 €

Frauen:

Spielklasse	Spesen
Oberliga	40,00 €
Verbandsliga	33,00 €
Sonstige	26,00 €

SR-Junioren:

Spielklasse	Spesen
A-Junioren Oberliga	40,00 €
A-Junioren Verbandsliga	33,00 €
A-Junioren Sonstige	24,00 €
B-Junioren Oberliga	40,00 €
B-Junioren Verbandsliga	29,00 €
B-Junioren Sonstige	20,00 €
C-Junioren Oberliga	28,00 €
C-Junioren Landesliga	21,00 €
C-Junioren Sonstige	17,00 €

SR-Juniorinnen:

Spielklasse	Spesen

B-Juniorinnen Oberliga	28,00 €
B-Juniorinnen Verbandsliga	20,00 €
B-Juniorinnen Sonstige	17,00 €
C-Juniorinnen	16,50 €
D-Juniorinnen	14,50 €

SR-Assistenten:

Spielklasse	Spesen
Oberliga	50,00 €
Verbandsliga	30,00 €
Landesliga	26,00 €
Bezirksliga	20,00 €
A-Junioren Oberliga	20,00 €
A-Junioren Verbandsliga	16,50 €
B-Junioren Oberliga	20,00 €
B-Junioren Verbandsliga	14,50 €

Turniere:

Dauer	Spesen
Weniger als 5 Std.	30,50 €
Mehr als 5 Std.	35,50 €
Jugend: weniger als 5 Std.	22,50 €
Jugend: mehr als 5 Std.	28,50 €
Aktive je Stunde	8,00 €
Jugend je Stunde	5,50 €

Beobachtungen:

Spielklasse	Spesen	Höchstsatz inkl. Fahrtkosten
Oberliga	40,00 €	90,00 €
Verbandsliga / Landesliga	25,00 €	65,00 €
Bezirksliga / Kreisliga	20,00 €	50,00 €
Betreuungen	20,00 €	

Soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist, wird diese in der gesetzlichen Höhe berechnet.

FÜR ALLE

GROSSER AMATEURFUSSBALLTAG

75 Jahre

SBFV Südbadischer Fußballverband

SUPERCUP-SPIELE
DER FRAUEN UND MÄNNER
UND VIELE FUSSBALL & INFO-ANGEBOTE
FÜR JUNG UND ALT

29. Juli 2023 | ab 14 Uhr
RHEINSTADION KEHL

Mehr Infos unter:
www.sbfv.de/75jahre